

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG)**

##### **A. Zielsetzung**

In den vergangenen Jahren hat sich das Besoldungsrecht in Bund, Ländern und Gemeinden in weiten Bereichen erheblich auseinanderentwickelt. Der 1971 in das Grundgesetz eingefügte Artikel 74 a hat dem Bund deshalb die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für die Besoldung und Versorgung auch in den Ländern zugewiesen. Auf dieser Grundlage ist zunächst das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 ergangen, das aber nur Teilbereiche regeln konnte und im übrigen das bestehende Recht festgeschrieben hat.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 1972 zum Ersten Hessischen Besoldungsanpassungsgesetz besteht diese Sperre gemäß Artikel 72 GG nur fort, wenn der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht weiter Gebrauch macht; anderenfalls wären die Länder frei, das Besoldungsrecht könnte sich dann erneut auseinanderentwickeln. Dies würde zum Nachteil der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes erneut zu Spannungen führen; angesichts der immer größer werdenden Bedeutung des Personalkostenanteils in den öffentlichen Haushalten würde eine ungeordnete Entwicklung aber auch den Stabilisierungsbemühungen der Bundesregierung diametral entgegenlaufen.

Ein weiterer, umfassender Schritt zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund, Ländern und Gemeinden ist daher in der gegenwärtigen Situation und nach dem Verfassungsauftrag des Artikels 74 a GG zwingend geboten.

##### **B. Lösung**

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) enthält dementsprechend u. a. eine vollständige

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Sonderzuwendungsgesetzes und des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter und Soldaten:

- diese Gesetze sollen erstmals einheitlich und unmittelbar für den Gesamtbereich gelten; besoldungsrechtliche Regelungen durch die Länder sind nur noch zulässig, wenn dies ausdrücklich durch Bundesgesetz geregelt ist,
- die Vereinheitlichung erfolgt im wesentlichen kostenneutral nach dem geltenden Stand des Besoldungsrechts in den verschiedenen Bereichen; eine Harmonisierung auf einem höheren oder dem jeweils höchsten Stand der Besoldung in Teilbereichen hätte Kosten bis in Milliardenhöhe verursacht. Vor allem aber wäre sie als undifferenzierte Anhebung auch in sich nicht gerechtfertigt,
- das Besoldungsrecht soll vielmehr von dem einmal erreichten, vereinheitlichten Stand ausgehend nach dem besonders betonten Grundsatz der funktionsgerechten Bewertung fortentwickelt werden; der Entwurf enthält insoweit die entscheidende Weichenstellung in Richtung auf ein modernes, transparenteres, leistungs- und funktionsgerechteres Bezahlungssystem.

Der Gesetzentwurf enthält ferner u. a. folgende Neuregelungen:

- neues System der Anpassung der Versorgungsbezüge; Verbesserung des Ruhegehaltes bei sogenannter Frühpensionierung, Verbesserung der Mindestversorgung, Anhebung des Erhöhungszuschlags,
- Neuordnung der Besoldung der Richter und Staatsanwälte nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Anforderungen an eine eigenständige Richterbesoldung,
- erste Konsequenzen aus der Reform der Bildungsabschlüsse für die Absolventen von Fachhochschulen (Eingangsamts A 10) unter grundsätzlicher Berücksichtigung auch der Belange der vorhandenen Beamten,
- Neuordnung der Besoldung der Hochschullehrer entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates,
- Zusammenführung der Lehrerbesoldung entsprechend den Bestrebungen in den Bundesländern,
- Neuordnung der Auslandsbesoldung,
- Neubewertung der Unterhaltszuschüsse als Anwärterbezüge,
- Neuordnung der Zulagen.

Eine Neuordnung der Besoldungsordnung B und die Überleitungen sollen im Wege eines Ergänzungsgesetzentwurfs unmittelbar nachgeschoben werden.

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Kosten**

Für den Bereich des Bundes (einschließlich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost) entstehen Kosten in Höhe von 231,2 Millionen DM, hinzu treten bei Ländern und Gemeinden Ausgaben in Höhe von 240,5 Millionen DM.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
I/4 (I/3) — 225 00 — Bu 47/74

Bonn, den 29. März 1974

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 401. Sitzung am 15. Februar 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

## **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Übersicht

- Artikel I: Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel II: Änderung des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern
- Artikel III: Anwendung der Übergangsvorschriften des Artikels II des 1. BesVNG auf Versorgungsempfänger
- Artikel IV: Änderung des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenrechtsrahmengesetzes
- Artikel V: Änderung anderer Gesetze
- Artikel VI: Neufassung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung
- Artikel VII: Anpassung der Versorgungsbezüge in Bund und Ländern
- Artikel VIII: Übergangs- und Schlußvorschriften

## ARTIKEL I

Neufassung  
des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch . . . vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), erhält folgende Fassung:

**Bundesbesoldungsgesetz****Inhaltsübersicht**

	§§
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	1 bis 17
2. Abschnitt: Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen	18 bis 38
1. Unterabschnitt: Allgemeine Grundsätze	18 und 19
2. Unterabschnitt: Vorschriften für Beamte und Soldaten	20 bis 31
3. Unterabschnitt: Vorschriften für Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen	32 bis 36
4. Unterabschnitt: Vorschriften für Richter und Staatsanwälte	37 und 38
3. Abschnitt: Ortszuschlag	39 bis 41
4. Abschnitt: Kinderzuschlag	42 bis 44
5. Abschnitt: Zulagen, Vergütungen	45 bis 54
6. Abschnitt: Auslandsdienstbezüge	55 bis 61
7. Abschnitt: Anwärterbezüge	62 bis 69
8. Abschnitt: Jährliche Sonderzuwendungen und vermögenswirksame Leistungen	70 und 71
9. Abschnitt: Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Soldaten und Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz	72 und 73
10. Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften	74 bis 84

**1. ABSCHNITT****Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der

1. Beamten des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen,
3. Ortszuschlag,
4. Kinderzuschlag,
5. Zulagen,
6. Vergütungen,
7. Auslandsdienstbezüge.

(3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. Anwärterbezüge,
2. jährliche Sonderzuwendungen,
3. vermögenswirksame Leistungen.

(4) Die Länder können besoldungsrechtliche Vorschriften im Sinne der Absätze 1 bis 3 nur erlassen, soweit dies bundesgesetzlich ausdrücklich geregelt ist.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

**§ 2****Regelung durch Gesetz**

(1) Die Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten, Richter oder Soldaten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Der Beamte, Richter oder Soldat kann auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz

noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

**§ 3****Anspruch auf Besoldung**

(1) Die Beamten, Richter und Soldaten haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherrn wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird der Beamte, Richter oder Soldat rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Wird ein Amt auf Grund einer Regelung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz, § 22 Abs. 1 eingestuft, so entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.

(2) Bei Soldaten, die sich nicht für eine Dienstzeit von mindestens einundzwanzig Monaten verpflichtet haben, entsteht der Anspruch auf Besoldung frühestens mit dem Tag nach Ableistung des Grundwehrdienstes.

(3) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte, Richter oder Soldat aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 7 werden monatlich im voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

**§ 4****Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit**

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, Richter oder Soldat erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Bezüge nach dem ihm verliehenen Amt. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.

(2) Bezieht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, Richter oder Soldat Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder eines Verban-

des, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherren sind, so werden die Bezüge um den Betrag dieser Einkünfte verringert. § 43 Abs. 4 ist anzuwenden.

(3) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; an die Stelle der Mitteilung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand kraft Gesetzes.

#### § 5

##### **Besoldung bei mehreren Hauptämtern**

Hat der Beamte, Richter oder Soldat mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihm zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

#### § 6

##### **Besoldung für teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter**

(1) Ein Beamter, dessen regelmäßige Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht ermäßigt worden ist, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Dies gilt auch für einen Richter, dessen Dienst nach § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes oder entsprechendem Landesrecht ermäßigt worden ist.

(2) Erreicht die Summe des insgesamt zu gewährenden Kinderzuschlages und des nach der Zahl der Kinder bemessenen Teiles des Ortszuschlages nicht das Kindergeld, das dem Beamten oder Richter im Falle der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, so erhält er eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

#### § 7

##### **Kaufkraftausgleich**

Hat der Beamte, Richter oder Soldat seinen dienstlichen Wohnsitz in einem fremden Währungsgebiet und muß er über die Bezüge in der Währung dieses Gebietes verfügen, so ist eine geringere Kaufkraft der Deutschen Mark gegenüber der Kaufkraft der fremden Währung durch einen Zuschlag auszugleichen; eine höhere Kaufkraft der Deutschen Mark gegenüber der Kaufkraft der fremden Währung kann durch einen Abschlag ausgeglichen werden. Der Kaufkraftausgleich wird vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen geregelt.

#### § 8

##### **Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung**

(1) Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden seine Dienstbezüge gekürzt. Die Kürzung beträgt 2,14 vom Hundert für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr; ihm verbleiben jedoch mindestens vierzig vom Hundert seiner Dienstbezüge. Erhält er als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, werden die Dienstbezüge um sechzig vom Hundert gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) Als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst wird auch die Zeit gerechnet, in welcher der Beamte, Richter oder Soldat ohne Ausübung eines Amtes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt. Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Amtszulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen.

#### § 9

##### **Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst**

Bleibt der Beamte, Richter oder Soldat ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Bezüge. Der Verlust der Bezüge ist festzustellen und dem Beamten, Richter oder Soldaten mitzuteilen.

#### § 10

##### **Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung**

Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### § 11

##### **Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

(1) Der Beamte, Richter oder Soldat kann, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, An-

sprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Beamten, Richter oder Soldaten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

#### § 12

##### Rückforderung von Bezügen

(1) Wird ein Beamter, Richter oder Soldat durch eine gesetzliche Änderung seiner Bezüge einschließlich der Einreihung seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

#### § 13

##### Wahrung des Besitzstandes

(1) Ein Beamter, der in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt (Grundgehalt) übertritt, übernommen oder versetzt wird, weil seine Körperschaft oder Behörde ganz oder teilweise aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen Körperschaft oder Behörde verschmolzen oder in eine andere Körperschaft oder Behörde eingegliedert wird (§§ 19, 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften), erhält eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und Ortszuschlag des Beamten und dem jeweiligen Grundgehalt und Ortszuschlag, die ihm in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt; Änderungen der besoldungsmäßigen Zuordnung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage wird bei Beamten auf Zeit nur für die Dauer der restlichen Amtszeit gewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird, weil

a) für seine Laufbahn oder sein Amt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere gesundheitliche Anforderungen festgesetzt sind und

b) er nach Feststellung eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt, ohne daß er dies zu vertreten hat.

(3) Scheidet ein Beamter in anderen Fällen aus einem Amt aus, um ein anderes Amt zu übernehmen, und verringert sich durch den Übertritt sein Grundgehalt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in seinem bisherigen Amt zuletzt zustand. Der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn die Verringerung des Grundgehalts auf einer Disziplinarmaßnahme in einem disziplinargerichtlichen Verfahren beruht.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Richter und Soldaten und wenn ein Ruhegehaltsempfänger erneut in ein Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis berufen wird und sein neues Grundgehalt geringer ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt bemessen war.

(5) Zum Endgrundgehalt und Grundgehalt gehören außer Amtszulagen auch ruhegehaltfähige Stellenzulagen sowie ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen. Nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulagen, die in dem neuen Amt zustehen, werden auf die Ausgleichszulage angerechnet.

#### § 14

##### Anpassung der Besoldung

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepaßt.

#### § 15

##### Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz des Beamten oder Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat. Dienstlicher Wohnsitz des Soldaten ist sein Standort.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:

1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit des Beamten, Richters oder Soldaten ist,
2. den Ort, in dem der Beamte, Richter oder Soldat mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt,
3. einen Ort im Inland, wenn der Beamte oder Soldat im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt ist.

Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.



## § 16

**Amt, Dienstgrad**

Soweit in Vorschriften dieses Gesetzes auf das Amt verwiesen wird, steht dem Amt der Dienstgrad des Soldaten gleich.

## § 17

**Aufwandsentschädigungen**

Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten, Richter oder Soldaten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

**2. ABSCHNITT****Grundgehalt; Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen****1. UNTERABSCHNITT****Allgemeine Grundsätze**

## § 18

**Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung**

Die Funktionen der Beamten, Richter und Soldaten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

## § 19

**Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt**

(1) Das Grundgehalt des Beamten, Richters oder Soldaten bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Ist dem Beamten oder Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt des Beamten nach der Besoldungsgruppe seines Eingangsamtes, das Grundgehalt des Richters und des Staatsanwalts nach der Besoldungsgruppe R 1; soweit die Einstellung in einem anderen als dem Eingangsamt erfolgt ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der entsprechenden Besoldungsgruppe.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder

nach der Schülerzahl einer Schule, so gibt die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.

**2. UNTERABSCHNITT****Vorschriften für Beamte und Soldaten**

## § 20

**Besoldungsordnungen A und B**

(1) Die Ämter der Beamten und Soldaten und ihre Besoldungsgruppen werden in Bundesbesoldungsordnungen oder in Landesbesoldungsordnungen geregelt. Die §§ 21 und 22 bleiben unberührt.

(2) Die Bundesbesoldungsordnung A — aufsteigende Gehälter — und die Bundesbesoldungsordnung B — feste Gehälter — sind Anlage I. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Funktionen den Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen zuzuordnen.

(3) In Landesbesoldungsordnungen dürfen Ämter nur aufgenommen werden, soweit dies in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn sie sich von den Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen nach dem Inhalt der zugeordneten Funktionen wesentlich unterscheiden. Die Landesbesoldungsordnungen müssen im Aufbau der Besoldungsgruppen den Bundesbesoldungsordnungen entsprechen. Die Grundgehaltssätze der Anlage IV gelten unmittelbar auch für die Landesbesoldungsordnungen.

## § 21

**Hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B der Länder Höchstgrenzen festzulegen. Die Höchstgrenzen sind unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner zu bestimmen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Ämter der in Absatz 1 aufgeführten Beamten den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B der Länder nach Maßgabe der Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Absatz 1 zuzuordnen; dabei können bei den in Absatz 1 genannten Körperschaften einer Größenklasse höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden,
2. für die in Absatz 1 aufgeführten Beamten das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und die

Festsetzung des Besoldungsdienstalters abweichend von § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 zu regeln. Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden.

## § 22

### Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und der Leiter der kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Werkleiter) den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B zuzuordnen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen ist die Summe aus der Bilanzsumme der Sparkasse, dem Kreditvolumen und dem Kurswert der Kundenwertpapiere nach einem bestimmten Stichtag. Grundlage für die Einstufung der Werkleiter ist bei Versorgungsbetrieben die nutzbare Abgabe, bei Verkehrsbetrieben die Zahl der beförderten Personen in einem bestimmten Wirtschaftsjahr.

## § 23

### Eingangssämter für Beamte

(1) Die Eingangssämter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2,
2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 5,
3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9,
4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

(2) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangssamt für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluß nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.

## § 24

### Eingangssamt für Beamte in besonderen Laufbahnen

(1) Das Eingangssamt in Sonderlaufbahnen, bei denen

1. die Ausbildung mit einer gegenüber dem nicht-technischen oder technischen Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und

2. im Eingangssamt Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Eingangsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach § 23 erfordern,

kann der höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind. Die Festlegung als Eingangssamt ist in den Besoldungsordnungen zu kennzeichnen.

(2) Das Eingangssamt in Laufbahnen des einfachen Dienstes kann, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt ist, der höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind.

## § 25

### Beförderungssämter

(1) Beförderungssämter dürfen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.

(2) Ist

1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes das erste Beförderungssamt in der Besoldungsgruppe A 2 und das zweite Beförderungssamt in der Besoldungsgruppe A 3,
2. in Laufbahnen des einfachen Dienstes, deren Eingangssamt nach § 24 Abs. 2 den Besoldungsgruppen A 2, A 3 oder A 4 zugeordnet ist, das erste Beförderungssamt in der jeweils nächsthöheren Besoldungsgruppe,
3. in Laufbahnen des mittleren Dienstes das erste Beförderungssamt in der Besoldungsgruppe A 6,
4. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes das erste Beförderungssamt in der Besoldungsgruppe A 10,
5. in Laufbahnen des höheren Dienstes das erste Beförderungssamt in der Besoldungsgruppe A 14

ausgebracht, können Beamten, die nach erfolgreicher Tätigkeit im Eingangssamt besondere Fachkenntnisse und Erfahrung besitzen, die in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Beförderungssämter abweichend von Absatz 1 verliehen werden.

(3) In den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes setzt eine Beförderung in ein Amt nach Absatz 2 in der Regel eine von der Anstellung, frühestens jedoch von der Beendigung der Probezeit bis zur Verleihung des ersten Beförderungsamtes verbrachte Tätigkeit

1. in der Besoldungsgruppe A 5 von einem Jahr,
2. in der Besoldungsgruppe A 9 von zwei Jahren,
3. in der Besoldungsgruppe A 13 von drei Jahren

voraus.

## § 26

**Obergrenzen für Beförderungssämter**

(1) Die Anteile der Beförderungssämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

im mittleren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 7	40 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 8	30 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 9	8 v. H.,

im gehobenen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11	30 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 12	12 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 13	4 v. H.,

im höheren Dienst

in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen	40 v. H.,
in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen	10 v. H.

Die Vomhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2.

(2) Absatz 1 gilt nicht

- für die obersten Bundes- und Landesbehörden, die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, das Direktorium und die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank,
- für Lehrer an öffentlichen Schulen,
- für Laufbahnen, in denen auf Grund des § 24 Abs. 1 das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist.

(3) Bei Oberbehörden, wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen des Bundes und der Länder sowie bei den Hauptstellen der Deutschen Bundesbank können die Obergrenzen des Absatzes 1 überschritten werden, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist. Dies gilt auch bei einem Rechnungshof unmittelbar nachgeordneten Rechnungsprüfungsämtern.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur sachgerechten Bewertung der Funktionen

- für Laufbahnen, in denen auf Grund des § 24 Abs. 1 das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist, Obergrenzen festzusetzen,
- für bestimmte Funktionsgruppen höhere Obergrenzen als nach Absatz 1 zuzulassen,

3. zu bestimmen, daß bei der Anwendung der Obergrenzen nach Absatz 1 Funktionen in folgenden Fällen unberücksichtigt bleiben:

- Funktionen, für die nach Nummer 2 höhere Obergrenzen zugelassen sind,
- Funktionen, die nach § 20 Abs. 2 Satz 3 Ämtern zugeordnet sind,

4. besondere Funktionen zu bestimmen, die in Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Stadtstaaten bei der Anwendung der Obergrenzen nach Absatz 1 unberücksichtigt bleiben können.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die in Absatz 4 Nr. 4 aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

- abweichend von Absatz 1 und Absatz 4 Nr. 2 andere Obergrenzen festzusetzen; für Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter dürfen höhere Obergrenzen nur festgesetzt werden, wenn sie weniger als 80 000 Einwohner haben,
- innerhalb der nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nr. 2 oder der nach Nummer 1 dieses Absatzes festgesetzten Obergrenzen Vorschriften über die höchstzulässigen Ämter sowie über die Zahl und das Verhältnis der Beförderungssämter zueinander zu erlassen,
- nach Maßgabe der Rechtsverordnung der Bundesregierung zu Absatz 4 Nr. 4 zu bestimmen, welche besonderen Funktionen unberücksichtigt bleiben.

Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden.

## § 27

**Bemessung des Grundgehaltes**

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Die Berechnung und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte oder Soldat vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder Soldaten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

## § 28

**Besoldungsdienstalter im Regelfall**

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte oder Soldat das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte oder Soldat an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinausgeschoben ist, werden abgesetzt, soweit § 30 nichts anderes bestimmt,

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamten- oder Soldatenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
  - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, eines dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
  - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
  - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
  - d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,

e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;

5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Satz 1 Nr. 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinausgeschoben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte oder Soldat an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet. Hat der Beamte oder Soldat sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist.

(7) Bei anderen als Laufbahnbewerbern werden von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 abgesetzt, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

## § 29

**Öffentlich-rechtliche Dienstherrn**

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn können, wenn sie für die Einstellung ursächlich oder mitbestimmend waren, folgende Tätigkeiten gleichgestellt werden:

1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden,
4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind, sowie im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
6. im nichtöffentlichen in- und ausländischen Schul- und Hochschuldienst,
7. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von inländischen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,
8. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister oder der von ihm bestimmten Stelle.

### § 30

#### Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Bei Anwendung des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,

2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, es sei denn, daß die Abfindung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn er seine Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf seines Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,
6. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften des Satzes 1 Nr. 3 bis 6 zulassen.

### § 31

#### Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein Beamter oder Soldat, der auf seinen Antrag aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder eingestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiedereinstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(2) Wird ein Beamter oder Soldat ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Antritt des des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. In den Fällen des Satzes 1 ist das Besoldungsdienstalter, wenn dies für den Beamten oder Soldaten günstiger ist, so festzusetzen, als wäre er nach Beendigung des Urlaubs neu eingestellt worden.

(3) Hat ein Beamter oder Soldat den Anspruch auf Besoldung dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(4) Für die Bemessung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten gilt § 28 Abs. 4 entsprechend.

### 3. UNTERABSCHNITT

#### Vorschriften für Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen

##### § 32

#### Geltung der Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 28 Abs. 6 Satz 2, 33 bis 35 und 46 sowie die Nummern 1 bis 4 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C gelten für die durch das Hochschulrahmengesetz erfaßten Professoren und Assistenzprofessoren.

##### § 33

#### Bundesbesoldungsordnung C

Die Ämter der Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen.

##### § 34

#### Zuschüsse zum Grundgehalt

Professoren an Hochschulen können nach Maßgabe der Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 zur Bundesbesoldungsordnung C Zuschüsse zum Grundgehalt erhalten.

##### § 35

#### Obergrenzen

(1) Die Planstellen der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 auszubringen. Bei einem Dienstherrn darf die Zahl der Planstellen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen

in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4  
zusammen 85 v. H.

in der Besoldungsgruppe C 4 45 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen nicht überschreiten.

(2) Die Planstellen der Professoren an Fachhochschulen sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C 2 und C 3 auszubringen. Bei einem Dienstherrn darf die Zahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen

in der Besoldungsgruppe C 3 60 v. H.  
der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen nicht überschreiten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Gesamthochschulen entsprechend.

##### § 36

#### Bemessung des Grundgehaltes, Besoldungsdienstalter

Für die Bemessung des Grundgehaltes und das Besoldungsdienstalter gelten die §§ 27 bis 31.

### 4. UNTERABSCHNITT

#### Vorschriften für Richter und Staatsanwälte

##### § 37

#### Besoldungsordnungen R

(1) Die Ämter der Richter und Staatsanwälte, mit Ausnahme der Ämter der Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung R (Anlage III) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen.

(2) In Landesbesoldungsordnungen R können geregelt werden:

1. die Ämter der Richter und Staatsanwälte am Bayerischen Obersten Landesgericht einschließlich des Präsidenten und seines ständigen Vertreters,

2. die Ämter der badischen Amtsnotare.

Der Aufbau der Besoldungsgruppen in den Landesbesoldungsordnungen R muß dem der Bundesbesoldungsordnung R entsprechen. Die Grundgehaltssätze der Anlage IV gelten auch für diese Landesbesoldungsordnungen.

##### § 38

#### Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Lebensalterstufen bemessen. Der in der Lebensalterstufe ausgewiesene Grundgehaltssatz steht vom Ersten des Monats an zu, in dem das maßgebende Lebensjahr vollendet wird.

(2) Wird der Richter oder Staatsanwalt nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres eingestellt, wird für die Berechnung des Grundgehaltes ein Lebensalter zugrunde gelegt, das um die Hälfte der vollen Lebensjahre vermindert ist, die der Richter oder Staatsanwalt seit Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres bis zu dem bei der Einstellung vollendeten Lebensjahr zurückgelegt hat. Bei einer Einstellung, die sich ohne erhebliche Unterbrechung an eine Tätigkeit im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Deutschen Richtergesetzes anschließt, gilt als Tag der Einstellung der Tag, von dem an der Richter oder Staatsanwalt Tätigkeiten der genannten Art ununterbrochen ausgeübt hat.

(3) Richter und Staatsanwälte, die das einunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten das Anfangsgrundgehalt ihrer Besoldungsgruppe so lange, bis sie das für das Aufsteigen in den Lebensalterstufen vorgesehene Lebensalter vollendet haben.

(4) § 27 Abs. 3 und § 31 gelten entsprechend.

**3. ABSCHNITT****Ortszuschlag**

## § 39

**Grundlage des Ortszuschlages**

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Anlage V gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten, Richters oder Soldaten entspricht.

(2) Ledige Beamte oder Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen der Ortszuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten in der Tarifklasse I c einen Ortszuschlag von 270 Deutsche Mark und in der Tarifklasse II von 251 Deutsche Mark. Steht ihnen Kinderzuschlag zu oder würde er ihnen ohne Berücksichtigung des § 43 zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der Kinder entspricht.

## § 40

**Stufen des Ortszuschlages**

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen Beamten, Richter und Soldaten.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete und geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, Richter und Soldaten, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 2, denen Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 43 zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder. Zu berücksichtigen sind auch Kinder, für die der Kinderzuschlag weggefallen ist, weil sie Grundwehrdienst, Wehrübungen, entsprechenden Grenzschutzdienst oder Zivildienst ableisten.

(4) Beamte, Richter und Soldaten der Stufe 1, denen Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 43 zustehen würde, erhalten zusätzlich

zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der Kinder entspricht.

## § 41

**Änderung des Ortszuschlages**

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt.

(3) Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem Monat gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der Ortszuschlag der niedrigeren Stufe von dem Tage an gezahlt, an dem der Kinderzuschlag wegfällt (§ 44 Abs. 1 Satz 2).

**4. ABSCHNITT****Kinderzuschlag**

## § 42

**Grundlage und Höhe**

(1) Kinderzuschlag in Höhe von monatlich 50 Deutsche Mark wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte, Richter oder Soldat sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder, wenn der Beamte, Richter oder Soldat sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des Kinderzuschlages monatlich gezahlt wird,
6. Enkel, wenn der Beamte, Richter oder Soldat sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen vorrangig zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind,
7. nichteheliche Kinder.

§ 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur für die Zeit, in der das Kind

1. an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres teilnimmt oder

2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 ist der Anspruch auf Kinderzuschlag ausgeschlossen, wenn das Kind im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe erhält.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist. Über das achtzehnte Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschlag jedoch nur weitergewährt, wenn das Kind nicht ein eigenes Einkommen von mehr als dem Vierfachen des Kinderzuschlages monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente gelten nicht als Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der weder in der Person des Beamten, Richters oder Soldaten noch des Kindes liegt, über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt. Dies gilt entsprechend für

1. den Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat,
2. einen dem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist,
3. die vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes

für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.

(5) Kinderzuschlag wird nicht gewährt

1. den natürlichen Eltern, wenn das Kind von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten, Richters oder Soldaten an Kindes Statt angenommen worden ist,
2. der Mutter eines nichtehelichen Kindes, das auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden ist,
3. einem Beamten, Richter oder Soldaten für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten,
4. einem Beamten, Richter oder Soldaten, der einen gleichartigen Zuschlag mit der Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält.

#### § 43

#### Mehrere Anspruchsberechtigte

(1) Für jedes Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Haben mehrere Personen, die im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen (§ 29 Abs. 1) oder auf Grund einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, für dasselbe Kind Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 42 oder nach entsprechenden Vorschriften, so gilt für den Beamten, Richter oder Soldaten folgendes:

1. Sind der Vater und die Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind anspruchsberechtigt, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
2. Sind Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern für dasselbe Kind anspruchsberechtigt, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
3. Sind Stiefeltern neben natürlichen Eltern für dasselbe Kind anspruchsberechtigt, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Ist neben der Mutter eines nichtehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind anspruchsberechtigt, so wird der Kinderzuschlag dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.
5. Sind Vater und Mutter für dasselbe Kind anspruchsberechtigt und steht einem von ihnen die Sorge für die Person des Kindes allein zu, so wird abweichend von Nummer 1 oder Nummer 4 der Kinderzuschlag auf Antrag des Sorgeberechtigten diesem allein gewährt.

Dies gilt auch für Personen, die im Dienst eines Verbandes stehen, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, oder die auf Grund einer Tätigkeit bei einem solchen Verband nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind.

(3) Erhält ein Anspruchsberechtigter, dem nach Absatz 2 der Kinderzuschlag zu gewähren ist, nach § 6 nur einen Teil des Kinderzuschlages, so erhält der andere Anspruchsberechtigte den restlichen Teil bis zu dem Betrage, der ihm zustehen würde, wenn er allein anspruchsberechtigt wäre. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 wird die Hälfte des Kinderzuschlages auch dann einem Anspruchsberechtigten gezahlt, wenn seine Dienstbezüge nach § 6 herabgesetzt sind.

(4) Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.



## § 44

**Zahlung des Kinderzuschlages**

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Im Falle des Zusammentreffens mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag oder des Übergangs des Anspruchs auf eine andere Person gilt für die Zahlung folgendes:

1. Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der in § 42 Abs. 5 oder in § 43 genannten Voraussetzungen wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem Monat, in den das maßgebende Ereignis fällt, berücksichtigt.
2. Endet das Dienstverhältnis eines der Anspruchsberechtigten mit Ablauf eines Monats, so wird dies bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt. Endet das Dienstverhältnis während eines Monats, so erhält der Anspruchsberechtigte, dessen Dienstverhältnis nicht beendet worden ist, den vollen Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten, Richters oder Soldaten auf Antrag des Vormundschaftsgerichtes bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

**5. ABSCHNITT****Zulagen, Vergütungen**

## § 45

**Amtszulagen und Stellszulagen**

(1) Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen und Stellszulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(3) Die Stellszulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Sie sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

(4) Für Ämter, die in den Bundesbesoldungsordnungen oder in der Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 aufgeführt sind, dürfen die Länder Amtszu-

lagen und Stellszulagen nur vorsehen, wenn dies bundesgesetzlich bestimmt ist.

## § 46

**Stellszulagen für Beamte, Richter und Soldaten in der Hochschulleitung**

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Stellszulage für Beamte, Richter und Soldaten zu regeln, die zusätzlich zu ihren sonstigen Aufgaben im Bereich einer Hochschule folgende Funktionen wahrnehmen:

1. Leiter von Hochschulen oder, wenn die Hochschule regional oder örtlich in Abteilungen gegliedert ist, von Abteilungen von Hochschulen sowie ständige Vertreter,
2. Vorsitzende von Hochschulleitungsgremien und ständige Vertreter,
3. Mitglieder von Hochschulleitungsgremien,
4. Leiter von zentralen Kollegialorganen,
5. Leiter von gemeinsamen Kommissionen,
6. Leiter von Fachbereichen.

Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Stellszulage ein besonderer Aufwand des Beamten, Richters oder Soldaten mit abgegolten ist.

## § 47

**Stellszulage für hauptamtliche Lehrkräfte**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Stellszulage für Beamte des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie Richter und Staatsanwälte, die in ihrem Hauptamt ausschließlich im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung tätig sind, zu regeln. Die Stellszulage darf nur vorgesehen werden, soweit die Wahrnehmung dieser Funktion nicht bei der Einstufung berücksichtigt worden ist. Sie darf den Betrag von 150 Deutsche Mark monatlich nicht überschreiten. Mit der Stellszulage sind die mit der Tätigkeit verbundenen Erschwernisse und ein Aufwand mit abgegolten.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechend Absatz 1 die Stellszulage jeweils für den Bereich ihres Landes zu regeln.

## § 48

**Zulage für Beamte in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Die Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik erhalten neben den Dienstbezügen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 eine nichtruhegehaltfähige Zulage, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben.

(2) Die Zulage wird nach der Aufstellung in Anlage VII Stufe 1 und 2 gewährt. Ihre Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Beamten.

#### § 49

##### **Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes**

(1) Ein Beamter, dem auf Grund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage, wenn er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen der besonderen Rechtsvorschrift nicht im Wege der Beförderung erreichen kann.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag der Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine dem Beamten nach Artikel II § 6 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern zustehende Stellenzulage anzurechnen.

(3) Die Zulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn

1. sie länger als zehn Jahre ununterbrochen gewährt worden ist; hat der Beamte beim Eintritt in den Ruhestand ein Amt mit einem höheren Endgrundgehalt als bei Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung inne, so wird die Zulage entsprechend verringert oder
2. das Dienstverhältnis während der zulageberechtigenden Verwendung durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod beendet worden ist.

#### § 50

##### **Zulagen für besondere Erschwernisse**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Die Zulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand des Beamten, Richters oder Soldaten mit abgegolten ist.

#### § 51

##### **Mehrarbeitsvergütung**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung (§ 72 des Bundesbeamtengesetzes, § 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und entsprechende landesrechtliche Vorschriften) für Beamte zu regeln, soweit die Mehr-

arbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Beamte in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit meßbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln.

#### § 52

##### **Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieher und andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamte zu regeln. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge.

(2) Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Ein Teil der Vergütung kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand des Beamten mit abgegolten ist.

#### § 53

##### **Lehrvergütung für Professoren**

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Regellehrverpflichtung und die Gewährung einer Lehrvergütung für Professoren an Hochschulen zu regeln. Die Lehrvergütung darf nur vorgesehen werden, soweit auf Grund der Studien- und Prüfungsordnung der Lehrbedarf in einem Fach des Professors eine weitere Lehrtätigkeit erfordert, die die Regellehrverpflichtung seines Amtes überschreitet. Die weitere Lehrtätigkeit darf ein Drittel der Regellehrverpflichtung nicht überschreiten.

#### § 54

##### **Andere Zulagen und Vergütungen**

Andere als die in diesem Abschnitt geregelten Zulagen und Vergütungen dürfen nur gewährt werden, soweit dies bundesgesetzlich bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

### **6. ABSCHNITT**

#### **Auslandsdienstbezüge**

#### § 55

##### **Auslandsdienstbezüge**

(1) Beamte, Richter und Soldaten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten die Dienstbezüge, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen; Zulagen und Vergütungen werden jedoch nur ge-

währt, soweit die jeweiligen besonderen Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorliegen. Sie erhalten daneben folgende Auslandsdienstbezüge:

1. Auslandszuschlag
2. Auslandskinderzuschlag
3. Mietzuschuß.

(2) Beamte, Richter und Soldaten, denen für ihre Person das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe als der für ihr Amt im Ausland vorgesehene zusteht, erhalten die Auslandsdienstbezüge nur nach der niedrigeren Besoldungsgruppe. Das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe und der entsprechende Ortszuschlag werden auch dem Kaufkraftausgleich zugrunde gelegt.

(3) Beamte, die wegen ihrer Tätigkeit im Grenzverkehr ihren dienstlichen Wohnsitz in einem ausländischen Ort in Grenznähe haben, erhalten zusätzlich zu ihren Inlandsdienstbezügen als Auslandsdienstbezüge zehn vom Hundert des Auslandszuschlages der Stufe 1 und den Mietzuschuß. Satz 1 gilt für Beamte an bayerischen Forstämtern in Österreich entsprechend.

#### § 56

##### Zahlung der Auslandsdienstbezüge

Die Auslandsdienstbezüge werden bei Versetzung zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tage nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tage vor der Abreise aus diesem Ort gezahlt; § 61 Abs. 1 bleibt unberührt. Bei Versetzungen im Ausland werden sie bis zum Tage des Eintreffens am neuen Dienstort nach den für den bisherigen Dienstort maßgebenden Sätzen gezahlt. Bei Abordnungen vom Ausland in das Inland gilt Satz 1 entsprechend.

#### § 57

##### Kaufkraftausgleich

§ 7 gilt mit der Maßgabe, daß der Kaufkraftausgleich vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Auswärtigen Amt geregelt wird. Dem Kaufkraftausgleich werden sechzig vom Hundert der Dienstbezüge nach § 55 zugrunde gelegt; § 59 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Beim Mietzuschuß wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

#### § 58

##### Auslandszuschlag

(1) Der Auslandszuschlag wird nach den Aufstellungen in den Anlagen VI a bis e gewährt. Seine Höhe richtet sich nach den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4, der Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten und nach der für den ausländischen Dienstort maßgebenden Stufe.

(2) Nach der Anlage VI a erhalten den Auslandszuschlag verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,

die mit ihrem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung haben. Stirbt der Ehegatte, so verbleibt es bei dieser Regelung bis zur Versetzung an einen anderen Dienstort.

(3) Nach der Anlage VI b erhalten den Auslandszuschlag

1. Beamte, Richter und Soldaten, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung verpflichtet sind, am ausländischen Dienstort einen eigenen Hausstand zu führen,
2. Beamte, Richter und Soldaten, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
3. Beamte, Richter und Soldaten, die in ihrer Wohnung am ausländischen Dienstort einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen,
4. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten mit eigenem Hausstand, deren Ehegatten am ausländischen Dienstort noch keinen Wohnsitz begründet oder diesen wieder aufgegeben haben.

(4) Nach der Anlage VI c erhalten den Auslandszuschlag die übrigen Beamten, Richter und Soldaten. Bei dienstlicher Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung wird der Auslandszuschlag nach der Anlage VI d, wenn nur eine der beiden Voraussetzungen gegeben ist, nach der Anlage VI e gewährt.

(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen die Dienstorte den Stufen des Auslandszuschlages zuzuteilen; dabei sind die aus den Besonderheiten des Dienstes und den Lebensbedingungen im Ausland folgenden besonderen materiellen und immateriellen Belastungen in der Lebensführung zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats.

(6) Bei vorübergehenden außergewöhnlichen materiellen oder immateriellen Belastungen in der Lebensführung setzt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen im Verwaltungswege einen zeitlich befristeten Zuschlag bis zur Höhe von 450 Deutsche Mark monatlich fest.

#### § 59

##### Auslandskinderzuschlag

(1) Der Auslandskinderzuschlag wird unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 bis 4 für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend

1. im Ausland aufhalten, nach der für den Beamten maßgebenden Stufe des Auslandszuschlages (Anlage VI f),

2. im Inland aufhalten, wenn im Inland kein Hausstand eines sorgeberechtigten Elternteils des Kindes besteht, in Höhe des doppelten Betrages nach § 42 Abs. 1

gewährt.

(2) Auf den Auslandskinderzuschlag finden die §§ 43 und 44 entsprechende Anwendung. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

#### § 60

##### Mietzuschuß

(1) Der Mietzuschuß wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum achtzehn vom Hundert der Summe aus Grundgehalt, Ortszuschlag, Amts- und Stellenzulagen mit Ausnahme des Kaufkraftausgleichs übersteigt. Der Mietzuschuß beträgt neunzig vom Hundert des Mehrbetrages.

(2) Hat der Beamte, Richter oder Soldat mit seinem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung inne und erhält der Ehegatte ebenfalls Auslandsdienstbezüge nach § 55 Abs. 1 oder 3 oder Arbeitsentgelt in entsprechender Anwendung des § 55 Abs. 1 oder 3, so wird nur ein Mietzuschuß gewährt. Der Berechnung des Vomhundertsatzes nach Absatz 1 Satz 1 sind die Dienstbezüge und das entsprechende Arbeitsentgelt beider Ehegatten zugrunde zu legen. Der Mietzuschuß wird nur dem Ehemann, auf Antrag eines Ehegatten jedem zur Hälfte gewährt.

(3) Inhaber von Dienstwohnungen im Ausland erhalten keinen Mietzuschuß.

#### § 61

##### Auslandsdienstbezüge während eines Heimaturlaubs

(1) Während eines Heimaturlaubs und eines sich anschließenden Inlandsaufenthaltes aus in ihrer Person liegenden Gründen erhalten Beamte, Richter oder Soldaten den Auslandszuschlag und den Auslandskinderzuschlag einheitlich nach Stufe 5 der Anlage VI a bis c und f. Stand dem Beamten, Richter oder Soldaten an seinem Auslandsdienstort der Auslandszuschlag nach einer niedrigeren Stufe als der Stufe 5 zu, so wird der Auslandszuschlag weiterhin nach der niedrigeren Stufe gezahlt. Mietzuschuß wird nicht gewährt. Ein Kaufkraftausgleich wird nicht vorgenommen. § 59 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt. Die nachgewiesenen, am Auslandsdienstort weiterlaufenden notwendigen Aufwendungen für die Wohnung und das Hauspersonal werden gesondert erstattet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Beamte, Richter oder Soldaten sich unter Beibehaltung ihres dienstlichen Wohnsitzes im Ausland aus in ihrer Person liegenden Gründen länger als zwei Kalendermonate mit ihrer Familie im Inland aufhalten. Die sich danach ergebenden Dienstbezüge stehen

vom Ersten des dritten Kalendermonats an zu. Ist die Familie des Beamten, Richters oder Soldaten am Auslandsdienstort geblieben, so erhält er Dienstbezüge wie ein in das Inland abgeordneter Beamter, Richter oder Soldat.

#### 7. ABSCHNITT

##### Anwärterbezüge

#### § 62

##### Anwärterbezüge

(1) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden der Kinderzuschlag, die jährliche Sonderzuwendung und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies bundesgesetzlich besonders bestimmt ist.

(3) Anwärter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend den Auslandsdienstbezügen. Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. Ihnen wird Kaufkraftausgleich nach § 7 gewährt.

(5) Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

#### § 63

##### Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

#### § 64

##### Anwärtergrundbetrag

Der Anwärtergrundbetrag bemißt sich nach der Anlage VIII.

## § 65

**Anwärterverheiratetenzuschlag**

(1) Den Anwärterverheiratetenzuschlag nach der Anlage VIII erhalten

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
3. ledige Anwärter,
  - a) denen nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Kinderzuschlag gewährt wird,
  - b) die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Erfüllt ein lediger Anwärter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a nicht außerdem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b, so erhält er für jedes Kind, für das ihm Kinderzuschlag gewährt wird, einen Anwärterverheiratetenzuschlag in Höhe von monatlich 47 Deutsche Mark, jedoch insgesamt nicht mehr als den Betrag nach Absatz 1.

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter oder Arbeiter mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) steht oder auf Grund einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Hälfte des Anwärterverheiratetenzuschlages. Dies gilt nicht für die Zeit, in der

1. der Ehegatte des Anwärters für mindestens einen Monat keine Bezüge erhält,
2. der Ehegatte des Anwärters Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
3. die als Angestellte oder Arbeiterin im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehende Ehefrau des Anwärters Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz erhält.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, sowie für ledige Anwärter, denen nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Kinderzuschlag gewährt wird, entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehegatten des Anwärters der frühere Ehegatte oder der andere Elternteil des Kindes tritt.

(4) Der Anwärterverheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit Ablauf des nächsten Monats eingestellt. Ist der volle Anwärterverheiratetenzuschlag auf die Hälfte zu kürzen, weil die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 während des Vorbereitungsdienstes

eintreten, so wird der gekürzte Anwärterverheiratetenzuschlag vom Ersten des folgenden Monats an gezahlt. Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 weg, so wird der volle Anwärterverheiratetenzuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in dessen Verlauf die Voraussetzungen wegfallen.

## § 66

**Anwärtersonderzuschläge**

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen zu regeln. Anwärtersonderzuschläge dürfen nur vorgesehen werden für Anwärter solcher Laufbahnen, in denen außer der für die Laufbahngruppe allgemein vorgeschriebenen Vorbildung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine berufsförderliche Ausbildung oder Tätigkeit oder sonstige besondere Einstellungsbedingungen gefordert werden. Anwärtersonderzuschläge können auch dann gewährt werden, wenn neben einem durch Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst ein zusätzlicher Vorbereitungsdienst gefordert wird.

(2) In der Rechtsverordnung kann die Gewährung der Anwärtersonderzuschläge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Die Anwärtersonderzuschläge dürfen zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag und dem Anwärterverheiratetenzuschlag das Anfangsgehalt (Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe und Ortszuschlag) des Amtes nicht übersteigen, das dem Anwärter nach erfolgreichem Abschluß des Vorbereitungsdienstes und bestandener Prüfung auf Probe übertragen werden soll.

## § 67

**Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter**

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter zu regeln. Die Unterrichtsvergütung darf nur vorgesehen werden, soweit der Anwärter über zwölf Wochenstunden Ausbildungsunterricht oder selbständigen Unterricht hinaus selbständig Unterricht erteilt. Die Unterrichtsvergütung darf zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag und dem Anwärterverheiratetenzuschlag das Anfangsgehalt (Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe und Ortszuschlag) des Amtes nicht übersteigen, das dem Lehramtsanwärter nach erfolgreichem Abschluß des Vorbereitungsdienstes und bestandener Prüfung auf Probe übertragen werden soll.

## § 68

**Anrechnung anderer Einkünfte**

(1) Erhalten Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbe-

züge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens dreißig vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn gewährt.

(2) Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt und Anwärterbezügen die Summe von Grundgehalt und Ortszuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand im Eingangsamt der entsprechenden Laufbahn in der ersten Dienstaltersstufe zusteht. Übt ein Anwärter gleichzeitig eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst aus, gilt § 5 entsprechend.

#### § 69

##### **Kürzung der Anwärterbezüge**

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf dreißig vom Hundert des Grundgehaltes, das einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der ersten Dienstaltersstufe zusteht, herabsetzen, wenn der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.

### 8. ABSCHNITT

#### **Jährliche Sonderzuwendung und vermögenswirksame Leistungen**

#### § 70

##### **Jährliche Sonderzuwendung**

Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten eine Sonderzuwendung nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

#### § 71

##### **Vermögenswirksame Leistungen**

Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten vermögenswirksame Leistungen nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

### 9. ABSCHNITT

#### **Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Soldaten und Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz**

#### § 72

##### **Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Soldaten**

(1) Für Mannschaften und Unteroffiziere werden die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, für Offiziere die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, so-

weit sie zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehören, unentgeltlich bereitgestellt. Den Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstbekleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Abweichend hiervon wird Offizieren auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit als Soldat von weniger als vier Jahren auf Antrag die Dienstbekleidung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Berufsunteroffiziere und Unteroffiziere auf Zeit mit einer Verpflichtung auf mindestens acht Jahre, die noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben, erhalten auf Antrag einen Zuschuß für die Beschaffung der Ausgehuniform; nach Ablauf von fünf Jahren kann der Zuschuß erneut gewährt werden.

(2) Den Soldaten wird unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gewährt. Hierbei erhalten Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn diese günstiger sind.

(3) Für Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern. In diesen Verwaltungsvorschriften soll bestimmt werden, daß die Zahlungen nach Absatz 1 Satz 2 an eine vom Bundesminister der Verteidigung errichtete Kleiderkasse geleistet werden.

#### § 73

##### **Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz**

(1) Für Grenzfürer und Unterführer im Bundesgrenzschutz werden die Ausrüstung und die Dienstkleidung, für Offiziere im Bundesgrenzschutz die Ausrüstung und die Dienstkleidung, soweit sie zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehören, unentgeltlich bereitgestellt. Den Offizieren im Bundesgrenzschutz wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstkleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Verwaltungsbeamte im Bundesgrenzschutz, soweit sie zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet werden können, entsprechend. Die Zahlungen nach den Sätzen 2 und 3 sollen an eine vom Bundesminister des Innern bestimmte Kleiderkasse geleistet werden.

(2) Den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, mit Ausnahme der Beamten des Grenzschutzzeindienstes, wird unentgeltliche grenzschutzärztliche Versorgung gewährt.

(3) Für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

**10. ABSCHNITT****Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 74****Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates. Nummer 2 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C bleibt unberührt.

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die sich nur auf den Bereich des Bundes erstrecken, erläßt der Bundesminister des Innern. Soweit die Besoldung der Richter und Staatsanwälte oder der Soldaten berührt wird, erläßt sie der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz oder dem Bundesminister der Verteidigung. § 72 Abs. 4 sowie die Vorbemerkungen Nummer 5 Abs. 3, Nummer 6 Abs. 6 und Nummer 7 Abs. 4 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B bleiben unberührt.

**§ 75****Berücksichtigung amtloser Zeiten beim Besoldungsdienstalter für Personen nach dem G 131**

§ 42 und § 43 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gelten mit der Maßgabe weiter, daß bei den Verweisungen auf Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes an die Stelle des § 6 der § 28 und an die Stelle des § 7 der § 29 tritt.

**§ 76****Sondervorschrift für das Besoldungsdienstalter für Soldaten und Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz**

Für Soldaten und Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 geboren sind und bis zum 31. Dezember 1975 eingestellt werden, wird das Besoldungsdienstalter auf den Ersten des Monats festgesetzt, in dem sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

**§ 77****Örtlicher Sonderzuschlag**

(1) Empfänger von Dienstbezügen mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin erhalten als Dienstbezug einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert des Grundgehaltes.

(2) Der örtliche Sonderzuschlag wird auch einem Empfänger von Dienstbezügen gewährt,

1. der von Berlin an einen anderen Dienstort versetzt oder abgeordnet ist,
2. der in den öffentlichen Dienst eingestellt worden ist und einen anderen Dienstort als Berlin hat,

solange er seine Wohnung in Berlin beibehält. Liegt eine schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung

vor, so gilt dies nur, solange Trennungsgeld gewährt wird.

(3) Für die Berechnung des örtlichen Sonderzuschlages gelten auch als Bestandteil des Grundgehaltes:

1. Zuschüsse zum Grundgehalt der Professoren,
2. Ausgleichszulagen nach § 13, soweit diese wegen einer Verringerung des Grundgehaltes gewährt werden,
3. Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 49 in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehältern.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Empfänger von Anwärterbezügen entsprechend; der örtliche Sonderzuschlag wird vom Anwärtergrundbetrag berechnet.

**§ 78****Übergangszahlung**

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Übergangszahlung für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes zu regeln, die im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) vom Arbeitnehmerverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind und deren Nettobezüge nach der Übernahme in das Beamtenverhältnis geringer sind als die Nettobezüge, die zuletzt im Arbeitnehmerverhältnis gewährt worden sind. Eine Übergangszahlung darf nur für Beamte in Laufbahnen vorgesehen werden, in denen der Nachwuchs ausschließlich oder überwiegend aus dem Arbeitnehmerverhältnis gewonnen wird. Die Laufbahnen werden in der Rechtsverordnung festgelegt.

(2) Die Höhe der Übergangszahlung ist das Dreizehnfache des Betrages, um den die Nettobezüge nach der Übernahme in das Beamtenverhältnis geringer sind als die Nettobezüge, die zuletzt im Arbeitnehmerverhältnis gewährt worden sind, höchstens jedoch 3000 Deutsche Mark. Beträgt die Verringerung monatlich bis 20 Deutsche Mark, wird eine Übergangszahlung nicht gewährt. Es wird bestimmt, wie die Verringerung der Nettobezüge zu ermitteln ist, insbesondere in welchem Umfang Lohn- und Besoldungsbestandteile in den einzelnen Bereichen bei der Vergleichsberechnung zu berücksichtigen sind. Die Übergangszahlung ist zurückzahlen, wenn der Beamte vor Ablauf eines Jahres aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet und er dies zu vertreten hat.

**§ 79****Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit**

(1) Unteroffiziere und Mannschaften (ausgenommen Offizieranwärter), die sich in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1976 verpflichten und deren Dienstzeit auf mindestens zwei, vier, acht oder zwölf Jahre festgesetzt wird, erhalten eine Verpflichtungsprämie.

(2) Die Verpflichtungsprämie beträgt:

1. bei erstmaliger Verpflichtung oder Weiterverpflichtung vor Beginn des zweiten Dienstjahres auf mindestens
 

zwei Jahre	1 000 Deutsche Mark,
vier Jahre	5 000 Deutsche Mark,
acht Jahre	7 000 Deutsche Mark,
zwölf Jahre	9 000 Deutsche Mark,
2. bei erstmaliger Verpflichtung oder Weiterverpflichtung vor Beginn des dritten Dienstjahres auf mindestens
 

vier Jahre	4 000 Deutsche Mark,
acht Jahre	6 000 Deutsche Mark,
zwölf Jahre	8 000 Deutsche Mark,
3. bei Weiterverpflichtung vor Beginn des fünften Dienstjahres auf mindestens
 

acht Jahre	2 000 Deutsche Mark,
zwölf Jahre	4 000 Deutsche Mark,
4. bei Weiterverpflichtung vor Beginn des neunten Dienstjahres auf mindestens
 

zwölf Jahre	2 000 Deutsche Mark.
-------------	----------------------

Die Verpflichtungsprämie darf bei mehreren aufeinanderfolgenden Verpflichtungen insgesamt nicht mehr betragen als bei einer Erstverpflichtung vor Beginn des zweiten Dienstjahres auf den zuletzt erreichten Verpflichtungszeitraum. Bei einem Wiedereintritt wird die Verpflichtung wie eine Weiterverpflichtung im Anschluß an die frühere Dienstzeit behandelt.

(3) Der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit, frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Monaten. Bei einer Weiterverpflichtung darf die Verpflichtungsprämie nicht früher als eine auf Grund der erstmaligen Verpflichtung zustehende Prämie gezahlt werden.

(4) Die Verpflichtungsprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des für den Anspruch auf die Prämie maßgebenden Zeitraumes nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder § 55 Abs. 1, 3 oder 5 des Soldatengesetzes oder durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit endet, die der Soldat absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Soldat bereits eine Dienstzeit abgeleistet, die nach Absatz 2 bei entsprechender Verpflichtung einen Anspruch auf eine Verpflichtungsprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm bei einer solchen Verpflichtung als Prämie gewährt worden wäre.

(5) Wird vor Zahlung der Verpflichtungsprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.

§ 80

### Dienstzeitprämie für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn, die seit dem 1. Oktober 1971 eingestellt worden sind oder bis zum 31. Dezember 1976 eingestellt werden oder deren Dienstzeit gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 1 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes seit dem 1. Januar 1972 verlängert worden ist oder bis zum 31. Dezember 1976 verlängert wird, erhalten eine Dienstzeitprämie.

(2) Die Dienstzeitprämie beträgt:

1. bei einer Dienstzeit von acht Jahren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes)
 

7 000 Deutsche Mark,
----------------------
2. bei einer Dienstzeit von vier Jahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes)
 

5 000 Deutsche Mark,
----------------------
3. bei einer Dienstzeit von zwei Jahren (§ 8 Abs. 4 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes)
 

1 000 Deutsche Mark,
----------------------
4. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von zwei Jahren auf vier Jahre (§ 8 Abs. 4 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes)
 

4 000 Deutsche Mark,
----------------------
5. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von zwei Jahren auf acht Jahre (§ 8 Abs. 4 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes)
 

6 000 Deutsche Mark,
----------------------
6. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von vier Jahren auf acht Jahre (§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes)
 

2 000 Deutsche Mark,
----------------------

 und
7. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von acht Jahren auf zwölf Jahre (§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes)
 

2 000 Deutsche Mark.
----------------------

(3) Der Anspruch auf die Dienstzeitprämie entsteht frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten. Die Dienstzeitprämie darf bei mehreren aufeinanderfolgenden Verlängerungen der Dienstzeit nicht mehr betragen, als sich bei einer Dienstzeit von acht Jahren ergeben würde. Die Dienstzeitprämie bei einer Verlängerung der Dienstzeit von acht Jahren auf zwölf Jahre (Absatz 2 Nr. 7) bleibt unberührt. Bei einem Wiedereintritt wird die neue Dienstzeit wie eine Verlängerung der früher abgeleisteten Dienstzeit behandelt.

(4) Die Dienstzeitprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des ihrer Berechnung zugrunde gelegten Zeitraumes nach §§ 2 und 9 des Bundespolizeibeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 11, 12, 29, 30, 31 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder durch



Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit (§ 4 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) endet, die der Beamte absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Beamte bereits eine Dienstzeit zurückgelegt, die nach Absatz 2 einen Anspruch auf eine niedrigere Dienstzeitprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm als Dienstzeitprämie gewährt worden wäre, wenn er nach § 8 des Bundespolizeibeamtengesetzes erklärt hätte, die für die niedrigere Dienstzeitprämie maßgebende Dienstzeit ableisten zu wollen. In dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Umfang erlischt der Anspruch auf die Dienstzeitprämie, die noch nicht gezahlt ist.

(5) Wird vor Zahlung der Dienstzeitprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründen führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.

#### § 81

##### Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, daß Lehrkräfte, deren Tätigkeit sich aus den ihrer Ausbildung entsprechenden Aufgaben durch eine der folgenden ständigen Funktionen heraushebt, eine Stellenzulagen bis zu 150 Deutsche Mark erhalten:

1. Ausschließlicher Unterricht an Sonderschulen, soweit es sich um Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 handelt,
2. Leitung eines Schülerheimes,
3. fachliche Koordinierung bei Schul- oder Modellversuchen oder neuen Schulformen,
4. Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung oder -fortbildung,
5. Unterricht im Strafvollzugsdienst,
6. Verwendung als Fachberater für Hör- und Sprachgeschädigte bei Gesundheitsämtern,
7. Verwendung an staatlichen Berufsförderungswerken.

Eine Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, wenn die Wahrnehmung der ständigen Funktionen nicht schon durch die Einstufung berücksichtigt ist.

#### § 82

##### Einstufung besonderer Lehrämter

(1) In Ländern, in denen eine Realschule mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbunden ist, können die Direktoren, Konrektoren und Zweiten Konrektoren dieser Schulen durch Landesgesetz höchstens in die für Realschuldirektoren, Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektoren maßgebenden Besoldungsgruppen eingestuft werden.

(2) Direktoren, Konrektoren und Zweite Konrektoren von Grund- und Hauptschulen sowie Hauptschulen — in Berlin auch Grundschulen — können in den Ländern Berlin und Hessen durch Landesgesetz in die für Direktoren, Konrektoren und Zweiten Konrektoren von Realschulen maßgebenden Besoldungsgruppen eingestuft werden; die Grundsätze sachgerechter Bewertung sind zu beachten. Die höchste Einstufung muß eine halbe Besoldungsgruppe unterhalb der Einstufung des Realschuldirektors einer großen Schule liegen.

#### § 83

##### Besondere Regelung für Lehrer in Bremen und Hamburg

Regelungen der Bremischen Besoldungsordnung A, die die Einreihung des Amtes „Lehrer“ nach Besoldungsgruppe A 12 a betreffen, und Regelungen der Hamburgischen Besoldungsordnung A, die die Einreihung der Studienräte an Volks- und Realschulen nach Besoldungsgruppe A 13 betreffen, bleiben einschließlich der jeweiligen Fußnoten und in den Vorbemerkungen enthaltenen Zulagenregelungen unverändert in der am 1. August 1973 vorhandenen Fassung weiterbestehen. Wird für diesen Personenkreis auf Grund des § 81 eine Landesregelung getroffen, darf die Zulage unter Hinzurechnung des Grundgehaltes den Betrag, der nach den allgemein für Lehrer geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zulässig wäre, nicht überschreiten.

#### § 84

##### Reichsgebiet

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

## Anlage I

**Bundesbesoldungsordnungen A und B**

## Vorbemerkungen

## I. Allgemeine Vorbemerkungen

1. *Amtsbezeichnungen*

(1) Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.

(2) Die in der Bundesbesoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze, die

1. auf den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
2. auf die Laufbahn,
3. auf die Fachrichtung

hinweisen, beigefügt werden. Die Grundamtsbezeichnungen „Rat“, „Oberrat“, „Direktor“ und „Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 1 verliehen werden.

(3) Über die Beifügung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen entscheidet für den Bundesbereich der Bundesminister des Innern.

2. *„Direktor und Professor“ und „Leitender Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3*

Die Ämter „Direktor und Professor“ und „Leitender Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3 dürfen nur Beamten, denen bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten oder sonstigen Behörden und Einrichtungen mit eigener Forschung überwiegend wissenschaftliche Forschungsaufgaben obliegen, verliehen werden.

3. *Zuordnung von Funktionen zu den Ämtern*

Den Grundamtsbezeichnungen beigefügte Zusätze bezeichnen die Funktionen, die diesen Ämtern zugeordnet werden können, nicht abschließend.

## II. Zulagen

(Monatsbeträge)

4. *Zulage für Soldaten als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst*

(1) Soldaten erhalten, wenn sie überwiegend als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst verwendet werden, eine Stellenzulage von 50 Deutsche Mark. Die Stellenzulage wird frühestens nach Ablauf von 15 Monaten seit der Einstellung des Soldaten gewährt. Die Zulage wird

nicht neben einer Stellenzulage nach Artikel II § 2 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern gewährt.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

5. *Zulage für Soldaten in technischer Verwendung in Strahlflugzeugverbänden und -schulen*

(1) Mannschaften und Unteroffiziere in technischer Verwendung in Strahlflugzeugverbänden und -schulen erhalten eine Stellenzulage

1. als Elektronik-Fachpersonal für Strahlflugzeuge bis zur Höhe von 80 Deutsche Mark oder
2. als Wartungs- und Instandsetzungs-Fachpersonal für Strahlflugzeuge bis zur Höhe von 50 Deutsche Mark.

(2) Die Stellenzulage wird Soldaten gewährt, die besonderer Beanspruchung unterliegen und die nach der Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibung im Sinne von Absatz 1 als erster Spezialist oder in höherwertigen Funktionen verwendet werden.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

6. *Zulage für Soldaten und Beamte als fliegendes Personal*

(1) Soldaten und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 erhalten eine Stellenzulage, wenn sie verwendet werden

1. als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Strahlflugzeugen oder als Kampfbeobachter mit der Erlaubnis zum Einsatz auf Strahlflugzeugen, von 250 Deutsche Mark,
2. als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Luftfahrzeugen oder als Luftfahrzeugoperationsoffizier, von 200 Deutsche Mark,
3. als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige, von 125 Deutsche Mark.

(2) Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung, auch über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus, für fünf Jahre weitergewährt, wenn der Soldat oder Beamte

1. mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist oder

2. bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Absatz 1 ausschließen.

Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 vom Hundert.

(3) Hat der Beamte oder Soldat einen Anspruch auf eine Stellenzulage nach Absatz 2 und wechselt er in eine weitere Verwendung über, mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage nach Absatz 1 verbunden ist, so erhält er zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage den Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Absatz 2. Nach Beendigung der weiteren Verwendung wird die Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 1 nur weitergewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage und der Stellenzulage nach Absatz 2 abgegolten worden ist. Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

(4) Die Stellenzulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn

1. der Soldat oder Beamte mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist,
2. das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

(5) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(6) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit es sich um Soldaten handelt, der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

#### 7. Zulage für Beamte und Soldaten im Flugsicherungsbetriebsdienst und für Soldaten im Radarführungsdienst

(1) Beamte des gehobenen Dienstes und Soldaten im Flugverkehrskontrolldienst erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage. Sie beträgt

- a) in Flugsicherungsleitstellen und in zentralen Stellen der Bundesanstalt für Flugsicherung sowie in entsprechenden Stellen des militärischen Flugsicherungsdienstes

in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 9 (Unteroffiziere)	200 Deutsche Mark
A 9 bis A 11	245 Deutsche Mark
A 12 bis A 13	200 Deutsche Mark,

- b) in Flugsicherungsstellen der Bundesanstalt für Flugsicherung und in entsprechenden Stellen des militärischen Flugsicherungsdienstes

in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 9 (Unteroffiziere)	160 Deutsche Mark
A 9 bis A 11	205 Deutsche Mark
A 12	160 Deutsche Mark
A 13	200 Deutsche Mark.

(2) Beamte des mittleren Dienstes, die als Flugdatenbearbeiter im Flugsicherungsbetriebsdienst der Bundesanstalt für Flugsicherung verwendet werden und Soldaten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 11, die im militärischen Flugsicherungsdienst entsprechende Funktionen ausüben, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 125 Deutsche Mark.

(3) Soldaten, die im militärischen Radarführungsdienst verwendet werden, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage. Sie beträgt

- a) für das lizenzierte Radarleitpersonal mit Radarleit-Jagdlizenz  
in den Besoldungsgruppen  
A 7 bis A 13 200 Deutsche Mark,
- b) für das lizenzierte Radarleitpersonal ohne Radarleit-Jagdlizenz  
in den Besoldungsgruppen  
A 9 bis A 11 160 Deutsche Mark,
- c) für das Radarflugmelde- und Radartiefflugmeldepersonal im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen  
in den Besoldungsgruppen  
A 5 bis A 11 125 Deutsche Mark.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 und 2 erläßt, soweit es sich um Beamte der Bundesanstalt für Flugsicherung handelt, der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern. Die Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 erläßt, soweit es sich um Soldaten handelt, der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

#### 8. Zulage für Beamte und Soldaten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes

(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, eine Stellenzulage.

(2) Die Stellenzulage beträgt zwölfteilmal vom Hundert des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der für die Beamten und

Soldaten maßgebenden Besoldungsgruppen. Maßgebend ist für Beamte und Soldaten

der Besoldungsgruppen

A 1 bis A 5	die Besoldungsgruppe A 5
A 6 bis A 9	die Besoldungsgruppe A 9
A 10 bis A 13	die Besoldungsgruppe A 13
A 14, A 15, B 1	die Besoldungsgruppe A 15
A 16, B 2 bis B 4	die Besoldungsgruppe B 3
B 5 bis B 7	die Besoldungsgruppe B 6
B 8 bis B 10	die Besoldungsgruppe B 9
B 11	die Besoldungsgruppe B 11.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.

(4) Die Länder können bestimmen, daß Beamte, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend; der in Absatz 2 Satz 1 festgelegte Vomhundertsatz darf nicht überschritten werden.

(5) Beamte und Soldaten erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Beamten bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 4 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

#### 9. Zulage für Beamte und Soldaten bei Sicherheitsdiensten

(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei den Sicherheitsdiensten des Bundes oder der Länder verwendet werden, eine Stellenzulage (Sicherheitszulage).

(2) Sicherheitsdienste sind der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Bundeskriminalamt sowie die Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder.

(3) Die Stellenzulage beträgt bei Beamten und Soldaten

der Besoldungsgruppen

A 1 bis A 5	200 Deutsche Mark
A 6 bis A 9	275 Deutsche Mark
A 10 bis A 13	350 Deutsche Mark
A 14 und höher	425 Deutsche Mark.

(4) Durch die Sicherheitszulage werden die mit dem Dienst bei Sicherheitsbehörden allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

(5) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 sowie nach Nummer 3 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C oder nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu der

Bundesbesoldungsordnung R nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

#### 10. Zulage für Polizeivollzugsbeamte

(1) Polizeivollzugsbeamte, hauptamtliche Beamte der Bahnpolizei sowie Beamte des Grenzaufsichtsdienstes und des Grenzabfertigungsdienstes der Zollverwaltung, soweit diesen Beamten Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen, erhalten nach einer Dienstzeit von einem Jahr eine Stellenzulage (Polizeizulage) von 60 Deutsche Mark, nach einer Dienstzeit von zwei Jahren eine Stellenzulage von 120 Deutsche Mark. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Polizeizulage wird nicht neben Stellenzulagen nach den Nummern 8 und 9 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulagen werden die Besonderheiten des Vollzugsdienstes und des Zollgrenzdienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzeehr mit abgegolten.

#### 11. Zulage für Beamte der Feuerwehr

(1) Beamte der Bundesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr in den Ländern erhalten nach einer Dienstzeit von einem Jahr eine Stellenzulage von 60 Deutsche Mark, nach einer Dienstzeit von zwei Jahren eine Stellenzulage von 120 Deutsche Mark. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Vollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzeehr mit abgegolten.

#### 12. Zulage für Beamte bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen

Beamte an öffentlich-rechtlichen Sparkassen erhalten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe eines Zwölftels des Grundgehalts und des Ortszuschlages.

Durch die Zulage werden die mit dem Dienst bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen allgemein verbundenen Erschwernisse und die mit dem Dienst verbundene Mehrarbeit mit abgegolten.

#### 13. Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten

Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bei Justizvollzugsanstalten sowie in geschlossenen Abteilungen bei Psychiatrischen Kran-

kenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten nach Abschluß ihrer Ausbildung eine Stellenzulage von 70 Deutsche Mark.

*14. Zulage für Beamte als Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen*

Die Länder können bestimmen, daß Beamte, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 45 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

III. Einstufung von Ämtern

*15. Einstufung der Ämter der Landräte in Rheinland-Pfalz und im Saarland*

Die Ämter der Landräte in Rheinland-Pfalz und im Saarland dürfen höchstens in die Besoldungsgruppe eingestuft werden, in die nach der Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 21 Landräte (Oberkreisdirektoren) als kommunale Wahlbeamte auf Zeit, die nach der Einwohnerzahl des Kreises vergleichbar sind, höchstens eingestuft werden dürfen.

*16. Einstufung der Ämter der Fachlehrer ohne Ingenieurprüfung oder Fachhochschulabschluß*

Die nicht durch die Einstufung in die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 erfaßten Fachlehrer werden landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ausgewiesenen Fachlehrer mit Ingenieurprüfung oder Fachhochschulabschluß eingestuft. Dies gilt entsprechend für Lehrpersonal mit vergleichbaren Aufgaben.

*17. Einstufung der Ämter des Schulaufsichtsdienstes in Stadtstaaten und in anderen Ländern ohne Mittelinstanz*

Die Ämter des Schulaufsichtsdienstes in den Stadtstaaten und in den anderen Ländern ohne Mittelinstanz sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in den Besoldungsgruppen A 14, A 15 und A 16 ausgewiesenen Schulaufsichtsbeamten auf Kreis- und Bezirksebene einzustufen.

*18. Einstufung der Ämter der Leiter von Gesamtschulen*

Die Ämter der Leiter von Gesamtschulen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 ausgewiesenen Leiter von Gymnasien einzustufen. Der Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe oder mit mehr als 1 000 Schülern darf höchstens in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft werden.

*19. Gruppenleiter und Prüfer beim Deutschen Patentamt*

Gruppenleiter beim Deutschen Patentamt erhalten in der Besoldungsgruppe A 15 eine Amtszulage von monatlich 200 Deutsche Mark.

Für bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der übrigen Prüfer beim Deutschen Patentamt können Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.

*20. Einstufung der Ämter der Leiter von Hochschulen und der Mitglieder der Leitungsgremien von Hochschulen*

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Zuordnung der Ämter der hauptberuflichen Leiter von Hochschulen und der hauptberuflichen Mitglieder der Leitungsgremien von Hochschulen zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B Höchstgrenzen festzulegen. Die Höchstgrenzen sind unter Berücksichtigung der für die Hochschule im Haushaltsplan des jeweiligen Kalenderjahres oder in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete und der Zahl der im vorangegangenen Sommersemester vollimmatrikulierten Studenten zu bestimmen. Bei im Aufbau befindlichen Hochschulen kann die staatliche Planung für die nächsten acht Jahre zugrunde gelegt werden. Für die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ist nach Maßgabe sachgerechter Bewertung eine besondere Regelung zu treffen. Die Kanzler von Hochschulen dürfen höchstens wie die weiteren hauptberuflichen Mitglieder des Leitungsgremiums einer Hochschule eingestuft werden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die in Absatz 1 aufgeführten Ämter den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B nach Maßgabe der Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Absatz 1 zuzuordnen.

**Bundesbesoldungsordnung A****Besoldungsgruppe A 1**

Amtsgelilfe  
Betriebsgelilfe

Grenzjäger  
Matrose im Bundesgrenzschutz

Grenadier, Flieger, Matrose <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

**Besoldungsgruppe A 2**

Aufseher <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>  
Oberamtsgelilfe <sup>3)</sup>  
Oberbetriebsgelilfe <sup>3)</sup>  
Schaffner <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>  
Wachtmeister <sup>1)</sup>

Grenztruppjäger  
Vormatrose im Bundesgrenzschutz

Gefreiter

---

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage von monatlich 28,89 DM.  
<sup>2)</sup> Erhält als Führer von Kraftwagen eine Stellenzulage von monatlich 34,67 DM.  
<sup>3)</sup> Nach langjähriger Bewährung im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherrn auch als Eingangsamt.

**Besoldungsgruppe A 3**

Hauptamtsgelilfe <sup>1)</sup>  
Hauptbetriebsgelilfe  
Oberaufseher <sup>2)</sup>  
Oberschaffner <sup>2)</sup>  
Oberwachtmeister <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>  
Wart <sup>2)</sup>

Grenzoberjäger  
Obermatrose im Bundesgrenzschutz

Obergefreiter

---

<sup>1)</sup> Im Landesbereich auch als Eingangsamt, wenn der Amtsinhaber im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist. Dieser Amtsinhaber erhält eine Amtszulage von monatlich 28,89 DM.  
<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage von monatlich 28,89 DM.  
<sup>3)</sup> Im Justizdienst der Länder auch als Eingangsamt.

**Besoldungsgruppe A 4**

Amtsmeister<sup>1)</sup>  
 Betriebsmeister  
 Hauptaufseher<sup>2)</sup>  
 Hauptschaffner<sup>2)</sup>  
 Hauptwachtmeister<sup>2)</sup>  
 Oberwart<sup>2)</sup>  
 Triebwagenführer<sup>2)</sup>

Grenzhauptjäger  
 Hauptmatrose im Bundesgrenzschutz

Hauptgefreiter

1) Erhält im Landesbereich eine Amtszulage von monatlich 28,89 DM, wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

2) Erhält eine Amtszulage von monatlich 28,89 DM.

**Besoldungsgruppe A 5**

Assistent  
 Betriebsassistent  
 Erster Hauptwachtmeister  
 Feuerwehrmann  
 Hauptwart  
 Justizvollstreckungsassistent  
 Krankenpfleger  
 Krankenschwester  
 Kriminaloberwachtmeister<sup>1)</sup>  
 Kriminalwachtmeister<sup>1) 2)</sup>  
 Oberamtsmeister

Oberbetriebsmeister  
 Obertriebwagenführer

Polizeioberwachtmeister<sup>1)</sup>  
 Polizeiwachtmeister<sup>1) 2)</sup>

Reservelokomotivführer  
 Werkführer

Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz  
 Maat im Bundesgrenzschutz  
 Fahnenjunker im Bundesgrenzschutz  
 Seekadett im Bundesgrenzschutz

Unterroffizier  
 Maat  
 Fahnenjunker  
 Seekadett

1) Während der Ausbildung.

2) Erhält das Grundgehalt der 1. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 4.

**Besoldungsgruppe A 6**

Hauptwachtmeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages<sup>1)</sup>  
 Justizvollstreckungssekretär  
 Kriminalhauptwachtmeister<sup>1)</sup>  
 Lokomotivführer  
 Oberfeuerwehrmann  
 Polizeihauptwachtmeister<sup>1)</sup>  
 Sekretär<sup>2)</sup>  
 Stationspfleger  
 Stationschwester  
 Werkmeister<sup>2)</sup>

Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz  
 Obermaat im Bundesgrenzschutz

Stabsunteroffizier  
 Obermaat

1) Als Eingangsamt.

2) Auch als Eingangsamt für Laufbahnen, in denen die Meisterprüfung zwingend vorgeschrieben ist, wenn der Beamte die Prüfung bestanden hat.

**Besoldungsgruppe A 7**

Abteilungspfleger	Fähnrich zur See im Bundesgrenzschutz
Abteilungsschwester	Obermeister im Bundesgrenzschutz <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>
Brandmeister	Oberbootsmann im Bundesgrenzschutz <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>
Justizvollstreckungsoberssekretär	
Kriminalmeister <sup>1)</sup>	Feldwebel <sup>2)</sup>
Meister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages	Bootsmann <sup>2)</sup>
Oberlokomotivführer	Fähnrich
Oberssekretär	Fähnrich zur See
Oberwerkmeister	Oberfeldwebel <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>
Polizeimeister	Oberbootsmann <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>
	_____
Meister im Bundesgrenzschutz <sup>2)</sup>	<sup>1)</sup> Auch als Eingangsamt.
Bootsmann im Bundesgrenzschutz <sup>2)</sup>	<sup>2)</sup> Erhält als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage von monatlich 50 DM.
Fähnrich im Bundesgrenzschutz	<sup>3)</sup> Erhält eine Amtszulage von monatlich 35,85 DM.

**Besoldungsgruppe A 8**

Gerichtsvollzieher <sup>1)</sup>	Oberfähnrich im Bundesgrenzschutz <sup>3)</sup>
Hauptlokomotivführer	Oberfähnrich zur See im Bundesgrenzschutz <sup>3)</sup>
Hauptsekretär	
Hauptwerkmeister	Hauptfeldwebel <sup>2)</sup> <sup>3)</sup> <sup>4)</sup>
Kriminalobermeister	Hauptbootsmann <sup>2)</sup> <sup>3)</sup> <sup>4)</sup>
Oberbrandmeister	Oberfähnrich <sup>3)</sup>
Obermeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages	Oberfähnrich zur See <sup>3)</sup>
Oberpfleger	_____
Oberschwester	<sup>1)</sup> Als Eingangsamt.
Polizeiobermeister	<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9.
Hauptmeister im Bundesgrenzschutz <sup>2)</sup> <sup>3)</sup> <sup>4)</sup>	<sup>3)</sup> Erhält eine Amtszulage von monatlich 46,23 DM.
Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz <sup>2)</sup> <sup>3)</sup> <sup>4)</sup>	<sup>4)</sup> Erhält als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage von monatlich 50 DM.

**Besoldungsgruppe A 9**

Amtsinspektor	Hauptmeister im Bundesgrenzschutz <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>
Betriebsinspektor	Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>
Hauptbrandmeister	Stabsmeister im Bundesgrenzschutz
Hauptmeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages	Stabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
Inspektor	Leutnant im Bundesgrenzschutz
Kapitän <sup>1)</sup>	Leutnant zur See im Bundesgrenzschutz
Kommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages	Hauptfeldwebel <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>
Konsulatssekretär	Hauptbootsmann <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>
Kriminalhauptmeister	Stabsfeldwebel
Kriminalkommissar	Stabsbootsmann
Obergerichtsvollzieher	Leutnant
Oberin	Leutnant zur See
Pflegevorsteher	_____
Polizeihauptmeister	<sup>1)</sup> Im Bundesbereich.
Polizeikommissar	<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8.
	<sup>3)</sup> Für bis zu 25 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.



**Besoldungsgruppe A 10 <sup>1)</sup>**

Konsultssekretär Erster Klasse  
 Kriminaloberkommissar  
 O b e r i n s p e k t o r  
 Oberkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages  
 Polizeioberkommissar  
 Seekapitän <sup>2)</sup>  
 Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz  
 Oberstabsbootsmann im Bundesgrenzschutz  
 Oberleutnant im Bundesgrenzschutz  
 Oberleutnant zur See im Bundesgrenzschutz

Oberstabsfeldwebel  
 Oberstabsbootsmann  
 Oberleutnant  
 Oberleutnant zur See

<sup>1)</sup> Als Eingangsbesoldungsgruppe für Laufbahnen, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, wenn der Beamte für die Befähigung einen Fachhochschulabschluß nachweist.

<sup>2)</sup> Im Bundesbereich.

**Besoldungsgruppe A 11**

A m t m a n n  
 Hauptkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages <sup>1)</sup>  
 Kanzler <sup>2)</sup>  
 Kriminalhauptkommissar <sup>1)</sup>  
 Polizeihauptkommissar <sup>1)</sup>  
 Seeoberkapitän <sup>3)</sup>  
 Fachlehrer  
 — mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist

oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird —

Hauptmann im Bundesgrenzschutz <sup>1)</sup>  
 Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz <sup>1)</sup>  
 Hauptmann <sup>1)</sup>  
 Kapitänleutnant <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

<sup>2)</sup> Im Auswärtigen Dienst.

<sup>3)</sup> Im Bundesbereich.

**Besoldungsgruppe A 12**

Amtsanwalt <sup>1)</sup>  
 A m t s r a t  
 Hauptkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages <sup>2)</sup>  
 Kanzler Erster Klasse <sup>3)</sup> <sup>4)</sup>  
 Kriminalhauptkommissar <sup>2)</sup>  
 Polizeihauptkommissar <sup>2)</sup>  
 Rechnungsrat  
 — als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof —  
 Seehauptkapitän <sup>3)</sup> <sup>5)</sup>  
 Fachlehrer  
 — mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird — <sup>6)</sup>  
 Konrektor  
 — als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern — <sup>7)</sup>  
 Lehrer  
 — als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern — <sup>8)</sup>  
 — soweit nicht anderweitig eingereicht —

Zweiter Konrektor  
 — einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern — <sup>7)</sup>

Hauptmann im Bundesgrenzschutz <sup>2)</sup> <sup>9)</sup>  
 Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz <sup>2)</sup> <sup>9)</sup>

Hauptmann <sup>2)</sup> <sup>9)</sup>  
 Kapitänleutnant <sup>2)</sup> <sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Als Eingangsamt.

<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

<sup>3)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

<sup>4)</sup> Im Auswärtigen Dienst.

<sup>5)</sup> Im Bundesbereich.

<sup>6)</sup> In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluß der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

<sup>7)</sup> Erhält eine Amtszulage von monatlich 125 DM.

<sup>8)</sup> Erhält eine Amtszulage von monatlich 125 DM; diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt.

<sup>9)</sup> Für bis zu 10 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.

**Besoldungsgruppe A 13**

Akademischer Rat — als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule —	Haupt- und Realschulen erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung —
Arzt <sup>1)</sup>	— mit fachwissenschaftlicher Ausbildung von mindestens acht Semestern Dauer in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Grund-, Haupt- und Realschulen erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung —
Erster Hauptkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages	
Erster Kriminalhauptkommissar	
Erster Polizeihauptkommissar	
Kanzler Erster Klasse <sup>2) 3)</sup>	
Konservator	
Konsul	Rektor
Kustos	— einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern — <sup>7)</sup>
Landesanwalt <sup>1)</sup>	
Legationsrat	Studienrat
Oberamtsanwalt	— im höheren Dienst des Bundes — <sup>8)</sup>
Oberamtsrat	— mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung —
Oberrechnungsrat — als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof —	
Pfarrer <sup>1)</sup>	
Rat	
Seehauptkapitän <sup>2) 4)</sup>	
	Major im Bundesgrenzschutz
Fachschuloberlehrer im Bundesdienst <sup>5) 6)</sup>	Korvettenkapitän im Bundesgrenzschutz
Hauptlehrer — als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern —	Stabsarzt im Bundesgrenzschutz
Konrektor — als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern —	Major
— als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern — <sup>7)</sup>	Korvettenkapitän
Lehrer — mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung —	Stabsapotheker
— mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf	Stabsarzt
	Stabsveterinär
	—————

<sup>1)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.<sup>3)</sup> Im Auswärtigen Dienst.<sup>4)</sup> Im Bundesbereich.<sup>5)</sup> Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.<sup>6)</sup> Erhält als der ständige Vertreter eines Fachschuldirektors oder als Fachvorsteher eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von monatlich 100 DM.<sup>7)</sup> Erhält eine Amtszulage von monatlich 150 DM.<sup>8)</sup> Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.**Besoldungsgruppe A 14**

Akademischer Oberrat — als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule —	Oberarzt <sup>4)</sup>
Arzt <sup>1)</sup>	Oberkonservator
Chefarzt <sup>2)</sup>	Oberkustos
Konsul Erster Klasse	Oberrat
Landesanwalt <sup>1)</sup>	Pfarrer <sup>1)</sup>
Legationsrat Erster Klasse <sup>3)</sup>	Fachschuldirektor
	— als Leiter einer Bundeswehrfachschule mit Lehrgängen, die zu einem Abschluß führen, der dem der Realschule entspricht — <sup>5)</sup>

Fachschuloberlehrer im Bundesdienst	Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern —
— als der ständige Vertreter des Direktors einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern — <sup>6) 7)</sup>	— einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit bis zu 180 Schülern —
Konrektor	— einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern — <sup>5)</sup>
— als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern —	Schulrat
— als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern — <sup>5)</sup>	— als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene — <sup>5)</sup>
Oberstudienrat	Zweiter Realschulkonrektor
— im höheren Dienst des Bundes — <sup>8)</sup>	— einer Realschule mit mehr als 540 Schülern —
— mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung —	Zweiter Konrektor
Realschulkonrektor	— einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 540 Schülern —
— als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern —	Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz <sup>4)</sup>
— als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern — <sup>5)</sup>	Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz <sup>4)</sup>
Realschulrektor	Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz
— einer Realschule mit bis zu 180 Schülern —	Oberstleutnant <sup>4)</sup>
— einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern — <sup>5)</sup>	Fregattenkapitän <sup>4)</sup>
Regierungsschulrat	Oberstabsapotheker
— im Schulaufsichtsdienst —	Oberstabsarzt
Rektor	Oberstabsveterinär
— einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern —	_____
— einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen	1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
	2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16.
	3) Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“ oder „Gesandter“.
	4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
	5) Erhält eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
	6) Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.
	7) Bei Schulen, an denen nicht täglich Unterricht erteilt wird, rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer als einer.
	8) Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.

### Besoldungsgruppe A 15

Akademischer Direktor	Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
— als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule —	Zweiter Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt am Main
Botschaftsrat <sup>1)</sup>	Direktor
Bundesbankdirektor <sup>2)</sup>	— einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern — <sup>7) 8)</sup>
Chefarzt <sup>3)</sup>	Realschulrektor
D e k a n <sup>4)</sup>	— einer Realschule mit mehr als 360 Schülern —
D i r e k t o r	Regierungsschuldirektor
Generalkonsul <sup>5)</sup>	— als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene —
Hauptkonservator	
Hauptkustos	
Museumsdirektor und Professor	
Oberarzt <sup>6)</sup>	
Oberlandesanwalt <sup>4)</sup>	
Vortragender Legationsrat	

- als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes —
- Rektor**
- einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern —
- Schulamtsdirektor**
- als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene —
- Studiendirektor**
- als Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Seminarlehrer an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben —<sup>9)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters
- einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern,<sup>10)</sup>
- einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülern,<sup>7) 10)</sup>
- eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,<sup>7)</sup>
- mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,<sup>7)</sup>
- mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,<sup>7)</sup> —
- als der ständige Vertreter des Leiters
- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern,
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern,<sup>7)</sup>
- eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums, eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen —<sup>7)</sup>
- als Leiter
- einer berufsbildenden Schule mit bis zu 80 Schülern,<sup>10)</sup>
- einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern,<sup>7) 10)</sup>
- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,<sup>7)</sup>
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern,<sup>7)</sup>
- eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums —<sup>7)</sup>
- im höheren Dienst des Bundes
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern,<sup>7) 8)</sup>
- als Leiter einer Zivildienstschule, zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben —<sup>9)</sup>
- Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz<sup>6) 11)</sup>
- Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz<sup>6) 11)</sup>
- Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz
- Oberstleutnant<sup>6) 11)</sup>
- Fregattenkapitän<sup>6) 11)</sup>
- Oberfeldapotheker
- Flottillenapotheker
- Oberfeldarzt
- Flottillenarzt
- Oberfeldveterinär

1) Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“ oder „Gesandter“.

2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5, B 6, B 9.

3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.

4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.

6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

7) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von monatlich 150 DM.

8) Bei Schulen, an denen nicht täglich Unterricht erteilt wird, rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer als einer.

9) Höchstens 30 v.H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte.

10) Bei Schulen, an denen nicht täglich Unterricht erteilt wird, rechnen 2,5 Schüler als einer.

11) Auf herausgehobenen Dienstposten.

### Besoldungsgruppe A 16

- Abteilungsdirektor
- Abteilungspräsident
- Botschafter<sup>1)</sup>
- Botschaftsrat Erster Klasse
- Bundesbankdirektor<sup>2)</sup>
- Chefarzt<sup>3)</sup>
- D e k a n<sup>4) 5)</sup>
- Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Direktor einer Erprobungsstelle<sup>6)</sup>
- Finanzpräsident
- als Abteilungsleiter bei einer Oberfinanzdirektion —<sup>7)</sup>
- Generalkonsul<sup>8)</sup>
- Gesandter<sup>9)</sup>
- Landeskonservator
- Leitender Akademischer Direktor
- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule —<sup>10)</sup>
- Leitender Direktor
- Leitender Museumsdirektor und Professor

Ministerialrat	mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
— bei einer obersten Bundesbehörde und bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn <sup>7)</sup>	eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern,
— bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) — <sup>11)</sup>	eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen —
Oberlandesanwalt <sup>5)</sup>	— im höheren Dienst des Bundes
Oberstaatsanwalt beim Bundesverwaltungsgericht	als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern — <sup>13)</sup>
Senatsrat	
— in Berlin bei einer obersten Landesbehörde — <sup>11)</sup>	
Vortragender Legationsrat Erster Klasse <sup>7)</sup>	Oberst im Bundesgrenzschutz <sup>7)</sup>
Kanzler einer Hochschule der Bundeswehr	Oberstarzt im Bundesgrenzschutz <sup>7)</sup>
Leitender Regierungsschuldirektor	
— als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene —	Oberst <sup>7)</sup>
— als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes —	Kapitän zur See <sup>7)</sup>
	Oberstapotheker <sup>7)</sup>
	Flottenapotheker <sup>7)</sup>
	Oberstarzt <sup>7)</sup>
	Flottenarzt <sup>7)</sup>
	Oberstveterinär <sup>7)</sup>
Leitender Schulamtsdirektor	
— als leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamte unterstellt sind —	
— als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien oder berufsbildende Schulen obliegt —	
Oberstudiendirektor	
— als Leiter	
einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülern, <sup>12)</sup>	
eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,	

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6, B 9.  
2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5, B 6, B 9.  
3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.  
4) Im Bundesbereich.  
5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.  
6) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4.  
7) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.  
8) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.  
9) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6.  
10) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.  
11) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.  
12) Bei Schulen, an denen nicht täglich Unterricht erteilt wird, rechnen 2,5 Schüler als einer.  
13) Bei Schulen, an denen nicht täglich Unterricht erteilt wird, rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer als einer.

### Bundesbesoldungsordnung B

Übergangsweise gelten für den Bereich des Bundes und für die Länder die Vorschriften über die Einstufung der Ämter in Besoldungsgruppen mit festen Gehältern fort, soweit diese Ämter nicht durch dieses Gesetz geregelt sind. Mit dieser Maßgabe ist die Bundesbesoldungsordnung B in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Bestandteil der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes.

## Anlage II

## Bundesbesoldungsordnung C

## Vorbemerkungen

## 1. Zuschüsse zum Grundgehalt bei Berufungen oder Bleibeverhandlungen

(Monatsbeträge)

(1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können folgende nichtruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Gesamtbetrag von 1 104 Deutsche Mark erhalten:

1. bei der ersten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, soweit die Dienstbezüge aus dem Amt als Professor hinter den Einkünften aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit zurückbleiben würden,
2. bei der zweiten Berufung und den weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4,
3. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt haben.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 darf der Zuschuß bei jeder einzelnen Berufung oder Bleibeverhandlung nicht mehr als 552 Deutsche Mark betragen. Nicht als zweite oder weitere Berufung gilt die Berufung in ein anderes Amt der Besoldungsgruppe C 4 an derselben Hochschule oder eine weitere Berufung an eine andere Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor Ablauf von drei Jahren seit Gewährung eines Zuschusses.

## 2. Zuschüsse zum Grundgehalt in besonderen Fällen

(Monatsbeträge)

(1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können unbeschadet der Nummer 1 in besonderen Fällen, insbesondere

- a) wenn sie aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen gewonnen werden sollen, oder
- b) wenn ihre Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgewendet werden soll,

Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Betrage von 1 875 Deutsche Mark erhalten (Sonderzuschüsse). Die Sonderzuschüsse können bis zu einem Betrag von 1 544 Deutsche Mark für ruhegehaltfähig erklärt werden. Nicht als ruhegehaltfähig erklärte Sonderzuschüsse können auch befristet gewährt werden.

(2) Die Gesamtzahl der Professoren eines Dienstherrn, die Sonderzuschüsse erhalten (Sonderzuschußplanstellen), darf zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der im Bereich des Dienstherrn ausgebrachten Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Sonder-

zuschüsse darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Vervielfältigung der Zahl der Sonderzuschußplanstellen mit dem Betrag von 938 Deutsche Mark ergibt.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.

## 3. Zulage für Professoren und Assistenzprofessoren bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes

(Monatsbeträge)

(1) Professoren und Assistenzprofessoren erhalten, wenn sie bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, eine Stellenzulage.

(2) Die Stellenzulage beträgt zwölfteinhalb vom Hundert des Endgrundgehaltes oder, bei festen Gehältern, des Grundgehaltes der für die Professoren und Assistenzprofessoren maßgebenden Besoldungsgruppen. Maßgebend ist

für Professoren der Besoldungsgruppe C 2 und für Assistenzprofessoren die Besoldungsgruppe A 15

für Professoren der Besoldungsgruppen C 3 und C 4 die Besoldungsgruppe B 3.

(3) Bei Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamter oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. Die für das zweite Hauptamt maßgebende Besoldungsgruppe bestimmt sich nach Nummer 8 Abs. 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und Nummer 2 Abs. 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R.

(4) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.

(5) Die Länder können bestimmen, daß Professoren und Assistenzprofessoren, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend; der in Absatz 2 Satz 1 festgelegte Vomhundertersatz darf nicht überschritten werden.

(6) Professoren und Assistenzprofessoren erhalten während der Verwendung bei obersten Behör-

den eines Landes, das für die Professoren und Assistenzprofessoren bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 5 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

#### 4. Prüfervergütung für Professoren und Assistenzprofessoren

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Vergütung für Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen, die durch die Prüfertätigkeit bei Hochschulprüfungen entstehen, zu regeln. Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfertätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastung festzulegen.

(2) Hochschulprüfungen sind Prüfungen, mit denen ein Studiengang ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Den Abschlußprüfungen gleichgestellt sind Promotionsprüfungen. Vor- und Zwischenprüfungen können gleichgestellt werden, wenn sie in ihrer ver-

fahrenmäßigen Ausgestaltung Abschlußprüfungen entsprechen.

#### 5. Dienstbezüge für Professoren als Richter

Professoren an einer wissenschaftlichen Hochschule, die zugleich das Amt eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professor und eine nichtruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt, wenn der Professor ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausübt, monatlich 402 Deutsche Mark, wenn er ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausübt, monatlich 450 Deutsche Mark.

#### 6. Zulage für Professoren als Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen

Die Länder können bestimmen, daß Professoren, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 45 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

### Besoldungsgruppe C 1

Assistenzprofessor

### Besoldungsgruppe C 2

Professor<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 3, C 4.

### Besoldungsgruppe C 3

Professor<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2, C 4.

### Besoldungsgruppe C 4

Professor<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2, C 3.





**Bundesbesoldungsordnung R**

## Vorbemerkungen

**1. Amtsbezeichnungen**

Weibliche Richter und Staatsanwälte führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.

**2. Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden**

(Monatsbeträge)

(1) Richter und Staatsanwälte erhalten, wenn sie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, obersten Bundesbehörden oder der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn verwendet werden, eine Stellenzulage.

(2) Die Stellenzulage beträgt zwölfteils vom Hundert des Endgrundgehaltes oder, bei festen Gehältern, des Grundgehaltes der für die Richter oder Staatsanwälte maßgebenden Besoldungsgruppen. Maßgebend ist

a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte

der Besoldungsgruppe(n)

R 1 die Besoldungsgruppe R 1  
R 2 bis R 4 die Besoldungsgruppe R 3  
R 5 bis R 7 die Besoldungsgruppe R 6  
R 8 bis R 10 die Besoldungsgruppe R 9,

b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte

der Besoldungsgruppe(n)

R 1 die Besoldungsgruppe A 15  
R 2 bis R 4 die Besoldungsgruppe B 3

R 5 bis R 7 die Besoldungsgruppe B 6  
R 8 bis R 10 die Besoldungsgruppe B 9.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.

(4) Die Länder können bestimmen, daß Richter und Staatsanwälte, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend; der in Absatz 2 Satz 1 festgelegte Vomhundertsatz darf nicht überschritten werden.

(5) Richter und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Richter und Staatsanwälte bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 4 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

**3. Zulage für Richter als Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen**

(1) Die Länder können bestimmen, daß Richter, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 45 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richter als Generalsekretär des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes.

**4. Zulage für Richter als Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit in Baden-Württemberg**

In Baden-Württemberg erhalten Richter am Landgericht als Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 75 Deutsche Mark.

**Besoldungsgruppe R 1**

Richter am Amtsgericht <sup>1)</sup>  
 Richter am Arbeitsgericht <sup>1)</sup>  
 Richter am Bundesdisziplinargericht  
 Richter am Landgericht  
 Richter am Sozialgericht <sup>1)</sup>  
 Richter am Verwaltungsgericht  
 Staatsanwalt <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Erhält als aufsichtführender Richter an einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

<sup>2)</sup> Erhält als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 10 Planstellen und mehr für Staatsanwälte eine Amtszulage von monatlich 150 DM; anstatt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können 2 Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.

**Besoldungsgruppe R 2**

Richter am Amtsgericht  
 — als aufsichtführender Richter — <sup>1)</sup>  
 — als weiterer aufsichtführender Richter — <sup>2)</sup>  
 — als der ständige Vertreter eines aufsichtführenden Richters — <sup>3)</sup>  
 — als der ständige Vertreter eines Präsidenten — <sup>4)</sup>  
 Richter am Arbeitsgericht  
 — als aufsichtführender Richter — <sup>1)</sup>  
 — als weiterer aufsichtführender Richter — <sup>2)</sup>  
 — als der ständige Vertreter eines aufsichtführenden Richters — <sup>3)</sup>  
 — als der ständige Vertreter eines Präsidenten — <sup>4)</sup>  
 Richter am Bundespatentgericht  
 Richter am Finanzgericht  
 Richter am Landessozialgericht  
 Richter am Oberlandesgericht (Kammergericht)  
 Richter am Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)  
 Richter am Sozialgericht  
 — als aufsichtführender Richter — <sup>1)</sup>  
 — als weiterer aufsichtführender Richter — <sup>2)</sup>  
 — als der ständige Vertreter eines aufsichtführenden Richters — <sup>3)</sup>  
 — als der ständige Vertreter eines Präsidenten — <sup>4)</sup>  
 Vorsitzender Richter am Bundesdisziplinargericht <sup>5)</sup>  
 Vorsitzender Richter am Landgericht <sup>5)</sup>  
 Vorsitzender Richter am Truppendienstgericht <sup>5)</sup>  
 Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht <sup>5)</sup>  
 Oberstaatsanwalt  
 — als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — <sup>6)</sup>  
 — als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — <sup>7)</sup>  
 — als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht (Kammergericht) —  
 — als Leiter einer Amtsanwaltschaft — <sup>8)</sup>  
 — als der ständige Vertreter des Leiters einer Amtsanwaltschaft — <sup>9)</sup>  
 Leitender Oberstaatsanwalt  
 — als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — <sup>10)</sup>

<sup>1)</sup> An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 11 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

<sup>2)</sup> An einem Gericht mit 21 und mehr Richterplanstellen. Bei 31 Richterplanstellen und auf je 10 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.

- 3) An einem Gericht mit 11 und mehr Richterplanstellen.  
 4) Der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage von monatlich 150 DM.  
 5) Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage von monatlich 150 DM.  
 6) Auf je 5 Planstellen für Staatsanwälte kann eine Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage von monatlich 150 DM.  
 7) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwälte erhält eine Amtszulage von monatlich 150 DM.  
 8) Mit 11 und mehr Planstellen für Amtsanwälte; erhält bei einer Anwaltschaft mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwälte eine Amtszulage von monatlich 150 DM.  
 9) Mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwälte.  
 10) Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

### Besoldungsgruppe R 3

Richter am Amtsgericht	Präsident des Landgerichts <sup>3)</sup>
— als der ständige Vertreter eines Präsidenten — <sup>1)</sup>	Präsident des Sozialgerichts <sup>3)</sup>
Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht	Präsident des Truppendienstgerichts
Vorsitzender Richter am Finanzgericht <sup>2)</sup>	Präsident des Verwaltungsgerichts <sup>3)</sup>
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht <sup>2)</sup>	Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht <sup>2)</sup>	Leitender Oberstaatsanwalt
Vorsitzender Richter am Landgericht	— als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — <sup>4)</sup>
— als der ständige Vertreter eines Präsidenten — <sup>1)</sup>	— als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht (Kammergericht) —
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Kammergericht) <sup>2)</sup>	
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) <sup>2)</sup>	<sup>1)</sup> Der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6.
Präsident des Amtsgerichts <sup>3)</sup>	<sup>2)</sup> Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
Präsident des Arbeitsgerichts <sup>3)</sup>	<sup>3)</sup> An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
Präsident des Bundesdisziplinargerichts	<sup>4)</sup> Mit 11 bis 80 Planstellen für Staatsanwälte.

### Besoldungsgruppe R 4

Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht	— als der ständige Vertreter eines Präsidenten — <sup>1)</sup>
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht	Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)
— als der ständige Vertreter eines Präsidenten — <sup>1)</sup>	— als der ständige Vertreter eines Präsidenten — <sup>1)</sup>
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Kammergericht)	Präsident des Amtsgerichts <sup>2)</sup>

Präsident des Arbeitsgerichts <sup>3)</sup>  
 Präsident des Landgerichts <sup>2)</sup>  
 Präsident des Sozialgerichts <sup>3)</sup>  
 Präsident des Verwaltungsgerichts <sup>3)</sup>

Leitender Oberstaatsanwalt

— als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem  
 Landgericht — <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Der Besoldungsgruppe R 8.

<sup>2)</sup> An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

<sup>3)</sup> An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

<sup>4)</sup> Mit 81 und mehr Planstellen für Staatsanwälte. Der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin führt die Amtsbezeichnung „Generalstaatsanwalt“.

### Besoldungsgruppe R 5

Präsident des Amtsgerichts <sup>1)</sup>  
 Präsident des Finanzgerichts <sup>2)</sup>  
 Präsident des Landesarbeitsgerichts <sup>2)</sup>  
 Präsident des Landessozialgerichts <sup>2)</sup>  
 Präsident des Landgerichts <sup>1)</sup>  
 Präsident des Oberlandesgerichts <sup>2)</sup>  
 Präsident des Oberverwaltungsgerichts <sup>2)</sup>

Generalstaatsanwalt

— als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem  
 Oberlandesgericht — <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

<sup>2)</sup> An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk.

<sup>3)</sup> Mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwälte im Bezirk.

### Besoldungsgruppe R 6

Richter am Bundesarbeitsgericht  
 Richter am Bundesfinanzhof  
 Richter am Bundesgerichtshof  
 Richter am Bundessozialgericht  
 Richter am Bundesverwaltungsgericht  
 Präsident des Amtsgerichts <sup>1)</sup>  
 Präsident des Finanzgerichts <sup>2)</sup>  
 Präsident des Landesarbeitsgerichts <sup>2)</sup>  
 Präsident des Landessozialgerichts <sup>3)</sup>  
 Präsident des Landgerichts <sup>1)</sup>  
 Präsident des Oberlandesgerichts <sup>3)</sup>

Präsident des Oberverwaltungsgerichts  
 (Verwaltungsgerichtshof) <sup>3)</sup>

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Generalstaatsanwalt

— als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem  
 Oberlandesgericht (Kammergericht) — <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

<sup>2)</sup> An einem Gericht mit 26 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

<sup>3)</sup> An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk.

<sup>4)</sup> Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwälte im Bezirk.

### Besoldungsgruppe R 7

Bundesanwalt

— als Abteilungsleiter bei der Bundesanwaltschaft  
 beim Bundesgerichtshof —

**Besoldungsgruppe R 8**

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht <sup>1)</sup>	Präsident des Oberlandesgerichts (Kammergerichts) <sup>2)</sup>
Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof <sup>1)</sup>	
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof <sup>1)</sup>	Präsident des Oberverwaltungsgerichts (Verwaltungsgerichtshofs) <sup>2)</sup>
Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht <sup>1)</sup>	
Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht <sup>1)</sup>	
Präsident des Bundespatentgerichts	<sup>1)</sup> Erhält als der ständige Vertreter des Präsidenten eine Amtszulage von monatlich 300 DM.
Präsident des Landessozialgerichts <sup>2)</sup>	<sup>2)</sup> An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

**Besoldungsgruppe R 9**

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

**Besoldungsgruppe R 10**

Präsident des Bundesarbeitsgerichts  
 Präsident des Bundesfinanzhofs  
 Präsident des Bundesgerichtshofs  
 Präsident des Bundessozialgerichts  
 Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

## Anlage IV

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in DM)

## 1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
1	II	507,57	530,44	553,31	576,18	599,05	621,92	644,79
2		548,40	571,27	594,14	617,01	639,88	662,75	685,62
3		600,48	624,64	648,80	672,96	697,12	721,28	745,44
4		630,16	658,10	686,04	713,98	741,92	769,86	797,80
5		658,75	690,59	722,43	754,27	786,11	817,95	849,79
6		708,17	741,18	774,19	807,20	840,21	873,22	906,23
7		779,81	812,82	845,83	878,84	911,85	944,86	977,87
8		825,30	865,98	906,66	947,34	988,02	1 028,70	1 069,38
9	I c	947,36	989,34	1 031,32	1 073,30	1 115,28	1 157,26	1 199,24
10		1 057,34	1 109,47	1 161,60	1 213,73	1 265,86	1 317,99	1 370,12
11		1 231,79	1 285,21	1 338,63	1 392,05	1 445,47	1 498,89	1 552,31
12		1 341,63	1 405,32	1 469,01	1 532,70	1 596,39	1 660,08	1 723,77
13	I b	1 520,24	1 589,00	1 657,76	1 726,52	1 795,28	1 864,04	1 932,80
14		1 564,67	1 653,83	1 742,99	1 832,15	1 921,31	2 010,47	2 099,63
15		1 764,48	1 862,48	1 960,48	2 058,48	2 156,48	2 254,48	2 352,48
16		1 961,16	2 074,50	2 187,84	2 301,18	2 414,52	2 527,86	2 641,20

## Anlage IV

Dienstaltersstufe								Dienstalters- zulage
8	9	10	11	12	13	14	15	
667,66	690,53							22,87
708,49	731,36	754,23						22,87
769,60	793,76	817,92						24,16
825,74	853,68	881,62						27,94
881,63	913,47	945,31						31,84
939,24	972,25	1 005,26	1 038,27					33,01
1 010,88	1 043,89	1 076,90	1 109,91	1 142,92	1 175,93			33,01
1 110,06	1 150,74	1 191,42	1 232,10	1 272,78	1 313,46			40,68
1 241,22	1 283,20	1 325,18	1 367,16	1 409,14	1 451,12			41,98
1 422,25	1 474,38	1 526,51	1 578,64	1 630,77	1 682,90			52,13
1 605,73	1 659,15	1 712,57	1 765,99	1 819,41	1 872,83	1 926,25		53,42
1 787,46	1 851,15	1 914,84	1 978,53	2 042,22	2 105,91	2 169,60		63,69
2 001,56	2 070,32	2 139,08	2 207,84	2 276,60	2 345,36	2 414,12		68,76
2 188,79	2 277,95	2 367,11	2 456,27	2 545,43	2 634,59	2 723,75		89,16
2 450,48	2 548,48	2 646,48	2 744,48	2 842,48	2 940,48	3 038,48	3 136,48	98,00
2 754,54	2 867,88	2 981,22	3 094,56	3 207,90	3 321,24	3 434,58	3 547,92	113,34

## 2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
1	I b	3 136,48
2		3 719,91
3	I a	3 891,88
4		4 150,56
5		4 447,34
6		4 727,59
7		5 000,19
8		5 284,36
9		5 637,17
10		6 732,75
11		7 350,62

## 3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse							
		2 188,75						
C 1	I b	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 2	I b	1 563,44	1 675,80	1 788,16	1 900,52	2 012,88	2 125,24	2 237,60
C 3		1 767,12	1 894,32	2 021,52	2 148,72	2 275,92	2 403,12	2 530,32
C 4	I a	2 288,70	2 416,57	2 544,44	2 672,31	2 800,18	2 928,05	3 055,92

## 4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe	1	2	3	4	5	6
		Lebens- alter	31	33	35	37	39	41
R 1	I b		1970,—	2110,—	2250,—	2390,—	2530,—	2670,—
R 2			2305,—	2445,—	2585,—	2725,—	2865,—	3005,—

R 3	I a	3891,88
R 4		4150,56
R 5		4447,34
R 6		4727,59
R 7		5000,19
R 8		5284,36
R 9		5637,17
R 10		7079,43



8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstalters- zulage
2 349,96	2 462,32	2 574,68	2 687,04	2 799,40	2 911,76	3 024,12	3 136,48	112,36
2 657,52	2 784,72	2 911,92	3 039,12	3 166,32	3 293,52	3 420,72	3 547,92	127,20
3 183,79	3 311,66	3 439,53	3 567,40	3 695,27	3 823,14	3 951,01	4 078,88	127,87

7	8	9	10	Lebensalters- zulage
43	45	47	49	
2810,—	2950,—	3090,—	3230,—	140,—
3145,—	3285,—	3425,—	3565,—	140,—

## Anlage V

**Ortszuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3		Stufe 4	
				Zur Gewährung von Kinderzuschlag berechtigende Kinder			
				1 Kind	2 Kinder		
I a	B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	479,50	570,—	617,—		672,—	
I b	A 13 bis A 16, B 1 und B 2, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	404,50	494,—	541,—		596,—	
I c	A 9 bis A 12	359,50	436,50	483,50		538,50	
II	A 1 bis A 8	335,—	413,50	460,50		515,50	

Bei mehr als sechs zur Gewährung von Kinderzuschlag berechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 68,50 DM.

Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Zur Gewährung von Kinderzuschlag berechtigende Kinder			
3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
727,—	782,—	837,—	905,50
651,—	706,—	761,—	829,50
593,50	648,50	703,50	772,—
570,50	625,50	680,50	749,—

## Anlage VI a

**Auslandszuschlag (§ 58 Abs. 2)**

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A 1 bis A 4	515	635	755	875	995	1 115	1 235	1 355	1 475	1 595	1 715	1 835	1 955
A 5 und A 6	585	720	855	990	1 125	1 260	1 395	1 530	1 665	1 800	1 935	2 070	2 205
A 7 und A 8	670	815	960	1 105	1 250	1 395	1 540	1 685	1 830	1 975	2 120	2 265	2 410
A 9	790	945	1 100	1 255	1 410	1 565	1 720	1 875	2 030	2 185	2 340	2 495	2 650
A 10	930	1 090	1 250	1 410	1 570	1 730	1 890	2 050	2 210	2 370	2 530	2 690	2 850
A 11	1 015	1 185	1 355	1 525	1 695	1 865	2 035	2 205	2 375	2 545	2 715	2 885	3 055
A 12	1 150	1 330	1 510	1 690	1 870	2 050	2 230	2 410	2 590	2 770	2 950	3 130	3 310
A 13	1 275	1 455	1 635	1 815	1 995	2 175	2 355	2 535	2 715	2 895	3 075	3 255	3 435
A 14	1 405	1 585	1 765	1 945	2 125	2 305	2 485	2 665	2 845	3 025	3 205	3 385	3 565
A 15	1 555	1 750	1 945	2 140	2 335	2 530	2 725	2 920	3 115	3 310	3 505	3 700	3 895
A 16, B 1 und B 2	1 720	1 925	2 130	2 335	2 540	2 745	2 950	3 155	3 360	3 565	3 770	3 975	4 180
B 3 und B 4	1 735	1 955	2 175	2 395	2 615	2 835	3 055	3 275	3 495	3 715	3 935	4 155	4 375
B 5 bis B 7	1 910	2 150	2 390	2 630	2 870	3 110	3 350	3 590	3 830	4 070	4 310	4 550	4 790
B 8 und höher	2 060	2 335	2 610	2 885	3 160	3 435	3 710	3 985	4 260	4 535	4 810	5 085	5 325

**Auslandszuschlag (§ 58 Abs. 3)**

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A 1 bis A 4	438	540	642	744	846	948	1 051	1 152	1 254	1 356	1 458	1 560	1 662
A 5 und A 6	497	612	727	842	957	1 072	1 187	1 302	1 417	1 532	1 647	1 762	1 877
A 7 und A 8	570	693	816	939	1 062	1 185	1 308	1 431	1 554	1 677	1 800	1 923	2 046
A 9	671	803	935	1 067	1 199	1 331	1 463	1 595	1 727	1 859	1 991	2 123	2 255
A 10	790	926	1 062	1 198	1 334	1 470	1 606	1 742	1 878	2 014	2 150	2 286	2 422
A 11	863	1 007	1 151	1 295	1 439	1 583	1 727	1 871	2 015	2 159	2 303	2 447	2 591
A 12	977	1 130	1 283	1 436	1 589	1 742	1 895	2 048	2 201	2 354	2 507	2 660	2 813
A 13	1 084	1 237	1 390	1 543	1 696	1 849	2 002	2 155	2 308	2 461	2 614	2 767	2 920
A 14	1 194	1 347	1 500	1 653	1 806	1 959	2 112	2 265	2 418	2 571	2 724	2 877	3 030
A 15	1 321	1 487	1 653	1 819	1 985	2 151	2 317	2 483	2 649	2 815	2 981	3 147	3 313
A 16, B 1 und B 2	1 462	1 636	1 810	1 984	2 158	2 332	2 506	2 680	2 854	3 028	3 202	3 376	3 550
B 3 und B 4	1 475	1 662	1 849	2 036	2 223	2 410	2 597	2 784	2 971	3 158	3 345	3 532	3 719
B 5 bis B 7	1 623	1 827	2 031	2 235	2 439	2 643	2 847	3 051	3 255	3 459	3 663	3 867	4 071
B 8 und höher	1 751	1 982	2 213	2 444	2 675	2 906	3 137	3 368	3 599	3 830	4 061	4 292	4 523

## Anlage VI c

**Auslandszuschlag (§ 58 Abs. 4)**

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A 1 bis A 4	386	476	566	656	746	836	926	1 016	1 106	1 196	1 286	1 376	1 466
A 5 und A 6	439	540	641	742	843	944	1 045	1 146	1 247	1 348	1 449	1 550	1 651
A 7 und A 8	502	611	720	829	938	1 047	1 156	1 265	1 374	1 483	1 592	1 701	1 810
A 9	593	709	825	941	1 057	1 173	1 289	1 405	1 521	1 637	1 753	1 869	1 985
A 10	697	817	937	1 057	1 177	1 297	1 417	1 537	1 657	1 777	1 897	2 017	2 137
A 11	762	889	1 016	1 143	1 270	1 397	1 524	1 651	1 778	1 905	2 032	2 159	2 286
A 12	862	997	1 132	1 267	1 402	1 537	1 672	1 807	1 942	2 077	2 212	2 347	2 482
A 13	956	1 091	1 226	1 361	1 496	1 631	1 766	1 901	2 036	2 171	2 306	2 441	2 576
A 14	1 054	1 189	1 324	1 459	1 594	1 729	1 864	1 999	2 134	2 269	2 404	2 539	2 674
A 15	1 166	1 312	1 458	1 604	1 750	1 896	2 042	2 188	2 334	2 480	2 626	2 772	2 918
A 16, B 1 und B 2	1 290	1 444	1 598	1 752	1 906	2 060	2 214	2 368	2 522	2 676	2 830	2 984	3 138
B 3 und B 4	1 301	1 466	1 631	1 796	1 961	2 126	2 291	2 456	2 621	2 786	2 951	3 116	3 281
B 5 bis B 7	1 432	1 612	1 792	1 972	2 152	2 332	2 512	2 692	2 872	3 052	3 232	3 412	3 592
B 8 und höher	1 547	1 751	1 955	2 159	2 363	2 567	2 771	2 975	3 179	3 383	3 587	3 791	3 995

**Auslandszuschlag (§ 58 Abs. 4)**

— Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung —  
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A 1 bis A 4	270	333	396	459	522	585	648	711	774	837	900	963	1 026
A 5 und A 6	307	378	449	520	591	662	733	804	875	946	1 017	1 088	1 159
A 7 und A 8	352	428	504	580	656	732	808	884	960	1 036	1 112	1 188	1 264
A 9	415	496	577	658	739	820	901	982	1 063	1 144	1 225	1 306	1 387
A 10	488	572	656	740	824	908	992	1 076	1 160	1 244	1 328	1 412	1 496
A 11	533	622	711	800	889	978	1 067	1 156	1 245	1 334	1 423	1 512	1 601
A 12	604	698	792	886	980	1 074	1 168	1 262	1 356	1 450	1 544	1 638	1 732
A 13	670	764	858	952	1 046	1 140	1 234	1 328	1 422	1 516	1 610	1 704	1 798
A 14	738	832	926	1 020	1 114	1 208	1 302	1 396	1 490	1 584	1 678	1 772	1 866
A 15	816	918	1 020	1 122	1 224	1 326	1 428	1 530	1 632	1 734	1 836	1 938	2 040
A 16, B 1 und B 2	903	1 011	1 119	1 227	1 335	1 443	1 551	1 659	1 767	1 875	1 983	2 091	2 199
B 3 und B 4	911	1 026	1 141	1 256	1 371	1 486	1 601	1 716	1 831	1 946	2 061	2 176	2 291
B 5 bis B 7	1 002	1 128	1 254	1 380	1 506	1 632	1 758	1 884	2 010	2 136	2 262	2 388	2 514
B 8 und höher	1 083	1 226	1 369	1 512	1 655	1 798	1 941	2 084	2 227	2 370	2 513	2 656	2 799

## Anlage VI e

**Auslandszuschlag (§ 58 Abs. 4)**

— Gemeinschaftsunterkunft oder Gemeinschaftsverpflegung —

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A 1 bis A 4	329	405	481	557	633	709	785	861	937	1 013	1 089	1 165	1 241
A 5 und A 6	373	459	545	631	717	803	889	975	1 061	1 147	1 233	1 319	1 405
A 7 und A 8	426	519	612	705	798	891	984	1 077	1 170	1 263	1 356	1 449	1 542
A 9	504	603	702	801	900	999	1 098	1 197	1 296	1 395	1 494	1 593	1 692
A 10	592	694	796	898	1 000	1 102	1 204	1 306	1 408	1 510	1 612	1 714	1 816
A 11	648	756	864	972	1 080	1 188	1 296	1 404	1 512	1 620	1 728	1 836	1 944
A 12	732	847	962	1 077	1 192	1 307	1 422	1 537	1 652	1 767	1 882	1 997	2 112
A 13	812	927	1 042	1 157	1 272	1 387	1 502	1 617	1 732	1 847	1 962	2 077	2 192
A 14	896	1 011	1 126	1 241	1 356	1 471	1 586	1 701	1 816	1 931	2 046	2 161	2 276
A 15	991	1 115	1 239	1 363	1 487	1 611	1 735	1 859	1 983	2 107	2 231	2 355	2 479
A 16, B 1 und B 2	1 096	1 227	1 358	1 489	1 620	1 751	1 882	2 013	2 144	2 275	2 406	2 537	2 668
B 3 und B 4	1 106	1 246	1 386	1 526	1 666	1 806	1 946	2 086	2 226	2 366	2 506	2 646	2 786
B 5 bis B 7	1 217	1 370	1 523	1 676	1 829	1 982	2 135	2 288	2 441	2 594	2 747	2 900	3 053
B 8 und höher	1 315	1 488	1 661	1 834	2 007	2 180	2 353	2 526	2 699	2 872	3 045	3 218	3 391

## Anlage VI f

**Auslandskinderzuschlag (§ 59)**

(Monatsbeträge in DM je Kind)

Besoldungs- gruppe	Stufe des Auslandszuschlags												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	102	119	136	153	170	187	204	221	238	255	272	289	306



**Zulage für die Beamten in der Ständigen Vertretung  
der Bundesrepublik Deutschland bei der  
Deutschen Demokratischen Republik**

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (verheiratete Beamte mit gemeinsamem Wohnsitz im Amts- bereich der Ständigen Vertretung)	Stufe 2 (sonstige Beamte)
	Monatsbeträge in DM	
A 1	590	530
A 2	600	530
A 3	610	540
A 4	630	550
A 5	720	620
A 6	730	630
A 7	810	700
A 8	830	710
A 9	950	800
A 10	1 070	900
A 11	1 200	1 000
A 12	1 370	1 130
A 13	1 440	1 190
A 14	1 560	1 290
A 15	1 750	1 430
A 16	1 940	1 560
B 3	2 000	1 560
B 6	2 260	1 730
B 9 und höher	2 540	1 900

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 48 Abs. 1 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

## Anlage VIII

**Anwärtergrundbetrag**  
**Anwärterverheiratenzuschlag**  
(Monatsbeträge)

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres  DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres  DM	Verheiraten- zuschlag  DM
A 1 bis A 4	454	517	155
A 5 bis A 8	567	652	179
A 9 bis A 11	689	788	208
A 12	911	1 027	230
A 13	948	1 067	233
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG)	985	1 106	237
oder R 1			

## ARTIKEL II

## Aenderung des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), zuletzt geändert durch das Zweite Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 5. November 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1569), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel II § 1 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.
2. Artikel II § 2 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Beamte des mittleren technischen Dienstes erhalten, sofern ihr Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 der Bundesbesoldungsordnung angehört, in den Laufbahnen

des Baudienstes,  
des Eichdienstes,  
des Feuerwehrdienstes (ausgenommen Beamte im Einsatzdienst),  
des Fischereidienstes,  
der Gewerbeaufsicht,  
des Kartographendienstes,  
des Landesplanungsdienstes,  
des landwirtschaftlichen Dienstes,  
der Lokomotivführer,  
des Maschinendienstes,  
des nautischen Dienstes,  
des Schleusen- und Stromdienstes,  
des Vermessungs- und Bergvermessungsdienstes,  
der Werkführer,

und in den Laufbahnen, in denen die Amtsbezeichnungen den Zusatz „Technischer“ haben, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 DM.
  - 2.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 

In Satz 2 werden

    1. die Worte „oder vor Einführung der Ingenieurausbildung die vorgeschriebene Anstellungsprüfung für den gehobenen technischen Dienst“ sowie die Worte „die Prüfung für eine Einheitslaufbahn des technischen Dienstes gilt als Anstellungsprüfung in diesem Sinne“ gestrichen,
    2. hinter dem Wort „haben“ ein Komma und folgende Worte „sowie Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschluß einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt

bekleiden, für das nach geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist“ eingefügt.

Als neuer Satz 4 wird angefügt:

„Beamte, deren Eingangsamt nach § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ist, erhalten die Stellenzulage unbeschadet des höheren Eingangsamtes.“

2.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den Vorbemerkungen Nr. 8, 9 und 10 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt. Jedoch wird bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen bei Beamten des mittleren Dienstes ein Betrag von 20 DM, bei Beamten des gehobenen Dienstes ein Betrag von 45 DM berücksichtigt.“

3. Artikel II § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.

3.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stellenzulage ist ruhegehaltfähig

- a) in Höhe von 67 DM, wenn sie 87 DM beträgt,
- b) in Höhe von 100 DM, wenn sie 145 DM beträgt.“

3.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 2 oder nach den Vorbemerkungen Nr. 8, 9, 10, 11 oder 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.“

4. Artikel II § 4 wird wie folgt geändert:

4.1 Der bisherige Text wird Absatz 1; nach den Worten „des gehobenen Dienstes“ werden die Worte „in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13“ eingefügt; es wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

4.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 3 oder den Vorbemerkungen Nr. 8 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt.“

5. Artikel II § 5 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 1 werden nach den Worten „im gehobenen Dienst“ die Worte „in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13“ eingefügt.
- 5.2 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Zulage erhalten auch die Prüfungsbeamten der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind.“
- 5.3 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den §§ 2 oder 3 oder nach den Vorbemerkungen Nr. 8 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt.“
6. Artikel II § 6 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- 6.2 In Absatz 3 werden nach dem Wort „Dienstes“ die Worte „in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13“ eingefügt; es wird folgender Satz angefügt:  
„§ 2 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.“
- 6.3 In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Studienräte“ das Komma sowie das Wort „Richter“ gestrichen.
- 6.4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den §§ 2 bis 5 gewährt.“
7. Artikel II § 7 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Absatz 2 gilt für Beamte als Unterführer in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10.“
- 7.2 Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:  
„(2) § 6 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend für Beamte des gehobenen und des höheren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes bis zur Besoldungsgruppe A 13.“
- 7.3 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
8. Artikel II § 8 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Absatz 2 gilt für Unteroffiziere in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10.“
- 8.2 Absatz 2 wird gestrichen.

9. Artikel II § 9 wird gestrichen.
10. Artikel II § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

§ 6 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamte in den Ländern mit folgenden Maßgaben:

1. Absatz 2 gilt für Polizeivollzugsbeamte in Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes.
2. Absatz 3 gilt für Polizeivollzugsbeamte in Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes.
3. Absatz 4 gilt für Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13.“

ARTIKEL III

Anwendung der Übergangsvorschriften  
des Artikels II des 1. BesVNG  
auf Versorgungsempfänger

§ 1

**Geltendes Recht für vorhandene  
Versorgungsempfänger**

Für die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Versorgungsempfänger gilt Artikel II des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in der Fassung des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes weiter.

§ 2

**Mindestversorgung**

Für die Bemessung der Mindestversorgungsbezüge und der Mindestunfallversorgungsbezüge tritt zu den jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern.

§ 3

**Erhöhte Unfallfürsorge**

(1) Sind der Bemessung des Unfallruhegehaltes nach § 141 a Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, treten zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die ruhegehaltfähigen Zulagen aus der Besoldungsgruppe des zuletzt bekleideten Amtes, wenn dem Beamten in der nächsthöheren Besoldungsgruppe eine entsprechende Zulage in mindestens derselben Höhe zugestanden hätte.

(2) Bei Anwendung des § 141 a Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes tritt zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen

- nach der Besoldungsgruppe A 5 die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 1,  
 nach der Besoldungsgruppe A 9 die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 2,  
 nach der Besoldungsgruppe A 12 die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 3

des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern.

(3) Absatz 2 gilt in den Fällen des § 24 a des Bundespolizeibeamtengesetzes, des § 27 Abs. 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes und des Artikels 3 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288) entsprechend.

(4) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes tritt zu den jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, A 6, A 7 oder A 9 die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern.

#### ARTIKEL IV

### Änderung des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenrechtsrahmengesetzes

#### § 1

#### Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch ... vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 letzter Satz wird gestrichen.
2. § 36 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 

„4. den Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und dessen Stellvertreter,“.
3. § 38 wird gestrichen.
4. § 47 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslänglich Ruhegehalt nach den Vorschriften des Abschnittes V, in den Fällen der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.“
5. § 73 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Verliert der Beamte wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz seinen Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch eine disziplinarrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen.“
6. § 79 b wird gestrichen.
7. § 82 wird gestrichen.
8. § 83 erhält folgende Fassung:
 

„§ 83

Die Besoldung der Beamten wird durch das Bundesbesoldungsgesetz geregelt.“
9. § 83 a wird gestrichen.
10. § 86 Abs. 2 wird gestrichen.
11. Dem § 114 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienst oder nichtberufsmäßigen Polizeivollzugsdienst geleistet hat, wird für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.“
12. Dem § 118 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, erhöht sich der Hundertsatz nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bei Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung des dreißigsten Lebensjahres um neun, des fünfunddreißigsten Lebensjahres um acht, des vierzigsten Lebensjahres um sieben, des fünfundvierzigsten Lebensjahres um sechs, des fünfzigsten Lebensjahres um fünf, des einundfünfzigsten Lebensjahres um vier, des zweiundfünfzigsten Lebensjahres um drei, des dreiundfünfzigsten Lebensjahres um zwei, des vierundfünfzigsten Lebensjahres um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Ein sich hiernach jeweils ergebender höherer Hundertsatz des Ruhegehaltes bleibt bei späterem Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gewährt. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.“
13. Dem § 135 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Im Falle der Nummer 2 gilt der Zusammenhang mit dem Dienst als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle abweicht, weil sein Kind (§ 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), das mit ihm in einem

Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird."

14. § 140 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.  
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehaltes erhöht sich der Hundertsatz nach § 118 Abs. 1 Satz 1 und 2

bei Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung des dreißigsten Lebensjahres um fünfundzwanzig,

des vierzigsten Lebensjahres um vierundzwanzig,

des fünfzigsten Lebensjahres um dreiundzwanzig,

des zweiundfünfzigsten Lebensjahres um zweiundzwanzig,

des vierundfünfzigsten Lebensjahres um einundzwanzig und

bei späterem Eintritt in den Ruhestand um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; § 118 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechszwanzigweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zurückbleiben; § 118 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

15. In § 145 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

16. § 180 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 118 Abs. 3, § 140 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 118 Abs. 3, § 140 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“

17. In § 181 a Abs. 1 erster Halbsatz werden die Worte „daß sich der Hundertsatz des Ruhegehaltes um zwanzig vom Hundert“ durch die Worte „daß § 118 Abs. 3 keine Anwendung findet und sich der Hundertsatz des Ruhegehaltes nach § 140 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

## § 2

### Anderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch ... vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 19 letzter Satz wird gestrichen.
2. § 49 wird gestrichen.
3. § 49 a wird gestrichen.
4. § 50 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 wird gestrichen.
5. § 54 wird gestrichen.
6. § 70 Abs. 1 wird gestrichen.
7. In § 80 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „als erhöhtes Ruhegehalt bis zu fünfundsiebzig vom Hundert der Endstufe der erreichten Besoldungsgruppe“ gestrichen.
8. § 92 a Satz 3 wird gestrichen.
9. In § 124 werden in Satz 1
  - a) hinter „§§ 39“ ein Komma eingefügt,
  - b) die Worte „und 49 Satz 2, der §§“ gestrichen,
  - c) das Wort „und“ hinter „81“ durch ein Komma ersetzt.
 Satz 2 wird gestrichen.
10. In § 125 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „gelten § 49 Satz 2 und § 124“ durch die Worte „gilt § 124“ ersetzt.

11. § 130 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

## § 3

### Versorgungsrechtliche Vorschriften für den Bereich der Länder

(1) Die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes über die Höhe des Ruhegehaltes (§ 118 Abs. 1 und 3), über die erweiterte Unfallfürsorge nach § 135 Abs. 2 Satz 3 und über das Unfallruhegehalt (§ 140) gelten unmittelbar für den Bereich der Länder. In den Fällen der §§ 92 a, 92 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt hinsichtlich der Höhe des Ruhegehaltes auch § 181 a Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes unmittelbar. Die Erhöhungen des Ruhegehaltssatzes nach § 118 Abs. 3, § 140 Abs. 2 Satz 1

und 2, § 181 a Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes gelten auch für die Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor der landesrechtlichen Regelung nach § 120 des Beamtenrechtsrahmengesetzes eingetreten ist. Soweit in den genannten Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes auf nicht unmittelbar geltende Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle das entsprechende Landesrecht.

(2) Landesrechtliche Vorschriften über die Höhe des Ruhegehaltes bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten und über Mindestruhegehaltssätze für Beamte auf Zeit bleiben unberührt.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt ein sich nach bisherigem Landesrecht ergebender höherer Ruhegehaltssatz gewahrt. Entsprechendes gilt für die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Beamten, deren Versorgungsfall bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes zur einheitlichen Regelung des Beamtenversorgungsrechts in Bund und Ländern eintritt.

## ARTIKEL V

### Anderung anderer Gesetze

#### § 1

##### Anderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch ... vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), erhält folgende Fassung:

„1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit in Höhe des sich nach §§ 107, 108 Abs. 1, §§ 109 bis 117, 118 Abs. 1, § 119 des Bundesbeamtengesetzes ergebenden Ruhegehaltes,“

#### § 2

##### Anderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch ... vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist der Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, erhöht sich das Ruhegehalt nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bei Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung des dreißigsten Lebensjahres um neun, des fünfunddreißigsten Lebensjahres um acht, des vierzigsten Lebensjahres um sieben,

des fünfundvierzigsten Lebensjahres um sechs, des fünfzigsten Lebensjahres um fünf, des einundfünfzigsten Lebensjahres um vier, des zweiundfünfzigsten Lebensjahres um drei, des dreiundfünfzigsten Lebensjahres um zwei, des vierundfünfzigsten Lebensjahres um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Ein sich hiernach jeweils ergebender höherer Hundertsatz des Ruhegehaltes bleibt bei späterem Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gewahrt. Das Ruhegehalt darf fünundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.“

2. Dem § 27 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt in den Fällen der Nummer 2 als nicht unterbrochen, wenn der Berufssoldat von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle abweicht, weil sein Kind (§ 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird.“

3. Dem § 65 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zeit, in der ein Berufssoldat vor seinem Eintritt in die Bundeswehr nichtberufsmäßig im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat, wird für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit nicht § 64 Abs. 1 Nr. 5 anzuwenden ist.“

4. In § 70 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „31. März 1970“ durch die Worte „31. Dezember 1975“ ersetzt.

5. In § 77 Abs. 1 werden die Worte „31 März 1970“ durch die Worte „31. Dezember 1975“ ersetzt.

6. In § 77 a Abs. 1 erster Halbsatz werden die Worte „daß sich der Hundertsatz des Ruhegehaltes (§ 26) um zwanzig vom Hundert“ durch die Worte „daß § 26 Abs. 4 keine Anwendung findet und sich der Hundertsatz des Ruhegehaltes in entsprechender Anwendung des § 140 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

7. § 81 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Wehrdienst im Sinne dieser Vorschrift gehören auch

1. das Erscheinen zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zu einer Eignungsprüfung oder zur Wehrüberwachung auf Anordnung einer zuständigen Dienststelle,
2. die Teilnahme an einer dienstlich angeordneten Veranstaltung zur militärischen Fortbildung,

3. die mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
4. das Zurücklegen des mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
5. die Teilnahme eines Soldaten an dienstlichen Veranstaltungen.

Der Umstand, daß der Soldat wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat, schließt die Anwendung der Nummer 4 auf den Weg von und nach der Familienwohnung nicht aus. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt in den Fällen der Nummer 4 als nicht unterbrochen, wenn der Soldat von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle abweicht, weil sein Kind (§ 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird.“

8. § 89 a Abs. 2 wird gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

### § 3

#### **Anderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes**

In § 64 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685), zuletzt geändert durch ... vom ... Bundesgesetzbl. I S. ...), werden nach dem Klammerzitat „(ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Ruhegehaltssätze)“ ein Komma und folgende Worte eingefügt:

„§ 118 Abs. 3, § 140 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.“

### § 4

#### **Anderung des Bundesbankgesetzes**

In § 41 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745), zuletzt geändert durch ... vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), werden die Worte „§§ 112, 156 Abs. 1“ durch die Worte „§§ 112, 118 Abs. 3, § 140 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 156 Abs. 1“ ersetzt.

### § 5

#### **Anderung des Bundesreisekostengesetzes**

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1621) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden

- a) die Worte „A 8 bis A 16 und B 1“ durch die Worte „A 8 bis A 16, B 1, R 1 und R 2“ und
  - b) die Worte „B 2 bis B 11“ durch die Worte „B 2 bis B 11, R 3 bis R 10“
- ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden

- a) die Worte „A 11 bis A 15, B 1“ durch die Worte „A 11 bis A 15, B 1, R 1“ und
  - b) die Worte „A 16, B 2 bis B 11“ durch die Worte „A 16, B 2 bis B 11, R 2 bis R 10“
- ersetzt.

## ARTIKEL VI

### **Neufassung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung**

1. Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 17. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1097), geändert durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208) erhält folgende Fassung:

„Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

### § 1

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 930) erhalten

1. Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten,
2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen dem Berechtigten Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder



Ausbildungsgeld nach § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes zustehen und er diese Bezüge erhält.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Berechtigte die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

#### § 2

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamte 6,50 Deutsche Mark.

(2) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.

(3) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 4 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im voraus zu zahlen.

#### § 3

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Berechtigte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für beide Dienstverhältnisse vorgesehen, sind sie aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach § 2 dieses Gesetzes, ist der Unterschiedsbetrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

#### § 4

(1) Der Berechtigte teilt seiner Dienststelle oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Berechtigte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) § 2 Abs. 4 des Vermögensbildungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses nachzuweisen ist.

(4) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn der Berechtigte diesen Wechsel aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung verlangt.

#### § 5

Mitteilungen nach § 4 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet worden ist, gelten als in dem Monat zugegangen, in dem die Voraussetzungen des § 1 erstmals vorgelegen haben.

#### § 6

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die sich nur auf den Bereich des Bundes erstrecken, erläßt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

#### § 7

Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände."

2. Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung vom ... (Bundesgesetzbl. I. S. ...) erhält folgende Fassung:

#### „Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Eine jährliche Sonderzuwendung erhalten nach diesem Gesetz

1. Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten,

2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
4. Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

## § 2

### Zusammensetzung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder.

(2) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so findet § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

## § 3

### Anspruchsvoraussetzungen für Beamte, Richter und Soldaten

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Bezüge beurlaubt sind,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, daß sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Abs. 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(3) Die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Berechtig-

ter für den Monat Dezember deshalb keinen Anspruch auf Bezüge hat, weil er zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen oder als Sanitätsoffizieranwärter ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt worden ist. Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, so gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet.

1. die Zeit, für die dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben.
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Grundwehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet.

(6) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

## § 4

### Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die Zuwendung der in § 1 Nr. 4 genannten Berechtigten ist, daß

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind.
2. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, daß die Berechtigten diese Ansprüche nicht aus eigenem Verschulden verlieren.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 gelten auch dann als erfüllt, wenn der Anspruch eines Berechtigten auf Übergangsgebühren wegen Ablaufs des Bezugszeitraumes im Monat Dezember erlischt.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag,

2. Übergangsgebühren nach § 17 des Bundespolizeibeamtengesetzes und § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie Ausgleichsbezüge nach § 11 a des Soldatenversorgungsgesetzes,
3. Ruhevergütung und Ruhelohn nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
4. Übergangsgehalt und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach Artikel II § 11 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach §§ 52 a, 52 b des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
5. Bezüge nach den §§ 37 b, 37 c, 37 d und 51 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes sowie Bezüge, die nach dem in § 64 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Gesetz bemessen werden,
6. Bezüge nach den §§ 11 a, 21 a und 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
7. Unterhaltsgeld nach §§ 71 h und 71 k des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes.

(3) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 2 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

#### § 5

##### Ausschlußtatbestände

(1) Die Zuwendung erhalten nicht

1. Versorgungsempfänger, deren Bezüge für den Monat Dezember nach § 159 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften ruhen,
2. Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenrweis oder Disziplinarentscheidung erhalten.

(2) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Zuwendung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Zuwendung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind.

#### § 6

##### Grundbetrag für Beamte, Richter und Soldaten

(1) Der Grundbetrag wird in Höhe der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt, und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen des § 3 Abs. 3 nicht zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes

1. bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag, der örtliche Sonderzuschlag, Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen in der Besoldungsgruppe C 4, Zulagen nach §§ 71 e bis g und § 71 k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
2. bei Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag, der Anwärtersonderzuschlag, der örtliche Sonderzuschlag und Ausgleichszulagen,
3. bei Empfängern von Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter der Grundbetrag und der Familienzuschlag,
4. Zulagen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen als Richter gem. Vorbemerkung Nummer 5 zur Besoldungsordnung C, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes, Zulagen für Richter als Mitglieder der Verfassungsgerichtshöfe, ruhegehaltfähige Zulagen für Beamte im Vollstreckungsdienst in Höhe des Monatsdurchschnitts der vorangegangenen drei Monate.

(2) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Dienstbezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Falle der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterchaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Als hauptberufliche Tätigkeit gilt auch die Tätigkeit eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

## § 7

**Grundbetrag für Versorgungsempfänger**

Der Grundbetrag wird in Höhe der dem Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) gewährt.

## § 8

**Sonderbetrag für Kinder**

Neben dem Grundbetrag wird für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind, für das für den Monat Dezember Kinderzuschlag zusteht, ein Sonderbetrag von fünfzig Deutsche Mark gewährt. Den Sonderbetrag erhält der Kinderzuschlagsberechtigte. Steht ihm der Kinderzuschlag nur anteilig zu, so erhält er auch nur einen gleichen Anteil des Sonderbetrags für das Kind.

## § 9

**Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften**

Die Zuwendungen nach diesem Gesetz und entsprechende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Monat Dezember zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen sind für die Gewährung der Zuwendung für den Monat Dezember zu verdoppeln und um den Sonderbetrag nach § 8 zu erhöhen. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

## § 10

**Stichtag**

Für die Gewährung und Bemessung der Zuwendung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

## § 11

**Zahlungsweise**

Die Zuwendung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

## § 12

**Zuwendungen an Empfänger von Amtsbezügen**

Dieses Gesetz gilt auch für die Empfänger von Amtsbezügen des Bundes und für die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis. Bei den Empfängern von Amtsbezügen des Bundes richtet sich der Grundbetrag nach dem Amtsgehalt. Für die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis ist Versorgungsbezug auch das Übergangsgeld.

## § 13

**Übergangsregelung**

(1) Für 1964 bleiben die Rechte, die durch das Gesetz über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 278) und die Verordnung zu diesem Gesetz vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 281) oder durch entsprechendes Landesrecht begründet worden sind, in voller Höhe gewährt. Zahlungen, die für 1964 auf Grund der vorgenannten Rechtsvorschriften geleistet worden sind, werden in voller Höhe auf Zahlungen nach diesem Gesetz angerechnet.

(2) Vom Jahre 1965 an tritt bei Versorgungsempfängern, für die Absatz 1 Satz 1 gilt, an die Stelle der Beträge nach den §§ 7 und 8 ein Betrag nach Maßgabe des § 2 des in Absatz 1 genannten Gesetzes oder des entsprechenden Landesrechts, wenn er höher ist."

## ARTIKEL VII

**Anpassung der Versorgungsbezüge in Bund und Ländern**

## § 1

**Allgemeine Anpassung**

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Bundesgesetz entsprechend zu regeln.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

(3) Werden durch eine allgemeine Erhöhung der Dienstbezüge Grundgehälter, ruhegehaltstfähige Zulagen und Ortszuschläge nicht in gleichem Umfang oder die Dienstbezüge durch feste Beträge erhöht, wird für die Anwendung der §§ 2 bis 7 dieses Artikels der sich für die Besoldungsberechtigten des Bundes und der Länder ergebende durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im jeweiligen Besoldungserhöhungsgesetz auf eine Stelle hinter dem Komma besonders festgestellt; hierbei ist die Zahl der in den einzelnen Besoldungsgruppen befindlichen Besoldungsberechtigten zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei einer allgemeinen Verminderung der Dienstbezüge.

## § 2

**Anpassungszuschlag**

(1) Erhöht sich der durchschnittliche Besoldungsaufwand des Bundes und der Länder innerhalb des Feststellungszeitraumes durch Veränderungen, die nicht allgemeine Erhöhungen der Dienstbezüge im

Sinne des § 1 sind, wird den Versorgungsempfängern ein Anpassungszuschlag gewährt. Dies gilt nicht für die Empfänger von Übergangsgebühren und Ausgleichsbezügen.

(2) Werden innerhalb des Feststellungszeitraumes die Dienstbezüge allgemein vermindert, ist durch Bundesgesetz zu regeln, ob den Versorgungsempfängern wegen innerhalb dieses Zeitraumes eingetretener Verbesserungen für Besoldungsberechtigte ein Anpassungszuschlag zu gewähren ist.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

(1) Besoldungsaufwand ist die Summe der im Vergleichsmonat gezahlten Grundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt, Ortszuschläge, Zulagen, die monatlich im voraus gezahlt werden, und vermögenswirksamen Leistungen für die am Ersten des Vergleichsmonats vorhandenen Besoldungsberechtigten mit Ausnahme der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und der Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden. Im Vergleichsmonat für zurückliegende Zeiträume geleistete Zahlungen bleiben bei der Ermittlung des Besoldungsaufwands außer Betracht.

(2) Durchschnittlicher Besoldungsaufwand ist die Summe nach Absatz 1, geteilt durch die Zahl der erfaßten Besoldungsberechtigten.

(3) Vergleichsmonate sind der Monat Juli des Vorjahres und der Monat Juli des Jahres, in dem der Anpassungszuschlag festgestellt wird (Feststellungsjahr).

(4) Feststellungszeitraum ist die Zeit vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 1. Juli des Feststellungsjahres.

### § 4

#### Berechnung des Anpassungszuschlages

(1) Sind im Feststellungszeitraum die Dienstbezüge nicht allgemein erhöht oder vermindert worden, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem durchschnittlichen Besoldungsaufwand der Vergleichsmonate in einem Hundertsatz des durchschnittlichen Besoldungsaufwands des Vergleichsmonats des Vorjahres auf eine Stelle hinter dem Komma festgestellt. In Höhe dieses Hundertsatzes wird ein Anpassungszuschlag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gewährt.

(2) Sind im Feststellungszeitraum die Dienstbezüge allgemein erhöht worden, wird der durchschnittliche Besoldungsaufwand des Vergleichsmonats des Vorjahres um den Betrag des durchschnittlichen Hundertsatzes der allgemeinen Erhöhung erhöht. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Satz 1 erhöhten durchschnittlichen Besoldungsaufwand des Vergleichsmonats des Vorjahres und dem durchschnittlichen Besoldungsaufwand des Vergleichsmonats des Feststellungsjahres wird in einem Hundertsatz des nach Satz 1 erhöhten durchschnitt-

lichen Besoldungsaufwandes des Vergleichsmonats des Vorjahres auf eine Stelle hinter dem Komma festgestellt. In Höhe dieses Hundertsatzes wird ein Anpassungszuschlag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gewährt.

(3) Bei Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, wird der Anpassungszuschlag in Höhe des Hundertsatzes nach Absatz 1 oder 2 zu dem Versorgungsbezug ohne Kinderzuschläge gewährt.

### § 5

#### Feststellungsverfahren

(1) Die obersten Bundesbehörden oder die von ihnen ermächtigten Stellen und die für das Besoldungsrecht zuständigen Minister der Länder teilen dem Bundesminister des Innern bis zum 1. Oktober jeden Jahres die Zahl der Besoldungsberechtigten (§ 3 Abs. 1) am 1. Juli des Feststellungsjahres und den für diesen Personenkreis im Monat Juli des Feststellungsjahres entstandenen Besoldungsaufwand (§ 3 Abs. 1) mit. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben ist festzustellen.

(2) Der Bundesminister des Innern stellt den Anpassungszuschlag fest und gibt diesen bis zum 1. November jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt.

### § 6

#### Zahlung des Anpassungszuschlages

Der Anpassungszuschlag wird den am 30. Juni des Vorjahres vorhandenen Versorgungsempfängern vom 1. Januar des auf das Feststellungsjahr folgenden Jahres an gewährt. Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen.

### § 7

#### Zusammenfassung von Anpassungszuschlägen

Bei der zweiten und jeder weiteren Gewährung eines Anpassungszuschlages werden die Anpassungszuschläge für Versorgungsempfänger mit gleichem Stichtag (§ 6) jeweils zu einem gemeinsamen Hundertsatz zusammengezählt.

## ARTIKEL VIII

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 1

##### Begriff Dienstbezüge, Verweisungen

(1) Der Begriff der Dienstbezüge in anderen Vorschriften als denen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gilt bis zu einer Änderung dieser Vorschriften in der bisherigen Bedeutung weiter.

(2) Wird in anderen Vorschriften als denen des Bundesbesoldungsgesetzes auf Vorschriften und Bezeichnungen verwiesen, die durch dieses Gesetz ge-

ändert oder gestrichen worden sind, treten an ihre Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen nach den geänderten oder neuen Vorschriften.

## § 2

### Ersetzung des Begriffs Mehrarbeitsentschädigung durch Mehrarbeitsvergütung

Soweit in Gesetzen und Verordnungen der Begriff „Mehrarbeitsentschädigung“ verwendet wird, tritt an seine Stelle der Begriff „Mehrarbeitsvergütung“.

## § 3

### Beamte mit Abschluß einer Ingenieurschule

(1) In Laufbahnen, in denen für die Befähigung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule gefordert wird oder wurde, sind die Beamten, die den Abschluß einer Ingenieurschule nachweisen, den in § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Beamten gleichgestellt.

(2) Fußnote 1) zur Besoldungsgruppe A 10 in Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Artikel II § 2 Abs. 2 Satz 4 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern gelten für die in Absatz 1 aufgeführten Beamten entsprechend.

## § 4

### Überleitung der Beamten

(1) Für die Überleitung der am Tage vor Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten gelten, sofern ihre Einstufung durch dieses Gesetz geregelt wird, die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Soweit durch dieses Gesetz Einstufungen, Amtszulagen, Amtsbezeichnungen oder Funktionsbezeichnungen zu Ämtern geändert sowie Amtszulagen oder Funktionsbezeichnungen zu Ämtern eingeführt oder geändert werden, sind die hiervon betroffenen Ämter in einer Rechtsverordnung aufzuführen, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der der Beamte am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angehörte. Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung. Soweit die neue Amtsbezeichnung eine Grundamtsbezeichnung im Sinne der Nummer 1 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B ist, können ihr nach Maßgabe dieser Vorbemerkungen Zusätze beigelegt werden. Ist die bisherige Amtsbezeichnung nicht in der Rechtsverordnung aufgeführt, bestimmt der für das Besoldungsrecht zuständige Minister, für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister, welche neue Amtsbezeichnung der Beamte führt; die Befugnis kann auf einen anderen Minister übertragen werden.

(3) Ein Beamter, dem auf Grund des § 19 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften oder auf Grund des § 130 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt oder Grundgehalt übertragen worden ist, wird bei Anwendung des Absatzes 2 Sätze 1 und 2 so behandelt, wie wenn er am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes das frühere Amt noch innegehabt hätte und ihm am folgenden Tage das Amt mit geringem Endgrundgehalt oder Grundgehalt übertragen worden wäre. Ist von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden, ist der Beamte so zu behandeln, wie wenn er am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die seinem Amt entsprechende frühere Tätigkeit noch ausüben würde.

(4) Die künftig wegfallenden Ämter, in denen die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Amtsinhaber verbleiben können, sind in einer Rechtsverordnung aufzuführen, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. Künftig wegfallende Ämter dürfen den Beamten nicht mehr verliehen werden. Einem Beamten, der ein künftig wegfallendes Amt innehat, kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen werden, sofern nicht eine Beförderung in ein in den Besoldungsordnungen A oder B ausgebrachtes Amt möglich ist.

(5) Beamte mit einer Amtsbezeichnung, die sich aus einer Grundamtsbezeichnung im Sinne der Nummer 1 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B und einem Zusatz zusammensetzt, führen ihre bisherige Amtsbezeichnung bis zu einer Neuregelung über die Beifügung von Zusätzen zu den Amtsbezeichnungen weiter. Bis zu diesem Zeitpunkt können den vorhandenen und den neu eingestellten Beamten die bisherigen Amtsbezeichnungen im Sinne des Satzes 1 neu verliehen werden.

(6) Beamten, die am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund besoldungsgesetzlicher Vorschriften abweichend von der allgemeinen Einstufung für ihre Person Dienstbezüge nach einer höheren Besoldungsgruppe erhielten, als nach diesem Gesetz für das entsprechende Amt künftig allgemein vorgesehen ist, werden weiterhin Dienstbezüge nach der höheren Besoldungsgruppe gewährt.

(7) Ämter in Zwischenbesoldungsgruppen sind in eine Regelbesoldungsgruppe überzuleiten.

## § 5

### Überleitung von Beamten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Ländern

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 4 die Ämter folgender Beamter überzuleiten und die künftig wegfallenden Ämter in diesem Bereich zu bestimmen:

1. der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die am Tage vor Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt waren, deren Ämter nicht in den Landesbesoldungsordnungen aufgeführt sind und bei denen
  - a) auf Grund dieses Gesetzes die Einstufung, Amtszulagen oder Amtsbezeichnungen geändert oder Amtszulagen eingeführt oder gestrichen werden,
  - b) der künftige Wegfall auf Grund dieses Gesetzes erforderlich wird,
2. der Beamten, deren Ämter in den Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes geregelt sind und die am Tage vor Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung im Amt waren.

(2) Die Ermächtigung kann auf den oder die zuständigen Minister übertragen werden.

#### § 6

##### **Besoldungsdienstalter der vorhandenen Beamten**

Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten bleibt unberührt. Das Besoldungsdienstalter wird auf Antrag des Beamten neu festgesetzt, wenn sich auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes eine Verbesserung ergibt.

#### § 7

##### **Überschreitung der zulässigen Zahl von Planstellen für Konrektoren an Grundschulen, Hauptschulen, Grund- und Hauptschulen, Realschulen sowie für Studiendirektoren**

Wird bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach den Funktionsbeschreibungen in den maßgebenden Besoldungsgruppen zulässige Zahl von Planstellen für Konrektoren an einer Grundschule, Hauptschule, Grund- und Hauptschule oder Realschule oder die zulässige Zahl von Planstellen für Studiendirektoren an Gymnasien, berufsbildenden Schulen oder Studienseminaren überschritten, so sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes freiwerdende Stellen entsprechend umzuwandeln.

#### § 8

##### **Überleitung der Richter und Staatsanwälte**

(1) Für die Überleitung der am Tage vor Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Richter und Staatsanwälte gelten, sofern ihre Einstufung durch dieses Gesetz geregelt wird, die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Soweit durch dieses Gesetz Einstufungen, Amtszulagen, Amtsbezeichnungen oder Funktions-

bezeichnungen zu Ämtern geändert werden sowie Amtszulagen oder Funktionsbezeichnungen zu Ämtern eingeführt oder geändert werden, sind die hiervon betroffenen Ämter in einer Rechtsverordnung aufzuführen, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der der Richter oder Staatsanwalt am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angehörte. Die Staatsanwälte führen die neue Amtsbezeichnung.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. An die Stelle des § 19 des Beamtenrechtsrahmengesetzes tritt § 32 des Deutschen Richtergesetzes.

#### § 9

##### **Anwendung des § 38 Abs. 2 BBesG auf vorhandene Richter und Staatsanwälte**

§ 38 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes findet auf die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen keine Anwendung. Bleibt im übrigen bei der Anwendung der Vorschrift auf die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Richter und Staatsanwälte das der Berechnung des Grundgehalts zugrunde zu legende Lebensalter hinter dem tatsächlichen Lebensalter des Richters oder Staatsanwalts zurück, so ist das Grundgehalt nach der Lebensaltersstufe zu gewähren, die der Dienstaltersstufe entspricht, die der Richter oder Staatsanwalt nach seinem bisherigen Besoldungsdienstalter erreicht hat. Dabei entspricht die Stufe 1 der Anlage IV Nr. 4 der Dienstaltersstufe 6 der Anlage IV Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes.

#### § 10

##### **Überschreitung der zulässigen Zahl von Planstellen für weitere aufsichtführende Richter an Amtsgerichten, Staatsanwälte als Gruppenleiter und für Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiter**

Wird bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Amtsgericht die nach der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe R 2 zulässige Zahl der Planstellen für weitere aufsichtführende Richter überschritten, so sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes freiwerdende Stellen entsprechend umzuwandeln. Dies gilt auch für die bei einem Landgericht nach der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe R 1 zulässige Zahl der Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter und nach den Fußnoten 6 und 7 zur Besoldungsgruppe R 2 zulässige Zahl der Planstellen für Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiter.

#### § 11

##### **Überleitungszulage für Beamte und Richter bei Änderung der Einstufung eines Amtes und bei Wegfall oder Änderung von ruhegehaltfähigen Zulagen**

(1) Verringern sich durch dieses Gesetz die Dienstbezüge oder Amtsbezüge eines Beamten oder Richters, weil

1. das Amt anders eingestuft wird,
  2. eine ruhegehaltfähige Zulage wegfällt oder geändert wird,
- so erhält er eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage.

(2) Die Überleitungszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den bisherigen Dienstbezügen oder Amtsbezügen (Grundgehalt, Ortszuschlag, ruhegehaltfähige Zulagen, örtlicher Sonderzuschlag) und den nach diesem Gesetz zustehenden Dienstbezügen (Grundgehalt, Ortszuschlag, ruhegehaltfähige Zulagen, örtlicher Sonderzuschlag) gewährt. Sie wird hinsichtlich ruhegehaltfähiger Stellenzulagen nur solange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Die Überleitungszulage nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter angehoben werden. Sie verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, ruhegehaltfähige Zulagen, örtlicher Sonderzuschlag) mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß den hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise, die eine Überleitungszulage nach den Absätzen 1 bis 3 erhalten haben, die Überleitungszulage weitergewährt wird, wenn ihr Beamtenverhältnis wegen Ende der Amtszeit beendigt war und es durch eine unmittelbar darauf erfolgte Wiederwahl neu begründet worden ist. Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden.

#### § 12

##### **Ausgleichszulage in anderen Fällen für Beamte, Richter und Soldaten**

(1) Verringern sich durch dieses Gesetz die Bezüge eines Beamten, Richters oder Soldaten, weil

1. eine nichtruhegehaltfähige Zulage wegfällt oder geändert wird,
2. Auslandsdienstbezüge geändert werden,
3. Unterhaltszuschüsse einschließlich von Zulagen oder Bezügen anstelle von Unterhaltszuschüssen nach den bisherigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften durch Anwärterbezüge ersetzt werden,

so erhält der Beamte, Richter oder Soldat eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage.

(2) Die Ausgleichszulage wird

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage,
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen Aus-

landsdienstbezügen und den Auslandsdienstbezügen nach diesem Gesetz,

3. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen Unterhaltszuschüssen einschließlich von Zulagen oder zwischen den Bezügen anstelle von Unterhaltszuschüssen und den Anwärterbezügen nach diesem Gesetz

gewährt. Die Ausgleichszulage wird nur solange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage oder der sonstigen Bezüge weiterhin erfüllt wären. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 wird die Ausgleichszulage längstens für die Dauer von drei Jahren gewährt; ergibt sich durch die Neufestsetzung eines Kaufkraftausgleichs ein verringerter Kaufkraftzuschlag, so werden dem Kaufkraftausgleich abweichend von § 57 die bisherigen Dienstbezüge zugrunde gelegt.

(3) Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1975 an um jeweils ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge (ohne Kinderzuschlag, Erschwerniszulagen und Vergütungen), im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 die Anwärterbezüge auf Grund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Stellenzulagen, örtlicher Sonderzuschlag), im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 der Anwärterbezüge, mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

(4) Beim Zusammentreffen einer Ausgleichszulage nach Absätzen 1 bis 3 mit einer anderen Ausgleichszulage nach dem Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern und dem Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, höchstens insgesamt um den in Absatz 3 genannten Betrag.

(5) Die Regelungen über andere als unter Absatz 4 fallende frühere Ausgleichszulagen bleiben unberührt.

#### § 13

##### **Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit bei Zulagen**

Soweit durch dieses Gesetz eine ruhegehaltfähige Zulage durch eine nichtruhegehaltfähige Zulage ersetzt und keine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach § 11 gewährt wird, gilt für die bisherigen Empfänger von ruhegehaltfähigen Zulagen die neue Zulage bis zur Höhe der bisherigen Zulage als ruhegehaltfähig. Galt die bisherige Zulage als Bestandteil des Grundgehalts, gilt dies für die bisherigen Empfänger auch für die neue Zulage.

#### § 14

##### **Aufhebung von besoldungsrechtlichen Vorschriften der Länder**

(1) Die Rechtsvorschriften der Länder, soweit sie besoldungsrechtliche Vorschriften im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der



Fassung dieses Gesetzes enthalten, einschließlich des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I S. 201), treten mit Ausnahme folgender Vorschriften außer Kraft:

1. Vorschriften, die nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes weiterhin von den Ländern getroffen werden können, einschließlich der Vorschriften über Sachbezüge und Aufwandsentschädigungen sowie der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.
2. Vorschriften über die Wahrung des Rechts- und Besitzstandes einschließlich der Vorschriften über Ausgleichszulagen und Ausgleichsabfindungen; diese Vorschriften dürfen nicht mehr zugunsten der Beamten und Richter geändert werden. Dies gilt nicht für Ämter in Zwischenbesoldungsgruppen.
3. Vorschriften über die Anrechnung anderen Arbeitseinkommens oder eines beamtenrechtlichen Unterhaltsbeitrags auf die Bezüge in den Fällen, in denen kein Dienst geleistet worden ist.
4. § 33 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Baden-Württemberg,
5. § 4 Abs. 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes,
6. § 25 a und § 30 des Besoldungsgesetzes für das Land Niedersachsen.

(2) Soweit nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes die Bundesregierung ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung bestimmte Bereiche zu regeln, bleiben die Vorschriften der Länder für diese Bereiche bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnung der Bundesregierung, oder, soweit diese Rechtsverordnung durch Rechtsverordnungen der Landesregierungen ausgefüllt werden muß, bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnungen in Kraft.

#### § 15

##### **Aufhebung von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über Unterhaltszuschüsse**

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über Unterhaltszuschüsse und entsprechende Zuwendungen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst treten außer Kraft. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 16

##### **Aufhebung von landesrechtlichen Vorschriften über Sonderzuwendungen und vermögenswirksamen Leistungen**

Die landesrechtlichen Vorschriften über Sonderzuwendungen und vermögenswirksame Leistungen treten außer Kraft, soweit sie den in Artikel VI Nr. 1 oder 2 dieses Gesetzes erfaßten Personenkreis betreffen.

#### § 17

##### **Aufhebung von Vorschriften über Erschwerniszulagen**

Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Gewährung von Erschwerniszulagen treten außer Kraft, soweit sie die Gewährung der Zulagen für den Dienst bei Justizvollzugsanstalten und den Vollzugsdienst der Berufsfeuerwehr betreffen.

#### § 18

##### **Ortszuschlag für Kasernierte**

(1) In § 39 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden ab 1. Januar 1975 die Beträge „270“ und „251“ durch „288“ und „268“ ersetzt.

(2) Regelungen der Länder für in Gemeinschaftsunterkünften wohnende Beamte, die zu einem günstigeren Ergebnis als nach § 39 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes führen, bleiben unverändert.

#### § 19

##### **Fortgeltung der Regelungen über künftig wegfallende Ämter des Bundes**

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Regelungen über künftig wegfallende Ämter des Bundes bleiben bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 4 Abs. 4 weiter in Kraft.

#### § 20

##### **Zulage für Beamte an Theatern**

Landesrechtliche Vorschriften über die Gewährung einer Zulage an Beamte an Theatern können aufrechterhalten bleiben oder durch Rechtsverordnung der Landesregierung neu erlassen werden. Es darf höchstens eine Stellenzulage von 150 DM gewährt werden. Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Dienstes an Theatern, insbesondere die mit dem Dienst zu ungünstigen Zeiten und mit dem Nachtdienst verbundenen Erschwernisse sowie ein etwaiger Aufwand abgegolten.

#### § 21

##### **Fortgeltung von Regelungen außerhalb der Landesbesoldungsgesetze**

Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, bleiben nicht in Landesbesoldungsgesetzen enthaltene Regelungen über die Einstufung und Amtsbezeichnung der in § 5 aufgeführten Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bis zur Neuregelung der Ämter in den Landesbesoldungsordnungen weiterhin in Kraft. Sie treten spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Vorschrift außer Kraft und dürfen nicht zugunsten der Beamten geändert werden.

## § 22

**Aufrechterhaltung von Vorschriften für Versorgungsempfänger**

(1) § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gilt für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin entsprechend.

(2) Vorschriften des Bundes und der Länder zur Überleitung und Anpassung der Versorgungsbezüge, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sind, gelten weiter, jedoch nicht für besoldungsrechtliche Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes; das gilt auch für die §§ 48 bis 48 d des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281) und das entsprechende Landesrecht.

(3) Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Besoldungslebensalters der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt unberührt.

## § 23

**Anderung der Ausgangslage für Artikel VII**

Artikel V des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes ist mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erhöhungszuschlages von sechs vom Hundert nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 tritt ein Erhöhungszuschlag von sieben vom Hundert.
2. Die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 erhöhten Versorgungsbezüge und die nach § 1 Abs. 3 Satz 2 erhöhte Grundvergütung werden um eins vom Hundert erhöht.

## § 24

**Übergangsvorschriften für Artikel VII**

Artikel VII dieses Gesetzes ist erstmalig mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Feststellungszeitraum im Sinne des Artikels VII § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes ist die Zeit vom 1. Dezember 1973 bis zum 1. Juli 1974.

2. Vergleichsmonat des Vorjahres im Sinne des Artikels VII § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes ist der Monat Dezember 1973. Die obersten Bundesbehörden oder die von diesen ermächtigten Stellen und die für das Besoldungsrecht zuständigen Minister der Länder teilen dem Bundesminister des Innern bis zum 1. Oktober 1974 die Zahl der Besoldungsberechtigten (Artikel VII § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes) am 1. Dezember 1973 und am 1. Juli 1974 und den für diesen Personenkreis im Monat Dezember 1973 und im Monat Juli 1974 entstandenen Besoldungsaufwand (Artikel VII § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes) mit; die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben ist festzustellen.
3. Der für den Feststellungszeitraum nach Nummer 1 festgestellte Anpassungszuschlag wird den am 30. November 1973 vorhandenen Versorgungsempfängern vom 1. Januar 1975 an gewährt; Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen.

## § 25

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 26

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel I § 23 Abs. 2, Anlage I Vorbemerkung Nr. 7, 10, Artikel II Nr. 9, Artikel III und Artikel VIII § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1974;
2. Artikel I, §§ 7, 55 bis 61, Artikel IV § 1 Nr. 12 bis 17, § 2 Nr. 6 bis 8, § 3, Artikel V §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 7, §§ 3, 4 am 1. Januar 1975.

**Begründung****A. Allgemeines****I.**

Dem Bund ist 1971 durch das Achtundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 206) durch Einfügung des Artikels 74 a in das Grundgesetz die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit auch für die Beamten- und Richterbesoldung und -versorgung in den Ländern zugewiesen worden. Auf dieser Grundlage ist das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) ergangen.

Mit diesem Gesetz hat der Bundesgesetzgeber zwar begonnen, die Beamtenbesoldung zu vereinheitlichen. Unmittelbar für die Länder geltendes Recht ist aber nur auf dem Teilgebiet der Grundgehälter (einschl. Besoldungsdienstalter), der Ortszuschläge und der Kinderzuschläge sowie mit Bezug auf Zulagen gesetzt worden. Vor allem konnte bisher noch nicht berücksichtigt werden die für die Besoldungsstruktur maßgebliche Frage einer Konkretisierung der Ämterbewertung.

Das mit der Änderung des Grundgesetzes verfolgte Ziel, die Voraussetzungen für eine einheitlich gesteuerte Entwicklung der Personalkosten im Beamtenbereich insgesamt zu schaffen, ist nur durch Fortführung der Vereinheitlichung des Besoldungsrechts zu erreichen. Dabei sind einige seit 1971 eingetretene Entwicklungen von maßgebender Bedeutung, die in dem vorliegenden Entwurf mit berücksichtigt werden:

1. Die *Reform der Bildungsabschlüsse* macht zumindest in Teilbereichen eine Reform des Besoldungs- und Laufbahnrechts notwendig. Nach der Umwandlung der Ingenieurschulen in Fachhochschulen werden in den Ländern auch für weitere Berufe laufend Fachhochschulen errichtet. Beim Bund zeichnen sich vergleichbare Entwicklungen ab. Die Studiengänge führen zu Abschlüssen, die für den öffentlichen Dienst zunehmend an Bedeutung gewinnen, wenn man davon ausgeht, daß an die Absolventen von Fachhochschulen nach Abschluß der Ausbildung auch gesteigerte Anforderungen gestellt werden können. Das Gesetz enthält erste Schritte zur Lösung dieser Frage.
2. Das *Bundesverfassungsgericht* hat in zwei grundlegenden Urteilen zur Richterbesoldung und zu den Auswirkungen des 1. BesVNG Maßstäbe und Anforderungen an den Gesetzgeber gestellt, denen dieser Rechnung tragen muß.
  - 2.1 In seinem Urteil vom 15. November 1971 — 2 BvF 1/70 — im Normenkontrollverfahren wegen des Hessischen Gesetzes über die

Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte hat das Gericht u. a. festgestellt, daß die funktionsgerechte Besoldung gerade in diesem Bereich von besonderer Bedeutung sei und daß die „besondere“ Besoldungsordnung für Richter anders konzipiert und in ihrem Aufbau anders angelegt sein müsse als die der allgemeinen Beamtenbesoldung. Es hat das Hessische Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte hinsichtlich der Richter nicht als Verstoß gegen Bundesrecht angesehen, weil der Bund von seiner Kompetenz zu einer eigenständigen Richterbesoldung noch keinen Gebrauch gemacht habe.

- 2.2 Im Urteil vom 26. Juli 1972 — 2 BvF 1/71 — im Normenkontrollverfahren wegen des Ersten Hessischen Besoldungsanpassungsgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht die Kompetenz des Bundes zur Regelung der gesamten Besoldung und Versorgung in Bund und Ländern aus Artikel 72 GG bejaht. Es hat gleichzeitig festgestellt, daß der Bund mit dem 1. BesVNG begonnen hat, von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch zu machen, und damit grundsätzlich eine Sperre für den Landesbesoldungsgesetzgeber geschaffen hat. Das Gericht hat hierbei anerkannt, daß es zulässig war, die Neuregelung und Vereinheitlichung des Besoldungsrechts nicht in einem Gesetz, sondern in mehreren sich zeitlich und inhaltlich anschließenden Gesetzen unterzubringen. Da die Sperre nur vorläufiger Natur sein kann, um in der Übergangszeit ein weiteres Auseinanderlaufen des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu verhindern, ist es geboten, daß der Bund unverzüglich weiter von seiner Kompetenz Gebrauch macht und an die Stelle der Sperre bundeseinheitliche Vollregelungen treten läßt. Soweit das Versorgungsrecht bis zum Inkrafttreten des geplanten einheitlichen Beamtenversorgungsgesetzes für Bund und Länder noch nicht umfassend vereinheitlicht ist (vgl. unter Abschnitt III, letzter Absatz), gilt die Sperre für den Landesgesetzgeber aus Artikel 72 GG weiter.
  3. Der Deutsche Bundestag hat im Zusammenhang mit der Verabschiedung des 1. BesVNG am 3. März 1971 (Drucksache VI/1885) eine Entschliebung verabschiedet, in der er zum Ausdruck gebracht hat, daß das 1. BesVNG nur Teil eines Gesamtkonzepts zur Vereinheitlichung und Neuregelung der Besoldung in Bund und Ländern ist und daß er in Fortführung der Reform die Vorlage weiterer Gesetzentwürfe erwarte.
- Ziel des Gesetzes ist somit ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung des zersplitterten Besoldungs- und

Versorgungsrechts in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes. Hierauf aufbauend soll ein modernes Besoldungssystem geschaffen werden, das dem Grundsatz leistungs- und funktionsgerechter Besoldung wirksam Rechnung trägt.

## II.

Der besoldungsrechtliche Teil des vorliegenden Gesetzentwurfs beruht auf umfangreichen Vorarbeiten der interministeriellen Besoldungskommission, der die zuständigen Vertreter des Bundes und der Länder angehört haben.

Die Grundgedanken und Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### 1. Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes

#### 1.1 Gesetzestext — Bundesbesoldungsgesetz

Durch eine Neufassung des Gesetzestextes wird die Basis für ein neugeordnetes Besoldungssystem geschaffen:

1.1.1 Das Gesetz gilt einheitlich und unmittelbar für

- a) die Beamten des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- b) die Richter des Bundes und der Länder,
- c) die Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

1.1.2 Die Länder können besoldungsrechtliche Vorschriften nur noch erlassen, soweit dies bundesgesetzlich ausdrücklich zugelassen ist. Damit wird sichergestellt, daß einheitliche Maßstäbe in Bund und Ländern gelten.

1.1.3 Künftig gibt es nur noch Bundes- und Landesbesoldungsrecht, so daß das Besoldungsrecht übersichtlich und transparent kodifiziert ist.

1.1.4 Das Gesetz betont den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung; es ist vorgesehen, durch Rechtsverordnung einzelne Funktionen den in den Besoldungsgruppen ausgewiesenen Ämtern zuzuordnen. Damit wird die entscheidende Weichenstellung zugunsten eines modernen, transparenten Besoldungsrechts vorgenommen, wenn der Grundsatz auch nur in einem längeren Prozeß stufenweise verwirklicht werden kann.

### 2. Bundesbesoldungsordnung A

Die Bundesbesoldungsordnung A gilt einheitlich und unmittelbar für Bund, Länder und Gemein-

den. Es werden daher die Einstufung von Ämtern sowie ihre Bezeichnungen vereinheitlicht und damit überschaubarer macht.

In der Landesbesoldungsordnung A verbleiben künftig nur noch diejenigen Ämter, die landesrechtliche Besonderheiten darstellen und keiner bundesgesetzlichen Regelung bedürfen (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Es wird weiter angestrebt, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens auch eine einheitliche Bundesbesoldungsordnung B anzufügen.

### 3. Bundesbesoldungsordnung C

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Besoldung der Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen ist in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Die Ämter sind in eine neue Besoldungsordnung C aufgenommen worden.

### 4. Bundesbesoldungsordnung R

Bei der Neuregelung sind die Justizministerien des Bundes und der Länder beteiligt worden. Die Richterbesoldung ist unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze eigenständig geregelt worden. Die Staatsanwälte werden vor allem aus personalwirtschaftlichen Gründen in die Richterbesoldung einbezogen.

### 5. Zuordnung von Ämtern/Funktionen zu den Besoldungsgruppen:

Die neue Ermächtigung für eine Zuordnung von Funktionen zu Ämtern — siehe 1.1.4 — kann voraussichtlich nicht in einem einheitlichen Arbeitsgang zugleich für alle Dienstzweige und Beamtengruppen in Anspruch genommen werden.

Die Festlegung von Obergrenzen für Einrichtung von Beförderungsämbtern und die Sonderregelung für „Funktionsgruppen“ muß daher übergangsweise bestehen bleiben.

Als erster Schritt zur Berücksichtigung von Ausbildungsabschlüssen an Fachhochschulen erfolgt im gehobenen technischen und nicht-technischen Dienst bei geforderter und bestandener Prüfung an einer Fachhochschule der unmittelbare Einstieg in Besoldungsgruppe A 10; die allgemeinen Zulagen nach Artikel II des 1. BesVNG werden auch in diesen Fällen gezahlt. Durch Verkürzung der Wartezeiten zur Beförderung in das erste Beförderungsamts (§ 25 Abs. 3) und durch Übergangsregelungen für Beamte des gehobenen technischen Dienstes (Artikel VIII § 3) werden möglicherweise entstehende Härten bei den übrigen Beamten ausgeglichen.

### 6. Lehrerbesoldung

Die Einstufung der Lehrämter an allgemeinbildenden und an berufsbildenden Schulen erfolgt

unmittelbar durch die Bundesbesoldungsordnung. Sie erfaßt die Eingangämter und die Beförderungämter und knüpft an die Gegebenheiten in den Ländern an; unterschiedliche Kombinationen von Lehrämtern (z. B. an Grund- und Hauptschulen; an Haupt- und Realschulen) und Ausbildungsgängen werden berücksichtigt. Darüber hinaus wird eine besoldungsrechtliche Regelung für die Einstufung der künftigen Stufenlehrer auf der Grundlage des Bildungsgesamtplans erarbeitet werden müssen. Dies setzt jedoch eine Abstimmung der Länder über die Ausbildung voraus: sie konnte deshalb in den vorliegenden Entwurf noch nicht eingearbeitet werden. Alle Bemühungen gehen jedoch dahin, doch noch so rechtzeitig zu einem einheitlichen Länderkonzept über Schulorganisation und die künftige Ausbildung des Stufenlehrers zu gelangen, daß auch dessen Besoldung in das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben eingebracht werden kann.

### 7. Kommunalbesoldung

Die Besoldung der Kommunalbeamten wird unter Beachtung der teilweise bestehenden kommunalverfassungsrechtlichen Unterschiede vereinheitlicht und neu geregelt. Damit wird die verfassungsrechtlich garantierte Personalhoheit der Selbstverwaltungs-Körperschaften nicht berührt. Die Dienstherrnfähigkeit der Gemeinden und ihr Recht der Personalauswahl, die zum unentziehbaren Teil der Personalhoheit gehören, werden auch durch die verbindliche Überordnung des allgemeinen Besoldungsrechts durch den Bund nicht angetastet.

### 8. Anwärterbezüge

Die Vorschriften über Anwärterbezüge ersetzen und vereinheitlichen die bundes- und landesrechtlichen Regelungen über Unterhaltszuschüsse.

### 9. Auslandsdienstbezüge

Die Vorschriften über die Auslandsdienstbezüge sind neu gefaßt worden, um Unausgewogenheiten zu beseitigen und die Verwaltungsarbeit wesentlich zu vereinfachen.

### 10. Änderung anderer Gesetze

Die Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes hat zur Folge, daß eine Reihe anderer Gesetze geändert werden müssen.

10.1 Das Bundesbesoldungsgesetz soll eine möglichst umfassende Regelung des gesamten Besoldungsrechts enthalten. Aus diesem Grunde ist eine große Zahl besoldungsrechtlicher Vorschriften aus anderen Gesetzen, insbesondere aus dem Bundesbeamten- und Beamtenrechtsrahmengesetz

in das Bundesbesoldungsgesetz übernommen worden.

10.2 Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung werden im Zuge der Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in ihrem Geltungsbereich auf Länder und Gemeinden erstreckt. Die landesrechtlichen Vorschriften entfallen damit.

10.3 Auch das 1. BesVNG muß als Folge der Neuregelung des Besoldungsrechts geändert werden.

### III.

Für das Versorgungsrecht enthält der Gesetzentwurf neben Folgeänderungen, die sich aus der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes und den Änderungen des Artikels II des 1. BesVNG ergeben, im wesentlichen folgende Regelungen:

1. *Einbeziehung der allgemeinen Zulage* von 40 DM nach Artikel II § 6 Abs. 1 des 1. BesVNG bei der Bemessungsgrundlage der *Mindestversorgung* und Berücksichtigung der Laufbahnzulagen des Artikels II des 1. BesVNG bei der erhöhten Unfallfürsorge,
2. *Verbesserung des Ruhegehaltes bei sogenannter „Früh Pensionierung“* (vgl. insbesondere den auf das Ersuchen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 14. Juni 1972 mit Schreiben des Bundesministers des Innen vom 26. September 1972 vorgelegten Gesetzentwurf),
3. *Einbeziehung des sogenannten „Kindergartenumweguntalls“* in die beamtenrechtliche Unfallfürsorge entsprechend der Änderung des § 550 RVO durch das Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 237),
4. *Anpassung der Versorgungsbezüge in Bund und Ländern (Neues System der Anpassung der Versorgungsbezüge).*

Das aus besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Gründen zu kompliziert gewordene und im 2. BesVNG nicht mehr fortführbare bisherige System der Anpassung der Versorgungsbezüge an strukturelle und quasistrukturelle Besoldungsverbesserungen im aktiven Bereich wird durch ein neues Anpassungssystem abgelöst.

Eine Teilnahme der Versorgungsempfänger an künftigen strukturellen und quasistrukturellen Besoldungsverbesserungen im aktiven Bereich wird nunmehr dadurch erreicht, daß solche Verbesserungen fortlaufend mit durchschnittlichen

Hundertsätzen an die Versorgungsempfänger weitergegeben werden.

Die Formulierungen der Vorschriften des neuen Systems der Anpassung der Versorgungsbezüge beruhen auf umfangreichen Vorarbeiten durch Sachverständigen-Beratungen der zuständigen Versorgungsreferenten des Bundes und der Länder.

Auch der Bericht der Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts schlägt die Einführung eines neuen Systems der Anpassung der Versorgungsbezüge vor.

Die versorgungsrechtlichen Regelungen des Entwurfs gelten in Fortführung bisheriger Vereinheitlichungsmaßnahmen einheitlich für den Bereich des Bundes und den Bereich der Länder. Dadurch wird eine weitere Vereinheitlichung wesentlicher Bereiche des Versorgungsrechts im Vorgriff auf das in Aussicht genommene einheitliche Beamtenversorgungsgesetz für Bund und Länder herbeigeführt.

## B. Im einzelnen

### Zu Artikel I

#### Zu § 1:

1. *Absatz 1* regelt den personellen Geltungsbereich des Gesetzes. Anstelle der bisher erfolgten Trennung zwischen der Besoldung im Bund (Kapitel I BBesG) und Vorschriften für den Bereich der Länder (Kapitel III BBesG) regelt das Gesetz nunmehr einheitlich und unmittelbar die Besoldung aller Personen, die als Beamte, Richter oder Soldaten in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Damit wird dem mit der Übertragung der konkurrierenden Besoldungsgesetzgebungskompetenz an den Bund verbundenen Auftrag zur Vereinheitlichung des gesamten Besoldungsrechts Rechnung getragen. Die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, erhalten für das Nebenamt keine Dienstbezüge. Sie sind daher ebenso wie die unentgeltlich tätigen Ehrenbeamten, für die gemäß § 177 Abs. 1 Nr. 2 BBG, § 115 Abs. 2 BRRG die Vorschriften über Dienst- und Versorgungsbezüge keine Anwendung finden, ausgenommen.
2. *Absätze 2 und 3* bestimmen den sachlichen Geltungsbereich. Während der Begriff der Besoldung in den bisherigen besoldungs- und beamtengesetzlichen Bestimmungen nicht abschließend bestimmt ist, soll nunmehr klargestellt werden, daß hierzu Dienstbezüge und sonstige Bezüge gehören. Damit macht der Bundesgesetzgeber von der ihm übertragenen Kompetenz auf dem Gebiete der Besoldung umfassend Gebrauch und regelt sämtliche Bereiche, die der Besoldung zugehören, in einem Gesetz. Die bisher teilweise bestehenden Unklarheiten, welche Bezüge der Besoldung zuzurechnen sind, werden beseitigt. Bei der Aufzählung der Dienstbezüge sind die in § 2 BBesG genannten Bestandteile aufgeführt (Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Zulagen); neu hin-

zugekommen sind die bisher in anderen Vorschriften, insbesondere in den Landesbesoldungsgesetzen geregelten Dienstbezüge wie Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen und Vergütungen. Des weiteren sind in Absatz 3 die Bezüge aufgeführt, die wegen ihrer teilweise anderen Zweckbestimmung zwar nicht zu den Dienstbezügen zählen, die aber trotzdem der Besoldung zuzurechnen sind, weil sie dem Beamten aufgrund des Amtes zustehen, das ihm übertragen ist. Es handelt sich hierbei um die jährlichen Sonderzuwendungen und die vermögenswirksamen Leistungen. Die Zahlung dieser Bezüge war bisher nicht in den Besoldungsgesetzen des Bundes und der Länder, sondern jeweils in besonderen Gesetzen und Vorschriften geregelt. Hierher gehören auch die neu vorgesehenen Anwärterbezüge, die an die Stelle der bundes- und landesrechtlichen Regelungen über die Unterhaltszuschüsse treten.

3. Das Besoldungsrecht kann nur vereinheitlicht werden, wenn sichergestellt ist, daß die Besoldung der Beamten in allen Bereichen nach einheitlichen Maßstäben erfolgt. Diese sollen durch das vorliegende Gesetz mit unmittelbarer Geltung für alle festgelegt werden. Andererseits ist es wegen der teilweise verschiedenartigen und unterschiedlichen Verhältnisse in den Ländern nicht angebracht, sämtliche Teilbereiche abschließend durch den Bund zu regeln. Bei landesrechtlichen Spezialitäten ohne größere Ausstrahlung in die Besoldung im Bund und in den anderen Ländern soll und muß den Ländern ein Regelungsspielraum verbleiben. Um ein erneutes Auseinanderlaufen des Besoldungsrechts und ein Auseinanderbrechen des Gesamtbesoldungsgefüges zu verhindern, können die Länder eigene besoldungsrechtliche Vorschriften jedoch nur noch erlassen, soweit dies durch Bundesgesetz ausdrücklich bestimmt ist (*Absatz 4*).
4. Durch diese Regelung in Verbindung mit der in Absatz 2 erfolgten abschließenden und enumerativen Aufzählung der Bestandteile der Besoldung wird die geforderte Transparenz der Besoldung hergestellt. Es werden ferner besoldungsrechtliche Regelungen durch andere Vorschriften als Bundes- oder Landesgesetze ausgeschlossen, vgl. auch § 20 Abs. 1.

#### Zu § 2:

1. *Absatz 1* übernimmt den in § 50 Abs. 2 BBesG, § 83 Abs. 1, § 86 Abs. 1 BBG und § 50 Abs. 1 BRRG enthaltenen Grundsatz, daß die Besoldung nicht ohne gesetzliche Grundlage geregelt werden kann.
2. *Absatz 2* entspricht der bisher in § 183 Abs. 1 BBG, § 50 Abs. 4 BRRG getroffenen Regelung.
3. *Absatz 3* übernimmt die in § 83 Abs. 2 BBG und § 50 Abs. 4 BRRG getroffene Regelung. Eine Ausnahme gilt für die vermögenswirksamen Leistungen, bei denen es einer Mitwirkung des Beamten bedarf (§§ 1 Abs. 3, 4 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen).

**Zu § 3:**

1. *Absatz 1* entspricht im Grundsatz § 3 BBesG, § 82 BBG und § 49 BRRG.
2. *Absatz 2* übernimmt die in §§ 47, 33 BBesG getroffene Regelung mit der Maßgabe, daß eine Verpflichtung von mindestens einundzwanzig Monaten erfolgt sein muß.
3. Die Regelung über das Ende des Anspruchs auf die Besoldung (*Absatz 3*) stimmt mit entsprechenden landesbesoldungsgesetzlichen Regelungen überein (vgl. § 3 Abs. 2 LBesG BaWü).
4. *Absatz 4* entspricht im Inhalt § 4 Abs. 2 BBesG.
5. *Absatz 5* stimmt mit § 4 Abs. 1 BBesG überein. Bezüglich der Zulagen und Vergütungen müssen wegen der teilweise bestehenden besonderen Verhältnisse insoweit abweichende Regelungen zugelassen werden.
6. Der in *Absatz 6* niedergelegte Grundsatz entspricht der Rechtsprechung und besoldungsgesetzlichen Regelungen im Landesbereich (vgl. § 4 Abs. 3 LBesG BaWü).

**Zu § 4:**

*Absätze 1 und 2* entsprechen § 38 Abs. 1 und 2 BBG. *Absatz 3* trifft eine analoge Regelung für die Wahlbeamten auf Zeit, bei denen anstelle der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand die vorzeitige Abwahl oder andere Beendigungsgründe möglich sind.

**Zu § 5:**

Entspricht im Inhalt § 83 Abs. 3 BBG und § 49 BRRG. § 83 Abs. 3 S. 1 BBG bestimmte bei nicht vorgesehene einheitlichen Dienstbezügen, daß die Dienstbezüge nach Bestimmung des Bundesministers des Innern nur aus einem Amt zu gewähren waren. In Verfolg der ständigen Praxis im Bund und entsprechend der Regelung in zahlreichen Landesgesetzen regelt § 5, daß, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt wird.

**Zu § 6:**

Entspricht §§ 3 a, 51 Abs. 2 BBesG. Durch den Entwurf des Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften — Drucksache 7/821 — werden die Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung u.a. auch auf Beamte und Richter ausgedehnt. § 6 trägt dem Rechnung.

**Zu § 7:**

Beamte, Richter und Soldaten, die wegen der Zugehörigkeit ihres dienstlichen Wohnsitzes zu einem fremden Währungsgebiet über ihre Bezüge in dieser Währung verfügen müssen, erhalten bei einem Kaufkraftunterschied, der in dem fremden Währungsgebiet zwischen der Deutschen Mark und der

fremden Währung zu Lasten der Kaufkraft der Deutschen Markt besteht, einen den Unterschied ausgleichenden Kaufkraftzuschlag zu ihren Bezügen. Besteht ein solcher Unterschied zugunsten der Kaufkraft der Deutschen Mark, so kann dieser durch einen Kaufkraftabschlag ausgeglichen werden. Im Gegensatz zu § 57 stellt § 7 nicht auf das Ausland, sondern auf das fremde Währungsgebiet ab. Grundlage für die Festsetzung des Kaufkraftausgleichs durch den Bundesminister des Innern ist eine Teuerungsziffer, bei deren Ermittlung im Wege des reinen Preisvergleichs die durchschnittlichen Verbrauchsverhältnisse (Warenkorb) eines Stichtages im deutschen Währungsgebiet mit denen im Ausland verglichen werden. Wegen der im Besoldungsrecht notwendigen Pauschalierung und Generalisierung kann es dabei auf den im Einzelfall unter lokalen Bedingungen nötigen Verbrauch nicht ankommen.

**Zu § 8:**

Die Regelung entspricht im wesentlichen § 83 a BBG und § 49 a BRRG. Entsprechend der in § 1 Abs. 2 des Gesetzes enthaltenen Aufzählung der Bestandteile der Dienstbezüge ist in *Absatz 3* klar gestellt, daß unter die nach *Absatz 1* zu kürzenden Dienstbezüge auch die Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen fallen. Im übrigen ist eine Anpassung an die in §§ 55 ff erfolgte Neuregelung der Auslandsdienstbezüge erfolgt.

**Zu § 9:**

Entspricht § 73 Abs. 2 BBG und § 47 BRRG.

**Zu § 10:**

Entspricht § 23 Abs. 1 BBesG.

**Zu § 11:**

Entspricht § 84 Abs. 1 und 2 BBG und § 51 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BRRG.

**Zu § 12:**

Entspricht § 87 BBG und § 53 BRRG.

**Zu § 13:**

1. *Absatz 1* knüpft an § 26 Abs. 2 BBG und §§ 19, 128, 130 Abs. 1 BRRG an und berücksichtigt die auf dieser Grundlage getroffenen Regelungen in den Ländern und sieht für diese Fälle eine Ausgleichszulage vor.
2. *Absatz 2* betrifft Beamte, an die, wie z. B. die Polizeibeamten, in ihrem Amt auf Grund besonderer Vorschriften besondere gesundheitliche Anforderungen gestellt werden und die diese, etwa wegen eines Dienstunfalls, nicht mehr erfüllen, ohne daß sie diesen Umstand zu vertreten haben. Sie können nunmehr an Stelle einer

vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand in einem anderen Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt, in dem diese Bedingungen nicht gefordert sind (beispielsweise in Bereichen der Verwaltung), ohne besondere Besoldungseinbußen beschäftigt werden. Diese Regelung entspricht den Interessen der Betroffenen und berücksichtigt die Belange des Dienstherrn.

3. *Absatz 3* entspricht § 10 Abs. 1 BBesG.

Es wird ferner klargestellt, daß die Ausgleichszulage nur in Höhe der eingetretenen Verschlechterung gewährt werden kann. Stellenzulagen, die dem Beamten im neuen Amt zustehen, die aber in dem bisherigen Amt nicht gewährt wurden, werden daher angerechnet.

4. *Absatz 4* entspricht § 10 Abs. 2 BBesG.

5. Amtszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehaltes (§ 45 Abs. 2). Sie müssen daher bei der Berechnung der Höhe der Ausgleichszulage berücksichtigt werden (Abs. 5). Das gleiche gilt für ruhegehaltfähige Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren. Der Beamte hat auch insoweit eine versorgungsrechtliche Anwartschaft erworben. Absatz 5 sieht daher wie bisher § 26 Abs. 2 BBG, § 19 BRRG und die entsprechenden Landesvorschriften eine Einbeziehung auch dieser Dienstbezüge bei der Berechnung der Ausgleichszulage vor.

**Zu § 14:**

Die Vorschrift entspricht § 60 BBesG.

Nach der Übertragung der konkurrierenden Besoldungsgesetzgebungskompetenz auf den Bund obliegt es nunmehr dem Bundesgesetzgeber, die Besoldung unter den aufgeführten Voraussetzungen regelmäßig anzupassen. Außerdem wird entsprechend der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmung statt des Begriffs „Bezüge“ der abgrenzbare und neu bestimmte Begriff „Besoldung“ verwandt.

**Zu § 15:**

Entspricht § 14 Abs. 1 BBesG.

Die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBesG enthaltene Regelung bezüglich der höheren Ortsklasse ist wegen der ab 1. Januar 1972 erfolgten Vereinheitlichung der Sätze der Ortsklasse entbehrlich geworden.

**Zu § 16:**

Die Vorschrift dient der Klarstellung, weil in dem Gesetz aus Vereinfachungsgründen jeweils nur auf das Amt und nicht auf den Dienstgrad verwiesen wird.

**Zu § 17:**

Entspricht § 22 BBesG. Die Vorschrift stellt klar, daß Zuwendungen auf Grund von Haushaltsermäch-

tigungen nur zur Abgeltung von echtem Aufwand gewährt werden dürfen. Besoldungsrechtliche Regelungen nach Maßgabe der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmung können auf diesem Wege nicht erlassen werden. Hierfür bedarf es gemäß § 2 einer besoldungsgesetzlichen Grundlage.

**Zu §§ 18, 19 Abs. 1 Satz 1:**

1. Das Grundgehalt bestimmt sich im gegenwärtigen Besoldungssystem nach der Besoldungsgruppe des dem Beamten verliehenen Amtes (§ 5 Abs. 1, § 5 a Abs. 1 BBesG). An diesem Grundsatz soll festgehalten werden. Die Ämter sind in den Besoldungsordnungen ausgebracht; durch die mit abstrakten Amtsbezeichnungen versehenen Ämter werden größere Tätigkeitsbereiche in einheitlichen Wertebenen zusammengefaßt.

Die isolierte Anwendung dieses Grundsatzes hatte in der Vergangenheit zur Folge, daß gleichartige Funktionen in den einzelnen Verwaltungsbereichen der jeweiligen Dienstherrn zum Teil unterschiedlich bewertet und Ämter einer höheren Besoldungsgruppe übertragen worden sind, obwohl sich die wahrzunehmende Tätigkeit nicht geändert hatte.

2. Um die Besoldung mehr mit der ausgeübten Funktion zu verbinden und ein Mindestmaß an Einheitlichkeit in der Bewertung von Funktionen zu erreichen, hat der Gesetzgeber erstmalig im Ersten Besoldungsneuregelungsgesetz vom 6. Juli 1967 für die Anteile der Beförderungsämter einheitliche Stellenobergrenzen festgelegt (vgl. § 5 Abs. 6 BBesG). Das angestrebte Ziel einer funktionsgerechteren und damit leistungsgerechteren Besoldung wurde jedoch aus verschiedenen Gründen nicht erreicht.

3. § 18 stellt daher als einen tragenden Grundsatz heraus, daß die Höhe der Bezahlung in erster Linie von der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion abhängt.

Mit einer stärkeren Bindung der Besoldung an die wahrgenommenen Funktionen wird der Einfluß von Vor- und Ausbildung auf die Bewertung auf das Maß zurückgeführt, das für das Berufsbild des Beamten mit notwendig vielseitiger Einsetzbarkeit typisch ist.

4. Zu den vorstehend dargelegten Problemen hat die Bundesregierung im Bericht zur Ämterbewertung vom 6. November 1972 (Drucksache 7/6) eingehend Stellung genommen. Auch der Bericht der Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts (Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1973) schlägt eine Verwirklichung des Grundsatzes der funktionsgerechten Bezahlung vor (a. a. O. S. 264 ff.); die Grundgedanken in diesem Bericht stimmen mit den vorstehenden Überlegungen überein.

5. Die Verwirklichung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung setzt eine Zuordnung konkreter Funktionen zu den Ämtern voraus.



Durch § 20 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs soll daher die Bundesregierung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Ämtern Funktionen zuzuordnen. Hierfür werden die in den Besoldungsordnungen abstrakt bezeichneten Ämter in Betracht kommen. Im übrigen ergibt sich die Zuordnung aus dem Gesetz selbst. Das System, nach dem die Funktionen bewertet werden, soll im BBesG nicht festgelegt werden.

Die Zuordnung von Funktionen auf der neuen Rechtsgrundlage soll sich in mehreren Phasen vollziehen. Zunächst werden in erster Linie die für die Besoldungsstruktur wichtigen, typischen Funktionen aus den verschiedenen Verwaltungsbereichen unter Anknüpfung an die tatsächlich bestehenden Verhältnisse zu erfassen sein. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Zuordnung von Funktionen durch die Verordnungen für alle Dienstherren verbindlich ist; nicht unmittelbar erfaßte Dienstposten sind durch entsprechende Anwendung den Besoldungsgruppen zuzuweisen.

In weiteren Phasen wird eine Verfeinerung der Bewertung unter Auswertung der Erkenntnisse der analytischen Dienstpostenbewertung anzustreben sein.

#### Zu § 19:

1. *Absatz 1 Satz 2:* Enthält eine Klarstellung für diejenigen Fälle, in denen das Amt als Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Besoldung nicht ausreicht; das Grundgehalt bestimmt sich hier nach der Planstelle, in die der Besoldungsempfänger eingewiesen worden ist (vgl. § 49 Abs. 1 BHO). Satz 3 entspricht dem bisherigen Recht (§ 5 a Abs. 1 Satz 2 BBesG).
2. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit dem Grundsatz, daß der Anspruch auf die Dienstbezüge erst mit der Ernennung entsteht (§ 82 Abs. 1 BBG, § 3 Abs. 1 des Entwurfs). Der Besoldungsempfänger erwirbt daher keinen klagbaren Anspruch auf eine höhere Besoldung, wenn in seiner Person die Voraussetzungen einer Funktionsbeschreibung erfüllt sind.

#### Zu § 20:

Durch die neuen Bundesbesoldungsordnungen werden Ämter aller Dienstherren unmittelbar geregelt; bezüglich dieser Ämter werden elf Landesbesoldungsordnungen und die entsprechende Bundesbesoldungsordnung zu einer neuen Bundesbesoldungsordnung zusammengefaßt.

Aus dem Landesbereich werden die Ämter erfaßt, die für die Besoldungsstruktur und die Einheitlichkeit der Besoldung von Bedeutung sind. Ämter, die in den Bundesbesoldungsordnungen geregelt sind, dürfen in den Landesbesoldungsordnungen nicht mehr enthalten sein. Durch § 20 Abs. 1 Satz 1 wird andererseits die Möglichkeit ausgeschlossen, Ämter außerhalb der Bundes- oder Landesbesoldungsord-

nungen — z. B. in Besoldungssatzungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts — zu regeln.

Die Länder können ihrerseits nur noch die Einstufung von Ämtern regeln, die sich von den Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen nach dem Inhalt der zugeordneten Funktionen wesentlich unterscheiden (Absatz 3). Hierbei handelt es sich in erster Linie um Ämter, für die der Bund keine Regelung getroffen hat, weil sie landesrechtliche Besonderheiten darstellen. Weitere Ämter dürfen in die Landesbesoldungsordnungen nur nach Maßgabe der Grundsätze aufgenommen werden, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 26. Juli 1972 — 2 BvF 1/71 — aufgestellt hat. Danach muß den Ländern die Möglichkeit offenbleiben, ein neues Amt entsprechend dem Amtsinhalt am richtigen Ort innerhalb des Besoldungsgefüges unterzubringen. Diese Befugnis zur Schaffung von neuen Ämtern setzt in der Regel eine Reform oder strukturelle Änderung in der Organisation voraus. Der Bund ist jedoch nicht gehindert, auch in diesen Fällen eine Regelung zu treffen, die die Änderung in der Organisation berücksichtigt.

Die Regelung in § 20 Abs. 2 Satz 3 (Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung) ist in der Begründung zu § 18 erläutert. Aus Absatz 3 Satz 2 ergibt sich u. a., daß die Landesbesoldungsordnungen keine Zwischenbesoldungsgruppen mehr aufweisen dürfen.

#### Zu § 21:

1. *Absatz 1:* Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Höchstgrenzen für die Einstufung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit festzusetzen.

Der an den Bundesbesoldungsgesetzgeber gerichtete Auftrag zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Gesamtbesoldungsgefüges kann nur erfüllt werden, wenn in dieses Vorhaben auch die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit einbezogen werden. Den Besonderheiten des Kommunalbereichs wird durch die Beschränkung auf eine Höchstgrenzenregelung entsprochen. Damit wird noch hinreichend sichergestellt, daß eine vertretbare Relation zur Einstufung anderer Beamtengruppen gewahrt bleibt und auch im Verhältnis der Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit untereinander eine sachgerechte Bewertung erfolgt. Gleichzeitig wird aber auch der teilweise unterschiedlichen kommunalverfassungsrechtlichen Stellung dieser Beamten Rechnung getragen, denn es verbleibt den Ländern noch genügend großer Einstufungsspielraum. Maßstab für die Festsetzung der Höchstgrenzen ist — wie gegenwärtig in allen Ländern — die Zahl der Einwohner der jeweiligen Körperschaft. Die Verbindung zur Besoldung der anderen Beamten wird auch dadurch gewahrt, daß die Ämter den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zugeordnet werden müssen. Besondere Grundgehälter können für diesen Bereich nicht mehr festgesetzt werden.

2. *Absatz 2:* Es bleibt den Ländern überlassen, innerhalb der Höchstgrenzen der Verordnung der Bundesregierung die Einordnung der Ämter für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit im einzelnen festzulegen und weitere Differenzierungen vorzunehmen. Dadurch kann auch eine weitere sachgerechte Bewertung im Verhältnis der verschiedenen Ämter der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit zueinander vorgenommen werden (z. B. Bewertung der Ämter Landrat/Oberkreisdirektor — Bürgermeister/Stadtdirektor). In einer Größenklasse können die Ämter innerhalb der Höchstgrenzen wahlweise zwei Besoldungsgruppen zugeordnet werden. Damit kann der besonderen Rechtsstellung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit Rechnung getragen werden (z. B. Höherstufung um eine Besoldungsgruppe bei Wiederwahl).

Die Länder werden weiterhin ermächtigt, Abweichungen bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuzulassen. Diese Ausnahme war bereits nach bisherigem Recht zugelassen (§ 59 Abs. 3 BBesG). Sie ist erforderlich, weil die für Laufbahnbeamte notwendigen Vorschriften über das Besoldungsdienstalter bei kommunalen Wahlbeamten auf Zeit im Hinblick auf ihren anders gearteten Status nur beschränkt anwendbar sind. Im übrigen finden die anderen besoldungsrechtlichen Regelungen des Gesetzes betr. Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag usw. Anwendung.

Absatz 2 ermächtigt die Länder, die vorgenannten Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen; die Ermächtigung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden. Damit wird die Befugnis des Landesgesetzgebers, die Regelungen durch Landesgesetz zu treffen, nicht ausgeschlossen. Diese Regelung erfolgt im Interesse der Länder.

#### Zu § 22:

1. *Absatz 1:* Ebenso wie bei den kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (§ 21) besteht ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung der Besoldung der Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen im Beamtenverhältnis und der Werkleiter der kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe. Die Ämter dieser Beamten sind nicht ohne weiteres mit denen der anderen Laufbahnbeamten vergleichbar, deren Einstufung in den Besoldungsordnungen A und B des Bundes und der Länder abschließend geregelt ist. Es bedarf daher einer Sonderregelung für diesen Personenkreis. Da keine gravierenden Unterschiede in der jeweiligen Rechtsstellung dieser Beamten in den einzelnen Ländern bestehen, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ämter dieser Beamten unmittelbar einzustufen. Die Einbindung in das Gesamtbesoldungsgefüge wird dadurch gewahrt, daß die Ämter den Besoldungsgruppen A und B zugeordnet werden und die übrigen Vorschriften des Gesetzes bezüglich Grundgehalt,

Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Besoldungsdienstalter usw. Anwendung finden.

#### 2. *Absatz 2:*

2.1 Maßstab für die Einstufung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen ist die Summe aus der Bilanzsumme, dem Kreditvolumen und dem Kurswert der Kundenwertpapiere nach einem bestimmten Stichtag. Dieser Maßstab ist Grundlage der gegenwärtigen Einstufung dieser Beamten in den meisten Ländern. Die Bilanzsumme ist am ehesten geeignet, das Geschäftsvolumen einer Sparkasse zu kennzeichnen. Darüber hinaus haben jedoch Aktivgeschäfte und Dienstleistungen der Sparkassen heute einen so großen Umfang angenommen und auch in geschäftspolitischer Hinsicht eine derartige Bedeutung gewonnen, daß es notwendig erscheint, sie mindestens schwerpunktmäßig zu berücksichtigen. Der in drei Ländern noch als Berechnungsgrundlage dienende Einlagenbestand der Sparkasse ist angesichts der geänderten geschäftspolitischen Konzeption der Sparkassen und der sich wandelnden Anlagebedürfnisse der Kunden als Maßstab nicht mehr ohne weiteres geeignet.

Die Bemessungsgrundlage soll nicht nach Jahresdurchschnittswerten, sondern zu einem bestimmten Stichtag berechnet werden. Anderenfalls könnte wegen der sich ständig ändernden Bemessungsgrundlagen eine sachgerechte Einstufung nicht vorgenommen werden.

2.2 Grundlage für die Einstufung der Werkleiter der kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe ist die nutzbare Abgabe, bei Verkehrsbetrieben die Zahl der beförderten Personen. Das Gesetz hat damit die in den Ländern derzeit überwiegend geltenden Einstufungsmaßstäbe übernommen, die Wertigkeit und Bedeutung des Amtes des Werkleiters von der Leistung des von ihm verwalteten kommunalen Betriebes abhängig machen. Entscheidend sind die Bemessungszahlen eines bestimmten in der Rechtsverordnung festzulegenden Wirtschaftsjahres.

#### Zu § 23:

1. *Absatz 1:* Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht (§ 5 Abs. 2 BBesG).
2. *Absatz 2:* Der für Beamte in Laufbahnen des gehobenen Dienstes mit Fachhochschulabschluß vorgesehene verbesserte Einstieg stellt einen ersten Schritt zu einer Neuregelung dar, dieser muß mit einer grundsätzlichen Umstrukturierung des Laufbahnrechts einhergehen. Die Vorschrift stellt auf das tatsächliche Vorhandensein des Fachhochschulabschlusses bei dem einzelnen Beamten ab. Wegen der übrigen Beamten wird auf die

Regelungen in Artikel I § 25 Abs. 3 (Abkürzung der Beförderungszeiten) und in Artikel VIII § 3 (Beamte des gehobenen technischen Dienstes) hingewiesen. In Abweichung von dem bisherigen Grundsatz wird die allgemeine Zulage von 145 DM trotz des verbesserten Einstiegs gewährt (vgl. Artikel II Nr. 2.2 des Entwurfes).

Die weitere Entwicklung hängt insbesondere auch von der Weiterführung einer funktionsgerechten Besoldung ab (vgl. §§ 18, 20 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfes).

#### Zu § 24:

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 53 Abs. 2 BBesG). Im Interesse der Rechtsklarheit sollen Eingangsamter, die einer anderen Besoldungsgruppe als der in § 23 bestimmten zugewiesen werden, künftig in den Besoldungsordnungen besonders gekennzeichnet werden (Absatz 1 Satz 2). Im Hinblick auf die Sonderregelung in Absatz 2 ist diese Kennzeichnung für die Sonderlaufbahnen des einfachen Dienstes nicht erforderlich.

#### Zu § 25:

1. *Absätze 1 und 2:* Die Regelungen entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht (vgl. § 5 Abs. 5 BBesG).
2. *Absatz 3:* Die in § 23 Abs. 2 des GesE vorgesehene verbesserte Einstufung für Fachhochschulabsolventen darf nicht zu einer unangemessenen Zurücksetzung derjenigen Beamten der gleichen Fachrichtung führen, die ihre Ausbildung vor der Hebung auf Fachhochschulniveau abgeschlossen haben. Daher soll entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes u. a. für diese Beamten die allgemein festgelegte Wartezeit für die Beförderung in das erste Beförderungsamter verkürzt werden. Diese Maßnahme kann nicht auf den gehobenen Dienst beschränkt, sondern muß auf die anderen Laufbahngruppen erstreckt werden.

#### Zu § 26:

1. *Absatz 1 bis 3:* Die Regelungen entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht (vgl. § 5 Abs. 6 BBesG). In Absatz 2 Nr. 2 ist nunmehr klargestellt, daß die allgemeinen Stellenobergrenzen nicht für Lehrer an öffentlichen Schulen einschließlich des pädagogischen Hilfspersonals gelten; wegen der Besonderheiten der Beförderungsamter in diesem Bereich sind die allgemeinen Stellenobergrenzen dort grundsätzlich kein geeigneter Bemessungsstab. Die Besoldungsordnung A enthält jedoch für zahlreiche Beförderungsamter im Lehrerbereich gesonderte Bemessungsmaßstäbe. Die in Absatz 3 angesprochenen Rechnungsprüfungsämter existieren nur in Bayern und Rheinland-Pfalz.
2. *Absatz 4:* Die Regelung in Nummer 1 entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 53 Abs. 2 Satz 3

BBesG, die Regelung in Nummer 2 dem § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG. Auf Grund der genannten Ermächtigungen im bisherigen Bundesbesoldungsrecht sind die Rechtsverordnungen zu § 5 Abs. 6 Satz 3 und § 53 Abs. 2 Satz 3 BBesG vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2162, 2165) erlassen worden. In Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht (vgl. § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG) bestimmt Nummer 3 Buchstabe a, daß bei der Anwendung der allgemeinen Stellenobergrenzen Beamte der in einer Verordnung nach Nummer 2 genannten Funktionsgruppen unberücksichtigt bleiben. Nummer 3 Buchstabe b enthält die Ermächtigung, Funktionen, die nach § 20 Abs. 2 Satz 3 Ämtern zugeordnet werden, aus der Bindung an die allgemeinen Stellenobergrenzen herauszunehmen. Nach Nummer 4 kann für besondere Funktionen in den in der Vorschrift genannten Bereichen bestimmt werden, daß für sie die allgemeinen Stellenobergrenzen nicht gelten.

3. *Absatz 5:* Absatz 5 konkretisiert die bisher in § 53 Abs. 6 BBesG zugelassene Ausnahmeregelung. Die Landesregierungen werden nunmehr ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für diesen Bereich abweichende Regelungen von den Obergrenzen unter den in Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen zu treffen. Die Ermächtigung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden. Damit wird die Befugnis des Landesgesetzgebers, eine gesetzliche Regelung zu erlassen, nicht berührt.
4. *Absatz 5 Nr. 1:* Die Ausnahmeregelung des § 53 Abs. 6 BBesG war durch das Zweite Besoldungsneuregelungsgesetz (2. BesNG) vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) eingeführt worden. Bei den parlamentarischen Beratungen dieses Gesetzes im Deutschen Bundestag hat seinerzeit der federführende Innenausschuß festgestellt, daß die Abweichung allein auf der sehr unterschiedlichen Größe der einzelnen Gemeinden beruht (vgl. Schriftlicher Bericht vom 26. Februar 1969 — Drucksache V/3827 Abschnitt A III 1e). In Verfolg dieses Grundsatzes läßt Absatz 5 Nr. 1 auch künftig grundsätzlich Abweichungen von den allgemeinen Obergrenzen für den Kommunalbereich zu. Soweit es sich jedoch um Gemeinden, Samtgemeinden und Ämter mit über 80 000 Einwohnern handelt, besteht ein Bedürfnis nach einer abweichenden Regelung nicht. Denn in Körperschaften dieser Größenordnung haben in der Regel die Verwaltungseinheiten einen Umfang, der einen Vergleich mit anderen Behörden des Bundes oder des Landes zuläßt, so daß ein abweichendes System für die Steuerung der Bewertung sich nicht rechtfertigen läßt.
5. *Absatz 5 Nr. 2:* Diese Vorschrift soll eine möglichst einheitliche Handhabung bei der Anwendung der Obergrenzen im Kommunalbereich sicherstellen. Da aber die Vorschriften über die höchstzulässigen Ämter sowie über die Zahl und

das Verhältnis der Beförderungsämter wegen der teilweise verschiedenen Organisations- und Personalstruktur und Kommunalverfassung in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausfallen können, soll die Regelungsbefugnis auf die Länder delegiert werden.

6. Absatz 5 Nr. 3: Durch die Regelung wird den Besonderheiten im Kommunalbereich Rechnung getragen. Zahlreiche Funktionsgruppen wie z. B. Fachbeamte bei besonderen Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungs- und Gesundheitswesens, die im Kommunalbereich von Bedeutung sind, können auf Grund ihrer besonders gearteten Personalstruktur nicht ohne weiteres unter die allgemeinen Stellenobergrenzen eingeordnet werden. Der Grundsatz sachgerechter Bewertung macht es daher notwendig, für diese Gruppen Ausnahmen von den allgemeinen Obergrenzen zuzulassen. Die in Betracht kommenden Funktionsgruppen sind in der Rechtsverordnung des Bundes aufgeführt. Die Landesregierungen können bestimmen, welche der in der Verordnung des Bundes aufgeführten Funktionen im Einzelfall unberücksichtigt bleiben.

#### Zu § 27:

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 5 a BBesG; sie übernimmt in Absatz 2 die bisherige Regelung des § 11 BBesG und sieht in Absatz 3 vor, daß der während der Zeit der vorläufigen Dienstenthebung ruhende Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen für die Zeit des Ruhens auch bei Entlassung auf Antrag erlischt; es wird hierdurch eine Besserstellung des Beamten bzw. Soldaten vermieden, der seiner Entfernung aus dem Dienst durch einen Entlassungsantrag zuvorkommt.

#### Zu § 28:

Die Vorschrift stimmt im wesentlichen mit § 6 BBesG überein. In Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 a sind neben dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst solche Dienstverhältnisse aufgenommen, die kraft Gesetzes dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst in der Bundeswehr gleichstehen; außerdem erscheint es gerechtfertigt, eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer wegen ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit insoweit zu berücksichtigen, als sie vom Wehr- oder Zivildienst befreit.

Die Einfügung des Satzes 2 in Absatz 6 berücksichtigt die Festsetzung von Regelstudienzeiten, wie sie nach dem Entwurf für ein Hochschulrahmengesetz vorgesehen ist.

Die Regelung des Absatzes 7 beseitigt Härten in den Fällen, in denen Zeiten einer Ausbildung, hauptberuflichen Tätigkeit usw. nur deshalb nicht berücksichtigt werden können, weil sie für andere als Laufbahnbewerber nicht vorgeschrieben sind, oder weil eine entsprechende Laufbahn noch nicht gestaltet ist.

#### Zu § 29:

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 7 BBesG.

Absatz 3 letzter Satz sieht im Interesse der Verwaltungsvereinfachung eine Delegationsmöglichkeit für die Entscheidung über die Gleichstellung bzw. Zustimmung zur Gleichstellung vor.

#### Zu § 30:

Stimmt mit § 8 BBesG überein.

Durch Nummer 5 wird klargestellt, daß in den einschlägigen Fällen auch solche Dienstzeiten erfaßt werden, die in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf verbracht wurden.

#### Zu § 31:

Entspricht im wesentlichen § 9 BBesG. Absatz 2 trägt mit der Einfügung des Begriffs „öffentliche Belange“ der bisherigen Praxis Rechnung, wonach z. B. Zeiten einer Beurlaubung zum Zwecke der Entwicklungshilfe auch dann voll auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, wenn die Beurlaubung nicht einem dienstlichen Interesse, sondern allgemein öffentlichen Belangen dient.

Absatz 2 letzter Satz vermeidet Ungleichheiten in den Fällen, in denen statt einer Entlassung aus dem Dienst mit nachfolgender Neueinstellung eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewählt wurde.

#### Zu § 32:

Die Bestimmung soll sicherstellen, daß die in das BBesG aufzunehmende bundeseinheitliche Regelung der Hochschullehrerbesoldung sachnotwendig erst nach der ebenfalls bundeseinheitlich vorzunehmenden Neuordnung der Personalstruktur der Hochschulen wirksam werden kann, wie sie — weitgehend übereinstimmend — sowohl der Entwurf des Bundesrates für ein „Gesetz zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich“ (Drucksache 7/612 vom 23. Mai 1973) als auch der Entwurf der Bundesregierung für ein „Hochschulrahmengesetz“ (Bundesratsdrucksache 553/73 vom 7. September 1973) vorsieht. Der Unterabschnitt 3 des 2. Abschnitts geht von der durch die zeitliche Aufeinanderfolge der Gesetzgebungsvorarbeiten bedingten Annahme aus, daß sowohl das Hochschulrahmengesetz als auch die Besoldungsregelungen mit den Überleitungsvorschriften auf der Grundlage des Bundesratsentwurfs verabschiedet sind, wenn der vorliegende Entwurf in den parlamentarischen Körperschaften beraten wird. Würde dagegen nur das Hochschulrahmengesetz vorliegen, würden in das 2. BesVNG noch die besoldungsrechtlichen Überleitungsbestimmungen aus dem Bundesratsentwurf einzuarbeiten sein.

#### Zu § 33:

Die Neuordnung der Besoldung erstreckt sich auf die Lehrkräfte an allen Einrichtungen des Bildungs-

wesens, die nach Landesrecht Hochschulen sind und deren Träger die Dienstherrnfähigkeit besitzen, einschließlich der Hochschulen des Bundes. Für die materielle Ausgestaltung einschließlich der hierzu gegebenen Begründung wird von dem dem Deutschen Bundestag bereits vorliegenden Gesetzentwurf des Bundesrates für ein „Gesetz zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich“ (Drucksache 7/612 vom 23. Mai 1973) ausgegangen. Die Bundesregierung hält die in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf (Anlage 2, S. 31 f) vorgetragenen Vorbehalte aufrecht; sie möchte jedoch wegen der anderweitigen Schwerpunkte des vorliegenden Entwurfs, aber auch wegen des Verfahrensstandes in jenem speziellen Bereich zur Zeit von Gegenvorschlägen absehen.

Der Gesetzesvorschlag weist, wie bisher auch die Landesbesoldungsgesetze, die hauptberuflich im Beamtenverhältnis tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrkräfte einer besonderen Besoldungsordnung zu. Es werden eine Besoldungsgruppe mit einem festen Grundgehalt für Assistenzprofessoren (C 1) und drei Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehältern für Professoren (C 2, C 3 und C 4) vorgesehen. Die Notwendigkeit einer eigenständigen Besoldungsregelung ergibt sich aus dem besonderen rechtlichen Status der Hochschullehrer (keine Laufbahnvorschriften, Abordnung und Versetzung nur unter einschränkenden Voraussetzungen möglich) sowie dem Erfordernis, bei Berufungen unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu gewähren. Gleichwohl wird in der neuen Besoldungsordnung C auf feste Bezugspunkte zu der Besoldungsordnung A nicht verzichtet.

#### Zu § 34 und Vorbemerkungen 1, 2 zur Besoldungsordnung C:

1. Nach den Besoldungsgrundsätzen der Länder konnten bisher den ordentlichen Professoren, den außerordentlichen Professoren und den Professoren an Kunsthochschulen Sonderregelungen der Bezüge zugebilligt werden, z. B. Vorweggewährung von Dienstalterszulagen, Festsetzung von Sondergrundgehältern und Bewilligung von nichtruhegehaltfähigen oder ruhegehaltfähigen Zuschüssen zur Ergänzung des Grundgehalts. Voraussetzung war die Gewinnung oder Erhaltung (im Sinne von Abwendung einer fremden Berufung). Ferner konnten als pauschalierte Kollegelder über den Mindestbetrag von 3 000 DM bzw. 4 200 DM (nur Schleswig-Holstein) hinaus Jahresbeträge bis zu 18 000 DM zugesichert werden. Gesetzliche Maßstäbe für die Anwendung der innerhalb des Gesamtrahmens möglichen vielfältigen Abstufungen haben nicht bestanden. Die Besoldungsordnung C beseitigt nunmehr in Nummer 1 und 2 der Vorbemerkungen die bisherige Mehrgleisigkeit der Sonderregelungen. Nicht mehr vorgesehen ist die Vorweggewährung von Dienstalterszulagen. An die Stelle der Sondergrundgehälter, der Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts und der erhöhten Kollegelder tritt ein Zuschuß zum Grundgehalt bis zum Höchstbetrag von 2 979 DM, der allerdings in

mehreren, von dem Anlaß der Zuschußgewährung abhängigen Varianten zur Verfügung steht. Bei Ausklammerung der Vorweggewährung von Dienstalterszulagen ist bisher für ordentliche Professoren nahezu übereinstimmend in den Ländern der folgende Rahmen für Sonderregelungen vorhanden:

	DM	DM
Endgrundgehalt (wie in BesGr. A 16)	3 547,92	
Höchstes Sondergrundgehalt		rd. 4 258
Höchstbetrag für Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts		rd. 1 064
Pauschaliertes Kolleggeld		
Mindestbetrag monatlich	250,—	
Höchstbetrag monatlich		1 500
Normaler Bezug	3 797,92	
Bezug bei höchstmöglicher Sonderregelung		6 822
Für Sonderregelungen zur Verfügung stehender Rahmen		rd. 3 024

Der neue Höchstbetrag von 2 979 DM für Zuschüsse übernimmt den bisherigen Rahmen für Sonderregelungen also nahezu unverändert. Eine ähnliche Übereinstimmung zeigt sich hinsichtlich des höchstmöglichen Bezuges auf Grund einer Sonderregelung.

2. Für die Anwendung der neuen Zuschußregelung werden in Nummer 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung C Voraussetzungen und Begrenzungen bestimmt. Dies geschieht ausführlicher als in den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften, um eine möglichst einheitliche Praxis in der Bewilligung von Zuschüssen zu sichern.

2.1 In Nummer 1 wird als Anreiz bei der ersten Berufung, wenn die Einkünfte aus der bisherigen Tätigkeit höher sind, oder als Anreiz für die notwendige normale Fluktuation der Professoren zwischen den Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Gesamtbetrag von 1 104 DM zur Verfügung gestellt. Er kann bei jedem Wechsel von einer Hochschule zur anderen nur bis zur Höhe von 552 DM in Anspruch genommen werden. Im Rahmen dieser Höchstbeträge können auch Zuschüsse, die auf Grund von Bleibeverhandlungen zur Abwendung der Abwanderung an eine andere Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes notwendig sind, gewährt werden. Die Verbesserungen aus Anlaß von Berufungen werden damit in gewissem Sinne schematisiert.

Es wird davon ausgegangen, daß die für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörden weiterhin an der seit 1965 bestehenden Vereinbarung festhalten, wonach ein Ruf an einen Hochschullehrer nicht vor Ablauf der sogenannten „Dreijahressperrfrist“ seit der letzten, aus Anlaß einer Be-

rufung oder der Abwehr einer Berufung gewährten Gehaltsverbesserung erteilt werden darf.

- 2.2 Nach Nummer 2 können im Rahmen des Gesamtbetrages von 2 979 DM über den Zuschußbetrag von 1 104 DM hinaus Sonderzuschüsse insbesondere dann bewilligt werden, wenn es gilt, Wissenschaftler aus der freien Wirtschaft oder von Hochschulen des Auslandes für ein Professorenamt zu gewinnen oder die Abwanderung in den vorgenannten Bereich zu verhindern.

Die Zahl der C-4-Planstellen, in denen derartige Sonderzuschüsse gewährt werden können, wird auf 20 vom Hundert begrenzt. Der für die Sonderzuschüsse von dem einzelnen Dienstherrn zur Verfügung zu stellende Gesamtbetrag wird ebenfalls begrenzt. Damit soll die Einheitlichkeit des Besoldungsniveaus an den Hochschulen auch für den oberen flexiblen Bereich der Besoldung sichergestellt werden. Die Begrenzungen sind so gewählt, daß sie voraussichtlich nach Überführung der vorhandenen Hochschullehrer mit Sonderregelungen in die neuen Zuschüsse den Ländern noch einen Spielraum für die Neugewährung von Sonderzuschüssen belassen. Um auch in Ausnahmefällen eine Einengung zu verhindern, soll in einer Übergangsregelung vorgesehen werden, daß in mindestens 7 vom Hundert der C-4-Planstellen Sonderzuschüsse neu gewährt werden können.

Mit der Möglichkeit, den Sonderzuschuß bis zum Betrage von 1 544 DM für ruhegehaltfähig zu erklären, wird erreicht, daß die ruhegehaltfähigen Bezüge nach neuem Recht (Endgrundgehalt C 4 + 1 544 DM = 5 623 DM) nicht hinter den nach früherem Recht ruhegehaltfähigen Bezügen (höchstens Sondergrundgehalt + Höchstbetrag des ruhegehaltfähigen Zuschusses + Mindestbetrag des Kolleggeldpauschales = 4 258 DM + 1 064 DM + 250 DM = 5 572 DM) zurückbleiben. Befristete, nichtruhegehaltfähige Zuschüsse werden dann zu gewähren sein, wenn vorübergehende, aus dem Wechsel des Dienstortes resultierende finanzielle Belastungen des Wissenschaftlers abzugelten sind.

#### Zu § 35:

Für die notwendige Differenzierung der Professorenbesoldung in drei Besoldungsgruppen lassen sich nicht auf die jeweiligen Aufgaben bis ins einzelne bezogene und allgemein gültige Kriterien gesetzlich festlegen. Aus einem Verzicht auf jegliche Maßstäbe für die Differenzierung müßten aber erhebliche Gefahren für die Einheitlichkeit der Besoldung von Land zu Land und möglicherweise von Hochschule zu Hochschule erwachsen. Der Entwurf legt deshalb für die wissenschaftlichen Hochschulen und die Fachhochschulen, das sind die beiden Hochschularten mit dem weitaus größten Personalkörper, und entspre-

chend auch bei Gesamthochschulen Obergrenzen für die Stellenverhältnisse fest. Sie beziehen sich jeweils global auf einen Dienstherrn, so daß Dienstherrn mit mehreren wissenschaftlichen Hochschulen oder Fachhochschulen die Möglichkeit haben, unterschiedlichen Verhältnissen an den einzelnen Hochschulen gerecht zu werden. Die Obergrenzen sind ferner — ausgehend von dem derzeitigen Personalbestand — so bemessen, daß sie voraussichtlich keine, äußerstenfalls nur eine unwesentliche Einengung der Stellenverhältnisse ergeben, wie sie sich nach der Überführung des vorhandenen Personals in die Professorenämter darstellen werden. Ausnahmsweise bestehende Überhänge brauchen nur im Zuge von Stellenvermehrungen abgebaut zu werden (vgl. Artikel VII Abs. 2 und 3 des Bundesratsentwurfs).

#### Zu § 36:

Hinsichtlich der Bemessung des Grundgehalts und des Besoldungsdienstalters ergeben sich für Hochschullehrer keine Besonderheiten gegenüber den übrigen Beamten. Daher werden die für diese geltenden Vorschriften für anwendbar erklärt.

#### Zu § 37:

1. Die Vorschrift enthält eine Neuordnung der Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Bund und Ländern. Die Vereinheitlichung dieses Rechtsgebiets ist erforderlich, weil sich das Besoldungsrecht der Richter in den einzelnen Ländern auseinanderentwickelt hat und im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 1971 — 2 BvF 1/70 —, vgl. A I 2.1.

Mit der Neuordnung der Besoldung der Richter wird die Richterbesoldung eigenständig geregelt. Sie wird von der Struktur des allgemeinen Beamtenbesoldungsrechts gelöst und der besonderen Stellung der Richter entsprechend selbständig geordnet. Die Staatsanwälte sind in die Richterbesoldung einbezogen. Das entspricht auch dem bisherigen Besoldungsrecht, wonach Staatsanwälte schon wie Richter behandelt worden sind und an der Durchstufung teilgenommen haben. Maßgebend hierfür sind insbesondere personalwirtschaftliche Gründe des erwünschten Wechsels zwischen den Ämtern der Staatsanwälte und Richter und die besondere Stellung der Staatsanwälte als Organe der Rechtspflege. Aus diesen Gründen hat auch das Bundesverfassungsgericht in dem vorgenannten Urteil die Einbeziehung der Staatsanwälte in die Richterbesoldung als „vernünftig, naheliegend und sachgerecht“ bezeichnet.

Ausgenommen sind die Ämter der Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Personalwirtschaftlicher Wechsel steht hier nicht so im Vordergrund wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Sie sind daher in der Bundesbesoldungsordnung A und B ausgebracht.

2. *Absatz 2:* Die Ämter der Richter und Staatsanwälte am Bayerischen Obersten Landesgericht einschließlich des Präsidenten und seines ständigen Vertreters sowie die Ämter der Badischen Amtsnotare sind als landesrechtliche Besonderheiten anzusehen. Absatz 2 eröffnet daher entsprechend § 1 Abs. 4 für die betroffenen Länder ausdrücklich die besondere Regelungsbefugnis dieser Ämter in den Landesbesoldungsordnungen R. Der Aufbau der Landesbesoldungsordnungen muß der Bundesbesoldungsordnung R entsprechen. Die Grundgehaltssätze der Anlage IV gelten auch für die Landesbesoldungsordnungen.

**Zu § 38:**

1. *Absatz 1:* Die Regelung löst die bisherige Regelung im Beamtenrecht für die Bemessung des Grundgehalts ab. Maßgebend sind nicht mehr die Dienstaltersstufen und das Besoldungsdienstalter, sondern Lebensaltersstufen und das Lebensalter. Dem liegt der Gedanke der Einheit des Richteramtes zugrunde, also der grundsätzlichen Gleichbewertung der richterlichen Tätigkeit, wobei nur nach Lebensalter abgestuft wird.
2. *Absatz 2:* Das Lebensaltersprinzip wird in Absatz 2 modifiziert für den Richter oder Staatsanwalt, der nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres eingestellt wird. Das bei der Einstellung vollendete Lebensjahr wird um die Hälfte der vollen Lebensjahre vermindert, die der Richter oder Staatsanwalt seit Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres zurückgelegt hat. Soweit jedoch Tätigkeiten im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Deutschen Richtergesetzes vorliegen und sich die Einstellung ohne erhebliche Unterbrechung anschließt, gilt als Tag der Einstellung der Tag, von dem an der Richter oder Staatsanwalt Tätigkeiten der genannten Art ununterbrochen ausgeübt hat. Damit wird in weiteren Fällen das modifizierte Lebensaltersprinzip zur Anwendung kommen.

**Zu § 39:**

Entspricht im wesentlichen § 12 BBesG; berücksichtigt, daß der Entwurf keine Ortsklassen mehr kennt. In Artikel VIII § 18 ist eine Verbesserung der in Absatz 2 aufgeführten Beträge zur Annäherung an die besseren Länderregelungen vorgesehen; sie sollen 80 v. H. der Ortszuschlagssätze der Stufe 1 der jeweiligen Tarifklasse betragen. Günstigere Länderregelungen über die Gewährung des Ortszuschlages an in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachte Beamte als in Absatz 2 vorgesehen, bleiben unverändert.

**Zu § 40:**

Entspricht im wesentlichen § 15 BBesG.

Absatz 2 Nr. 4 letzter Satz enthält eine dem § 18 Abs. 1 Satz 2 BBesG entsprechende Regelung, so daß ein Beamter usw. den Ortszuschlag der Stufe 2

nach Maßgabe dieser Vorschrift auch dann erhält, wenn er sein Kind anderweitig untergebracht hat. Dies trägt der Tatsache Rechnung, daß durch die anderweitige Unterbringung eines Kindes oft noch größere finanzielle Belastungen eintreten als bei einer Unterbringung in der eigenen Wohnung.

Aus systematischen Gründen ist die bisherige Regelung des § 17 Abs. 3 letzter Satz BBesG in Absatz 3 letzter Satz aufgenommen; dabei wird klargestellt, daß auch die dem Grundwehrdienst gleichgestellte Ableistung des Zivil- bzw. Grenzschutzdienstes sowie die Ableistung von Wehrübungen den Ortszuschlag nicht berühren.

**Zu § 41:**

Entspricht im wesentlichen § 17 BBesG. Wegen des ersatzlosen Wegfalls des § 17 Abs. 2 BBesG siehe Begründung zu § 39, wegen der Übernahme der Regelung des § 17 Abs. 3 letzter Satz BBesG in § 40 siehe Begründung zu § 40.

**Zu § 42:**

Entspricht im wesentlichen § 18 BBesG.

**Zu § 43:**

Entspricht im wesentlichen § 19 BBesG. Ubereinstimmend mit dem Bundeskindergeldgesetz (§ 3 Abs. 3 letzter Halbsatz) erscheint es auch im Kinderzuschlagsrecht geboten, daß bei einer Anspruchsberechtigung des Vaters und der Mutter der Eltern teil den Kinderzuschlag voll erhält, dem das Sorgerecht für das Kind allein zusteht (Absatz 2 Nr. 5).

**Zu § 44:**

Entspricht § 20 BBesG.

**Zu § 45:**

Die Regelung in den Absätzen 1 bis 3 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 21 Abs. 1 und 2 BBesG). Im Hinblick auf § 18 ist jedoch auch bei den Amts- und Stellenzulagen nunmehr auf die Wahrnehmung herausgehobener Funktionen und nicht mehr auf den Amtsinhalt und die Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten abgestellt worden. Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem Grundsatz in § 20 Abs. 3: Für Ämter in den Bundesbesoldungsordnungen dürfen die Länder grundsätzlich keine Amts- oder Stellenzulagen ausbringen.

**Zu § 46:**

Hochschulleiter, Leiter von Hochschulabteilungen und Mitglieder von Hochschulleitungsgremien, die nicht hauptberuflich als solche tätig sind, werden in der Regel ihre anderen Aufgaben an der Hochschule weiter wahrzunehmen haben. Auch die Leiter von zentralen Kollegialorganen, gemeinsamen

Kommissionen und Fachbereichen werden ihre Leitungsaufgaben neben ihren anderen Aufgaben an der Hochschule wahrzunehmen haben. Es erscheint notwendig, die zusätzlichen Belastungen durch die Leitungsaufgaben mit einer Stellenzulage abzugelten. Die Leitungsaufgaben, für die eine Stellenzulage erforderlich ist, sowie die Höhe der Stellenzulage können jedoch im einzelnen erst bestimmt werden, wenn wenigstens an einigen Hochschulen im Bundesgebiet die neue Personalstruktur verwirklicht worden ist. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß der Bundesminister des Innern ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechende Regelungen zu treffen.

Auch die Bestimmung des § 46 steht unter dem in § 32 niedergelegten Vorbehalt, nur für vom Hochschulrahmengesetz erfaßte Hochschullehrer zu gelten.

#### Zu § 47:

Die Vorschrift ermächtigt in Absatz 1 die Bundesregierung, für den Bundesbereich durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie für Richter und Staatsanwälte zu regeln, die hauptamtlich und ausschließlich im Rahmen der Aus- und Fortbildung tätig sind.

Die Regelung dient der Vereinheitlichung. Da die Verhältnisse in den einzelnen Bereichen sehr unterschiedlich sind, werden die Länder in Absatz 2 ermächtigt, ebenfalls durch Rechtsverordnung für ihren Bereich entsprechende Regelungen zu treffen.

#### Zu § 48:

Entspricht der in Artikel II des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik — Bundesratsdrucksache 695/73 — vorgesehenen Regelung.

#### Zu § 49:

Durch die Vorschrift wird die bisherige Regelung in § 55 Abs. 3 BBesG fortgeführt und präzisiert. Durch sie wird insbesondere den beamten- und besoldungsrechtlichen Besonderheiten in Hamburg (Bezirksamtsleiter) und Berlin (Dirigierende Ärzte) Rechnung getragen. Voraussetzung für die Anwendung ist, daß die zugrunde liegende Rechtsvorschrift beamten- und verfassungsrechtlich zulässig ist.

Abweichend vom bisherigen Recht soll die Zulage für bestimmte Fälle (Absatz 3) ruhegehaltfähig gemacht werden. Hiermit wird einem Anliegen der Länder Rechnung getragen.

#### Zu § 50:

Entspricht weitgehend § 21 Abs. 3 BBesG. Es wird jedoch nicht mehr das Vorliegen von „nach Zeit

und Umfang unterschiedlichen Erschwernissen“ gefordert; eine Erschwerniszulage soll systemgerecht auch bei gleichbleibenden Erschwernissen gewährt werden können.

Satz 3 stellt im Interesse einer einheitlichen Handhabung klar, daß in der vorgesehenen Rechtsverordnung eine Konkurrenzregelung getroffen werden darf, wenn mit abzugeltenden Erschwernissen ein Aufwand verbunden ist.

#### Zu § 51:

Entspricht im wesentlichen § 36 a BBesG.

#### Zu § 52:

Die Vorschrift ermächtigt die Bundesregierung, im Wege der Rechtsverordnung Regelungen über die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieher und andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamte zu regeln.

Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Die Ermächtigung dient der Vereinheitlichung und Bereinigung der einzelnen in Bund und Ländern bestehenden Vergütungsregelungen.

#### Zu § 53:

Die Bestimmung sieht vor, für die Professoren der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 Regellehrverpflichtungen festzulegen und dem einzelnen Professor, dessen Lehrtätigkeit auf Grund des vorhandenen Lehrbedarfs über die Regellehrverpflichtung hinausgeht, eine zusätzliche Lehrvergütung zu gewähren. Dies ist unumgänglich, weil nur so der nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrbedarf mit dem vorhandenen Lehrpersonal abgedeckt werden kann. Die nähere Ausgestaltung ist einer mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern überlassen.

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Fassung des § 46 Abs. 2 des Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes, die in der Gegenäußerung der Bundesregierung auf der Grundlage der Stellungnahme des Bundesrats zu diesem Entwurf vorgeschlagen worden ist.

#### Zu § 54:

Das 1. BesVNG enthielt einen ersten Schritt zur Überwindung des Zulagenwirrwarrs in Bund und Ländern. In dem vorliegenden Entwurf wird dieser Weg durch stärker konkretisierte und für Bund und Länder einheitliche Regelungen fortgesetzt. Die Vorschrift des § 54 soll verhindern, daß in Teilbereichen erneut unkontrollierbare Entwicklungen in Gang gesetzt werden. Aus diesem Grunde dürfen andere Zulagen und Vergütungen, die nicht im 5. Abschnitt geregelt sind, nur gewährt werden, wenn



dies bundesgesetzlich ausdrücklich bestimmt wird. Hiervon sind nicht erfaßt die Vergütungen für Nebentätigkeiten; sie werden für die Tätigkeit aus einem Neben- und nicht aus einem Hauptamt gewährt.

**Zu § 55:**

1. *Absatz 1* stellt klar, daß dem Auslandsbeamten (Richter, Soldaten) zur Abgeltung der besonderen Belastungen und Aufwendungen im Ausland zu den Inlandsdienstbezügen bestimmte Zuschläge gewährt werden, und zwar ein Auslandszuschlag und ein Auslandskinderschlag sowie ein Mietzuschuß.
2. *Absatz 2* entspricht dem bisherigen Recht.
3. *Absatz 3* regelt die Bezüge der Beamten, die im Grenzverkehr tätig sind und aus diesem Grunde ihren dienstlichen Wohnsitz in einem Grenzort im Ausland haben. Sie erhalten zur Abgeltung von besonderen Belastungen neben den vollen Inlandsdienstbezügen 10 vom Hundert der Auslandszulage der Stufe 1 und den Mietzuschuß. Ihre Dienstbezüge unterliegen ferner dem Kaufkraftausgleich des § 57. Diese Lösung ist systemgerechter als die bisherige Gewährung des Kaufkraftausgleichs auf die vollen Dienstbezüge neben Mietzuschuß und einer bis zur Einebnung des Ortszuschlags im 1. BesVNG verbesserten Ortszuschlagsregelung.

**Zu § 56:**

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 29 BBesG.

**Zu § 57:**

Bei Auslandsdienstbezügen erfolgt die vom Bundesminister des Innern vorzunehmende Festsetzung des Kaufkraftausgleichs im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Auswärtigen Amt.

Nach statistischen Berechnungen verbleiben bei dem gegenwärtigen Gehaltsvolumen durchschnittlich mindestens fünfundvierzig vom Hundert der Dienstbezüge für Ausgaben im Inland wie z. B. Steuern, Versicherungen, Sparbeträge u. ä. Hierauf kann kein Kaufkraftausgleich gewährt werden. Zum Ausgleich von Fehlerquellen geht die Regelung von einem Vomhundertsatz von vierzig aus.

**Zu § 58:**

1. Die Vorschrift führt — bei Wegfall des bisherigen Haushaltszuschlags — einen verbesserten und transparenteren Auslandszuschlag ein.
2. *Absatz 1*: Geblieben ist das System von Dienstortstufen und Beträgen entsprechend der jeweiligen Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten. Die in den Anlagen VI a bis VI e errechneten Zuschläge sind leicht ablesbar, die

Verwaltungsarbeit wird erleichtert. Die Stufen des Auslandszuschlags sind von zehn auf dreizehn erhöht worden, um mehr Spielraum für besondere Verhältnisse zu haben.

3. *Absätze 2 bis 4* regeln den jeweils bezugsberechtigten Personenkreis. Den höchsten Zuschlag erhalten Verheiratete, die mit ihrem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung haben (*Absatz 2*). Da beim Tod des Ehegatten eine sofortige Auflösung des Haushalts mit Rücksicht auf Kinder und Lebenskreis des Betroffenen nicht zumutbar ist, soll dieser Zuschlag bis zu einer Versetzung an einen anderen Dienstort weitergewährt werden.

Der Zuschlag für den in *Absatz 3* genannten Personenkreis ist um fünfzehn vom Hundert niedriger als der Zuschlag für den in *Absatz 2* genannten Personenkreis. Neu aufgenommen ist Nr. 4, wonach der verheiratete Beamte, dessen Ehegatte noch nicht an den ausländischen Dienstort umziehen konnte oder der gezwungen war, den gemeinsamen Wohnsitz im Ausland wieder aufzugeben, den Auslandszuschlag nach Tabelle VI b erhält, wenn er einen eigenen Hausstand am ausländischen Dienstort hat oder beibehält. Der Zuschlag nach *Absatz 4* — überwiegend für ledige Beamte unter vierzig Jahren — ist um dreißig vom Hundert niedriger als der Zuschlag nach *Absatz 2*. Besondere Tabellen wurden angefügt für die Fälle, in denen ein Beamter (Soldat) dienstlich verpflichtet ist, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Liegen beide Voraussetzungen vor, ist der Zuschlag nach Tabelle VI c um dreißig vom Hundert (Tabelle VI d), liegt nur eine der beiden Voraussetzungen vor, um fünfzehn vom Hundert (Tabelle VI e) gekürzt. Die bisher für Soldaten gültige Regelung (Kürzung der Auslandszulage um 50 bzw. 25 v. H.) wird damit verbessert.

4. *Absatz 5* bindet die Zuteilung der Dienstorte zu den einzelnen Stufen des Auslandszuschlags an das förmliche Verfahren der Zuteilung durch Rechtsverordnung. Maßstab für die Zuordnung sind die Besonderheiten des Dienstes im Ausland und die Lebensbedingungen im Ausland, die sich in materiellen und immateriellen Belastungen niederschlagen. Der mengenmäßige Mehraufwand ist an Hand eines Vergleichsschemas für die durchschnittlichen Verbrauchsverhältnisse im Inland (Stichmann Besoldungsgruppe A 14, verheiratet, 2 Kinder) für den ausländischen Dienstort errechnet worden.

Die immateriellen Belastungen konnten nur geschätzt werden. Für nicht erfaßbare Belastungen ist eine Marge von 200 Deutsche Mark berücksichtigt worden.

Der vorgesehene Einstufung der einzelnen Dienstorte liegt eine genaue Berechnung für die Extremorte Lüttich (Stufe 2) und Fort Lamy (Stufe 13) zugrunde. Weiterhin wurden einzelne Leitorte besonders berechnet. Diesen Leitorten

wurden unter regionalen Gesichtspunkten vergleichbare Orte zugeordnet. Für die Dienstorte der Bundeswehr soll, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Stufe gelten, der der Dienstort des Auswärtigen Amtes zugeteilt ist, in dessen Amtsbezirk sich der Bundeswehrdienstort befindet.

Die Grundtabelle (Anlage VI a) ist nach den oben erwähnten Eckorten Lüttich (niedrigster Mehraufwand, geringste immaterielle Belastung) und Fort Lamy (sehr hoher — fast höchster — Mehraufwand, höchste immaterielle Belastung) durch horizontale Gliederung der dreizehn Stufen in gleichen Abständen (datenverarbeitungsgerecht) erstellt worden. Vertikal wird von der Belastung des Stichtages (A 14) ausgegangen. Die Beträge für den Mehraufwand und die immateriellen Belastungen wurden den unterschiedlichen Verhältnissen bei den einzelnen Besoldungsgruppen angepaßt.

5. *Absatz 6* soll eine schnelle Anpassung bei außergewöhnlichen, aber voraussichtlich vorübergehenden Belastungen (Krisen) sicherstellen. Der Zuschlag soll im Eilverfahren etwa in Stufen von 150, 300 und 450 Deutsche Mark festgesetzt werden.

#### Zu § 59:

Neben dem Kinderzuschlag nach § 42 soll ein besonderer Auslandskinderzuschlag gezahlt werden. Er ist an die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 bis 4 gebunden. Da nach dem neuen System neben dem Kinderzuschlag nach § 42 auch der Ortszuschlag mit seinen kinderbezogenen Anteilen gewährt wird, mußten die Sätze nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 (Tabelle VI f) entsprechend angepaßt werden. Die Höhe des Zuschlags nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 berücksichtigt die besonderen Belastungen des ohne häuslichen Rückhalt im Inland lebenden Kindes. In Konkurrenzfällen des Auslandskinderzuschlags gilt § 43, hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten § 44 entsprechend.

#### Zu § 60:

1. *Absatz 1* übernimmt die bisherige Regelung. Der Kaufkraftausgleich wird bei der Berechnung des Eigenanteils jedoch nicht mehr berücksichtigt. Es handelt sich um eine spezielle Abgeltung im Ausland. In Angleichung an entsprechende Inlandsbestimmungen wird der Eigenanteil von fünfzehn auf achtzehn vom Hundert erhöht. Bei im Einzelfall auftretenden Verlusten wird für eine Übergangszeit der Besitzstand gewahrt.
2. *Absatz 2* dient der Klarstellung.

#### Zu § 61:

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung, gleicht aber die bisher gewährten Heimaturlaubbezüge der neuen Stufeneinteilung des Auslandszuschlags an.

#### Zu § 62:

Die bisherigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst — Anwärter — werden ersetzt und vereinheitlicht.

1. *Absatz 1* gewährt den Anwärtern einen Anspruch auf Anwärterbezüge.
2. Nach *Absatz 2* setzen sich die Anwärterbezüge aus einem Grundbetrag (§ 64) und einem Verheiratenzuschlag (§ 65) für Anwärter sowie gegebenenfalls aus einem Anwärterzuschlag (§ 66) zusammen. Der im Unterhaltszuschußrecht bisher gewährte Alterszuschlag ist, begrenzt auf Anwärter, die das 26. Lebensjahr vollendet haben, in die Tabelle für die Anwärtergrundbeträge (Anlage VII) eingearbeitet worden. Eine besondere Zulage (Sonderzuschlag) konnte nach dem Unterhaltszuschußrecht des Bundes bisher nur an Anwärter technischer Laufbahnen gezahlt werden (sog. Technikerzulage), nach den in den Ländern geltenden Vorschriften auch in anderen Fällen.

Die Gewährung des Kinderzuschlags entspricht dem bisherigen Recht, die besondere Erwähnung der jährlichen Sonderzuwendung und der vermögenswirksamen Leistungen dient der Klarstellung.

3. *Absatz 3* dehnt eine bisher nur für Anwärter des auswärtigen Dienstes getroffene Regelung auf alle Anwärter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland aus.
4. *Absatz 4* nimmt Anwärter, die auf eigenen Wunsch bei einer selbstgewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden, von der Gewährung der Auslandsdienstbezüge aus. Satz 2 stellt klar, daß dazu nicht der Kaufkraftausgleich gehört.
5. *Absatz 5* soll sicherstellen, daß Anwärter, die zunächst im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes (z. B.) an einer Fachhochschule studieren und nach Abschluß dieses Studiums und/oder ihres Vorbereitungsdienstes nicht mehr bereit sind, als Beamte im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zu verbleiben, keine finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangen.

#### Zu § 63:

Die Vorschrift enthält insoweit eine Verbesserung gegenüber den bisherigen Bund- und Länderregelungen, als der Anspruch auf Anwärterbezüge nicht mehr am Tage der Beendigung des Anwärterverhältnisses endet, sondern erst mit Ablauf des laufenden Monats, sofern nicht bereits vorher ein Anspruch auf Bezüge aufgrund einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst erworben worden ist.

#### Zu § 64:

Die Anwärtergrundbeträge sind — wie schon bisher bei den Unterhaltszuschüssen — nach der Besoldungs-

gruppe gestaffelt, der das Eingangssamt der Laufbahn des Anwärters zugeordnet ist. Sie entsprechen auch der Höhe nach den Beträgen, die zuletzt in Bund und Ländern als Grundbeträge im Unterhaltszuschußrecht gezahlt wurden. Soweit innerhalb einer Laufbahn die Besoldungsgruppen gebündelt sind, errechnet sich der Grundbetrag aus der niedrigsten Besoldungsgruppe.

#### Zu § 65:

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen für den Verheiratetenzuschlag im Unterhaltszuschußrecht.

#### Zu § 66:

1. *Absatz 1* ermöglicht es, an Anwärter für Laufbahnen, in denen außer der allgemein vorgeschriebenen Vorbildung zusätzlich eine berufsförderliche Ausbildung oder Tätigkeit oder besondere Einstellungsvoraussetzungen gefordert werden, besondere Zuschläge zu bezahlen. Das gleiche gilt für Anwärter von Laufbahnen, in denen neben einem bereits abgeschlossenen ein weiterer Vorbereitungsdienst abzuleisten ist. Letztere sollen vor allem die Anwärter des höheren auswärtigen Dienstes, die bereits die Befähigung für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes erworben haben, sowie die Anwärter des höheren Archivdienstes, die schon die Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen mitbringen, erfassen. Bei ihnen soll — wie schon im Unterhaltszuschußrecht — die bereits abgeschlossene Berufsausbildung besonders anerkannt werden. Erstere erfaßten bei den Unterhaltszuschußempfängern des Bundes bisher nur die Anwärter technischer Laufbahnen, die eine sog. Technikerzulage erhielten. In den Ländern wurden darüber hinaus den Anwärtern für eine Reihe weiterer Laufbahnen Zulagen in unterschiedlicher Höhe gewährt.

In welchen Fällen und in welcher Höhe im einzelnen künftig Sonderzuschläge gezahlt werden sollen, wird in einer besonderen Rechtsverordnung geregelt.

2. Nach *Absatz 2* kann die Gewährung der Sonderzuschläge von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie etwa dem Verbleiben einer bestimmten Mindestdienstzeit nach Abschluß der Ausbildung beim Dienstherrn des Anwärters, abhängig gemacht werden.
3. *Absatz 3* begrenzt die Anwärtersonderzuschläge der Höhe nach; die Bestimmung verhindert, daß ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst insgesamt höhere Bezüge erhalten kann, als ein planmäßiger Beamter der entsprechenden Laufbahn.

#### Zu § 67:

Die Vorschrift gibt die Möglichkeit, Lehramtsanwärtern, die über die durchschnittlich vorgeschriebene

Mindestzahl von 12 Wochenstunden hinaus selbständig Unterricht erteilen, eine besondere Unterrichtsvergütung zu gewähren. Auch hier dürfen — ebenso wie bei den Sonderzuschlägen nach § 66 — die Gesamtbezüge des Anwärters die Anfangsdienstbezüge, die er als planmäßiger Beamter in der ersten Dienstaltersstufe seiner Laufbahn erhalten würde, nicht übersteigen.

#### Zu § 68:

1. Nach *Absatz 1* sind Einkünfte, die ein Anwärter aus einer Nebentätigkeit innerhalb oder aus einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt, auf die Anwärterbezüge anzurechnen, wenn und soweit sie diese übersteigen. Dem Anwärter verbleibt aber auf jeden Fall mindestens 30 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Eingangsgruppe seiner Laufbahn als Anwärterbezug.
2. *Absatz 2* regelt die Anrechnung der Einkünfte, die für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden, wie etwa des Rechtsreferendars, der während seines Ausbildungsabschnittes bei einem Rechtsanwalt von diesem ein Entgelt erhält.

#### Zu § 69:

Die Vorschrift gibt die Möglichkeit, die Anwärterbezüge zu kürzen, wenn ein Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder wenn er die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde verzögert. Diese Kürzungsmöglichkeit, die der Regelung einiger Bundesländer entspricht, soll eine sparsame Verwendung von Steuermitteln in bestimmten Fällen ermöglichen, in denen die reguläre Ausbildungsdauer überschritten wird und zugleich eine zusätzliche Möglichkeit geben, im Verwaltungswege auf einen baldigen Abschluß der Ausbildung hinzuwirken.

#### Zu §§ 72 und 73:

Entspricht im wesentlichen den bisherigen Regelungen auf der Grundlage der §§ 36 BBesG (Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit) und § 30 Abs. 1 BBesG (Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz).

#### Zu § 74:

Entspricht im wesentlichen § 61 BBesG. Das Zustimmungserfordernis des Bundesrats ergibt sich aus dem Geltungsbereich der zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

#### Zu § 75:

Die Vorschrift läßt § 42 BBesG mit lediglich redaktionellen Änderungen weitergelten.

**Zu § 76:**

Löst die bisherige Regelung in § 45 BBesG ab. Die günstige BDA-Festsetzung erfaßt die Angehörigen der Jahrgänge 1924 bis 1926 sowie die sog. weißen Jahrgänge. Die Gültigkeit der Sonderregelung wird für Einstellungen bis zum 31. Dezember 1975 verlängert.

**Zu § 77:**

1. *Absatz 1* entspricht im wesentlichen § 41 BBesG.
2. *Absatz 2* nimmt bisherige, in der Verwaltung allgemein angewandte Auslegungsregeln als gesetzliche Regelungen auf.
3. *Absatz 3* bringt eine in diesem Zusammenhang sachlich gebotene Gleichstellung bestimmter Zuschüsse und Zulagen mit dem Grundgehalt.

**Zu § 78:**

Bei der Übernahme von Arbeitnehmern in das Beamtenverhältnis können Einkommensverluste entstehen, die in den strukturellen Unterschieden der Bezahlung im Tarifbereich und im Besoldungsbereich ihre Ursache haben. Die Vorschrift sieht die Gewährung einer Übergangszahlung vor, um den plötzlichen Bezügeabfall aufzufangen, soweit er dem Beamten nicht zugemutet werden kann. Die Regelung beschränkt sich auf die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes und auf Beamte in Laufbahnen, in denen der Nachwuchs ausschließlich oder überwiegend aus dem Arbeitnehmerverhältnis gewonnen wird.

Die Höhe der Übergangszahlung ist das Dreizehnfache des monatlichen Nettoverlustes (ein Jahresbetrag). Sie ist nach oben begrenzt auf 3 000 Deutsche Mark. Ein monatlicher Nettoverlust bis zu 20 Deutsche Mark führt nicht zu einer Übergangszahlung. Eine Rückzahlung der Übergangszahlung ist für den Fall vorgesehen, daß der Beamte vor Ablauf eines Jahres aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet und er dies zu vertreten hat.

Die Übergangszahlung soll durch Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. Die Regelung in einer Rechtsverordnung gibt die Möglichkeit, die notwendigen näheren Bestimmungen über die Modalitäten der Ermittlung des Einkommensverlustes zu treffen, insbesondere, in welchem Umfang dabei Lohn- und Besoldungsbestandteile in den einzelnen Bereichen zu berücksichtigen sind. In der Rechtsverordnung werden auch im einzelnen die Laufbahnen bezeichnet, in denen der Nachwuchs ausschließlich oder überwiegend aus dem Arbeitnehmerverhältnis gewonnen wird.

**Zu § 79:**

Übernimmt die bisherige Regelung in § 47 a BBesG unter Verlängerung des Endtermins bis zum 31. Dezember 1976.

**Zu § 80:**

Übernimmt die bisherige Regelung in § 47 c BBesG unter Verlängerung des Endtermins bis zum 31. Dezember 1976.

**Zu § 81:**

Die Bestimmung läßt die Gewährung einer Zulage in den Fällen zu, in denen im Lehrerbereich eine über den üblichen Amtsinhalt hinausgehende ständige Tätigkeit herkömmlich durch Gewährung einer Stellenzulage entgolten wird. Für die Schulreform gewinnt dabei insbesondere Nr. 3 zunehmende Bedeutung, um aufgeschlossene Lehrkräfte zu gewinnen.

Wegen der von Land zu Land derzeit noch bestehenden Unterschiede in Schulorganisation und Lehrerausbildung ist den Ländern die Zuständigkeit für die Regelung der angesprochenen Zulagen übertragen worden.

**Zu § 82:**

1. *Absatz 1*: In den Bundesländern, in denen Realschulen mit Grundschulen, Grund- und Hauptschulen oder Hauptschulen organisatorisch verbunden sind, werden die Schulleiter dieser Schulen und deren Vertreter in die für Realschulfunktionen maßgebenden Besoldungsgruppen eingestuft. Dieser bestehenden Regelung soll Rechnung getragen werden.
2. *Absatz 2*: Die Bestimmung entspricht den in den Bundesländern Berlin und Hessen für Leiter bestimmter Schularten und deren Vertreter bereits bestehenden Einstufungsregelungen. Diese sollen zwecks Wahrung vernünftiger Einstufungsrelationen zu den an diesen Schulen tätigen Lehrern aufrechterhalten werden; jedoch mit der Maßgabe einer Höchstbegrenzung, die einen nicht zu vertretenden Vorsprung vor den anderen Ländern vermeidet.

**Zu § 83:**

Für Bremen und Hamburg bestanden bereits seit längerer Zeit vor Erlass des 1. BesVNG Regelungen über den Aufbau des Studiums, den Einsatz der Lehrer und ihre Besoldung, die von den Vorschriften der anderen Bundesländer erheblich abwichen; das 2. BesVNG soll dieser Besonderheit Rechnung tragen, da die Ergebnisse der begonnenen allgemeinen Reform von Schulorganisation (Gesamtschule) und Lehrerausbildung (Stufenlehrer) sich noch nicht so sichtbar abzeichnen, daß durchweg einheitliche besoldungsrechtliche Folgerungen gezogen werden könnten.

Satz 2 trifft Vorsorge, daß über die Zulagenregelung des § 81 sich nicht der Abstand zwischen den Gehältern der Lehrer, die an Grund- und Hauptschulen tätig sind, in den beiden genannten Ländern einerseits, den übrigen Ländern andererseits noch weiter vergrößert.

## Zu Anlage I

**Bundesbesoldungsordnungen A und B**

## Vorbemerkungen

**1. Zu Abschnitt I — Allgemeine Vorbemerkungen**

Zu Nummer 1 (vgl. § 20):

1.1 Da die neuen Bundesbesoldungsordnungen für die Besoldungseinheit wesentliche Ämter aller Dienstherren enthalten, mußten in die bisherigen Bundesbesoldungsordnungen zahlreiche weitere Ämter aufgenommen werden. Um die Besoldungsordnungen nicht zu überlasten und unübersichtlich zu gestalten, erwies es sich als notwendig, für viele Ämter nur Grundamtsbezeichnungen in das Bundesbesoldungsgesetz aufzunehmen, die Entscheidung über die Beifügung der Zusätze jedoch für den Bundesbereich dem Bundesminister des Innern zu übertragen (Nummer 1 Absätze 1 bis 3). Im Länderbereich richtet sich die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Beifügung von Zusätzen nach Landesrecht. Die Transparenz der Besoldung bleibt gewahrt, auch wenn im Bereich der Grundamtsbezeichnungen in Zukunft die vollen Amtsbezeichnungen nicht mehr den Besoldungsordnungen entnommen werden können. Denn über die Besoldungsgruppe des Amtsinhabers gibt die bundesgesetzlich festgelegte Grundamtsbezeichnung Auskunft. Es wird angestrebt, daß bei jedem Dienstherrn nur eine Stelle über die Beifügung der Zusätze entscheidet.

1.2 Durch die aus Absatz 2 abzuleitenden Zusätze wird die Weiterführung einer großen Zahl der vorhandenen Amtsbezeichnungen ermöglicht.

In Absatz 2 Ziffer 1 ist der Begriff „Verwaltungsbereich“ in erster Linie deshalb aufgenommen worden, um insbesondere in Berlin die für die Beamten bei den Bezirksämtern, denen die Dienstherreneigenschaft fehlt, bisher verwendeten Zusätze (z. B. „Magistrats-“) zu erfassen.

Zu Nummer 2:

Die Ämter „Direktor und Professor“ und „Leitender Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3 (vgl. Nr. 2 der Allgemeinen Vorbemerkungen), die schon in der bisherigen Bundesbesoldungsordnung B vorhanden waren, stehen nunmehr für alle Dienstherren zur Verfügung. Die in der bisherigen Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B enthaltene Aufzählung der Behörden und Anstalten mit eigener Forschung ist in den Entwurf im Interesse einer größe-

ren Flexibilität nicht aufgenommen worden. Der Kreis dieser Behörden und Anstalten soll in Zukunft durch die Verwaltungsvorschriften zum BBesG festgelegt werden. Im übrigen wird davon ausgegangen, daß die genannten Ämter auch künftig nur Beamten mit besonderer wissenschaftlicher Qualifikation, denen überwiegend wissenschaftliche Forschungsaufgaben obliegen, verliehen werden können.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 bestimmt, daß Funktionszusätze, die den Grundamtsbezeichnungen durch Gesetz oder eine Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 2 Satz 3 beigelegt werden, den Kreis der von den Ämtern erfaßten Funktionen nicht abschließend bestimmen. Eine solche Regelung ist erforderlich, weil eine abschließende Aufzählung der unübersehbaren Vielfalt von Funktionen im Bereich der Grundamtsbezeichnungen nicht möglich ist. Die Bewertung der zugeordneten Funktionen ist jedoch Richtschnur für die Bewertung der übrigen Funktionen (vgl. Begründung zu § 18).

**2. Zu Abschnitt II — Zulagen**

Zu Nummer 4:

Entspricht der bisherigen Zulagenregelung in Artikel II § 8 Abs. 2 des 1. BesVNG; die bisherige Konkurrenzregelung entfällt.

Zu Nummer 5:

Die Regelung entspricht der bisherigen Zulagenregelung in § 45 a BBesG. Die Zulage erhalten — entsprechend ihrer Funktion — nur Mannschaften und Unteroffiziere.

Zu Nummer 6:

Nummer 6 übernimmt im wesentlichen die bisherige Regelung in Nummer 4 der Vorbemerkungen der Anlage I zum BBesG. Neben einer redaktionellen Überarbeitung, die aufgetretene Unklarheiten beseitigen soll, wurden die bisherigen Gruppen der ständigen Besatzungsangehörigen zusammengefaßt und damit für einen Großteil der Betroffenen der Zulagenbetrag verbessert. Außerdem wurde die Funk-

tion des Luftfahrzeugoperationsoffiziers hinsichtlich der Zulage den entsprechenden Flugzeugführern zugeordnet. Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung in Nummer 5 Abs. 3 Satz 2 der o. a. Vorbemerkungen.

*Zu Nummer 7:*

Nummer 7 erweitert die bisher in Artikel II § 9 des 1. BesVNG im Flugsicherungs(FS)-Kontrolldienst in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 geltende Stellenzulagenregelung. Der Kreis der Empfänger der Zulage wird erweitert (insbesondere Einbeziehung der Unteroffiziere); außerdem ist eine Staffe- lung der bisher einheitlichen Zulage vorgesehen. Die Besoldungsverbesserungen für den zivilen FS- Dienst führen zu entsprechenden Verbesserungen für den militärischen FS-Dienst.

Absatz 1 unterscheidet zwischen mit FS-Leitstellen vergleichbaren Tätigkeiten von FS-Lotsen (Buch- stabe a) und mit FS-Stellen vergleichbaren Tätigkei- ten von FS-Lotsen (Buchstabe b).

Absatz 2 führt für Flugabfertiger/Flugbetriebspezia- listen im militärischen FS-Dienst, soweit sie den zivilen Flugdatenbearbeitern entsprechende Tätig- keiten ausüben, eine einheitliche Stellenzulage von 125 DM ein.

Absatz 3 sieht die Einbeziehung der Soldaten des militärischen Radarführungsdienstes in die Zulagen- regelung vor. Die Aufgaben des Radarführungsdien- stes sind mit Anforderungen und Belastungen ver- bunden, die mit denen der FS-Lotsen vergleichbar sind.

Absatz 4 regelt den Erlaß von Verwaltungsvorschrif- ten.

*Zu Nummer 8:*

Entspricht im wesentlichen der bisher in Nummer 5 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung A ge- troffenen Regelung.

*Zu Nummer 9:*

1. Die Neuregelung dient in erster Linie der Ver- einheitlichung der Zulagenregelungen für die Sicherheitsdienste in Bund und Ländern.
2. Absatz 2 umschreibt den Kreis der Sicherheits- dienste, die die Zulage erhalten.
3. Absatz 3 regelt die Höhe der Zulage. Diese trägt den generell mit der Tätigkeit bei Sicherheits- diensten verbundenen besonderen Schwierigkei- ten und Belastungen Rechnung.
4. Absatz 4 soll eine unerwünschte Zulagenkumu- lierung verhindern. Neben der Sicherheitszulage werden daher alle sonstigen Zulagen und Ent- schädigungen ausgeschlossen, soweit sie für die mit dem Dienst bei der jeweiligen Sicherheits- behörde allgemein verbundenen Belastungen abgelten sollen. Hierzu gehören z. B. Erschwer- niszulagen, pauschalierte Aufwandsentschädi- gungen, pauschalierte Bewegungsgelder für den

Außendienst, nicht jedoch Aufwandsentschädi- gungen gegen Einzelnachweis.

5. Absatz 5 regelt das Verhältnis zu der Stellen- zulage nach Nummer 8. Diese Regelung ist des- halb notwendig, weil in einigen Ländern die Sicherheitsdienste organisatorisch obersten Lan- desbehörden eingegliedert sind.

*Zu Nummer 10:*

Die Regelung führt zu einer Vereinheitlichung der bisher in Bund und Ländern und in den einzelnen Ländern nach jeweils unterschiedlichen Dienstzeiten gewährten Polizeizulage. Die Beamten des Grenz- aufwachtsdienstes und des Grenzabfertigungsdienstes der Zollverwaltung wurden einbezogen, da eine Vergleichbarkeit ihrer Funktionen mit denen der Beamten des Grenzschutzeinzeldienstes des Bundes- grenzschutzes besteht. Die Polizeizulage wird ab 1. Januar 1974 im Bundesbereich nach einer Dienst- zeit von zwei Jahren gewährt; diese Regelung wird jetzt allgemein auch für Polizeivollzugsbeamte der Länder, unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses der Ausbildung, eingeführt. Die Zahlung der halben Polizeizulage bereits nach einer Dienstzeit von einem Jahr erfolgt, weil zu diesem Zeitpunkt im all- gemeinen die Grundausbildung abgeschlossen ist, aber auch im Hinblick auf die nach § 16 Abs. 1 Satz 4 des 1. BesVNG noch bestehenden Landesregelungen. Für Beamte im Vorbereitungsdienst der Zollverwal- tung wird entsprechend verfahren, soweit die glei- chen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Absatz 2 wird die Polizeizulage nicht neben der Programmier- zulage (Artikel II § 3 des 1. BesVNG), der Zulage für Beamte bei obersten Behörden und obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie der Sicherheits- zulage gezahlt.

Absatz 3 knüpft an die bisherige Konkurrenzrege- lung in Artikel II § 16 Abs. 1 Satz 2 des 1. BesVNG an.

*Zu Nummer 11:*

Harmonisierung der bisher unterschiedlichen Zu- lagen für Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr in Anlehnung an die Regelung für Polizeivollzugs- beamte. Nach Artikel VIII § 17 treten Regelungen über die Gewährung von Erschwerungszulagen für den Vollzugsdienst der Berufsfeuerwehr außer Kraft.

*Zu Nummer 12:*

In den Ländern sind bisher den Beamten der öffent- lich-rechtlichen Sparkassen Zulagen und Zuwendun- gen in unterschiedlicher Höhe und Rechtsform ge- währt worden. Vorbemerkung Nr. 12 vereinheitlicht diese Vorschriften und sieht eine nichtruhegehalt- fähige Zulage in Höhe eines Zwölftels des Grund- gehaltenes und Ortszuschlages vor. Die Zulage trägt der besonderen Situation der Beamten der öffent- lich-rechtlichen Sparkassen Rechnung. Hierbei muß der Zusammenhang mit dem gesamten allgemeinen Kreditgewerbe in Verbindung mit den dort gewähr- ten besonderen Bezügen gesehen werden. Die Zu-

lage wird insbesondere zur Abgeltung der besonderen Erschwernisse und der hauptsächlich am Jahresende anfallenden besonderen Belastung gewährt. Aus diesem Grunde können insoweit besondere Erschwerniszulagen und Entschädigungen für Mehrarbeit nicht gewährt werden.

*Zu Nummer 13:*

Vereinheitlichung der unterschiedlichen Regelungen in den Ländern bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten. Nach Artikel VIII § 17 treten entsprechende Regelungen über Erschwerniszulagen außer Kraft.

### 3. Konkurrenzregelungen

Eine Kumulation von Zulagen ist im allgemeinen nicht statthaft. Grundsätzlich soll nur die Zulage gezahlt werden, die der Tätigkeit „das Gepräge“ gibt.

Nach den bisherigen Konkurrenzvorschriften in Artikel II § 1 des 1. BesVNG war Voraussetzung für eine Kumulation von Zulagen, daß eine besondere Bestimmung darüber getroffen war. Die Neuregelung geht im Interesse der Rechtsklarheit einen anderen Weg. Soll die Gewährung einer Zulage neben einer anderen ausgeschlossen oder modifiziert werden, wird das unmittelbar in der jeweiligen Zulagenregelung bestimmt. Dies macht eine Reihe von Änderungen des 1. BesVNG erforderlich (vgl. Artikel II des Gesetzentwurfs). Unter Einschuß der vorgesehenen Änderungen des 1. BesVNG — die in den Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B enthaltenen Zulagen sind nachstehend als „Vorbemerkungs-Zulagen“ bezeichnet — sind folgende Zulagenkumulationen ausgeschlossen:

Artikel II § 2 des 1. BesVNG

nicht neben Vorbemerkungs-Zulagen Nr. 8, 9 und 10 und Bankzulage.

Artikel II § 3 des 1. BesVNG

nicht neben Artikel II § 2 oder Vorbemerkungs-Zulagen Nr. 8, 9, 10, 11, 12 und Bankzulage.

Artikel II § 4 des 1. BesVNG

nicht neben Artikel II § 3 oder Vorbemerkungs-Zulage Nr. 8

Artikel II § 5 des 1. BesVNG

nicht neben Artikel II §§ 2 oder 3 oder Vorbemerkungs-Zulage Nr. 8.

Artikel II § 6 des 1. BesVNG

nicht neben Artikel II §§ 2 bis 5.

Vorbemerkungs-Zulage Nr. 6

neben Nr. 8, soweit höher.

Vorbemerkungs-Zulage Nr. 8

nicht neben Bankzulage.

Vorbemerkungs-Zulage Nr. 9

neben Nr. 8, soweit höher.

Vorbemerkungs-Zulage Nr. 10

nicht neben Vorbemerkungs-Zulagen Nr. 8 oder 9.

Vorbemerkungs-Zulage Nr. 11

nicht neben Vorbemerkungs-Zulage Nr. 8.

### 4. Zu Abschnitt III — Einstufung von Ämtern

*Zu Nummer 15:*

Die in § 21 getroffene Regelung zur Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit erstreckt sich auch auf Landräte bzw. Oberkreisdirektoren, soweit sie kommunale Wahlbeamte sind. Da die Landräte in den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland staatliche Beamte sind, werden sie von dieser Regelung nicht erfaßt. Im Hinblick darauf, daß die staatlichen Landräte gleiche Funktionen wie die kommunalen Landräte wahrnehmen, ist eine Gleichbehandlung in besoldungsrechtlicher Sicht geboten.

*Zu Nummer 16:*

Die Fachlehrer unterscheiden sich von Land zu Land sehr stark nach ihren Aufgaben und Funktionen im Unterricht der verschiedenen Schularten und nach ihrer Ausbildung. Sie sind auch besoldungsmäßig sehr unterschiedlich eingestuft. Aus diesen Gründen war es noch nicht möglich, ihre Besoldung schon endgültig zu harmonisieren.

Nur die Fachlehrer mit Fachhochschulabschluß oder abgeschlossener Ingenieurausbildung bilden eine verhältnismäßig einheitliche Gruppe; sie sind in die BesGr. A 11 — Beförderungsamts: BesGr. A 12 — eingestuft.

Jedoch soll bei den Fachlehrern ohne Fachhochschulabschluß oder Ingenieurprüfung — u. a. Fachlehrer für musisch-technische Fächer und für Schreib- und Bürotechnik — die Vereinheitlichung der Besoldung angebahnt werden; dies soll auch für Lehrpersonal mit vergleichbaren Aufgaben, z. B. pädagogische Assistenten gelten. Hierzu soll Nummer 16 bestimmen, daß die Landesgesetzgeber aus der in Zukunft einheitlichen Einstufung der Fachlehrer mit Ingenieurausbildung einheitliche Maßstäbe für die anderen Fachlehrer ableiten.

*Zu Nummer 17:*

Trägt den Besonderheiten des Schulaufsichtsdienstes in den Stadtstaaten und den Ländern ohne Mittelinstanz Rechnung.

*Zu Nummer 18:*

Wegen der unterschiedlichen Organisation und Struktur der Gesamtschulen erfolgt die Einstufung der Leiter durch die Länder. Hierbei darf jedoch die vergleichbare Einstufung der Leiter der Gymnasien nicht überschritten werden.

Zu Nummer 19:

Wegen der besonders qualifizierten Tätigkeit und Ausbildung der Gruppenleiter und Prüfer beim Deutschen Patentamt (vgl. §§ 17, 18 des Patentgesetzes) ist es gerechtfertigt, für die Gruppenleiter eine Amtszulage vorzusehen und für einen Teil der übrigen Prüfer die Besoldungsgruppe A 15 zu öffnen.

Zu Nummer 20:

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Höchstgrenzen für die Einstufung der Ämter der hauptberuflichen Leiter oder Mitglieder der Leitungsgremien von Hochschulen festzusetzen. Die Bestimmung berücksichtigt, daß die Struktur und Organisation der Hochschulleitung in den Ländern für die einzelnen Hochschulen unterschiedlich gestaltet werden können. Die Höchstgrenzenregelung trägt den Unterschieden Rechnung, die sich aus der Größe der Hochschulen hinsichtlich Verantwortung, Arbeitslast und Schwierigkeit der Aufgaben ergeben. Es bleibt den Ländern überlassen, innerhalb der Höchstgrenzen die Einordnung der Ämter eines Leitungsgremiums der einzelnen Hochschulen festzulegen und weitere Differenzierungen vorzunehmen.

#### 5. Zur Besoldungsordnung A — (vgl. § 20)

- 5.1 In die neue Bundesbesoldungsordnung A sind die meisten Ämter der bisherigen Bundesbesoldungsordnung A und für die Besoldungseinheit wesentliche Ämter der jetzigen Landesbesoldungsordnungen A aufgenommen worden. Veränderungen haben sich durch die Zusammenfassung von Amtsbezeichnungen zu Grundamtsbezeichnungen und durch die Überführung weiterer spezieller Amtsbezeichnungen in Grundamtsbezeichnungen ergeben. Die Festlegung einheitlicher Bewertungen und Amtsbezeichnungen ist in der Regel auf der Basis des gewachsenen Rechts erfolgt. Die künftig wegfallenden Ämter sind in der gemäß Artikel VIII § 4 Abs. 4 zu erlassenden Rechtsverordnung der Bundesregierung erfaßt.
- 5.2 Die Zulageregelung für bestimmte Ämter des einfachen Dienstes (Amtszulage von 28,89 DM) bringt für die Länder vielfach Verbesserungen. Auch die Festsetzung des Grundgehalts für Polizeiwachtmeister in Höhe der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 4 bedeutet für einen Teil der Länder eine Verbesserung der gegenwärtigen Regelungen. Durch das System der Grundamtsbezeichnungen wird grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung die Spitzenämter einer Laufbahngruppe auch für Laufbahnen zu öffnen, die bisher unterhalb des Spitzenamtes endeten.

Für die Bundeswehr wird die Kompaniefeldwebelzulage in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 in Anlehnung an die Entwicklung vergleichbarer Funktionszulagen auf 50 DM erhöht. Weiterhin wird in der Besoldungsgruppe A 9 durch Erhöhung des Vomhundertsatzes in Fußnote 3 auf 25 v. H. die Möglichkeit geschaffen, in größerem Umfang Hauptfeldwebel in diese dem Spitzenamt des mittleren Dienstes entsprechende Besoldungsgruppe einzuweisen.

- 5.3 Die von den Ämtern der Besoldungsordnung A erfaßten Funktionen gibt es zum Teil bei allen Dienstherren (z. B. Sekretär, Inspektor), zum Teil nur im Bundesbereich (z. B. Botschafter) und zum Teil nur im Landesbereich (z. B. Landesanwalt). Hinweise auf den Geltungsbereich sind nur dort aufgenommen worden, wo dieser zweifelhaft sein konnte (z. B. beim Kanzler in Besoldungsgruppe A 11) oder bewußt beschränkt worden ist (z. B. beim Kapitän in Besoldungsgruppe A 9).
- 5.4 Die in den jetzigen Bundesbesoldungsordnungen A und B enthaltene gesonderte Aufzählung der Ämter im unmittelbaren und im mittelbaren Bundesdienst ist aufgegeben worden.
- 5.5.1 In die für Bund und Länder nunmehr einheitlich vorgesehene Besoldungsordnung A war auch die Einstufung der Lehrämter im Bereich der Länder einzubeziehen. Dies entspricht dem verfassungsrechtlichen Auftrag unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 1972 — 2 BvF 1/71 — im Normenkontrollverfahren wegen des Ersten Hessischen Besoldungsanpassungsgesetzes:

Durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) ist für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen eine Einstufung nach Besoldungsgruppe A 12, für die Lehrämter an Sonderschulen und an Realschulen nach Besoldungsgruppe A 13 und für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen nach Besoldungsgruppe A 13 + ruhegehaltfähiger Zulage entsprechend einer Länderinitiative festgelegt worden. Diese Einstufungen entsprechen dem allgemeinen Besoldungsstand in den Ländern. Den Ländern war damit aufgetragen, etwa abweichendes Recht dieser Grundeinstufung unter Einbeziehung der Beförderungsämter anzupassen; im übrigen war das Landesrecht grundsätzlich festgeschrieben. Die Vorschläge des vorliegenden Entwurfs sehen nunmehr eine bundeseinheitliche Neuregelung der Lehrämter einschließlich der Beförderungsämter auf der Grundlage einer Analyse des erreichten Besoldungsstandes vor; entscheidend ist hierbei, daß auch für anstehende Neuordnungen von Ausbildungsgängen



in den Ländern die notwendigen Besoldungsfolgerungen bundeseinheitlich im Rahmen der im Durchschnitt bestehenden Besoldungsstruktur gezogen werden. Ohne die jetzt vorgesehenen Regelungen wären die Länder angesichts der vorläufigen Festschreibung des Landesbesoldungsrechts daran gehindert, die Besoldung an Änderungen von Ausbildungsgängen anzupassen.

Freilich konnte der Entwurf die im Bildungsgesamtplan vorgesehene Umstellung der Schulorganisation auf die Stufenschule und der Lehrerausbildung auf den für jeweils eine der drei Schulstufen gedachten künftigen Stufenlehrer noch nicht berücksichtigen. Hierzu ist notwendig, daß zunächst die Länder ihre Vorstellungen über die Ausbildung der künftigen Stufenlehrer aufeinander abstimmen, wie es seit langem angestrebt und von seiten des Bundes erbeten worden ist. Es muß besonders betont werden, daß eine sachgerechte und gegenüber *allen* Beamtengruppen vertretbare Lösung — zumal im Rahmen einer stärker funktionsorientierten Besoldung — auf der Grundlage einer konkretisierten, unter den Ländern abgestimmten Neuordnung der Ausbildung zum Stufenlehrer möglich ist. Die in dem Entwurf vorgesehene bundeseinheitliche Einstufungsregelung der herkömmlichen Lehrämter vereinheitlicht die Ausgangsbasis für die zukünftige Regelung und erleichtert damit die Weiterentwicklung. Die Bundesregierung erwartet, daß im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

5.5.2 Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf noch folgende Regelungen im Lehrerbereich:

- Besondere Verhältnisse in einigen Ländern werden durch die Übergangsbestimmungen in den §§ 82 und 83 berücksichtigt.
- Wegen der Fachlehrer siehe Begründung zu Nummer 16 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B. Nicht aufgenommen sind die Lehrämter an Sonderschulen, da ihre Harmonisierung schon im vorliegenden Entwurf wegen der großen Unterschiedlichkeiten von Land zu Land noch nicht möglich ist.
- Im Hinblick auf die laufenden Arbeiten für die Schulreform und die Vereinheitlichung der Lehrerausbildung kommt dem § 81 über

die Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen große Bedeutung zu. Er eröffnet insbesondere die Möglichkeit, für den ständigen Einsatz von Lehrkräften bei Schul- und Modellversuchen oder neuen Schulformen Zulagen vorzusehen.

- Für die Überleitung der im Amt befindlichen Lehrkräfte gelten die allgemeinen Vorschriften des Artikels VIII.

5.6 Soweit möglich sind auch die Ämter der Schulaufsicht einschließlich der des Bundes vereinheitlicht und in die Bundesbesoldungsordnung A aufgenommen worden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß dieser Bereich in den Ländern unterschiedlich organisiert ist; so wird die Schulaufsicht über dieselbe Schulart in dem einen Land dreistufig, im anderen zweistufig geführt, so daß in den Ländern die Zuständigkeit der Kreisebene und der Bezirksebene voneinander abweichend geregelt ist.

## 6. Bundesbesoldungsordnung B

Aus zeitlichen Gründen war es nicht möglich, den Entwurf der Neufassung der Bundesbesoldungsordnung B noch in den vorliegenden Gesetzentwurf einzufügen. Andererseits soll der bereits fertiggestellte Hauptteil des Entwurfs des 2. BesVNG wegen seiner besonderen Eilbedürftigkeit so schnell wie möglich den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden. Die Bundesregierung hat sich daher entschlossen, die Fertigstellung des Entwurfs der Besoldungsordnung B, der den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften bereits gemäß § 94 BBG übersandt ist, nicht abzuwarten und ihn — ggf. zusammen mit anderen ergänzenden Regelungen — in den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des 2. BesVNG aufzunehmen.

Die zur Bundesbesoldungsordnung B getroffene Regelung stellt klar, daß bis zur Entscheidung über die Neufassung der Besoldungsordnungen B des Bundes und der Länder die geltenden Besoldungsordnungen B unverändert fortgelten, soweit nicht durch dieses Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist. Insoweit gelten die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 26. Juli 1972 — 2 BvF 1/71 — im Normenkontrollverfahren wegen des Ersten Hessischen Besoldungsanpassungsgesetzes aufgestellten Grundsätze zur Sperre des Landesbesoldungsrechts, weil der Bund begonnen hat, von seiner Kompetenz Gebrauch zu machen.

## Zu Anlage II

## Bundesbesoldungsordnung C

## 1. Bewertung der Professorenämter

Die neue Personalstruktur beseitigt die bisherige Vielfalt der Ämter für Hochschullehrer. In Übereinstimmung damit weist die Besoldungsordnung C nur die Ämter „Professor“ und „Assistenzprofessor“ aus. Jedoch gebieten die unterschiedlichen Funktionen und Aufgaben in den jeweiligen Fächern, die von den einzelnen Professoren wahrzunehmen sind, sowie die aus der jeweiligen Hochschulart resultierenden Verpflichtungen eine Differenzierung in der Besoldung der Professoren, die sich innerhalb des geltenden Besoldungssystems nur durch Einrichtung mehrerer Besoldungsgruppen verwirklichen läßt. Für die Einordnung der Professoren in diese Besoldungsgruppen können allerdings sachbezogene allgemeingültige Kriterien gesetzlich nicht festgelegt werden. Um dennoch die notwendige Einheitlichkeit der Aufgabenbewertung bei allen Dienstherren wenigstens in gewissem Umfang zu sichern, ist es notwendig, für die wissenschaftlichen Hochschulen und die Fachhochschulen Obergrenzen für die Anteile der Professorenstellen in den einzelnen Besoldungsgruppen festzulegen (vgl. § 35).

Bei der Entscheidung für eine Gliederung der Ämter für Professoren in drei Gruppen war die Erwägung ausschlaggebend, daß die Zusammenfassung in nur zwei Gruppen sowohl hinsichtlich der im gesamten Hochschulbereich vorhandenen Aufgabenstruktur als auch der Qualifikationen des Personalbestandes nicht den gegenwärtigen und voraussichtlich noch für längere Zeit bestehenden Verhältnissen gerecht werden könnte. Außerdem müßte die Zusammenfassung in nur zwei Gruppen und die damit verbundenen Verschiebungen des Besoldungsgefüges im Hochschulbereich Rückwirkungen auf andere Bereiche des öffentlichen Dienstes auslösen.

Im Hinblick auf die besondere Aufgabenstellung und die zur Zeit bestehenden Verhältnisse an den Fachhochschulen, die noch einen längeren Zeitraum der Integration in den Hochschulbereich erfordern, erscheint es sachgerecht, für Professoren an Fachhochschulen nur die Besoldungsgruppen C 2 und C 3 vorzusehen. Mit der Einordnung in diese Besoldungsgruppen werden für die einzelnen Beamten gleichwohl in der Regel Besoldungsverbesserungen verbunden sein.

Kolleggeldpauschalen, Kolleggeldanteile oder ähnliche bisherige Zahlungen sieht die neue Besoldungsordnung C nicht mehr vor. Die Ablösung

dieser Zahlungen wird dadurch ermöglicht, daß die Grundgehälter höher angesetzt werden und darüber hinaus Zuschüsse zum Grundgehalt gewährt werden können (vgl. § 34). Die nach dem bisherigen Recht in Berufungs- oder Bleibeverhandlungen gewährten Sondergrundgehälter und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehaltes gehen ebenfalls in den erhöhten Grundgehältern und den neuen Zuschüssen zum Grundgehalt auf.

Der bisherige Gesamtrahmen für die Besoldung der Hochschullehrer bleibt nahezu unverändert.

## 2. Einteilung der Besoldungsgruppen

Für Assistenzprofessoren ist in der Besoldungsgruppe C 1 ein festes Grundgehalt in Höhe des Grundgehaltes der 8. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 14 vorgesehen. Mit Rücksicht auf die begrenzte Amtszeit von sechs Jahren (vgl. § 110 Abs. 1 Satz 1 BRRG in der Fassung von Artikel I des Bundesratsentwurfs) und die geringe Bedeutung des Dienstalters für das Aufgaben- und Leistungsniveau des Assistenzprofessors erscheint es zweckmäßig, von einem Auf-rücken nach Dienstaltersstufen abzusehen. Das Grundgehalt des Assistenzprofessors entspricht dem Grundgehalt eines Beamten des höheren Dienstes im Alter von 35 Jahren außerhalb der Hochschule. Es kompensiert damit das Risiko der begrenzten Amtszeit und übt zugleich für jüngere Bewerber einen Anreiz zum Eintritt in den Hochschuldienst aus.

Für Professoren sieht die Besoldungsordnung C drei Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und jeweils 15 Dienstaltersstufen vor. Die Einreihung in die Dienstaltersstufen erfolgt nach dem Besoldungsdienstalter, für das die allgemeinen Vorschriften des BBesG gelten. Die Grundgehälter der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 weisen feste Bezugspunkte zur Besoldungsordnung A auf, indem die Anfangsgrundgehälter denen der Besoldungsgruppen A 14 bzw. A 15 angenähert sind und die Endgrundgehälter mit denen der Besoldungsgruppen A 15 bzw. A 16 übereinstimmen. Ausgehend von der Grundkonzeption, daß die bisher in der Besoldungsgruppe H 2 (= A 14) eingestuftten Beamten bei ihrer Überführung in das Professorenamt in die Besoldungsgruppe C 2 (= A 14/15) und die bisher in die Besoldungsgruppe H 3 (= A 15) eingestuftten Beamten in die Besoldungsgruppe C 3 (= A 15/16) einzuordnen sind, ergeben sich in den neuen Besoldungsgruppen Mehrbeträge des

Grundgehaltes, die bis zum Endgrundgehalt in der Besoldungsgruppe C 2 auf 412,73 DM und in der Besoldungsgruppe C 3 auf 411,44 DM steigen. Diese Mehrbeträge fangen die bisherigen pauschalierten Kollegelder von bis zu 250 DM (jährlich 3 000 DM) auf. Soweit sich für jüngere Beamte geringere Mehrbeträge beim Grundgehalt ergeben, greift eine Besitzstandswahrung ein.

Die Grundgehälter der Besoldungsgruppe C 4 sind so gewählt, daß sich beim Endgrundgehalt

gegenüber dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe H 4 (= A 16) ein Mehrbetrag von rund 530 DM ergibt, womit ein Kolleggeld von jährlich bis zu 6 360 DM aufgefangen wird. Soweit bei Professoren der Besoldungsgruppe C 4 das neue Grundgehalt niedriger ist als der bisherige Gesamtbetrag von Grundgehalt oder Sondergrundgehalt, pauschaliertem Kolleggeld und ggf. einem Zuschuß nach bisherigem Recht, wird der übersteigende Betrag durch eine Besitzstandsregelung erfaßt.

### Zu Anlage III

#### Bundesbesoldungsordnung R

1. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung erhält in diesem Bereich ein besonderes Gewicht, da er zugleich auch aus dem richterrechtlichen und verfassungsrechtlichen Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit folgt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zu Fragen der Richterbesoldung immer wieder hervorgehoben, daß im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit bei besoldungsrechtlichen Regelungen jede vermeidbare Einflußnahme der Exekutive auf die rechtsprechende Gewalt ausgeschlossen werden muß.
2. Die Besoldungsgruppen knüpfen an den organisatorischen Aufbau der Gerichte und die gerichtsverfassungsrechtlich vorgesehenen Richterämter an. Danach werden unterschieden: Richter, Vorsitzender Richter in einem kollegialen Spruchkörper; ferner: Richter erster, zweiter und dritter Instanz, innerhalb der die richterlichen Funktionen jeweils gleich gewertet werden. Hierzu kommen die jeweiligen dienstaufsichts- bzw. aufsichtsführenden Richter (Behördenleitung oder sonstige Aufsichtsfunktionen). Die Richterfunktionen in erster und zweiter Instanz werden im bisherigen Besoldungsrecht in fünf Besoldungsgruppen erfaßt. Demgegenüber sieht die Bundesbesoldungsordnung R nur drei Grundbesoldungsgruppen, R 1, R 2 und R 3 vor.

Für Richterfunktionen, die sich von der Grundfunktion des jeweiligen Amtes abheben (aufsichtsführende Richter, ständige Vertreter der

Gerichtspräsidenten), eine Einstufung in die nächsthöhere Besoldungsgruppe jedoch nicht rechtfertigen, ist bei den Besoldungsgruppen R 1 bis R 3 eine einheitliche Amtszulage von 150 DM ausgebracht. Entsprechendes gilt für Staatsanwälte.

Die Ämter der Gerichtspräsidenten und deren ständiger Vertreter sind derzeit je nach Landesrecht unterschiedlich eingestuft. Die neue Einstufung richtet sich einheitlich nach Richterplanstellen bzw. Richterplanstellen im Gerichtsbezirk. Dafür wurde ein mittlerer Maßstab gefunden, der einerseits möglichst viele Einstufungen unverändert läßt und andererseits dort, wo Höher- oder Herabstufungen notwendig werden, diese ausgewogen und in Grenzen hält.

Entsprechendes gilt für die Ämter der Leiter von Staatsanwaltschaften und deren ständige Vertreter.

#### 3. Zu Vorbemerkung Nummer 4

Der Umfang und die Eigenart der den Amtsnotaren in Baden-Württemberg zugewiesenen Aufgaben rechtfertigen es, für den Richter am Landgericht, der zur Unterstützung des dienstaufsichtsführenden Landgerichtspräsidenten als Referent für die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellt wird und die mit dem Notariatswesen verbundenen Angelegenheiten bearbeitet, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage vorzusehen.

## Zu Anlage IV

## Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung R

Der Zuschnitt der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 folgt Hinweisen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 1971 zum Hessischen Richteramtsgesetz.

Die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 weisen in der Lebensaltersabstufung einen einheitlichen Stufenbetrag von 140 DM auf. Die Differenz zwischen den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 beträgt in jeder Lebensaltersstufe 335 DM. Zwischen der Endstufe der Besoldungsgruppe R 2 und der Besoldungsgruppe R 3 (betragsmäßig gleich Besoldungsgruppe B 3) beträgt der Unterschied rd. 327 DM.

Die Besoldungsgruppe R 1 stellt sicher, daß die beim 31. Lebensjahr beginnende Besoldung eines Richters sich aus Gründen der Chancengleichheit nicht wesentlich von der Besoldung eines gleichaltrigen Beamten in der Eingangsbesoldungsgruppe A 13 entfernt. Das ist auch für die Einbeziehung der Staatsanwälte in die Richterbesoldung von Bedeutung.

Der Zuschnitt der Besoldungsgruppe R 1 ergibt im Verhältnis zu der Besoldung nach Besoldungsgruppen A 13/14/15 (Durchstufung) je nach Lebensaltersstufe unterschiedlich hohe Mehrbeträge. In

der Endstufe beträgt der Mehrbetrag 93,52 DM. Dies erscheint auch deshalb notwendig, um für einen Großteil früherer Oberamtsrichter und Erster Staatsanwälte, denen künftig eine nach Besoldungsgruppe R 1 + Amtszulage oder Besoldungsgruppe R 2 bewertete Funktion nicht zugewiesen werden kann, finanzielle Verschlechterungen zu vermeiden. Der Zuschnitt der Besoldungsgruppe R 2 ergibt von der ersten bis zur sechsten Lebensaltersstufe ebenfalls verschieden hohe Mehrbeträge gegenüber Besoldungsgruppe A 15. Dafür muß hingenommen werden, daß in der siebenten, achten und neunten Lebensaltersstufe geringere Beträge als nach Besoldungsgruppe A 16 auftreten. Der Betrag der Endstufe der Besoldungsgruppe R 2 liegt dann wieder über dem der Endstufe der Besoldungsgruppe A 16.

Die Grundgehälter der Besoldungsgruppen R 3 bis R 9 stimmen mit denen der Besoldungsgruppen B 3 bis B 9 überein. Der Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe R 10 ist die Summe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 10 und der Amtszulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 10 BBesG.

**Zu Artikel II**

Auf die Begründung zu den Vorbemerkungen in den Bundesbesoldungsordnungen A und B, insbesondere zu Nr. 2 (Zulagen) und Nr. 3 (Konkurrenzregelungen) wird hingewiesen.

**Zu Artikel III**

Artikel III enthält ergänzende Vorschriften über die Anwendung der Übergangsvorschriften des Artikels II des 1. BesVNG für Versorgungsempfänger.

**Zu § 1:**

Die Änderungen des Artikels II des 1. BesVNG durch Artikel II dieses Gesetzes stellen auf das Bundesbesoldungsgesetz in der Neufassung des Artikels I dieses Gesetzes ab. Die nunmehr vorgesehenen Einzelkonkurrenzregelungen mit den in den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen geregelten Zulagen lassen sich auf vorhandene Versorgungsempfänger nicht übertragen, da anderenfalls sämtliche ruhegehaltfähigen Zulagen nach früherem Recht (vgl. z. B. Fußnote 1) zu Anlage VII des BBesG) angesprochen werden müßten. Zum anderen können strukturelle Maßnahmen, z. B. Streichung des § 9 des Artikels II des 1. BesVNG und Schaffung neuer Zulagen durch die Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen im Hinblick auf die Einführung eines neuen Systems der Anpassung der Versorgungsbezüge nicht mehr nach bisherigem System auf die vorhandenen Versorgungsempfänger übertragen werden.

Sachlich tritt somit durch § 1 für vorhandene Versorgungsempfänger keine Änderung ein, auch nicht hinsichtlich des unter Artikel II § 2 Abs. 1 des 1. BesVNG der bisherigen Fassung fallenden Personenkreises.

**Zu § 2:**

Die ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM nach Artikel II § 6 Abs. 1 des 1. BesVNG wurde bisher bei der Mindestversorgung nicht berücksichtigt. Durch § 2 wird diese Zulage nunmehr auch der Berechnung der Mindestversorgung nach § 118 Abs. 1 und der Mindestunfallversorgung nach § 140 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und den entsprechenden Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes sowie bei der Anwendung der Folgevorschriften (z. B. entsprechende Hinterbliebenenversorgung, Kriegsunfallversorgung) zugrunde gelegt. Dadurch wird z. B. das Mindestruhegehalt nach § 118 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes um 26 DM (fünfundsechzig vom Hundert von 40 DM) angehoben.

Die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes über die Mindestversorgung und die Mindestunfallversorgung, bei denen die Zulage künftig zu berücksichtigen ist, gelten bereits unmittelbar für den Bereich der Länder.

**Zu § 3:**

Absatz 1 berücksichtigt die ruhegehaltfähigen Zulagen, die in der Besoldungsgruppe des zuletzt bekleideten Amtes zustehen, bei der Bemessung der qualifizierten Unfallversorgung nach § 141 a Abs. 1 Satz 1 BBG, wenn dem Beamten in der nächsthöheren Besoldungsgruppe eine entsprechende Zulage in mindestens derselben Höhe zugestanden hätte.

Absatz 2 berücksichtigt die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II § 6 des 1. BesVNG bei den Mindestregelungen nach § 141 a Abs. 1 Satz 2 BBG.

Aus Absatz 2 ergeben sich entsprechende Folgerungen für die in Absatz 3 aufgeführten Mindestregelungen der qualifizierten Unfallversorgung nach besonderen gesetzlichen Vorschriften und für die in Absatz 4 genannten Mindestunterhaltsbeiträge nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes.

Die Vorschriften des § 141 a des Bundesbeamtengesetzes gelten bereits unmittelbar für den Bereich der Länder.

**Zu Artikel IV****Zu § 1:**

1. *Zu Nummern 1 bis 9:* Hierbei handelt es sich überwiegend um Folgeänderungen aus der in Artikel I vorgesehenen Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes, für die die Generalklausel in Artikel VIII § 1 dieses Gesetzes nicht ausreicht.
2. *Zu Nummer 10:* Die bisherige Vorschrift des § 86 Abs. 2 BBG entfällt im Hinblick auf die Einführung eines neuen Systems der Anpassung der Versorgungsbezüge (vgl. Artikel VII).
3. *Zu Nummer 11:* Bei der Ergänzung des § 114 BBG um nichtberufsmäßige Zeiten im Reichsarbeitsdienst und im Polizeivollzugsdienst handelt es sich um eine Anpassung des Bundesrechts an das insoweit in allen Ländern einheitlich geltende Recht.
4. *Zu Nummer 12:* Die Anfügung des Absatzes 3 in § 118 BBG bringt die Verbesserung des Ruhegehaltssatzes bei Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Absatz 3 Satz 2 verhindert dabei ein — in begrenzten Fällen denkbare — Absinken des Ruhegehaltssatzes bei späterem Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.
5. *Zu Nummer 13:* Die Anfügung des Satzes 3 in § 135 Abs. 2 entspricht der Änderung des § 550 RVO durch das Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 237). Nach der dort gegebenen Begründung beruht die Erstreckung des Versicherungsschutzes auf Abweichungen vom unmittelbaren Weg zwischen

der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit wegen der Unterbringung von Kindern nicht auf spezifisch arbeits- oder unfallversicherungsrechtlichen, sondern auf allgemeinen sozial- und gesellschaftspolitischen Erwägungen. Da diese auf den öffentlich-rechtlichen Bereich in gleicher Weise zutreffen wie auf den privatwirtschaftlichen Bereich erscheint eine entsprechende Regelung im Dienstrecht geboten.

6. *Zu Nummer 14:* Nummer 14 enthält die Folgerungen aus dem neuen § 118 Abs. 3 für das Unfallruhegehalt (§ 140 BBG). Die sachlich unberührt bleibenden Regelungen über die Gewährung von mindestens  $66\frac{2}{3}$  v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und des Mindestunfallruhegehaltes (§ 140 Abs. 1 Satz 2) werden aus gesetzestechnischen Gründen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 verlagert. Die Neufassung des § 140 Abs. 2 ermöglicht es, in Satz 1 die Auswirkung der Verbesserung in § 118 Abs. 3 auf das Unfallruhegehalt zur Hälfte unter Aufrundung in dadurch vereinfachter Form zusammenzufassen. Der bisherige Erhöhungssatz von 20 v. H. ab Erreichen eines Ruhegehaltes von 47 v. H. oder mehr der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach den allgemeinen Vorschriften (§ 140 Abs. 2 Satz 1) greift nach der Neufassung dieser Vorschrift erst vom Auslaufen der Verbesserung an Platz, sofern nicht lediglich der Mindestsatz von  $66\frac{2}{3}$  v. H. zusteht; das Unfallruhegehalt darf wie bisher 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen (§ 140 Abs. 2 Satz 2).
7. *Zu Nummer 15:* Die Änderung des § 145 BBG ist eine redaktionelle Anpassung an die Verlagerung der Vorschriften über das Mindestunfallruhegehalt nach § 140 Abs. 2 Satz 3 BBG.
8. *Zu Nummer 16:* Durch die Änderungen des § 180 BBG wird erreicht, daß sich die Erhöhungen der Ruhegehaltssätze durch § 118 Abs. 3 und § 140 Abs. 2 Satz 1 auch auf die Versorgung der entsprechenden Uralt- und Altversorgungsempfänger auswirken.
9. *Zu Nummer 17:* Durch die Änderung des § 181 a BBG treten an die Stelle der Erhöhung des Ruhegehaltssatzes um 20 v. H. bei der Kriegsurlaubversorgung in den sich aus § 140 Abs. 2 Satz 1 ergebenden Fällen die erhöhten Hundertsätze dieser Vorschrift.

#### Zu § 2:

1. *Zu Nummern 1 bis 3, 5, 9 bis 11:* Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen aus der in Artikel I vorgesehenen Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes.
2. *Zu Nummer 4:* Die bisherigen Vorschriften des § 50 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des BRRG entfallen im Hinblick auf die unmittelbar in Bund und Ländern geltenden Vorschriften des neuen Systems der Anpassung der Versorgungsbezüge (Artikel VII).

3. *Zu Nummern 6 bis 8:* Durch die Nummern 6 bis 8 werden Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung gestrichen, die durch die auf Artikel 74 a GG beruhenden versorgungsrechtlichen Vorschriften für den Bereich der Länder gegenstandslos werden.

Die Ersetzung des Zitats des § 70 BRRG in § 95 Abs. 3 BRRG ergibt sich aus Artikel VIII § 1 Abs. 2 des Entwurfs.

#### Zu § 3:

Diese Bestimmung enthält auf Artikel 74 a des Grundgesetzes gestützte versorgungsrechtliche Vorschriften für den Bereich der Länder.

Absatz 1 führt in Satz 1 die Vorschriften des BBG über die Höhe des Ruhegehaltes in § 118 Abs. 1 und dem neuen § 118 Abs. 3 sowie über den sog. „Kindergartenunwegunfall“ (§ 135 Abs. 2 Satz 3) und das Unfallruhegehalt unmittelbar im Bereich der Länder ein.

Die Verbesserung der Versorgung bei sog. „Frührentpensionierung“ durch die Erhöhung der Hundertsätze in § 118 Abs. 3 und § 140 Abs. 2 Satz 1 gilt daher unmittelbar in den Ländern. Im Interesse der Vereinheitlichung des Versorgungsrechts in Bund und Ländern wird unter Wahrung des Besitzstandes (§ 3 Abs. 3) jedoch auch die Ruhegehaltsskala des § 118 Abs. 1 Satz 1 und 2 BBG eingeführt. Die Vorschriften über die Mindestversorgung in § 118 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie über die Mindestunfallversorgung in § 140 BBG, die neben anderen Vorschriften (z. B. § 145 Satz 1 letzter Halbsatz) bereits unmittelbar im Bereich der Länder gelten (Artikel V § 6 Nr. 1 des 1. BesVNG), sind hauptsächlich der Einfachheit halber nochmals von § 3 Abs. 1 Satz 1 erfaßt worden; dies hat daher lediglich klarstellende Bedeutung. — § 181 a Abs. 1 BBG wird nur hinsichtlich der Höhe des Ruhegehaltes eingeführt (§ 3 Abs. 1 Satz 2). — Die Erhöhungen der Ruhegehaltssätze nach § 118 Abs. 3, § 140 Abs. 2 Satz 1 und § 181 a Abs. 1 BBG gelten auch für die entsprechenden Uralt- und Altversorgungsempfänger im Bereich der Länder (§ 3 Abs. 1 Satz 3).

Absatz 2 stellt im Hinblick auf die Einführung der Ruhegehaltsskala nach § 118 Abs. 1 Satz 1 und 2 BBG sicher, daß landesrechtliche Vorschriften über die Höhe des Ruhegehaltes bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten (vgl. § 70 Abs. 2 BRRG) und über Mindestruhegehaltssätze für Beamte auf Zeit (vgl. § 95 Abs. 3 BRRG) unberührt bleiben.

Absatz 3 enthält neben einer Besitzstandswahrung für vorhandene Versorgungsempfänger auch eine Wahrung bestehender einzelner Anwartschaften auf einen höheren Ruhegehaltssatz nach bisherigem Landesrecht. Die Anwartschaftswahrung soll für Versorgungsfälle bis zum Inkrafttreten des geplanten einheitlichen Beamtenversorgungsgesetzes für Bund und Länder gelten, weil im Beamtenversorgungsrecht über dieses Problem erst bei der abschließenden Vereinheitlichung grundsätzlich entschieden werden kann.

**Zu Artikel V****Zu § 1:**

Die Änderung des § 19 BPolBG ist eine Folge der Änderung des § 118 BBG. Die materielle Rechtslage ändert sich dadurch nicht.

**Zu § 2:**

Absatz 1 enthält in den Nummern 1 und 6 die notwendigen Folgeänderungen, die sich aus den entsprechenden Änderungen des BBG für die Fälle der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit für das SVG ergeben.

Die Nummern 2 und 7 enthalten die entsprechenden Folgeänderungen für das SVG, die sich aus der im BBG vorgesehenen Einbeziehung des sogenannten „Kindergartenunwegunfalles“ in den Unfallschutz (§ 135 Abs. 2 Satz 3 BBG) ergeben.

Die in Nummer 3 vorgesehene Ergänzung des § 65 Abs. 1 SVG entspricht der Änderung des § 114 BBG hinsichtlich der Berücksichtigung nichtberufsmäßiger Zeiten des Polizeivollzugsdienstes. Wegen nichtberufsmäßiger Zeiten im Reichsarbeitsdienst wird auf § 65 Abs. 1 Nr. 4 SVG verwiesen.

Mit den in den Nummern 4 und 5 vorgesehenen Änderungen wird für die Anwendung der Vorschriften der §§ 70 und 77 SVG der Eintrittsstichtag wie in § 76 BBesG auf den 31. Dezember 1975 hinausgeschoben.

Die in Nummer 8 vorgesehene Streichung des § 89 a Abs. 2 SVG ergibt sich aus den Anpassungsvorschriften des Artikels VII des Entwurfs. Artikel VII § 1 erfaßt auch die Übergangsgebührensätze und die Ausgleichsbezüge nach dem SVG.

Absatz 2 berücksichtigt, daß das SVG im Land Berlin nicht gilt.

**Zu §§ 3, 4:**

Durch die Änderungen des § 64 G 131 und des § 41 des Bundesbankgesetzes wird erreicht, daß sich die Erhöhungen der Ruhegehaltssätze nach § 118 Abs. 3 und § 140 Abs. 2 Satz 1 BBG auch auf die Versorgung der entsprechenden Alt- (bzw. Uralt-)Versorgungsempfänger nach dem G 131 auswirken.

**Zu § 5:**

Notwendige Anpassung des Reisekostenrechts an die Bundesbesoldungsordnung R für Richter und Staatsanwälte.

Eine entsprechende Anpassung an die vorgesehene neue Bundesbesoldungsordnung C enthält der Gesetzentwurf noch nicht, weil diese Besoldungsordnung nach Artikel I § 32 unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Hochschulrahmengesetzes (Bundratsdrucksache 553/73) steht. Für das Reisekostenrecht erscheint ein derartiger Vorbehalt nicht zweckmäßig; es muß zur gegebenen Zeit ergänzt werden.

**Zu Artikel VI****Zu Nummer 1**

Mit der Änderung der Überschrift wird klargestellt, daß das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen nicht nur für Bundesbeamte, sondern auch für Beamte der Länder, Gemeinden und der weiteren in § 1 Abs. 1 Nr. 1 aufgezählten Einrichtungen gilt.

**Zu § 1:**

*Absatz 1* regelt den Geltungsbereich. Er erfaßt den in § 1 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Personenkreis.

In *Absatz 2* sind die Sanitätsoffiziersanwärter (§ 30 Abs. 2 SG) neu aufgenommen worden. Eine Regelung war erforderlich, weil Sanitätsoffiziersanwärter bisher nur während der Semesterferien, in denen sie Dienstbezüge erhalten, Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hatten.

**Zu § 4:**

*Absatz 1* ist dahingehend erweitert worden, daß nicht nur die Dienststelle, sondern auch eine von der Regierung bestimmte Stelle zur Entgegennahme der Mitteilung berechtigt ist.

**Zu § 6:**

Die Regelung entspricht § 71 des Bundesbesoldungsgesetzes.

**Zu § 7:**

§ 7 entspricht § 1 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.

**Zu Nummer 2**

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung ist neugefaßt, weil es infolge seiner zahlreichen Änderungen unübersichtlich wird.

**Zu § 1:**

*Absatz 1* paßt den Geltungsbereich des Gesetzes an den des neugefaßten Bundesbesoldungsgesetzes (Artikel I § 1 Abs. 1 und 3) an.

*Absatz 2* entspricht § 1 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.

**Zu § 2:**

*Absatz 1:* unverändert

*Absatz 2:* Redaktionelle Änderung

**Zu § 3:**

*Absatz 1:* Die Änderungen in den Nummern 1 bis 3 sind wegen des erweiterten Geltungsbereichs erforderlich.

*Absatz 2:* Wegen der ausdrücklichen Beschränkung auf hauptberufliche Tätigkeiten in Absatz 1 Nr. 2 müssen die Anspruchsvoraussetzungen für teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter besonders geregelt werden, da bei einer Herabsetzung der Arbeitszeit bis auf die Hälfte die Voraussetzung der hauptamtlichen Tätigkeit nicht mehr gegeben wäre.

*Absatz 3 Satz 1:* Redaktionelle Änderung zur Anpassung an das geltende Recht.

Durch die Einfügung des *Satzes 2* wird eine nicht zu vertretende Benachteiligung der Lehrkräfte vermieden.

*Absatz 4 Nr. 2* (ebenso wie Absatz 3 Satz 1): Eine Anrechnung der Zeiten von Wehrübungen ist nicht mehr erforderlich, weil seit dem 1. Juni 1973 die Berechtigten auch während Zeiten der Beurlaubung zu Wehrübungen Dienstbezüge erhalten.

*Absatz 5 Satz 1 Nr. 1:* Die Änderung hebt die enge Bindung an den Begriff der Versetzung auf. Der öffentliche Dienst wird als eine Einheit angesehen. Der in Absatz 1 Nr. 3 verankerte Treuegedanke bezieht sich auf das Treueverhältnis gegenüber dem gesamten öffentlichen Dienst, nicht nur gegenüber einem bestimmten Dienstherrn.

#### Zu § 4:

*Absatz 1 Satz 1 Nr. 1:* Redaktionelle Änderungen sowie Änderung entsprechend Begründung zu § 3 Abs. 4 Nr. 2.

In *Absatz 2 Nr. 2* werden die Ausgleichsbezüge nach § 11 a des Soldatenversorgungsgesetzes neu eingefügt. Ausgleichsbezüge sind laufende Versorgungsbezüge; sie wurden bisher in der Praxis bereits berücksichtigt. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

#### Zu § 5:

unverändert

#### Zu § 6:

*Absatz 1 Satz 1:* unverändert

*Satz 2 Nr. 1* faßt die bisherigen Regelungen für Inlands- und Auslandsbeamte zusammen. Bei den Zulagen nach §§ 71 e bis g und § 71 k des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes handelt es sich um Zahlungen zu den Dienstbezügen, die den Ausgleich zu der Rechtsstellung des Berechtigten am 8. Mai 1945 herstellen; sie sollen bei der Bemessung der Sonderzuwendung berücksichtigt werden.

*Nummer 2* entspricht der bisher für Unterhaltszuschüsse gültigen Regelung, trägt der Umwandlung in Anwärterbezüge Rechnung und bezieht Ausgleichszulagen in die Bemessungsgrundlage mit ein.

*Nummer 3:* unverändert

*Nummer 4:* wird neu eingefügt.

Bezüge, die von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 nicht erfaßt sind, wie zum Beispiel die im 6. Abschnitt geregelten Auslandsdienstbezüge sind bei der Berechnung der Sonderzuwendung nicht zu berücksichtigen.

*Absatz 2 Satz 1* ist redaktionell überarbeitet und verzichtet auf das Erfordernis der Versetzung; auch hier wird der öffentliche Dienst als Einheit betrachtet.

*Sätze 2 und 3* sind neu aufgenommen; sie erleichtern die Berechnung für den Fall mehrerer kürzerer Zeitabschnitte, für die dem Berechtigten keine Bezüge zugestanden haben.

*Satz 4* entspricht den Regelungen in der Mehrzahl der Länder. Erforderlich ist die unverzügliche Rückkehr in den öffentlichen Dienst. Dadurch werden auch Wehrpflichtige erfaßt, die während ihres Grundwehrdienstes oder im Anschluß an diesen zum Soldaten auf Zeit ernannt werden.

*Satz 5* vermeidet die Schlechterstellung von werdenden Müttern gegenüber dem geltenden Recht.

Die Anfügung des *Satzes 6* ist aus den zu § 3 Abs. 2 genannten Gründen erforderlich.

#### Zu § 7:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung.

#### Zu § 8:

*Satz 1* und *Satz 2:* unverändert

*Satz 3:* Für die bisher im Erlaßwege geregelte Aufteilung des Sonderbetrages in Fällen der Anspruchskonkurrenz entsprechend den Anteilen des Kinderzuschlages fehlte bisher eine ausdrückliche Rechtsgrundlage.

#### Zu § 9:

*Satz 1:* Bei der Regelung der Versorgungsbezüge mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind neben der Sonderzuwendung auch tarifliche Leistungen gleicher Art zu berücksichtigen. Obwohl die Bezüge teilweise vor dem Monat Dezember gezahlt werden, werden sämtliche Leistungen dieser Art ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Zahlung im Monat Dezember in die Ruhensregelung einbezogen.

*Satz 2:* unverändert

#### Zu §§ 10 und 11:

unverändert

#### Zu § 12:

Die Vorschrift regelt die Zuwendung an Empfänger von Amtsbezügen nur des Bundes; für eine entsprechende Regelung für den Bereich der Länder fehlt dem Bund die Kompetenz.

#### Zu § 13:

*Absätze 1* und *2:* Redaktionelle Anpassung an die Erweiterung des Geltungsbereichs auf die Länder.



**Zu Artikel VII****Zu § 1:**

§ 1 regelt die allgemeine Anpassung der Versorgungsbezüge in Bund und Ländern.

Absatz 1 bestimmt, daß bei allgemeinen Änderungen, insbesondere Erhöhungen der Dienstbezüge, die Versorgungsbezüge von demselben Zeitpunkt an durch Bundesgesetz entsprechend zu regeln sind.

Durch Absatz 2 wird der Begriff der allgemeinen Änderungen gesetzlich umschrieben. Die Neufassung der Grundgehaltstabelle gilt stets als allgemeine Änderung, auch wenn Grundgehaltssätze eine unterschiedliche Erhöhung erfahren. Auch eine Erhöhung der Dienstbezüge um feste Beträge wird als allgemeine Erhöhung behandelt.

Zur Feststellung, in welchem Umfange sich die Besoldung im aktiven Bereich über die allgemeinen Erhöhungen hinaus erhöht hat, ist zunächst die genaue Kenntnis des Hundertsatzes der allgemeinen Erhöhung auf eine Stelle hinter dem Komma für die Anwendung der in §§ 2 bis 7 über den zusätzlichen Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger notwendig. Bestand die allgemeine Erhöhung nur in einer linearen Erhöhung, entspricht der Prozentsatz der linearen Erhöhung dem Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung. Anders ist es, wenn die allgemeine Erhöhung z. B. durch unterschiedliche Anhebung der Grundgehalts- und Ortszuschlagssätze oder durch feste Beträge vorgenommen worden ist. Hier muß das durchschnittliche Ergebnis der Erhöhungen im aktiven Bereich durch den Besoldungsgesetzgeber gesetzlich festgestellt werden. Das bestimmt Absatz 3 des § 1.

Für die Feststellung müssen die Auswirkungen für die Besoldungsberechtigten des Bundes und der Länder zusammen berücksichtigt werden, da sich wegen der unterschiedlichen Zusammensetzung der Besoldungsberechtigten in den einzelnen Bereichen unterschiedliche Durchschnittssätze ergeben können und wegen der einheitlichen Anwendung der Anpassungsvorschriften in Bund und Ländern die Festlegung eines einheitlichen Hundertsatzes der durchschnittlichen allgemeinen Erhöhung notwendig ist. Die Auswirkungen im Bereich der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Nichtgebietskörperschaften sollen bei der Feststellung des durchschnittlichen Hundertsatzes aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt bleiben. Sie können hierfür und für die Berechnung des Anpassungszuschlages auch nicht rechtzeitig ermittelt werden.

Bei einer etwaigen allgemeinen Verminderung der Dienstbezüge soll entsprechend verfahren werden.

**Zu § 2:**

Die §§ 2 bis 7 regeln die Weitergabe der Erhöhungen des Besoldungsaufwandes im aktiven Bereich, die nicht allgemeine Erhöhungen sind, an die Versorgungsempfänger.

§ 2 Abs. 1 bestimmt, daß den Versorgungsempfängern ein Anpassungszuschlag zu gewähren ist,

wenn sich der durchschnittliche Besoldungsaufwand innerhalb des Feststellungszeitraumes durch andere als allgemeine Erhöhungen erhöht.

In § 2 Abs. 2 wird der wenig wahrscheinliche Fall einer allgemeinen Verminderung der Dienstbezüge angesprochen und der Bundesgesetzgeber verpflichtet, auch in diesen Fällen zu prüfen, ob ein Anpassungszuschlag zu gewähren ist.

**Zu § 3:**

Die Vorschrift enthält die Begriffsbestimmungen für die Berechnung des Anpassungszuschlages. Sie legt fest, was zum gegenüberzustellenden Besoldungsaufwand im aktiven Bereich gehört (Absatz 1), wie der durchschnittliche Besoldungsaufwand zu ermitteln ist (Absatz 2), welche Monate als Vergleichsmonate maßgebend sind (Absatz 3) und welche Zeit der Feststellungszeitraum umfaßt (Absatz 4). Für den Besoldungsaufwand nach Absatz 1 sind maßgebend das Grundgehalt, der Zuschuß zum Grundgehalt, der Ortszuschlag und die Zulagen, die monatlich im voraus gezahlt werden, sowie die vermögenswirksame Leistungen, also nicht andere Leistungen im aktiven Bereich, z. B. Kinderzuschläge, Mehrarbeitsvergütungen, sonstige Vergütungen, Auslandszuschläge, Anwärterbezüge, jährliche Sonderzuwendungen.

**Zu § 4:**

§ 4 regelt die Berechnung des Anpassungszuschlages. Grundsätzlich wird der durchschnittliche Besoldungsaufwand der Vergleichsmonate gegenübergestellt.

In dem Ausnahmefall, daß im Feststellungszeitraum die Dienstbezüge nicht allgemein verändert worden sind, gilt nach Absatz 1 folgendes:

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem durchschnittlichen Besoldungsaufwand der Vergleichsmonate (1. Juli) wird in einem Hundertsatz des durchschnittlichen Besoldungsaufwandes des Vergleichsmonats des Vorjahres auf eine Stelle hinter dem Komma festgestellt. In Höhe dieses Hundertsatzes tritt ein Anpassungszuschlag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Versorgungsempfänger.

Absatz 2 bestimmt die Berechnung für die Regelfälle allgemeiner Erhöhungen im Feststellungszeitraum. Zu diesem Zweck muß der zunächst für den Vergleichsmonat des Vorjahres ermittelte durchschnittliche Besoldungsaufwand um den durchschnittlichen Hundertsatz der im Feststellungszeitraum durchgeführten allgemeinen Erhöhungen erhöht werden. Dieser erhöhte Betrag wird dann dem durchschnittlichen Besoldungsaufwand des Vergleichsmonats des Feststellungsjahres gegenübergestellt und in einem Hundertsatz des erhöhten durchschnittlichen Besoldungsaufwandes des Vergleichsmonats des Vorjahres auf eine Stelle hinter dem Komma festgestellt. In Höhe dieses Hundertsatzes tritt ein Anpassungszuschlag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Versorgungsempfänger.

Absatz 3 bestimmt noch, daß bei Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, der Anpassungszuschlag in Höhe des Hundertsatzes nach Absatz 1 oder 2 zu dem Versorgungsbezug ohne Kinderzuschläge gewährt wird.

#### Zu § 5:

Die Vorschrift enthält das Feststellungsverfahren.

Sie bestimmt in Absatz 1, daß die zuständigen Stellen dem Bundesminister des Innern den Besoldungsaufwand und die erfaßten Besoldungsberechtigten im Vergleichsmonat des Feststellungsjahres bis zum 1. Oktober jeden Jahres verantwortlich mitteilen.

Aus den mitgeteilten Zahlen wird durch den Bundesminister des Innern unter Heranziehung der Zahlen des Vorjahres und Anwendung der Berechnungsvorschriften der Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger festgestellt und bis zum 1. November jeden Jahres im Bundesanzeiger bekanntgegeben (Absatz 2). Ein solches Verwaltungsverfahren ermöglicht die fristgerechte jährliche Feststellung und Bekanntgabe des Anpassungszuschlages. Dieses vereinfachte Verfahren konnte vorgesehen werden, nachdem alle für die Berechnung maßgebenden Werte durch das Gesetz festgelegt worden sind und das Gesetz keinen Ermessensspielraum läßt. Wesentlich für ein reibungsloses Verfahren ist natürlich die rechtzeitige Feststellung des durchschnittlichen Hundertsatzes der allgemeinen Erhöhungen im aktiven Bereich durch den Besoldungsgesetzgeber (vgl. § 1 Abs. 3).

#### Zu § 6:

Der Anpassungszuschlag wird nach § 6 vom 1. Januar des auf das Feststellungsjahr folgenden Jahres allen Versorgungsempfängern gezahlt, die am Beginn des Feststellungszeitraumes bereits Versorgungsempfänger waren. Hierdurch wird sichergestellt, daß niemand, der bereits als aktiver Beamter an der der Berechnung des Anpassungszuschlages zugrunde liegenden zusätzlichen Erhöhung des Besoldungsaufwands teilgenommen hat, nochmals als Versorgungsempfänger daran partizipiert.

#### Zu § 7:

In dem zweiten und jedem weiteren Feststellungsjahr wird der letzte Anpassungszuschlag nach § 6 mit den bisherigen Anpassungszuschlägen für die vor Beginn des jeweils früheren Feststellungszeitraumes vorhandenen Versorgungsempfänger addiert.

#### Erstmalige Anwendung des Artikels VII

Für die erstmalige Anwendung des Artikels VII enthält Artikel VIII § 24 die erforderlichen Übergangsvorschriften.

#### Zu Artikel VIII

Artikel VIII enthält die Übergangs- und Schlußvorschriften des Gesetzes.

#### Zu § 1:

Enthält Übergangsvorschriften bezüglich der in anderen Gesetzen verwendeten Begriffe und Bezeichnungen.

#### Zu § 2:

Änderung ist notwendig wegen der in § 51 des Bundesbesoldungsgesetzes getroffenen Regelung zur Mehrarbeitsvergütung.

#### Zu § 3:

Durch § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist für die Beamten des gehobenen Dienstes mit Fachhochschulabschluß in Laufbahnen, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, das Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen. Es erscheint gerechtfertigt, Übergangsweise diesen Beamten die Beamten des gehobenen technischen Dienstes gleichzustellen, die den Abschluß einer Ingenieurschule nachweisen, wenn in ihren Laufbahnen für die Befähigung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule gefordert wird oder wurde. Die früheren nunmehr in Fachhochschulen umgewandelten Bildungseinrichtungen dieser Beamten hatten einen ähnlich hohen Ausbildungsstand wie die Fachhochschulen. Die Studiendauer betrug ebenso wie an den Fachhochschulen in der Regel 6 Semester.

Die Errichtung von Fachhochschulen für die Bereiche des gehobenen nichttechnischen Dienstes ist in der Regel noch nicht so weit fortgeschritten; inwieweit es sich hierbei um eine Umwandlung bestehender oder eine Neuerrichtung von Bildungseinrichtungen handeln wird, bedarf noch der Prüfung.

#### Zu § 4:

1. *Absatz 1:* Die Vorschrift regelt die Überleitung der am Tage vor Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten.
2. *Absatz 2 und 5:* Die Änderungen werden in einer Rechtsverordnung aufgeführt, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

Der Beamte führt die in den Besoldungsordnungen aufgeführten Amtsbezeichnungen. In den Fällen, in denen sich der Bundesgesetzgeber gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B auf Grundamtsbezeichnungen beschränkt hat, können nach den dort aufgeführten Grundsätzen Zusätze, die auf den Dienstherrn oder Verwaltungsbereich, auf die

Laufbahn oder die Fachrichtung hinweisen, beigelegt werden.

Die zuständigen Behörden werden nicht in jedem Fall am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über die neuen Zusätze entscheiden können. Aus diesem Grunde ist in diesen Fällen die Weiterführung der bisherigen Amtsbezeichnung bis zur Neuregelung noch zulässig. Das gleiche gilt für die Beamten, denen in dem Zeitraum zwischen Inkrafttreten des Gesetzes und der Neuregelung entsprechende Amtsbezeichnungen verliehen werden (Absatz 5). Sofern wegen der Vielzahl und Vielfalt der Amtsbezeichnungen in sämtlichen Bereichen des öffentlichen Dienstes nicht alle Amtsbezeichnungen in der Rechtsverordnung aufgeführt werden, entscheidet der für das Besoldungsrecht zuständige Minister über die neue Amtsbezeichnung.

3. *Absatz 3:* Absatz 3 schreibt vor, daß Beamte, die bei Umbildung von Behörden und Körperschaften in ein Amt mit einem geringeren Endgrundgehalt (Grundgehalt) versetzt worden sind, für die Überleitung so behandelt werden, wie wenn sie beim Inkrafttreten des Gesetzes das frühere Amt noch innegehabt hätten. Entsprechendes soll gelten, wenn von der Versetzungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist, der Beamte jedoch nicht mehr in einer seinem früheren Amt entsprechenden Tätigkeit verwendet worden ist.
4. *Absatz 4:* Absatz 4 enthält Regelungen über die künftige wegfallenden Ämter.
5. *Absatz 6:* Absatz 6 knüpft an besondere Rechtsstandsregelungen des bisher geltenden Rechts an. Danach erhielten bestimmte Beamte für ihre Person Dienstbezüge nach einer höheren Besoldungsgruppe, als für ihr Amt nach der allgemein geltenden Einstufung vorgesehen war. Die Vorschrift sieht vor, daß die Dienstbezüge weiterhin nach der höheren Besoldungsgruppe gewährt werden.
6. *Absatz 7:* Die Vorschrift enthält eine Regelung für die Überleitung von Ämtern in Zwischenbesoldungsgruppen.

#### Zu § 5:

1. Die Ämter der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind überwiegend nicht in den Landesbesoldungsordnungen, sondern in zahlreichen unterschiedlichen Rechtsvorschriften geregelt. Die Überleitung dieser Beamten würde, soweit ihre Ämter nicht in den Landesbesoldungsordnungen aufgeführt sind, den Rahmen der vom Bund gemäß § 4 Abs. 2 und 4 zu erlassenden Rechtsverordnung übersteigen. Die Landesregierungen werden daher ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 4 diese Ämter überzuleiten.
2. Wegen der spezifischen Besonderheiten und der bisher teilweise sehr unterschiedlichen Regelung

der Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit, der Vorstandsmitglieder oder von Sparkassen und der Werkleiter der kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, deren Ämter gleichfalls überwiegend nicht in den Landesbesoldungsordnungen geregelt sind, soll auch die Überleitung dieser Beamten von den Ländern geregelt werden.

#### Zu § 6:

Enthält den Grundsatz, daß die Änderung der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nur zulässig ist, wenn sich durch dieses Gesetz eine günstigere Regelung ergibt und insoweit im Interesse der Beamten eine Schlechterstellung nicht erfolgen kann.

#### Zu § 7:

Enthält eine Klarstellung, wie sich bei der Ausbringung von Planstellen der Übergang in den Fällen vollziehen soll, in denen nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften bei gewissen Ämtern von Lehrern die zulässige Zahl von Planstellen günstiger geregelt war als in diesem Gesetz.

#### Zu § 8:

Die Vorschrift regelt die Überleitung der am Tage vor Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Richter und Staatsanwälte.

Die Änderungen werden in einer Rechtsverordnung aufgeführt, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

Eine Regelung über das Führen der neuen Amtsbezeichnung ist nur für Staatsanwälte getroffen, da die Richterämter, die in der Bundesbesoldungsordnung R geregelt sind, mit den durch das Gesetz zur Änderung der Amtsbezeichnungen der Richter und der Präsidentialverfassung der Gerichte geschaffenen Amtsbezeichnungen für die Richter übereinstimmen.

Absatz 3 schreibt durch die Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 vor, daß Richter, denen bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke ein Amt mit einem geringeren Endgrundgehalt (Grundgehalt) übertragen worden ist, für die Überleitung so behandelt werden, wie wenn sie beim Inkrafttreten des Gesetzes das frühere Amt noch innegehabt hätten.

#### Zu § 9:

Enthält in Satz 1 eine besondere Regelung für die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im Amt befindlichen hessischen Richter und Staatsanwälte, auf die wegen der im Hessischen Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte getroffenen Sonderregelungen das modifizierte Lebensaltersprinzip des § 38 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung finden soll. Satz 2 soll sicherstellen, daß im übrigen durch die Anwendung

des modifizierten Lebensaltersprinzips nach § 38 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vergleichsweise keine Verschlechterungen zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters der vorhandenen Richter und Staatsanwälte eintreten.

#### Zu § 10:

Enthält eine Klarstellung, wie bei der Ausbringung von Planstellen sich der Übergang in den Fällen vollziehen soll, in denen nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften bei gewissen Ämtern von Richtern und Staatsanwälten die zulässige Zahl der Planstellen günstiger geregelt war als im Gesetz.

#### Zu § 11:

1. Enthält eine Überleitungsregelung, wenn sich auf Grund des Gesetzes die Dienstbezüge durch eine andere Einstufung des Amtes oder durch den Wegfall oder die Änderung einer ruhegehaltfähigen Zulage verringern.

Zwar besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Beibehaltung und Weiterzahlung der vollen Bezüge nicht, doch gewährt das Gesetz im Interesse der betroffenen Beamten entsprechend den Regelungen in anderen Besoldungsgesetzen des Bundes und der Länder eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe der eingetretenen Verringerung.

2. Zur Vermeidung persönlicher Härten und in Anlehnung an die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 15. November 1971 — 2 BvF 1/70 — im Normenkontrollverfahren wegen des Hessischen Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte (a. a. O. S. 36) ist in Absatz 3 sichergestellt, daß die Überleitungszulage an den allgemeinen linearen Besoldungsverbesserungen mit dem gleichen Vomhundertsatz wie diese teilnimmt. Soweit es sich um andere individuelle Gehaltsverbesserungen, wie Beförderungen handelt, erfolgt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O.) ein Abbau entsprechend der jeweiligen Erhöhung der Dienstbezüge (Absatz 2).

3. Im Interesse der Gleichbehandlung ist in Absatz 4 zugelassen, daß die Überleitungszulage auch dann weitergewährt wird, wenn ein kommunaler Wahlbeamter auf Zeit wegen Ablaufs seiner Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, aber unmittelbar darauf wiedergewählt wird und demgemäß wieder Beamter auf Zeit in der gleichen Funktion wird.

#### Zu § 12:

1. Der Besitzstand wird gewahrt, wenn eine Verringerung der Bezüge eintritt infolge Wegfalls oder Änderung einer nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage, einer Änderung der Auslandsdienstbezüge oder einer Verringerung des Betra-

ges, weil Unterhaltszuschüsse durch Anwärterbezüge ersetzt werden.

2. Es wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt wären (Absatz 2 Satz 2). Wegen der Besonderheiten im Auslandsdienst wird bei der Verringerung der Auslandsdienstbezüge die Ausgleichszulage längstens für die Dauer von drei Jahren gewährt. Anders als in den Fällen des § 11, in denen auch das Vertrauen des Beamten in die Weiterzahlung seiner ruhegehaltfähigen Bezüge geschützt werden soll, bedarf es bei den in § 12 aufgeführten Fällen eines derartigen Schutzes nicht, denn es handelt sich um widerrufliche nichtruhegehaltfähige Bezüge. Aus diesem Grunde ist ebenso wie in den vergleichbaren besoldungsrechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder bestimmt, daß sich die Ausgleichszulage vom 1. Januar 1975 an um jeweils ein Drittel des Betrages verringert, um den sich die Dienstbezüge auf Grund von allgemeinen Besoldungsverbesserungen erhöhen. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (vgl. zu § 11 Nr. 2) sind nicht einschlägig, denn in dem zu entscheidenden Fall des Hessischen Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte handelte es sich um eine Verringerung des Grundgehaltes.

#### Zu § 13:

Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, daß im Falle der Änderung der Rechtsnatur einer Zulage durch das Gesetz — ruhegehaltfähige Zulage wird nichtruhegehaltfähig —, die bisherigen Empfänger keine Nachteile erleiden.

#### Zu § 14:

Die Vorschrift regelt die Aufhebung besoldungsrechtlicher Vorschriften der Länder, die durch die unmittelbar geltenden Vorschriften dieses Gesetzes ersetzt werden. Es wird klargestellt, welche landesrechtlichen Vorschriften noch weiterhin bestehen bleiben.

Es bleiben weiter bestehen:

— Vorschriften, die durch die Länder nach dem Bundesbesoldungsgesetz auch weiterhin erlassen werden können;

— Rechts- und Besitzstandsregelungen in unverändertem Umfang. Dies gilt nicht für Ämter in Zwischenbesoldungsgruppen, da das Bundesbesoldungsgesetz Zwischenbesoldungsgruppen nicht mehr zuläßt;

— besoldungsrechtliche Vorschriften einiger Länder, die auf der Grundlage des Gedankens der Vorteilsausgleichung eine Anrechnung anderen Arbeitseinkommens oder eines beamtenrechtlichen Unterhaltsbeitrages auf die Bezüge in den Fällen vorsehen, in denen kein Dienst geleistet worden ist;

— landesrechtliche Besonderheiten in Baden-Württemberg, Hamburg und Niedersachsen.

Soweit besoldungsrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung oder der Landesregierungen getroffen werden, bleiben die bestehenden Vorschriften der Länder bis zum Erlaß der Rechtsverordnungen in Kraft, da anderenfalls in der Zwischenzeit in diesen Bereichen ein ungeregelter Zustand bestünde.

#### Zu § 15:

Folge aus der in §§ 62 bis 69 des Bundesbesoldungsgesetzes erfolgten Neuregelung der Anwärterbezüge.

#### Zu § 16:

Folge aus der Neufassung der Gesetze über die jährliche Sonderzuwendung und über vermögenswirksame Leistungen in Artikel VI. Da die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften in ihrem persönlichen Anwendungsbereich einen größeren Personenkreis betreffen, als er durch die auf Artikel 74 a des Grundgesetzes beruhende Neufassung erfaßt werden kann, bleiben die landesrechtlichen Vorschriften insoweit in Kraft.

#### Zu § 17:

Folge aus der in Artikel I Vorbemerkungen Nr. 11 und 14 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B getroffenen Stellenzulagenregelung.

#### Zu § 18:

Regelt in Absatz 1 eine Erhöhung des Ortszuschlags für in Gemeinschaftsunterkünften wohnende Beamte, die ab 1. Januar 1975 wirksam werden soll.

Durch Absatz 2 werden entsprechende Regelungen der Länder, die zu einem für die Beamten günstigeren Ergebnis führen, aufrechterhalten.

#### Zu § 19:

Gemäß § 4 Abs. 4 werden die künftig wegfallenden Ämter in der von der Bundesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung aufgeführt. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Ämter des Bundes bleiben bis zum Erlaß der vorgenannten Rechtsverordnung weiterbestehen, da andernfalls insoweit ein ungeregelter Zustand bestünde. Die Übergangsregelungen für den Bereich der Länder enthält § 14.

#### Zu § 20:

Die Besonderheiten des Theaterbetriebs in den Ländern erfordern es, daß landesrechtliche Vorschriften über die Gewährung einer Zulage für Beamte an Theatern aufrechterhalten werden können oder durch Rechtsverordnung der Landesregierung neu erlassen werden können.

#### Zu § 21:

Gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes können künftig nur noch die Länder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Ermächtigungen besoldungsrechtliche Vorschriften erlassen. Für entsprechende Regelungen in Satzungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bleibt daher kein Raum. Zur Bereinigung und Neuregelung in diesem Bereich ist den Ländern eine Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeräumt worden.

#### Zu § 22:

Durch die Vorschriften des § 22 werden die notwendigen Folgerungen aus der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes für die Versorgungsempfänger gezogen.

Absatz 1 bestimmt, daß die Regelung über den örtlichen Sonderzuschlag für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin entsprechend gilt. Sie gilt damit nunmehr auch für die Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin, die nach dem bisherigen Recht einen örtlichen Sonderzuschlag nicht erhielten. Hinsichtlich des örtlichen Sonderzuschlages bei Wohnsitz in Hamburg gilt auch für Versorgungsempfänger § 7 Abs. 2 und 3 des Ersten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes mit den Maßgaben des § 1 Abs. 2 dieses Artikels unverändert weiter.

Absatz 2 bestimmt, daß die Anpassungs- und Überleitungsvorschriften für Versorgungsempfänger nach bisherigem Bundes- und Landesrecht hinsichtlich bisheriger besoldungsrechtlicher Maßnahmen aufrechterhalten bleiben.

Damit wird zugleich die Ausgangsbasis für die Einführung des neuen Systems der Anpassung der Versorgungsbezüge festgelegt, allerdings vorbehaltlich des nachfolgenden § 23.

Durch die Regelung des Absatzes 3 wird eine neue BDA-Berechnung für vorhandene Versorgungsempfänger vermieden.

#### Zu § 23:

Zum Ausgleich von Härten wird die Ausgangslage für das neue System der Anpassung der Versorgungsbezüge dadurch verbessert, daß der Erhöhungszuschlag in den Fällen des Artikels V § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes von sechs auf sieben vom Hundert erhöht wird. Eine entsprechende Erhöhung ist in den Fällen des Artikels V § 1 Abs. 3 des genannten Gesetzes vorgesehen.

#### Zu § 24:

§ 24 enthält die für das Anlaufen der Vorschriften des Artikels VII über die Anpassung der Versorgungsbezüge in Bund und Ländern notwendigen Übergangsvorschriften.

**C. Kosten**

Der Gesetzentwurf bringt folgende Ausgaben für die öffentlichen Haushalte mit sich:

	Millionen DM
1. Bundeshaushalt	
1.1 Obergruppe 42	111,8*)
1.2 Obergruppe 43	38,4
2. Deutsche Bundesbahn	
2.1 Besoldung	13
2.2 Versorgung	28,3
3. Deutsche Bundespost	
3.1 Besoldung	23,3
3.2 Versorgung	16,4
4. Länder	
4.1 Besoldung	194
4.2 Versorgung	27
5. Gemeinden	
5.1 Besoldung	9
5.2 Versorgung	10,5

Die Maßnahmen des Gesetzentwurfs dürften im Hinblick auf das Gesamtniveau der Personalausgaben im öffentlichen Dienst keine nennenswerten Auswirkungen auf das Preisniveau haben.

\*) Enthält nicht die unverändert auch 1975 und 1976 weiterlaufenden Kosten für die Verpflichtungsprämie, die mit jeweils 120 Millionen DM bereits in der Finanzplanung berücksichtigt sind.

## Stellungnahme des Bundesrates

### 1. Zu Artikel I (§ 19 BBesG)

In § 19 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Worten „bestimmt ist“ folgende Worte anzufügen:

„; die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister“.

#### Begründung

§ 19 Abs. 1 Satz 2 BBesG enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß ein Amt erst verliehen werden darf, wenn es in einer Besoldungsordnung geregelt ist (§ 20 Abs. 1 BBesG). Es muß verhindert werden können, im mittelbaren Landesbereich — insbesondere in den Fällen des § 20 Abs. 3 BBesG — über den Stellenplan besoldungsrechtliche Tatbestände zu schaffen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

### 2. Zu Artikel I (§ 26 BBesG)

a) In § 26 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die obersten Bundes- und Landesbehörden, die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, das Direktorium und die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank,
2. für Lehrer an öffentlichen Schulen,
3. für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Einrichtungen des Bildungswesens,
4. für Laufbahnen, in denen aufgrund des § 24 Abs. 1 das Eingangsamts einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist.“

#### Begründung

Einige Länder beabsichtigen, an den verwaltungsinternen Fachhochschulen Lehrkräfte zu beschäftigen, die Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes bleiben sollen und damit unter die Besoldungsordnung A fallen. Dies ist erforderlich, um im Interesse eines engen Praxisbezuges einen Wechsel von Dozenten (Lehrern) der Fachhochschule zwischen Verwaltungs- und Lehrfähigkeit zu erleichtern.

Für die Beförderungsamts an diesen Einrichtungen werden die Obergrenzen des Artikels I § 35 Abs. 2 entsprechend anzuwenden sein. Es ist mit den Grundsätzen einer sachgerechten Bewertung unvereinbar, die danach erforderlichen A 15-Stellen aus der allgemeinen Landesverwaltung

abzuziehen. Werden diese Beamten in deren Obergrenzen mit einbezogen, so wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Beförderungsamts in den Ländern mit verwaltungsinternen Bildungseinrichtungen mehr belastet, als in den Ländern mit verwaltungsexternen Einrichtungen. Es muß aber vermieden werden, daß die Entscheidung über die Ausklammerung der Fachhochschulen beeinflußt wird von sachfremden Erwägungen über die Stellenobergrenzen. Da an diesen Einrichtungen im übrigen zu einem erheblichen Anteil auch kommunale Nachwuchsbeamte ausgebildet werden und dementsprechend Lehrer aus dem kommunalen Bereich übernommen werden müssen, können die Lehrkräfte nicht zu Lasten des Stellenkegels des Landes gehen.

b) In § 26 Abs. 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. für Lehrer und pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen,“.

#### Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung kommt auch im Gesetzestext deutlich zum Ausdruck, daß auch für die Ämter des pädagogischen Hilfspersonals die Stellenobergrenzen gemäß § 26 Abs. 1 nicht gelten.

Neben den Hochschullehrern gibt es an den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen gegenwärtig auch andere Lehrpersonen, so z. B. Fachlehrer an den Fachoberschulen („sonstige Lehrpersonen“ im Sinne des Artikels 27 des Bayer. Fachhochschulgesetzes; auch Artikel 57 des Regierungsentwurfs eines Hochschulrahmengesetzes des Bundes nennt „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“). Auch für diesen Personenkreis dürfen die Obergrenzen des Artikels 26 Abs. 1 nicht gelten.

c) In § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 ist die Zahl „80 000“ durch die Zahl „100 000“ zu ersetzen.

#### Begründung

Besonderheiten in der Organisations- und Personalstruktur, denen durch Abweichungen von den Obergrenzen Rechnung getragen werden muß, liegen auch in den Städten von 80 000 bis 100 000 Einwohnern vor. Wenn schon eine Grenze gezogen wird, ist sie sachgerecht nur bei 100 000 Einwohnern anzusetzen. Diese Grenze findet sich auch in den Eingruppierungsvorschriften nahezu aller Bundesländer und in dem Entwurf einer Bundeskommunalbesoldungsverordnung. Die Anhebung des Grenzwertes auf 100 000 Einwohner wirkt sich auf weniger als 20 Städte im Bundesgebiet aus.

Eine Anhebung der Grenze auf 100 000 ist auch notwendig, weil sich die Struktur der Städte mit 80 000 bis 100 000 Einwohnern nicht von der von großen Landkreisen unterscheidet.

### 3. Zu Artikel I (§ 29 BBesG)

- a) In § 29 Abs. 3 Satz 1 ist Nr. 2 wie folgt zu fassen:  
„2. im Dienste der Fraktionen des Bundestages, der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften,“

#### Begründung

Auch die Fraktionen der kommunalen Vertretungskörperschaften beschäftigen hauptberufliche Kräfte, die aus dem öffentlichen Dienst stammen. Im Falle der Rückkehr in den öffentlichen Dienst sollte die Möglichkeit der Gleichstellung dieser Tätigkeit bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters bestehen.

- b) In § 29 Abs. 3 Nr. 7 ist im ersten Halbsatz das Wort „inländischen“ zu streichen.

#### Begründung

In § 7 Abs. 3 Nr. 7 des geltenden Bundesbesoldungsgesetzes ist das Wort „inländischen“ nicht enthalten; es bedeutet gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand demnach eine Verschlechterung, die im Zeitalter zunehmender internationaler Verflechtung der Wissenschaft unangebracht ist, weil sie den Austausch der Wissenschaftler behindert.

- c) In § 29 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet die oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister; die Entscheidungsbefugnis kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.“

#### Begründung

Die Zuständigkeitsvorschrift ist bisher nur auf Bundes- und Landesbeamte abgestellt. Für die Fälle des kommunalen Bereichs; in denen oberste Dienstbehörde jeweils die Vertretung der Gemeinde (GV) etc. ist, muß aus Gründen der Gleichbehandlung der Fälle im kommunalen Bereich die Zuständigkeit der obersten Aufsichtsbehörde festgelegt und ebenfalls eine Delegationsmöglichkeit vorgesehen werden.

### 4. Zu Artikel I (§ 31 BBesG)

In § 31 Abs. 2 sind in Satz 2 die Worte „vor Antritt“ durch die Worte „spätestens bei Beendigung“ zu ersetzen.

#### Begründung

Die Änderung erscheint erforderlich, damit den Beamten oder Soldaten bei Erfüllung der Voraussetzungen für die besoldungsrechtliche Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht allein dadurch Nachteile entstehen, daß die erforderlichen Entscheidungen nicht rechtzeitig — insbesondere aus verwaltungsinternen Gründen — vor Beginn der Beurlaubung ergehen oder ergehen können. Gleichzeitig würde die Übereinstimmung mit dem Versorgungsrecht erreicht werden.

Auf die entsprechende Regelung in § 111 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BBG wird Bezug genommen.

### 5. Zu Artikel I (§ 32 BBesG)

Bei den Beratungen zu § 32 wird zu prüfen sein, ob die Bezugnahme auf das Hochschulrahmengesetz durch eine Bezugnahme auf das vom Bundesrat am 23. Februar 1973 vorgeschlagene Gesetz zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich (BT-Drucksache 7/612) zu ersetzen ist. Es müssen ferner auch die Vorschriften über die besoldungsrechtliche Überführung in die neuen Ämter und die besoldungsrechtlichen Übergangsvorschriften dieses Initiativgesetzentwurfs (vgl. Artikel VI und VII a. a. O.) berücksichtigt werden; die für Wissenschaftliche Räte in Artikel VI § 1 Abs. 1 Buchstabe b a. a. O. getroffene Regelung muß hinsichtlich des Ernennungszeitpunkts entsprechend geändert werden.

### 6. Zu Artikel I (§ 49 BBesG)

In § 49 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Satz 1 gilt nur, wenn besonderen landesrechtlichen Rechtsvorschriften am ..... 1974 \*) bestanden haben.“

#### Begründung

Der neue § 49 Abs. 1 BBesG sieht eine Ermächtigung vor, für Beamte, die befristet höhere Aufgaben übertragen erhalten, eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen den Bezügen des Amtes zu gewähren, das dem Beamten auf Lebenszeit übertragen ist und den des höheren Amtes, das nur auf Zeit übertragen ist. Die Bestimmung soll Bestrebungen besoldungsrechtlich absichern, insbesondere Schulleiter von einem Wahlgremium aus Lehrern, Schülern und Eltern zu bestimmen. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Ämter auf Zeit ist bestritten. Die Einführung von Besoldungskonsequenzen sollte daher zurückgestellt werden, bis die beamtenrechtlichen Grundsatfragen geklärt sind.

### 7. Zu Artikel I (§ 53 BBesG)

Der Bundesrat hält an seiner Stellungnahme zu § 46 Abs. 2 des Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes (BT-Drucksache 7/1328 Anlage 2 Ziffer 37 e) fest. Er

\*) Tag der Verkündung des 2. BesVNG



bittet, die dort vorgeschlagene Fassung als § 53 zu übernehmen.

#### 8. Zu Artikel I (§ 67 BBesG)

In § 67 ist in Satz 2 das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ zu ersetzen.

##### Begründung

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß zwölf Stunden Ausbildung oder selbständig erteilter Unterricht im Rahmen des Vorbereitungsdienstes geleistet werden muß, bevor eine Unterrichtsvergütung vorgesehen werden darf. Die Bremische Bürgerschaft hat im Hinblick auf die in Niedersachsen praktizierte Regelung bereits im Frühjahr 1971 beschlossen, zwei Stunden Unterricht für Lehrer im Vorbereitungsdienst zu vergüten. Sie hat damit in der dreiteilig angelegten Ausbildung der Lehramtsanwärter für Grund-, Haupt- und Realschulen die Dauer des auf die Ausbildung bezogenen selbständigen Unterrichts auf zehn Wochenstunden begrenzt. Bei der Konkretisierung der Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung sollte daher von zehn Wochenstunden ausgegangen werden.

#### 9. Zu Artikel I (§ 68 BBesG)

In § 68 Abs. 2 ist der letzte Satz zu streichen und als neuer Absatz 3 anzufügen.

##### Begründung

§ 68 Abs. 2 regelt die Anrechnung der Einkünfte, die für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden. Der Fall, daß ein Anwärter gleichzeitig eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausübt, sollte aus rechtssystematischen Gründen in einem besonderen Absatz geregelt werden.

#### 10. Zu Artikel I (§ 81 BBesG)

In § 81 Satz 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. Ausschließlicher Unterricht an Sonderschulen, soweit es sich um Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 oder niedriger handelt.“

##### Begründung

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung ist zu eng und zu starr. Sie beschränkt sich ausschließlich auf den Unterricht an Sonderschulen und läßt sonstige Fälle zusätzlicher Anforderungen außer Betracht. Es ist ferner nicht vertretbar, die Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 in diese Regelung aufzunehmen und alle übrigen Lehrpersonen, z. B. Fachlehrer oder pädagogisches Hilfspersonal (Schaffung von entsprechenden Ämtern zu gegebener Zeit vorausgesetzt) von der Möglichkeit der Zulage auszuschließen, obwohl bei der Zuordnung dieser Äm-

ter die zusätzlichen Anforderungen durch den Sonderschulbetrieb nicht berücksichtigt wurden.

#### 11. Zu Artikel I (hinter § 84 BBesG)

Hinter § 84 ist folgender § 85 einzufügen:

„§ 85

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

##### Begründung

Die Ergänzung ist aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich. Bei einer Verselbständigung sollte sofort ersichtlich sein, daß das Gesetz auch im Land Berlin gilt.

#### 12. Zu Artikel I (BBesG)

Der Bundesrat geht davon aus, daß die besoldungsrechtlichen Regelungen hinsichtlich des Stufenlehrers noch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eingearbeitet werden.

#### 13. Zu Artikel I Anlage I (Vorbemerkungen Nummer 9)

In Nummer 9 Abs. 2 sind die Worte „ , das Bundeskriminalamt“ zu streichen.

##### Begründung

Die Einbeziehung der Beamten des Bundeskriminalamtes in die Zulagenregelung für die Beamten des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie der Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder ist nicht gerechtfertigt, da das Bundeskriminalamt mit diesen Institutionen nicht vergleichbar ist. Die vom Bundeskriminalamt wahrgenommenen Aufgaben obliegen auf der Länderebene im wesentlichen den Landeskriminalämtern und der Kriminalpolizei bei den Kreispolizeibehörden. Den Beamten des Bundeskriminalamtes können daher auch nur die den Beamten der Landeskriminalämter und der Kreispolizeibehörden zustehenden Stellenzulagen nach Nummer 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und nach § 6 des 1. BesVNG gewährt werden.

Da die Beamten des Bundeskriminalamtes die gleichen Funktionen wahrnehmen wie die Kriminalbeamten der Länder, müssen beide Beamtengruppen auch gleich behandelt werden. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Beamten des Bundeskriminalamtes gegenüber den Kriminalbeamten der Länder, denen die Sicherheitszulage nicht gewährt wird, besser gestellt werden sollen.

**14. Zu Artikel I Anlage I (Vorbemerkungen Nummer 10)**

In Nummer 10 sind in Absatz 1 die Worte „sowie Beamte des Grenzaufsehensdienstes und des Grenzabfertigungsdienstes der Zollverwaltung“ und in Absatz 3 die Worte „und des Zollgrenzdienstes“ zu streichen.

**Begründung**

Durch die Einbeziehung von Beamten, die nicht Polizeivollzugsbeamte sind, in den Empfängerkreis der Polizeizulage wird diese verfälscht. Eine solche Ausweitung muß zu Berufungen von Beamtengruppen mit ähnlichen Aufgaben (z. B. Steuerfahndungsdienst) führen.

**15. Zu Artikel I Anlage I (Vorbemerkungen Nummer 13)**

- a) In Nummer 13 sind die Worte „Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bei Justizvollzugsanstalten“ durch die Worte „Die Beamten bei den Justizvollzugsanstalten“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die in den Justizvollzugsanstalten tätigen Beamten des höheren Dienstes verrichten ihre Tätigkeit unter denselben schwierigen äußeren und psychischen Bedingungen wie die Beamten der anderen Laufbahngruppen. Ihre Einbeziehung ist daher zwingend geboten. Es handelt sich im übrigen dabei zahlenmäßig um eine sehr kleine Gruppe.

- b) In Nummer 13 sind die Worte „nach Abschluß ihrer Ausbildung“ zu streichen und folgender Satz anzufügen:

„Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch die Beamten auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.“

**Begründung**

Die Gleichstellung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten mit den entsprechenden Beamten der Polizei (Nummer 10 Abs. 1 Satz 2) und der Feuerwehr (Nummer 11 Abs. 1 Satz 2 der Vorbemerkungen) ist zwingend geboten, da hier die gleichen Verhältnisse vorliegen.

**16. Zu Artikel I Anlage I (Vorbemerkungen Nummer 14)**

Nummer 14 ist zu streichen.

**Begründung**

Die Regelung der Besoldung der an den Verfassungsgerichten der Länder tätigen Beamten, Professoren und Richter gehört zur ausschließlichen Kompetenz der Länder. Der Bundesgesetzgeber hat keine rechtliche Möglichkeit, hinsichtlich der Besoldung

ihrer Verfassungsorgane, deren Rechtsverhältnisse zu regeln zum Kernbereich der Landeskompetenzen gehört, Bestimmungen zu treffen. Im Gesetzentwurf sollten daher alle Regelungen, die sich mit diesem Sachgebiet befassen, gestrichen werden. Bei der gegebenen eindeutigen Rechtslage bedarf es auch keines klärenden Hinweises über die Zulässigkeit von Zulagen.

**17. Zu Artikel I Anlage I (Vorbemerkungen Nummer 18)**

Nummer 18 ist wie folgt zu fassen:

**„18. Einstufung der Lehrämter an Gesamtschulen**

Die Ämter der Leiter von Gesamtschulen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 ausgewiesenen Leiter von Gymnasien einzustufen. Der Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe oder mit mehr als 1 000 Schülern darf höchstens in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft werden.

Die anderen Ämter mit besonderen Funktionen an Gesamtschulen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Besoldungsordnung A ausgewiesenen Lehrkräfte mit entsprechenden Aufgaben einzustufen.“

**Begründung**

Die Ergänzung verdeutlicht den bei den Lehrämtern an Gesamtschulen nicht geregelten Bereich.

**18. Zu Artikel I Anlage I (Vorbemerkungen hinter Nummer 18)**

Hinter Nummer 18 ist folgende Nummer 18 a einzufügen:

**„18 a. Einstufung der Lehrämter an Sonderschulen**

Die Lehrämter an Sonderschulen und an entsprechenden Einrichtungen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Besoldungsordnung A ausgebrachten Lehrämter einzustufen.“

**Begründung**

Die ausdrückliche Erwähnung des vom Bund nicht geregelten Bereichs empfiehlt sich im Hinblick auf die Erwähnung anderer nicht voll geregelter Bereiche bei den Lehrämtern.

**19. Zu Artikel I Anlage I (Vorbemerkungen Nummer 20)**

Nummer 20 ist wie folgt zu fassen:

„20. Einstufung der Ämter der Leiter von Hochschulen und der Mitglieder der Leitungsgremien von Hochschulen

Die hauptberuflichen Leiter von Hochschulen und die hauptberuflichen Mitglieder der Leitungsgremien von Hochschulen dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens in die aus der nachstehenden Übersicht für die jeweilige Meßzahl sich ergebende Besoldungsgruppe eingestuft werden. Meßzahl ist die Gesamtzahl der für die Hochschule im Haushaltsplan des jeweiligen Kalenderjahres oder in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete zuzüglich eines Drittels der Zahl der im vorangegangenen Sommersemester vollimmatrikulierten Studenten; bei im Aufbau befindlichen Hochschulen kann die staatliche Planung für die nächsten acht Jahre zugrunde gelegt werden.

An Hochschulen mit einer Meßzahl von	Leiter einer Hochschule oder hauptberufliches Vorsitzendes Mitglied des Leitungsgremiums einer Hochschule in BesGr.	Weitere hauptberufliche Mitglieder eines Leitungsgremiums einer Hochschule in BesGr.
bis 1 000	B 3	A 15
1 001 bis 2 000	B 4	A 16
2 001 bis 4 000	B 5	B 2
4 001 bis 6 000	B 6	B 3
6 001 bis 10 000	B 7	B 4
von mehr als 10 000	B 8	B 5

Für die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer gilt die Meßzahl 1001 bis 2000. Die Kanzler von Hochschulen dürfen höchstens wie die weiteren hauptberuflichen Mitglieder des Leitungsgremiums einer Hochschule eingestuft werden.

Für Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum Leiter oder hauptberuflichen Mitglied eines Leitungsgremiums einer Hochschule als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse im Sinne der Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung C bezogen haben, kann eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages vorgesehen werden, die ruhegehaltfähig ist, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient."

**B e g r ü n d u n g**

Anpassung an den Wortlaut der Gesetzesinitiative des Bundesrates (Artikel V Nr. 2 Buchstabe b des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschullehrbereich (Drucksache 7/612 Anlage 1)

1. Die Höchstgrenzen für die Eingruppierung der Beamten sind im Gesetz festzulegen.

2. Die Amtsinhalte werden in erster Linie durch die Größe des jeweiligen Personalkörpers und in einem geringeren Umfang durch die Studentenzahlen geprägt.

Dementsprechend sind für die Festsetzung der Höchstgrenzen Meßzahlen zu bilden, die sich aus der Gesamtzahl der Stellen für die an der Hochschule vollzeitbeschäftigten Bediensteten zuzüglich eines Drittels der Studenten zusammensetzen.

3. Um die Bereitschaft von Professoren der Besoldungsgruppe C 4 zur Übernahme eines Amtes in der Hochschulleitung nicht zu beeinträchtigen, ist eine Besitzstandsregelung in Form einer Ausgleichszulage notwendig, die ein Absinken der Bezüge verhindert.

**20. Zu Artikel I Anlage I (BesGr. A 5)**

In BesGr. A 5 sind anzufügen: nach den Amtsbezeichnungen „Betriebsassistent“, „Erster Hauptwachtmeister“ und „Hauptwart“ jeweils der Fußnotenhinweis „<sup>3)</sup>“; nach der Amtsbezeichnung „Oberamtsmeister“ der Fußnotenhinweis „<sup>4)</sup>“; folgende Fußnoten <sup>3)</sup> und <sup>4)</sup>:

„<sup>3)</sup> Erhält eine Amtszulage von monatlich 28,89 DM.

„<sup>4)</sup> Erhält eine Amtszulage von monatlich 28,89 DM, wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.“

**B e g r ü n d u n g**

In den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 ist für die Beamten der betreffenden Laufbahnen jeweils eine Amtszulage von 28,89 DM vorgesehen. Die Voraussetzungen, die diese Zulage bedingen, liegen in gleichem Maße bei den entsprechenden Beamten der Besoldungsgruppe A 5 vor. Von Gründen sozialer Art abgesehen erscheint es daher aus rechtlichen Gründen nicht möglich, diese Zulage den Beamten in Besoldungsgruppe A 5 zu verweigern.

**21. Zu Artikel I Anlage I (BesGr. A 6)**

- a) In BesGr. A 6 ist Fußnote 2 wie folgt zu fassen:

„<sup>2)</sup> Auch als Eingangsamt für Laufbahnen, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker zwingend vorgeschrieben und abgelegt ist.“

**B e g r ü n d u n g**

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen kann nur eingestellt werden, wer die Meisterprüfung oder Industriemeisterprüfung im Metall- oder Elektrogewerbe oder in einem verwandten Gebiet bestanden hat oder die Technikerprüfung nach Abschluß eines Lehrgangs an einer öffentlichen Technikerschule im Lande Nordrhein-Westfalen oder einer entsprechenden Fachschule in einem anderen deutschen Lande erfolgreich abgelegt hat. Dieselben

Einstellungsvoraussetzungen werden auch von anderen Bundesländern für die Einstellung von Bewerbern in den mittleren eichtechnischen Dienst verlangt.

Die erhöhten Einstellungsvoraussetzungen (Meisterprüfung bzw. Technikerprüfung) und Anforderungen rechtfertigen in den betreffenden Laufbahnen eine Zuweisung des Eingangsamts zu der Besoldungsgruppe A 6.

- b) In BesGr. A 6 sind bei den Amtsbezeichnungen „Stationspfleger“ und „Stationsschwester“ der Fußnotenhinweis „3)“ und folgende Fußnote 3)

„3) Auch als Eingangsammt, wenn für die Befähigung die staatliche Erlaubnis für die Ausübung der Krankenpflege als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ und eine mindestens dreijährige Tätigkeit nach Erteilung der Erlaubnis gefordert wird.“

anzufügen.

#### Begründung

Nach der Verordnung über die Laufbahn der Beamten im Saarland in der Fassung der Verordnung vom 12. Dezember 1973 wird als Befähigung für die Laufbahn als Krankenpfleger und Krankenschwester die staatliche Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern und Krankenpfleger vom 2. August 1966 (BGBl. I S. 462) gefordert. Diese Ausbildungsvoraussetzungen und die damit vorgeschriebene Befähigung, die erst nach einer dreijährigen Ausbildungszeit in der Krankenpflege erworben werden kann, gehen weit über die für die Laufbahn des mittleren Dienstes allgemein vorgeschriebene Befähigung, die in aller Regel nach einem Vorbereitungsdienst von 18 Monaten erworben werden kann, hinaus. Die Festlegung der Besoldungsgruppe A 6 als Eingangsammt für diese Laufbahn ist daher unerlässlich. Auch bei Festlegung der Besoldungsgruppe A 6 als Eingangsammt erhält der Pfleger im Beamtenverhältnis Dienstbezüge, die bis zu 300 DM unter der Vergütung des im Angestelltenverhältnis beschäftigten Pflegers liegen.

#### 22. Zu Artikel I Anlage I (BesGr. A 9)

- a) Es sind in BesGr. A 9 an die Amtsbezeichnungen „Kriminalhauptmeister“ und „Polizeihauptmeister“ der Fußnotenhinweis „4)“

und folgende Fußnote 4)

„4) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können bis zu 30 v. H. der Beamten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von 75 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 und dem der Besoldungsgruppe A 10 erhalten.“

anzufügen.

#### Begründung

Im mittleren Polizeivollzugsdienst gibt es nach Durchführung der im Sicherheitsprogramm für die Bundesrepublik Deutschland vom Juni 1972 vorgesehenen Neubewertung der Funktionen auch künftig Dienstposten, die sich ihrer Wertigkeit nach gegenüber Ämtern des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 9 herausheben. Es ist daher erforderlich, für den mittleren Polizeivollzugsdienst ein neues Spitzenamt (A 9 + Zulage) zu schaffen.

Der Änderungsantrag sieht davon ab, die Gewährung der Zulage an herausgehobene Dienstposten zu binden. Die beantragte Stellenzulage darf ohnehin nach sachgerechter Bewertung nur an Beamte mit herausgehobenen Dienstposten gewährt werden. In Anlehnung an die in der Verordnung zu § 53 BBesG vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165) festgelegten Obergrenzen für die Anteile der Beförderungsämters im mittleren Polizeivollzugsdienst ist die Stellenzulage für höchstens 30 vom Hundert der Polizei- und Kriminalhauptmeister vorgesehen.

Auch die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder hat sich bereits mehrfach für die Schaffung des neuen Spitzenamtes für den mittleren Polizeivollzugsdienst ausgesprochen.

- b) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird möglicherweise für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes ein neues Spitzenamt in der Besoldungsgruppe A 9 + Zulage geschaffen. Für diesen Fall ist die Einbeziehung der übrigen Laufbahnen des mittleren Dienstes gerechtfertigt und erforderlich.

#### Begründung

Da bei den übrigen Laufbahnen des mittleren Dienstes ähnliche Verhältnisse vorliegen, ist es für den Fall ein einschlägigen Regelung für den mittleren Polizeivollzugsdienst unumgänglich geboten und gerechtfertigt, sie in eine solche Regelung einzubeziehen. Aus dem Bereich der Justizverwaltung gilt dies vor allem für den mittleren Dienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften einschließlich der Gerichtsvollzieher und die Laufbahnen des mittleren Dienstes bei den Vollzugsanstalten.

#### 23. Zu Artikel I Anlage I (BesGr. A 12)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Besoldungsgruppe A 12 bei dem Amt „Lehrer“ der Zusatz „— soweit nicht anderweitig eingereicht —“ durch den Funktionszusatz „— mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen, Grund- und Hauptschulen oder Haupt- und Realschulen —“ zu ersetzen ist.

Eine Reihe von Ämtern für Lehrkräfte (z. B. an Sonderschulen, Polizeischulen, Seefahrtsschulen und im Justizvollzugsdienst) wird auch nach Inkrafttreten des 2. BesVNG landesrechtlich geregelt werden. Es

muß aus der Bundesbesoldungsordnung eindeutig ersichtlich sein, welche Lehrerämter abschließend bundesrechtlich geregelt sind. Der Zusatz „— soweit nicht anderweitig eingereiht —“ würde anderweitige Einstufungen von nicht im Bundesrecht geregelten Lehrerämtern nicht zulassen.

#### 24. Zu Artikel I Anlage I (BesGr. A 13)

In BesGr. A 13 sind die Worte „Lehrer — mit der Befähigung zum Lehramt an Realschulen —“ durch die Worte „Realschullehrer — mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen —“ zu ersetzen.

##### Begründung

Bei den Amtsbezeichnungen der Direktoren und Konrektoren ist die Unterscheidung zwischen Grund- bzw. Hauptschulen einerseits und Realschulen andererseits auch in den Amtsbezeichnungen ausgedrückt. Aus diesem Grund, aber auch der sachlichen Unterscheidung wegen ist es richtig, die Amtsbezeichnung „Realschullehrer“ wieder einzuführen.

#### 25. Zu Artikel I Anlage I (BesGr. A 13 bis A 16)

Die in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 ausgebrachten Ämter für Landesanwälte und Oberlandesanwälte sind zu streichen.

##### Begründung

Eine abschließende Regelung in der Bundesbesoldungsordnung A erscheint nicht erforderlich, da nur wenige Länder Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt oder selbständige Landesanwaltschaften eingerichtet und diese zudem verschieden organisiert und mit unterschiedlichen Befugnissen ausgestattet haben.

#### 26. Zu Artikel I Anlage I (BesGr. A 15)

a) In BesGr. A 15 sind in Fußnote 7) die Worte „ruhegehaltfähige Stellenzulage“ durch das Wort „Amtszulage“ zu ersetzen.

##### Begründung

Bei den mit der Fußnote 7 gekennzeichneten Ämtern in der Besoldungsgruppe A 15 ist, wie bei dem mit Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 gekennzeichneten Direktorenamt und bei den in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 mit Amtszulage ausgestatteten Richterämtern, die höhere Einstufung durch eine Amtszulage erforderlich.

b) In BesGr. A 15 ist Fußnote 9) wie folgt zu fassen:

„9) Höchstens 30 v. H. der Gesamtzahl der Planstellen für Beamte in der Laufbahn der Studienräte.“

##### Begründung

Da Stellen der Studienratslaufbahn durch Ausscheiden, Versetzung oder aus ähnlichen Gründen längere Zeit über unbesetzt oder mit nicht aus der Studienratslaufbahn kommenden Lehr-

kräften besetzt sein können, ist bei der Ermittlung des o. g. Prozentsatzes auch aus Verwaltungsvereinfachungsgründen bei der Feststellung des Stellenbedarfs nicht von der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte, sondern von Gesamtzahl der Planstellen auszugehen.

#### 27. Zu Artikel I Anlage I (BesGr. A 15 und A 16)

a) Es sind Fußnote 10) in BesGr. A 15 und Fußnote 12) in BesGr. A 16 jeweils wie folgt zu fassen:

„10)/12) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.“

##### Begründung

Da auch in den Schulen mit Teilzeitunterricht in der Regel täglich Unterricht erteilt wird und nur nicht alle Schüler täglich unterrichtet werden, ist diese Klarstellung nötig.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, das Verhältnis der Beförderungsämtter der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 zu der Gesamtzahl der Planstellen für die Ärzte und Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes alsbald fühlbar zu verbessern.

Die Besoldung der beamteten Ärzte und Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst wird durch eine starke Überalterung des vorhandenen Personals gekennzeichnet. Dadurch sind die Beförderungserwartungen deutlich ungünstiger als in anderen Laufbahnen des höheren Dienstes.

#### 28. Zu Artikel I Anlage I (BesGr. A 16)

In BesGr. A 16 sind bei der Amtsbezeichnung „Leitender Schulamtsdirektor“ in der Funktionsbezeichnung hinter dem Wort „Gymnasien“ die Worte „und Gesamtschulen mit Oberstufe“ einzufügen.

##### Begründung

Der Regierungsentwurf geht davon aus, daß Schulaufsichtsbeamte auch dann der Besoldungsgruppe A 16 zuzuordnen sind, wenn sie ihre Aufsichtsfunktionen über Gymnasien oder berufsbildende Schulen nicht im Rahmen einer Behörde auf Bezirksebene, sondern auf Kreisebene wahrnehmen. Das gleiche hat für die Aufsicht über Gesamtschulen mit Oberstufe zu gelten.

Auch über diese Gesamtschulen führen Beamte der Besoldungsgruppe A 16 die Schulaufsicht, und zwar auf Bezirksebene. Diese besoldungsmäßige Einordnung muß auch dann bestehen bleiben, falls sie wie die Schulaufsichtsbeamten über Gymnasien oder berufliche Schulen ihre Aufsichtsfunktionen auf Kreisebene ausüben. Dieser Fall ist im Regierungsentwurf nicht berücksichtigt. Die vorgeschlagene Ergänzung ist daher geboten.

**29. Zu Artikel I Anlage II (Vorbemerkungen Nummer 4)**

In Nummer 4 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Auf Staatsprüfungen finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung. Die Gewährung einer Vergütung für Professoren und Assistenzprofessoren, die an solchen Prüfungen mitwirken, bleibt landesrechtlicher Regelung vorbehalten.“

**Begründung**

An Staatsprüfungen, die nicht von den Hochschulen, sondern (wie z. B. die Ersten juristischen Staatsprüfungen) von den staatlichen Prüfungsämtern abgenommen werden, wirken neben den Professoren auch nebenamtlich tätige Praktiker mit, deren Vergütung für diese Nebentätigkeit von den Ländern festgesetzt wird. Um zu vermeiden, daß für gleiche Prüferleistungen unterschiedliche Vergütungen gezahlt werden, ist es notwendig, daß insoweit auch die Vergütung für eine hauptamtliche Tätigkeit von Professoren der landesrechtlichen Regelung überlassen bleibt. Eine solche Ermächtigung ist mit Rücksicht auf § 54 Satz 1 erforderlich.

**30. Zu Artikel I Anlage II (Vorbemerkungen Nummer 5)**

In Nummer 5 ist in Satz 1 das Wort „wissenschaftlichen“ zu streichen.

**Begründung**

In Nummer 5 der Vorbemerkungen ist eine Regelung für Professoren vorgesehen, die zugleich Richterämter ausüben. Diese Regelung bezieht sich nur auf Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen und läßt dabei ein berechtigtes Bedürfnis der Fachhochschulen unberücksichtigt.

Die Fachhochschulen haben in noch stärkerem Maße als die wissenschaftlichen Hochschulen den Auftrag zu anwendungsbezogener Lehre. Sie sind daher auf solche Lehrkräfte besonders angewiesen, die die Praxis, für die sie ausbilden, selbst ausreichend kennen und verfolgen können. Die Beschäftigung solcher Lehrkräfte darf daher nicht normativ unmöglich gemacht werden. Der legislatorische Zweck, dem der Vorschlag des Regierungsentwurfs offenbar dienen will, erfordert deshalb zwingend die Erstreckung der Regelung von Dienstbezügen für Professoren als Richter auch auf die Fachhochschulen.

**31. Zu Artikel I Anlage II (Vorbemerkungen Nummer 6)**

Nummer 6 ist zu streichen.

**Begründung**

Vgl. Begründung des Änderungsvorschlags zu Artikel I Anlage I Vorbemerkungen Nummer 14.

**32. Zu Artikel I Anlage III (Vorbemerkungen Nummer 3)**

Nummer 3 ist zu streichen.

**Begründung**

Vgl. Begründung des Änderungsvorschlags zu Artikel I Anlage I Vorbemerkungen Nummer 14.

**33. Zu Artikel I Anlage III (Vorbemerkungen Nummer 4)**

In Nummer 4 sind nach dem Wort „Landgericht“ die Worte „und am Amtsgericht“ einzufügen.

**Begründung**

Es handelt sich um eine Anpassung an den Entwurf eines Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Danach ist mit Rücksicht auf die Größe und die besonderen Verhältnisse vorgesehen, die sonst den Präsidenten der Landgerichte gesetzlich zukommenden Aufgaben dem Präsidenten des Amtsgerichts Stuttgart für seinen Bezirk zu übertragen. Das bedeutet, daß es, auf dieses Gericht beschränkt, auch Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit geben wird, die Richter am Amtsgericht sind.

**34. Zu Artikel II Nr. 2 (Artikel II § 2 des 1. BesVNG)**

Es sind in § 2 Abs. 1 hinter den Worten „des Feuerwehrdienstes“ der Klammerzusatz „(ausgenommen Beamte im Einsatzdienst)“ zu streichen und in § 2 Abs. 3 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den Vorbemerkungen Nr. 8, 9, 10 und 11 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.“

**Begründung**

Der Klammerzusatz in Absatz 1 des § 2 soll ein Zusammentreffen der Technikerzulage mit der Feuerwehrzulage verhindern. Diese Kumulation ist aber durch Aufnahme der Vorbemerkung 11 in den Absatz 3 des § 2 auszuschließen. Sie entspricht damit der Regelung beim Zusammentreffen der Technikerzulage mit der Polizeizulage. Gleichzeitig wird eine Verminderung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge in Höhe der Differenz zwischen der allgemeinen Zulage und der Technikerzulage durch den Satz 2 des Absatzes 3 vermieden.

**35. Zu Artikel II Nr. 6 (Artikel II § 6 des 1. BesVNG)**

a) Hinter Nummer 6.1 ist folgende Nummer 6.1 a einzufügen:

„6.1 a In Absatz 2 werden nach den Worten „Besoldungsgruppe A 5“ die Worte „oder A 6“ eingefügt.“

**Begründung**

Vgl. die Begründung des Änderungsvorschlags zu Artikel I Anlage I BesGr. A 6.

b) Nummer 6.3 ist wie folgt zu fassen:

„6.3 Im Absatz 4 werden hinter dem Wort „Studienräte“ das Komma sowie das Wort „Richter“ gestrichen und die Worte „und in der Besoldungsgruppe A 14 eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 75 DM“ angefügt.

#### Begründung

Die Beschränkung der Stellenzulage im höheren Dienst auf die Besoldungsgruppe A 13 hat zu einem unorganischen Besoldungsgefüge geführt. Die Bezüge der Besoldungsgruppe A 13 sind in einigen Dienstaltersstufen höher als die Bezüge der Besoldungsgruppe A 14.

#### 36. Zu Artikel II Nr. 7 (Artikel II § 7 des 1. BesVNG)

Nummer 7 ist redaktionell an die zwischenzeitlich durch das Zweite Bundesbesoldungserhöhungsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung der Polizeizulage für die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes eingetretenen Änderungen anzupassen.

#### 37. Zu Artikel II (1. BesVNG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Bestimmung aufzunehmen, die eine Ermächtigung der Bundesregierung zur Neubekanntmachung des 1. BesVNG enthält, da dieses Gesetz durch mehrfache Änderungen unübersichtlich geworden ist.

#### 38. Zu Artikel IV § 1 Nr. 12, 14 bis 17 (§§ [117], 118, 140, 145, 180 [181], 181 a BBG)

In § 1 sind Nummern 12, 14 bis 17 durch folgende Nummern 12, 14 bis 18 zu ersetzen:

12. § 117 erhält folgende Fassung:

##### „§ 117

(1) Ist der Beamte vor Vollendung des fünf- und fünfzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des fünf- und fünfzigsten Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehaltes der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu einem Drittel hinzugerechnet (Zurechnungszeit).

(2) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des sieben- und zehnten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.“

14. § 140 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehaltes eines vor Vollendung des fünf- und fünfzigsten Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 117 Abs. 1 hinzugerechnet; § 117 Abs. 3 gilt entsprechend.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 118 Abs. 1 erhöht sich um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zurückbleiben; § 118 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

15. In § 145 Satz 1 werden die Worte „§ 140 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz“ durch die Worte „§ 140 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

16. § 180 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Komma hinter der Zahl „112“ die Worte „117 Abs. 1, §§“ und nach dem Komma hinter den Worten „127 Abs. 2“ die Worte „§ 140 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2,“ eingefügt und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt: „liegt der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit eine dem § 117 Abs. 2 oder dem bisherigen § 181 Abs. 5 entsprechende Vorschrift zugrunde, gilt § 117 Abs. 3 entsprechend.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 werden nach dem Komma hinter den Worten „108 Abs. 2“ die Worte „§ 117 Abs. 1, § 140 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2,“ eingefügt und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt: „Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

17. § 181 Abs. 5 wird gestrichen.

18. § 181 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalles (§ 135), den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges

ges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) oder in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter erlitten hat, in den Ruhestand getreten, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des für ihn geltenden Rechts mit folgenden Maßgaben gewährt:

1. Für die Berechnung des Ruhegehaltes eines vor Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 117 Abs. 1 hinzugerechnet; § 117 Abs. 3 gilt entsprechend.
2. Der Ruhegehaltssatz (§ 118 Abs. 1) erhöht sich um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert.
3. Der Hundertsatz des Mindestruhegehaltes beträgt fünfundsiebzig vom Hundert."

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Satz 1 zweiter Halbsatz“ durch die Worte „Nr. 3“ ersetzt.

#### Begründung

##### Zu § 1 Nr. 12

Nach dem Änderungsvorschlag zu § 117 Abs. 1 BBG sollen die Versorgungsbezüge im Falle eines frühzeitigen Eintritts des Versorgungsfalls infolge Dienstunfähigkeit nicht, wie in § 118 Abs. 3 BBG i. d. F. des Regierungsentwurfs vorgesehen, durch eine nach dem Lebensalter im Zeitpunkt der Pensionierung gestaffelte pauschale Erhöhung des Hundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, sondern durch teilweise Zurechnung der zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegenden Zeit zu der sich nach den allgemeinen Vorschriften ergebenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit erhöht werden. Diese Berechnungsart erscheint im Verhältnis zu der Regelung nach dem Regierungsentwurf aus folgenden Gründen sachgerechter:

1. Die Versorgungsbezüge eines in jüngeren Jahren in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten würden bei frühem Eintritt des Versorgungsfalls — Entstehung des Versorgungsanspruchs in der Regel nicht vor der frühestens mit dem vollendeten 27. Lebensjahr zulässigen Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit — durch die Berücksichtigung der Zurechnungszeit stärker erhöht, als dies nach dem Regierungsentwurf der Fall wäre (vgl. Anlage I). Dieses Ergebnis entspricht der Zielsetzung des Gesetzesvorhabens, die Versorgungsbezüge in Frühpensionierungsfällen aus sozialen Gründen nachhaltig zu verbessern. Bei sehr frühem Eintritt des Versorgungsfalls muß dies in besonderem Maße gelten, da sich die betroffenen Beamten in der Regel erst im Eingangsamt oder im ersten Be-

förderungsjahr ihrer Laufbahn befunden haben und die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge daher niedriger sind als bei späterem Eintritt des Versorgungsfalls.

2. Durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Lösung würden die Versorgungsbezüge bei späterem Eintritt des Versorgungsfalls stärker erhöht als nach dem Änderungsvorschlag (vgl. Anlagen I und II). Da den Versorgungsbezügen in diesen Fällen ohnehin schon ein höherer Ruhegehaltssatz und — infolge mehrfacher Beförderung — auch höhere ruhegehaltfähige Dienstbezüge zugrunde liegen, besteht hierfür aber kein sachliches Bedürfnis.
3. Der Lösungsvorschlag des Regierungsentwurfs begünstigt im Ergebnis die Beamten, die erst später in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Bei gleicher Dienstzeit wären die Versorgungsbezüge dieser Beamten nahezu so hoch wie die Versorgungsbezüge von Beamten, die schon in jungen Jahren im öffentlichen Dienst tätig waren (vgl. Anlagen I und II). Dies widerspricht aber dem im Beamtenversorgungsrecht mit der Einführung des § 160 a BBG verfolgten Grundsatz der Vermeidung einer Benachteiligung der sog. „Nur-Beamten“.
4. Die Lösung des Regierungsentwurfs, die bei der Erhöhung der Versorgungsbezüge nicht von der bis zum Eintritt des Versorgungsfalls zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sondern von dem sich hiernach ergebenden Hundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ausgeht, würde bei einer nur kurzen Dienstzeit durch die Berücksichtigung des sog. Sockelbetrages von 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu einer unangemessenen Erhöhung der Versorgungsbezüge führen. Dies würde insbesondere bei einem späteren Eintritt in den öffentlichen Dienst der Fall sein (vgl. Anlage II). Der Ruhegehaltssatz von 35 v. H. soll die sich bei einer Frühpensionierung ergebenden versorgungsrechtlichen Nachteile z. T. bereits ausgleichen; er kann daher nicht die Grundlage für die vorgesehene Erhöhung der Versorgungsbezüge bilden.
5. Der Änderungsvorschlag entspricht im Grundsatz der im Rentenrecht (§ 1260 RVO, § 37 AVG) bestehenden Lösung einer Berücksichtigung der sog. Zurechnungszeit.
6. Die vorgeschlagene Regelung ist ausgewogener als die im Regierungsentwurf vorgesehene Lösung und erfordert daher — anders als der Regierungsentwurf (§ 118 Abs. 3 Satz 2 BBG in der vorgesehenen Fassung) — keine Härterege- lung zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse.

Der Änderungsvorschlag belastet den Versorgungshaushalt nicht stärker als die Lösung des Regierungsentwurfs; er wird vermutlich — vom G 131 abgesehen — sogar geringere Kosten verursachen. Einer gegenüber dem Regierungsentwurf stärkeren Anhebung der Versorgungsbezüge bei frühem Eintritt des Versorgungsfalls steht ein vergleichsweise geringerer Anstieg bei Eintritt des Versorgungsfalls



im höheren Lebensalter gegenüber. Nach dem Zeitpunkt, von dem an die Lösung des Regierungsentwurfs höhere Kosten verursachen würde (nach der Anlage I z. B. nach dem 44. Lebensjahr), treten aber wesentlich mehr Versorgungsfälle ein als vor diesem Zeitpunkt.

Da nach dem Änderungsvorschlag nicht (jedenfalls nicht unmittelbar) der Hundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, sondern die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht werden soll, bietet sich als Standort für diese Regelung § 117 Abs. 1 BBG an. Die jetzige Vorschrift des § 117 Abs. 1 BBG ist als Spezialregelung in Absatz 2 zu übernehmen.

Die in § 117 Abs. 2 BBG in der jetzigen Fassung enthaltene Regelung erscheint im Hinblick auf die Vorschrift des (neuen) Absatzes 1 entbehrlich.

§ 117 Abs. 3 BBG in der vorgeschlagenen Fassung enthält die bei gleichzeitiger Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erforderliche Konkurrenzregelung.

*Zu § 1 Nr. 14*

Zu Buchstabe a  
unverändert

Zu Buchstabe b

Auch bei der Dienstunfallversorgung (§ 140 BBG) ist der Gedanke der Zurechnungszeit zugrunde zu legen. Im Hinblick auf die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach (dem vorgeschlagenen) § 140 Abs. 3 BBG kann die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres jedoch nur zu einem Sechstel (= Hälfte der Zurechnungszeit nach § 117 Abs. 1 BBG) berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe c

§ 140 Abs. 3 BBG in der vorgeschlagenen Fassung entspricht inhaltlich der geltenden Vorschrift des § 140 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BBG.

*Zu § 1 Nr. 15*

Redaktionelle Folge des Änderungsvorschlags zu § 140 BBG.

*Zu § 1 Nr. 16*

Redaktionelle Folge der Änderungsvorschläge zu §§ 117, 140 BBG. Bei den sog. Alt- und Uraltversorgungsempfängern sollen die dem § 181 Abs. 5 BBG entsprechenden Vorschriften in die Konkurrenzregelung des § 117 Abs. 3 BBG einbezogen werden.

*Zu § 1 Nr. 17*

Durch die Einführung der Frühpensionierungsvorschrift des § 117 Abs. 1 BBG wird die Regelung über die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit im Kriegseinsatz (§ 181 Abs. 5 BBG) entbehrlich. Soweit sie in Ausnahmefällen für die Versorgungsempfänger günstiger sein sollte, bleibt ein höherer Ruhegehaltssatz bei Eintritt des Versorgungsfalles bis zu dem in Artikel VIII § 22 Abs. 4 vorgesehenen Zeitpunkt gewahrt.

*Zu § 1 Nr. 18*

Zu Buchstabe a

Bei der Kriegsunfallversorgung (§ 181 a BBG) ist ebenfalls von dem Gedanken der Zurechnungszeit auszugehen. Im übrigen ist die Änderung eine Folge des Änderungsvorschlags zu § 140 BBG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folge des Änderungsvorschlags zu Absatz 1.

## Anlage 1

## Angenommen: ruhegehaltfähige Dienstzeit ab dem 20. Lebensjahr

Eintritt des Versicherungsfall nach Vollendung des ... Lebensjahres	ruhegehaltfähige Dienstzeit ... Jahre	erdienter v. H.-Satz	Vorschlag Bund		Vorschlag Land				günstiger: Bund (B)/ Land (L)
			+ ... v. H.	neuer v. H.-Satz	+ Jahre $\frac{1}{3}$	ruhegehaltfähige Dienstzeit insgesamt	neuer v. H.-Satz	Verbesserung um ... v. H.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
20	0	35	9	44	11 $\frac{2}{3}$	12	39	4	B
21	1	35	9	44	11 $\frac{1}{3}$	12	39	4	B
22	2	35	9	44	11	13	41	6	B
23	3	35	9	44	10 $\frac{2}{3}$	14	43	8	B
24	4	35	9	44	10 $\frac{1}{3}$	14	43	8	B
25	5	35	9	44	10	15	45	10	L
26	6	35	9	44	9 $\frac{2}{3}$	16	47	12	L
27	7	35	9	44	9 $\frac{1}{3}$	16	47	12	L
28	8	35	9	44	9	17	49	14	L
29	9	35	9	44	8 $\frac{2}{3}$	18	51	16	L
30	10	35	8	44	8 $\frac{1}{3}$	18	51	16	L
31	11	37	8	45	8	19	53	16	L
32	12	39	8	47	7 $\frac{2}{3}$	20	55	16	L
33	13	41	8	49	7 $\frac{1}{3}$	20	55	14	L
34	14	43	8	51	7	21	57	14	L
35	15	45	7	52	6 $\frac{2}{3}$	22	59	14	L
36	16	47	7	54	6 $\frac{1}{3}$	22	59	12	L
37	17	49	7	56	6	23	61	12	L
38	18	51	7	58	5 $\frac{2}{3}$	24	63	12	L
39	19	53	7	60	5 $\frac{1}{3}$	24	63	10	L
40	20	55	6	61	5	25	65	10	L
41	21	57	6	63	4 $\frac{2}{3}$	26	66	9	L
42	22	59	6	65	4 $\frac{1}{3}$	26	66	7	L
43	23	61	6	67	4	27	67	6	B = L
44	24	63	6	69	3 $\frac{2}{3}$	28	68	5	B
45	25	65	5	70	3 $\frac{1}{3}$	28	68	3	B
46	26	66	5	71	3	29	69	3	B
47	27	67	5	72	2 $\frac{2}{3}$	30	70	3	B
48	28	68	5	73	2 $\frac{1}{3}$	31	71	3	B
49	29	69	5	74	2	31	71	2	B
50	30	70	4	74	1 $\frac{2}{3}$	32	72	2	B
51	31	71	3	74	1 $\frac{1}{3}$	32	72	1	B
52	32	72	2	74	1	33	73	1	B
53	33	73	1	74	$\frac{2}{3}$	34	74	1	B = L
54	34	74	0	74	$\frac{1}{3}$	34	74	0	B = L

## Angenommen: ruhegehaltfähige Dienstzeit ab dem 30. Lebensjahr

Eintritt des Versicherungsfalles nach Vollendung des ... Lebensjahres	ruhegehaltfähige Dienstzeit ... Jahre	erdienter v. H.-Satz	Vorschlag Bund		Vorschlag Land				günstiger: Bund (B)/ Land (L)
			+ ... v. H.	neuer v. H.-Satz	+ Jahre $\frac{1}{3}$	ruhegehaltfähige Dienstzeit insgesamt	neuer v. H.-Satz	Verbesserung um ... v. H.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
30	0	35	8	43	$8\frac{1}{3}$	8	35	0	B
31	1	35	8	43	8	9	35	0	B
32	2	35	8	43	$7\frac{2}{3}$	10	35	0	B
33	3	35	8	43	$7\frac{1}{3}$	10	35	0	B
34	4	35	8	43	7	11	37	2	B
35	5	35	7	43 *)	$6\frac{2}{3}$	12	39	4	B
36	6	35	7	43 *)	$6\frac{1}{3}$	12	39	4	B
37	7	35	7	43 *)	6	13	41	6	B
38	8	35	7	43 *)	$5\frac{2}{3}$	14	43	8	B = L
39	9	35	7	43 *)	$5\frac{1}{3}$	14	43	8	B = L
40	10	35	6	43 *)	5	15	45	10	L
41	11	37	6	43	$4\frac{2}{3}$	16	47	10	L
42	12	39	6	45	$4\frac{1}{3}$	16	47	8	L
43	13	41	6	47	4	17	49	8	L
44	14	43	6	49	$3\frac{2}{3}$	18	51	8	L
45	15	45	5	50	$3\frac{1}{3}$	18	51	6	L
46	16	47	5	52	3	19	53	6	L
47	17	49	5	54	$2\frac{2}{3}$	20	55	6	L
48	18	51	5	56	$2\frac{1}{3}$	20	55	4	B
49	19	53	5	58	2	21	57	4	B
50	20	55	4	59	$1\frac{2}{3}$	22	59	4	B = L
51	21	57	3	60	$1\frac{1}{3}$	22	59	2	B
52	22	59	2	61	1	23	61	2	B = L
53	23	61	1	62	$\frac{2}{3}$	24	63	2	L
54	24	63	0	63	$\frac{1}{3}$	24	63	0	B = L

\*) Der höhere Hundertsatz des Ruhegehalts bleibt gemäß Artikel IV § 1 Nr. 11 (§ 118 Abs. 3 Satz 2 BBG) gewahrt.

**39. Zu Artikel IV § 3**

In § 3 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes über die Zurechnungszeit (§ 117 Abs. 1 und 3), die Höhe des Ruhegehaltes (§ 118 Abs. 1), die erweiterte Unfallfürsorge nach § 135 Abs. 2 Satz 3, die Höhe des Unfallruhegehaltes (§ 140 Abs. 2 und 3) und des Kriegsfallruhegehaltes (§ 181 a Abs. 1) gelten unmittelbar für den Bereich der Länder. Diese Vorschriften gelten, mit Ausnahme der Vorschriften über die Höhe des Ruhegehaltes (§ 118 Abs. 1) und die erweiterte Unfallfürsorge (§ 135 Abs. 2 Satz 3), auch für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor der landesrechtlichen Regelung nach § 120 des Beamtenrechtsrahmengesetzes eingetreten ist; liegt der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit eine dem bisherigen § 181 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Vorschrift zugrunde, gilt § 117 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend. Soweit in den genannten Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes auf nicht unmittelbar geltende Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle das entsprechende Landesrecht. Landesrechtliche Vorschriften, die dem bisherigen § 117 Abs. 2 oder dem bisherigen § 181 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes entsprechen, treten mit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift außer Kraft.“

**B e g r ü n d u n g**

Redaktionelle Folge der Änderungsvorschläge zu §§ 117, 140, 180, 181 und 181 a BBG.

**40. Zu Artikel V (§§ 1 bis 4)**

Die §§ 1 bis 4 sind wie folgt zu fassen:

**§ 1****Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes**

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch das . . . vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), erhält folgende Fassung:

„1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit in Höhe des sich nach §§ 107, 108 Abs. 1, §§ 109 bis 116 a, § 117 Abs. 2, §§ 118 und 119 des Bundesbeamtengesetzes ergebenden Ruhegehaltes.“

**§ 2****Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das . . . vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „Nr. 3“ gestrichen.
2. In § 24 Satz 2 werden die Worte „Nr. 3“ gestrichen.

3. § 25 erhält folgende Fassung:

**„§ 25**

(1) Ist der Berufssoldat vor Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehaltes der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu einem Drittel hinzugerechnet (Zurechnungszeit), soweit diese Zeit nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.

(2) Die Zeit der Verwendung eines Soldaten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für den Soldaten günstigere Vorschrift Anwendung.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wobei an die Stelle der in § 140 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes genannten Vorschriften des § 117 Abs. 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes die Vorschriften des § 25 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes treten.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt in den Fällen der Nummer 2 als nicht unterbrochen, wenn der Berufssoldat von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle abweicht, weil sein Kind (§ 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird.“

5. In § 64 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Nr. 3“ gestrichen und die Worte „25 Abs. 1“ durch die Worte „25 Abs. 2“ ersetzt.

6. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zeit, in der ein Berufssoldat vor seinem Eintritt in die Bundeswehr nichtberufsmäßig im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat, wird für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit nicht § 64 Abs. 1 Nr. 5 anzuwenden ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Nr. 3“ gestrichen.

7. In § 66 Abs. 2 werden die Worte „Nr. 3“ gestrichen.
8. In § 69 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen.
9. In § 70 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „31. März 1970“ durch die Worte „31. Dezember 1975“ ersetzt.
10. In § 77 Abs. 1 werden die Worte „31. März 1970“ durch die Worte „31. Dezember 1975“ ersetzt.
11. § 77 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalles (§ 27 Abs. 2 bis 5), den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) als Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht oder als Beamter der ehemaligen Wehrmacht erlitten hat, in den Ruhestand getreten, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften mit folgenden Maßgaben gewährt:

1. Für die Berechnung des Ruhegehaltes eines vor Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Berufssoldaten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 25 Abs. 1 hinzugerechnet; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.
2. Der Ruhegehaltssatz (§ 26 Abs. 1) erhöht sich um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert.
3. Der Hundertsatz des Mindestruhegehaltes (§ 26 Abs. 1 Satz 3) beträgt fünfundsiebzig vom Hundert.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Satz 1 zweiter Halbsatz“ durch die Worte „Nr. 3“ ersetzt.

12. § 81 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Wehrdienst im Sinne dieser Vorschrift gehören auch

1. das Erscheinen zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zu einer Eignungsprüfung oder zur Wehrüberwachung auf Anordnung einer zuständigen Dienststelle,
2. die Teilnahme an einer dienstlich angeordneten Veranstaltung zur militärischen Fortbildung,
3. die mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
4. das Zurücklegen des mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,

5. die Teilnahme eines Soldaten an dienstlichen Veranstaltungen.

Der Umstand, daß der Soldat wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat, schließt die Anwendung der Nummer 4 auf den Weg von und nach der Familienwohnung nicht aus. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt in den Fällen der Nummer 4 als nicht unterbrochen, wenn der Soldat von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle abweicht, weil sein Kind (§ 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird.“

13. § 89 a Abs. 2 wird gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

### § 3

Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes

§ 64 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685), zuletzt geändert durch das . . . vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 erster Halbsatz werden hinter den Worten „§§ 112,“ die Worte „117 Abs. 1, § 140 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, §“ eingefügt.
- b) Satz 1 zweiter Halbsatz wird durch folgenden Halbsatz ersetzt: „liegt der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit eine dem § 117 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem § 181 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes in der am . . . geltenden Fassung entsprechende Vorschrift zugrunde, gilt § 117 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.“
- c) Der bisherige zweite Halbsatz in Satz 1 wird Satz 2; die Worte „Halbsatz 1“ werden durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

### § 4

Änderung des Bundesbankengesetzes

§ 41 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745), zuletzt geändert durch das . . . vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden hinter den Worten „§§ 112,“ die Worte „117 Abs. 1, § 140 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, §“ eingefügt und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„liegt der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit eine dem § 117 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem § 181 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes in der am . . . geltenden Fassung entsprechende Vorschrift zugrunde, gilt

§ 117 Abs. 3 des Bundesbeamten-gesetzes entsprechend.“

- b) In Satz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.“

#### Begründung

##### Zu § 1

Redaktionelle Folge des Änderungsvorschlags zu § 117 BBG.

##### Zu § 2

Folge der Änderungsvorschläge zu §§ 117, 140 und 181 a BBG und zu § 181 Abs. 5 BBG.

##### Zu § 3

Folge der Änderungsvorschläge zu §§ 117, 140 und 180 BBG.

##### Zu § 4

Folge der Änderungsvorschläge zu §§ 117, 140 und 180 BBG.

#### 41. Zu Artikel VI Nr. 1 (§ 5 VermLG)

§ 5 ist zu streichen.

#### Begründung

Es handelt sich um eine bereits vollzogene Übergangsvorschrift.

#### 42. Zu Artikel VI Nr. 1 (hinter § 7 VermLG) und Nr. 2 (hinter § 13 SZG)

Es ist jeweils folgende Vorschrift gleichen Wortlauts unter

- a) Nummer 1 als § 8  
b) Nummer 2 als § 14  
anzufügen:

„§ 8 (§ 14)

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.“

#### Begründung

Die Ergänzung ist aus rechtstechnischen Gründen erforderlich. Bei einer Verselbständigung sollte sofort ersichtlich sein, daß die Gesetze auch im Land Berlin gelten.

#### 43. Zu Artikel VI Nr. 2 (§§ 3 und 6 SZG)

Es sind in § 3 Abs. 1 Nr. 2 hinter dem Worte „Arbeitsverhältnis“ die Worte „oder einem Ausbildungsverhältnis“ einzufügen und in § 6 Abs. 2 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer hauptberuflichen Tätigkeit oder einer Ausbildung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des

Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihm keine Bezüge zugestanden haben.“

#### Begründung

Zeiten eines Ausbildungsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn sind gleichermaßen zu berücksichtigen wie Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem solchen Dienstherrn.

#### 44. Zu Artikel VI Nr. 2 (§ 3 SZG)

In § 3 Abs. 5 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.“

#### Begründung

Es ist im Gesetz ausdrücklich klarzustellen, daß der Fall des Ausscheidens mit Versorgungsbezügen nicht zum Wegfall der jährlichen Sonderzuwendung führt.

#### 45. Zu Artikel VI Nr. 2 (§ 5 SZG)

In § 5 Abs. 1 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. im Land Nordrhein-Westfalen Personen, die im Monat Dezember Ruhegehalt auf Grund einer Entscheidung im Dienstordnungsverfahren (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 8 des Dienstordnungsgesetzes (DOG) vom 20. März 1950 — GV. NW. S. 52 —) erhalten.“

#### Begründung

Der durch die obige Vorschrift erfaßte Personenkreis erhält nach den landesrechtlichen Vorschriften keine Weihnachtzuwendung. Da nicht gerechtfertigt ist, diesem Personenkreis künftig eine Sonderzuwendung zu gewähren, ist die vorgeschlagene Ergänzung erforderlich.

#### 46. Zu Artikel VI Nr. 2 (§ 6 SZG)

- a) In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist hinter dem Wort „Sonderzuschlag“ das Wort „Stellenzulagen“ einzufügen.

#### Begründung

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten Stellenzulagen nach den Nummern 10 und 11 sowie eventuell 13 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B unter den gleichen Voraussetzungen, wie die in diesen Vorschriften genannten übrigen Empfänger. Bei Empfängern von Dienstbezügen gehören Stellenzulagen zu den Bezügen im Sinne des § 6 Abs. 1 SZG. Es ist kein Grund vorhanden, bei Empfängern von Anwärterbezügen diese Zulagen nicht zu berücksichtigen.

b) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob „ruhegehaltfähige Zulagen für Beamte im Vollstreckungsdienst in Höhe des Monatsdurchschnitts der vorangegangenen drei Monate“ für alle Beamten im Vollstreckungsdienst eine geeignete Berechnungsgrundlage darstellen.

**B e g r ü n d u n g**

Die Vollstreckungsbeamten der Justiz erhalten während ihrer aktiven Dienstzeit keine ruhegehaltfähigen Zulagen, sondern einen Gebührenanteil, der zu einem bestimmten festen Betrag für ruhegehaltfähig erklärt ist. Für den Justizbereich sollte deshalb auf „Gebührenanteile für Beamte im Vollstreckungsdienst, soweit sie ruhegehaltfähig sind“ abgestellt werden.

**47. Hinter Artikel VII**

Hinter Artikel VII ist folgender Artikel VII a einzufügen:

„Artikel VII a

Besondere Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung

§ 1

(1) Bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen nach den §§ 351 bis 357, § 413 Abs. 2, § 414 b Abs. 3, §§ 690 bis 704, §§ 978 und 1147 Reichsversicherungsordnung, § 32 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, §§ 82 und 106 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte für die dienstordnungsmäßig Angestellten

1. den Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Bundesbeamten geltende Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,

(4) Für die Dienstposten der Geschäftsführer der Bundesverbände der Krankenkassen gilt folgender Zuordnungsrahmen:

	Besoldungsgruppen
1. Bundesverband der Ortskrankenkassen und Bundesverband der Betriebskrankenkassen	B 4, B 5, B 6,
2. Bundesverband der Innungskrankenkassen	B 2, B 3, B 4.

(5) Für die Dienstposten der Geschäftsführer der gewerblichen Berufsgenossenschaften gilt folgender Zuordnungsrahmen:

Berufsgenossenschaft	Besoldungsgruppen
Zucker-Berufsgenossenschaft	A 14, A 15, A 16,
Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg, Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke, Lederindustrie-Berufsgenossenschaft, Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen, Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft	A 15, A 16, B 2,
Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main, Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung, Fleischerei-	

2. alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Nach Maßgabe des Absatzes 1 sind die Dienstposten der Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer jeweils einer oder mehreren Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen nach näherer Bestimmung der Absätze 3 bis 7 zuzuordnen. Dabei sind

1. Aufgabenbereich, Größe und Bedeutung der Körperschaft, insbesondere Mitgliederzahl, Zugang und Bestand an Leistungsfällen, Haushaltsvolumen, ferner
2. die gesetzlich übertragenen weiteren Aufgaben und
3. bundesgesetzliche Einstufungen von Geschäftsführern anderer Sozialversicherungsträger

zu beachten. Der stellvertretende Geschäftsführer ist jeweils mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als der Geschäftsführer.

(3) Für die Dienstposten der Geschäftsführer der Krankenkassen gilt folgender Zuordnungsrahmen:

Versicherte	Besoldungsgruppen
bis zu 15 000	A 12, A 13, A 14
15 001 bis 35 000	A 13, A 14, A 15
35 001 bis 60 000	A 14, A 15, A 16
60 001 bis 100 000	A 15, A 16, B 2
100 001 bis 300 000	A 16, B 2, B 3
300 001 bis 600 000	B 2, B 3, B 4
ab 600 001	B 3, B 4, B 5.

Maßgebend ist die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den beiden letzten abgeschlossenen Kalenderjahren, bei Errichtung, Vereinigung oder Ausscheidung der neue Bestand.

Berufsgenossenschaft, Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie, Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft, Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, Süddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft, Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft

A 16, B 2, B 3,

Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

B 2, B 3, B 4,

Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal, Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft, Tiefbau-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen — Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

B 3, B 4, B 5,

Bergbau-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel, Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft

B 4, B 5, B 6.

Für die Zuordnung der Dienstposten der gemeinsamen Geschäftsführung der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse einschließlich der See-Krankenkasse und der Seemannskasse gelten als Rahmen für den Vorsitzenden die Besoldungsgruppen A 16, B 2, B 3, für die übrigen Mitglieder die Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2.

(6) Für die Dienstposten der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die landwirtschaftlichen Alterskassen und landwirtschaftlichen Krankenkassen folgender Zuordnungsrahmen:

Berufsgenossenschaft	Besoldungsgruppen
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oldenburg-Bremen	A 15, A 16, B 2,
Gartenbau-Berufsgenossenschaft, Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	A 16, B 2, B 3,
Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	B 2, B 3, B 4,
Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	B 3, B 4, B 5.

(7) Sind auf Grund gesetzlicher Vorschriften für Dienstposten der Geschäftsführer von Bundesverbänden im Bereich landwirtschaftlicher Sozialversicherungseinrichtungen einheitliche Dienstbezüge im Sinne von § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes festzusetzen, so bilden die Besoldungsgruppen B 4, B 5 und B 6 den Zuordnungsrahmen.

## § 2

(1) Für landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung gelten

- § 1 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des für Bundesbeamte geltenden Rechts das für Landesbeamte geltende Recht tritt, sowie
- § 1 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Regelung unter Beachtung der folgenden Absätze durch Landesrecht erfolgt.

(2) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der Landesverbände der Krankenkassen gilt folgender Rahmen:



1. Landesverband der Ortskrankenkassen	Besoldungsgruppen
Bremen	A 13, A 14, A 15,
Schleswig-Holstein	A 15, A 16, B 2,
Hessen, Niedersachsen, Westfalen-Lippe, Württemberg-Baden, Verband der Ortskrankenkassen Rheinland sowie der Landesverband Rheinland-Pfalz, Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern (Südwest)	A 16, B 2, B 3,
Bayern	B 2, B 3, B 4.
2. Landesverband der Innungskrankenkassen	Besoldungsgruppen
Bayern, Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein	A 13, A 14, A 15,
Niedersachsen	A 14, A 15, A 16,
Baden-Württemberg, Nordrhein und Rheinland-Pfalz, Westfalen-Lippe	A 15, A 16, B 2.
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen	Besoldungsgruppen
Bremen	A 13, A 14, A 15,
Berlin, Nordmark, Rheinland-Pfalz	A 14, A 15, A 16,
Hessen	A 15, A 16, B 2,
Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen	A 16, B 2, B 3,
Nordrhein-Westfalen	B 2, B 3, B 4.
(3) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der gewerblichen Berufsgenossenschaften gilt folgender Rahmen:	Besoldungsgruppen
Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft	A 16, B 2, B 3,
Bayerische Bau-Berufsgenossenschaft	B 2, B 3, B 4.
(4) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die landwirtschaftlichen Alterskassen und landwirtschaftlichen Krankenkassen folgender Rahmen:	
Berufsgenossenschaft	Besoldungsgruppen
Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland	A 14, A 15, A 16,
landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Darmstadt	A 15, A 16, B 2,
landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinhessen-Pfalz, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwaben, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Unterfranken	A 16, B 2, B 3,
Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberbayern, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken	} B 2, B 3, B 4,
landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz, Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	
landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Württemberg	B 3, B 4, B 5,
Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	B 4, B 5, B 6.
(5) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der Gemeindeunfallversicherungsverbände gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die staatlichen Ausführungsbehörden folgender Rahmen:	
Gemeindeunfallversicherungsverband	Besoldungsgruppen
Bremischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Braunschweigischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg	A 12, A 13, A 14,

Gemeindeunfallversicherungsverband für das Saarland, Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein	A 13, A 14, A 15,
Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz	A 14, A 15, A 16,
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Gemein- deunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Würt- tembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Rhein- nischer Gemeindeunfallversicherungsverband	A 15, A 16, B 2,
Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband	B 2, B 3, B 4.

## § 3

(1) Die Körperschaften haben ihre Dienstordnungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Soweit die Anpassung den Erlaß einer landesrechtlichen Regelung voraussetzt, beginnt die Frist erst nach dem Tage der Verkündung dieser Regelung zu laufen. Bis zur Anpassung gelten die Dienstordnungen und Stellenpläne in der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes maßgebenden Fassung weiter.

(2) Die nach § 2 erforderlichen landesrechtlichen Regelungen für die Einstufung der Geschäftsführer und deren Stellvertreter sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

## § 4

Auf die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen dienstordnungsmäßig Angestellten findet Artikel VIII §§ 11 bis 13 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung."

## Begründung

## I.

Das Gesetz kann nach der auf Artikel 74 a GG beruhenden Konzeption seine Aufgabe nur dann erfüllen, wenn es die Besoldung möglichst aller Bediensteten einheitlich regelt, die Hoheitsbefugnisse ausüben, für die Beamtenrecht maßgebend ist und bundeseinheitliche Maßstäbe gefunden werden können. Das gilt im Bereich der Sozialversicherung außer für die bereits unmittelbar vom Gesetz betroffenen Beamten der Rentenversicherungsträger gemäß Artikel 33 GG grundsätzlich auch für die dienstordnungsmäßig Angestellten der übrigen Versicherungsträger und ihrer Verbände.

Die bundesgesetzliche Regelung für die landesunmittelbaren Träger und Verbände muß sich allerdings auf Rahmenvorschriften gemäß Artikel 75 Nr. 1 GG beschränken, da die dienstordnungsmäßig Angestellten nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, wie Artikel 74 a GG es für eine Vollregelung durch den Bund voraussetzt.

Bei der bundesgesetzlichen Regelung sollte der Selbstverwaltung diejenige Handlungsfreiheit belassen werden, deren sie zur eigenverantwortlichen Regelung bedarf. So kann auch die Personalhoheit der Selbstverwaltung erhalten bleiben.

Es handelt sich um dringliche besoldungsrechtliche Maßnahmen. Der Auftrag zur grundsätzlichen Überprüfung des Dienstrechts der Sozialversicherungsträger bleibt bestehen.

## II.

1. Die Regelungen der Versicherungsträger und ihrer Verbände sollen sich im Rahmen des Bundesbesoldungsrechts und an die für die Beamten geltenden weiteren Grundsätze halten. Das gilt für Dienstbezüge, sonstige Bezüge und weitere Leistungen, wie etwa Reisekosten und Beihilfen. Es gilt auch für das Stellengefüge mit den Obergrenzen für Beförderungstellen. Die Personalhoheit der Versicherungsträger und ihrer Verbände bleibt erhalten.
2. Die Dienstposten der Geschäftsführer und ihrer Stellvertreter sollen unter Berücksichtigung aller wesentlichen objektiven Merkmale bestimmten Besoldungsgruppen zugeordnet werden, wobei eine angemessene Relation vor allem innerhalb der Sozialversicherung in Bund und Ländern, aber auch zu der übrigen Verwaltung herzustellen ist.

Wegen der Vielzahl der Einrichtungen können nicht alle Einstufungen im Gesetz geregelt werden. Deshalb und zur Wahrung der Selbstverwaltungsrechte werden für die bundesunmittelbaren Körperschaften nur die Grenzen für die Einstufung festgelegt; es bleibt den Körperschaften vorbehalten, die Einstufung im Einzelfall durch eigene Ermessensentscheidung in der Dienstordnung vorzunehmen und dabei den Ordnungsrahmen zu konkretisieren. Auch die Länder können die ihnen gemäß Artikel 75 Nr. 1

GG zustehende Regelungsbefugnis an ihre Körperschaften weitergeben.

3. Die Bewertungsgrundsätze sind aus den in Bundes- und Landesbereichen gewonnenen Erfahrungen entwickelt worden. Dabei sind alle, auch die aus laufenden Gesetzesvorhaben sich ergebenden Aufgaben der Körperschaften berücksichtigt worden. Neben den allgemeinen Vorschriften sind weitere Rahmenvorschriften eingefügt worden, um den Besonderheiten der einzelnen Versicherungszweige gerecht zu werden.

Bei den Krankenversicherungsträgern hat sich die Versicherungszahl als wichtigstes, die Gesamtverantwortung und Gesamtaufgaben umfassendes Merkmal herausgestellt.

Bei den gewerblichen Unfallversicherungsträgern ist auch der Mitgliederstruktur Rechnung getragen worden. Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind darüber hinaus die Aufgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen und landwirtschaftlichen Krankenkassen berücksichtigt.

Die Rahmenbestimmungen für die Landesverbände der Krankenkassen berücksichtigen insbesondere die Zahl der Mitgliedskassen, deren Gesamtversicherungszahl und die Einstufung des Geschäftsführers der größten Mitgliedskasse.

4. Durch § 4 werden die für die Beamten geltenden Grundsätze zur Wahrung von Besitzständen für anwendbar erklärt. Hierdurch sollen persönliche Härten und Nachteile vermieden werden.

#### 48. Zu Artikel VIII § 3

In § 3 sind

Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) In Laufbahnen, in denen für die Befähigung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule oder einer anderen, in den Fachhochschulbereich einbezogenen Schule gefordert wird oder wurde, sind die Beamten, die den Abschluß einer solchen Schule nachweisen, den Beamten mit Abschluß einer Fachhochschule gleichgestellt.“

und Absatz 2 zu streichen.

#### Begründung

Schon im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, wonach tatbestandlich Gleiches gleich zu behandeln ist, müssen den Absolventen der Ingenieurschulen, die der anderen „Vorläuferschulen“ (insbesondere Höhere Wirtschaftsfachschulen, Höhere Fachschulen für Sozialarbeit, Höhere Fachschulen für Sozialpädagogik) gleichgestellt werden. Die genannten Personen gleichen sich nämlich hinsichtlich ihrer Vorbildung und der Dauer und dem Schwierigkeitsgrad ihres Studiums. In diesem Sinne sieht Artikel 71 Abs. 2 des Bayer. Fachhochschulgesetzes vor, daß die Berechtigungen der Absolventen der in den Fachhochschulbereich einbezogenen Schulen die gleichen sein müssen wie die der Absolventen der Fachhochschulen.

Durch die generelle Neufassung des Absatzes 1 wird Absatz 2 überflüssig.

#### 49. Zu Artikel VIII § 4

- a) In § 4 Abs. 2 sind an Satz 3 folgende Worte anzufügen: „ , soweit die Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.“

#### Begründung

Den beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Beamten soll es gestattet werden, ihre bisherige Amtsbezeichnung weiterzuführen. Die entsprechende Erlaubnis soll in der Rechtsverordnung zur Überleitung der vorhandenen Beamten verankert werden.

Eine Besitzstandswahrung hinsichtlich der Amtsbezeichnung würde den Eindruck vermeiden, der Beamte sei herabgestuft worden, weil er sich etwas habe zuschulden kommen lassen.

- b) In § 4 ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

„(2 a) Absatz 2 gilt für die in § 7 aufgeführten Ämter der Konrektoren als Vertreter von Schulleitern, wenn die in der Besoldungsordnung A angegebenen Einstufungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, mit der Maßgabe, daß sie in das der Verwendung entsprechende Amt eines Zweiten Konrektors oder Zweiten Realschulkonrektors überzuleiten sind.“

#### Begründung

Artikel VIII § 7 des Regierungsentwurfs sieht die spätere Umwandlung von Planstellen für Konrektoren vor, sofern die Stelleninhaber nicht die neuen Funktionsmerkmale der Besoldungsordnung A erfüllen. Diese Vorschrift setzt voraus, daß auch bei Nichterfüllung der gesetzlichen Funktionsmerkmale eine Überleitung in entsprechende bundesrechtlich geregelte Ämter erfolgt. Eine solche Überleitung ist jedoch nach Artikel VIII § 4 nicht möglich. Nach Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift findet eine Überleitung nur statt, wenn durch das 2. BesVNG Einstufungen usw. geändert werden. Die Überleitungsverordnung kann hiervon nicht abweichen, da sie nur deklaratorische Bedeutung hat (Aufführung der betroffenen Ämter). Es muß daher in Artikel VIII § 4 ausdrücklich bestimmt werden, daß und nach welchen Grundsätzen die in § 7 genannten Ämter der Konrektoren überzuleiten sind.

Für die ebenfalls in Artikel VIII § 7 aufgeführten Ämter der Studiendirektoren bedarf es einer solchen Regelung nicht, da der Funktionszusatz „— zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben —“ zusammen mit den speziellen Funktionszusätzen die Überleitung aller vorhandenen Studiendirektoren im Schulbereich ermöglichen dürfte.

#### 50. Zu Artikel VIII § 8

- In § 8 ist hinter Absatz 2 folgender Absatz 2 a einzufügen:

„(2 a) Absatz 2 gilt für die in § 10 aufgeführten Ämter und Funktionen, wenn die in der Besol-

dungsordnung R angegebenen Einstufungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind mit der Maßgabe, daß

Staatsanwälte als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht sowie Erste Staatsanwälte in die Besoldungsgruppe R 1 zuzüglich einer Amtszulage von 150 DM,

Richter am Amtsgericht, am Arbeitsgericht oder am Sozialgericht als weitere aufsichtführende Richter in die Besoldungsgruppe R 2,

Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht in die Besoldungsgruppe R 2 und

Oberstaatsanwälte als Hauptabteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht in die Besoldungsgruppe R 2 zuzüglich einer Amtszulage von 150 DM

überzuleiten sind."

#### Begründung

Vgl. Begründung des Änderungsvorschlags zu Artikel VIII § 4 Abs. 2 a. Es handelt sich hier um die Schaffung der Voraussetzung für die Anwendung des Artikels VIII § 10, der die künftige Umwandlung der entsprechenden Planstellen vorschreibt. Hierzu bedarf es zunächst einer Überleitung in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R.

#### 51. Zu Artikel VIII § 10

In § 10 Satz 2 sind die Worte „bei einem Landgericht“ zu streichen.

#### Begründung

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

#### 52. Zu Artikel VIII § 18

In § 18 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Soweit in Gemeinschaftsunterkünften wohnenden Beamten der Länder ein höherer Ortszuschlag gewährt wird als nach § 39 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, verbleibt es dabei.“

#### Begründung

Die vorgesehene Fassung könnte zu Unklarheiten führen in Ländern, in denen der Ausgleich für die Gewährung von Gemeinschaftsunterkunft nicht durch eine Kürzung des Ortszuschlages erfolgt. Der Änderungsvorschlag läßt sowohl die Zahlung eines höheren Ortszuschlages zu als auch die des vollen Ortszuschlages bei Anrechnung eines Ausgleichs für die Gemeinschaftsunterkunft auf das Gehalt.

#### 53. Zu Artikel VIII hinter § 20

Hinter § 20 ist folgender § 20 a einzufügen:

#### „§ 20 a

Fortgeltung von landesrechtlichen Vorschriften über die Gewährung einer Zulage an Beamte von öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten

Landesrechtliche Vorschriften, nach denen bisher an Beamte von öffentlich-rechtlichen Versicherungs-

anstalten oder Kreditinstituten eine Zulage in entsprechender Anwendung der für Beamte öffentlich-rechtlicher Sparkassen getroffenen Regelung gewährt worden ist, bleiben in Kraft, soweit die Zulagen eine Zwölftel des Grundgehalts und des Ortszuschlages nicht übersteigen.“

#### Begründung

Die Beamten öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten erhalten in einigen Ländern nach landesrechtlichen Vorschriften ähnlich wie die Sparkassenbeamten eine Zulage bis zu einem vollen Monatsgehalt. Im Hinblick auf die in Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B getroffenen Regelung für Sparkassenbeamte ist es erforderlich, daß die geltenden landesrechtlichen Vorschriften weiter bestehen bleiben.

Die Versicherungsanstalten stehen ähnlich wie die Sparkassen häufig in Wettbewerb mit entsprechenden privaten Unternehmen. Sie sind daher gezwungen, ihren Bediensteten dieselben Vergünstigungen zu bieten, wie die anderen Versicherer, wenn sie die Abwanderung von Fachkräften verhindern wollen. Die Gründe, die zur Gewährung der Zulage geführt haben, bestehen unverändert fort. Daher sollte die Weitergewährung der Zulagen analog der vorgesehenen Regelung für die Sparkassenzulage gesetzlich gesichert werden.

#### 54. Zu Artikel VIII § 22

In § 22 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift eingetreten ist oder eintritt, bleibt ein sich nach bisherigem Recht ergebender höherer Ruhegehaltssatz gewährt.“

#### Begründung

Die Übergangsregelung soll sicherstellen, daß durch den Wegfall der durch die Frühpensionierungsregelung ersetzten Vorschriften in den genannten Versorgungsfällen keine Schlechterstellung der Versorgungsempfänger eintritt.

#### 55. Zu Artikel VIII § 23

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob der gegenwärtig geltende Endstichtag für die Gewährung eines Erhöhungszuschlages nicht bis zum 30. November 1973 hinausgeschoben werden sollte.

Das im 2. BesVNG enthaltene neue System der Anpassung der Versorgungsbezüge an die Besoldungsentwicklung schließt an die Ausgangslage an, wie sie durch die bisherigen Anpassungsmaßnahmen geschaffen worden ist. Als erster Vergleichsmonat für die Berechnung der Erhöhungen nach dem neuen System ist der Monat Dezember 1973 vorgesehen. Die nach dem 1. Dezember 1973 eintretenden Besoldungserhöhungen gehen somit in das neue Anpassungssystem ein.

Der Erhöhungszuschlag gehört zum bisherigen Anpassungssystem. Er wird bei Erfüllung der sonsti-

gen Voraussetzungen denjenigen Versorgungsempfängern gewährt, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. April 1973 eingetreten ist. Es besteht danach zwischen dem Anfangstichtag des neuen Systems (1. Dezember 1973) und dem Endstichtag des alten Systems eine Lücke von acht Monaten. Diese Lücke sollte mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Schaffung einer gleichmäßigen Ausgangslage für die Versorgungsempfänger durch die Vorverlegung des Endstichtags auf den 30. November 1973 geschlossen werden.

Die voraussichtlichen Kosten sind sehr gering, weil der betroffene Personenkreis klein ist.

#### 56. Zu Artikel VIII § 26

In § 26 Abs. 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Artikel I §§ 7, 55 bis 61, Artikel IV § 1 Nr. 12 bis 18, § 2 Nr. 6 bis 8, § 3, Artikel V §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 6 Buchstabe b, Nr. 7, 8, 11, 12, §§ 3, 4 am 1. Januar 1975.“

#### Begründung

Redaktionelle Folge der Änderungsvorschläge zu den Artikeln IV und V.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates****Zu 1.** (Artikel I — § 19 BBesG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 2. a)** (Artikel I — § 26 Abs. 2 BBesG —)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die vorgeschlagene Ergänzung Auswirkungen auf weitere Beamtengruppen hat.

**Zu 2. b)** (Artikel I — § 26 Abs. 2 BBesG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird grundsätzlich zugestimmt. Die Prüfung der Einzelheiten erfolgt im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens.

**Zu 2. c)** (Artikel I — § 26 Abs. 5 BBesG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 3. a)** (Artikel I — § 29 Abs. 3 Satz 1  
Nr. 2 BBesG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt. Die Bundesregierung unterstreicht jedoch mit Nachdruck den bei den Vorbereitungen des Gesetzentwurfs geäußerten Standpunkt, daß an dem System des Besoldungsdienstalters nichts mehr geändert werden soll.

**Zu 3. b)** (Artikel I — § 29 Abs. 3 Satz 1  
Nr. 7 BBesG —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Einfügung des Wortes „inländischen“ dient der Klarstellung und beinhaltet keine Verschlechterung, weil auch nach der derzeitigen Rechtslage (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7) die Tätigkeit in ausländischen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen wegen der zwangsläufig damit verbundenen umfangreichen Ermittlungen der Besoldungsstellen nicht berücksichtigt werden kann.

**Zu 3. c)** (Artikel I — § 29 Abs. 3 Satz 3 BBesG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 4.** (Artikel I — § 31 BBesG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 5.** (Artikel I — § 32 BBesG —)

Die Entscheidung, welche Bezugnahme in § 32 anzuführen ist, hängt von dem Ergebnis des weiteren Gesetzgebungsverfahrens des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich (BT-Drucksache 7/612) sowie des Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes (BT-Drucksache 7/1328) ab.

Die Bundesregierung wiederholt, daß sie die in ihrer Stellungnahme zu der Bundesratsinitiative vorgebrachten Vorbehalte aufrechterhält. Sie beabsichtigt, je nach der Gestaltung, die die Personalstruktur im Entwurf des Hochschulrahmengesetzes oder im Bundesrats-Entwurf findet, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens entsprechende Änderungen der besoldungsrechtlichen Regelungen vorzuschlagen.

**Zu 6.** (Artikel I — § 49 BBesG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Dem Gedanken des Bundesrates, durch diese Vorschrift könnten verfassungs- und beamtenrechtlich bedenkliche Regelungen besoldungsrechtlich abgeändert werden, trägt die Entwurfsfassung Rechnung. Denn Voraussetzung für ihre Anwendung ist, daß die zugrunde liegende Rechtsvorschrift beamten- und verfassungsrechtlich zulässig ist.

**Zu 7.** (Artikel I — § 53 BBesG —)

Die Bundesregierung hat zu dem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates zu § 46 Abs. 2 des Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes (BT-Drucksache 7/1328) in der Gegenäußerung (Anlage 3 Ziff. 37 d) Stellung genommen. § 53 dieses Gesetzentwurfs wird dieser Stellungnahme anzupassen sein. Im übrigen wird auf die Erklärung der Bundesregierung zum Verfahren betr. Hochschullehrerbesoldung (Nr. 5 dieser Gegenäußerung) Bezug genommen.

**Zu 8.** (Artikel I — § 67 BBesG —)

Die Bundesregierung wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob der Vorschlag des Bundesrates ohne Auswirkungen auf andere Bereiche verwirklicht werden kann.

**Zu 9.** (Artikel I — § 68 BBesG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 10.** (Artikel I — § 81 BBesG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 11.** (Artikel I — hinter § 84 BBesG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 12.** (Artikel I — BBesG —)

Die Bundesregierung hat durch Beschluß des Bundeskabinetts vom 12. Dezember 1973 ihre Bereitschaft erklärt, besoldungsrechtliche Regelungen für den künftigen Stufenlehrer noch im weiteren Gesetzgebungsverfahren in den Entwurf aufzunehmen, sobald die dafür notwendige Willensbildung der Länder über die Ausbildung und Verwendung des Stufenlehrers erreicht wird.

**Zu 13.** (Artikel I — Anlage I  
[Vorbemerkungen Nr. 9] —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Einbeziehung des Bundeskriminalamtes in die Sicherheitszulage geboten ist, da die Bediensteten des Bundeskriminalamtes wegen der herausgehobenen Funktion der Behörde bereits gegenwärtig die gleiche Sonderaufwandsentschädigung wie die Bediensteten der anderen Sicherheitsbehörden des Bundes erhalten.

**Zu 14.** (Artikel I — Anlage I  
[Vorbemerkungen Nr. 10] —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Einbeziehung ist notwendig wegen des organisatorischen Verbunds mit dem Grenzschutzdienst, dessen Beamte die Polizeizulagen erhalten.

**Zu 15. a)** (Artikel I — Anlage I  
[Vorbemerkungen Nr. 13] —)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob besondere Belastungen des unmittelbaren dauernden Umgangs mit den Anstaltsinsassen die Einbeziehung der Beamten des höheren Dienstes rechtfertigen.

**Zu 15. b)** (Artikel I — Anlage I  
[Vorbemerkungen Nr. 13] —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens insbesondere im Hinblick auf die in Vorbemerkungen Nr. 10 (Zulage für Polizeivollzugsbeamte) und Nr. 11 (Zulage für Beamte der Feuerwehr) getroffene Regelung prüfen.

**Zu 16.** (Artikel I — Anlage I  
[Vorbemerkungen Nr. 14] —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Nach Artikel 74 a GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung auf die Besoldung (und Versorgung) der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Zu diesem Personenkreis gehören auch die Beamten (Professoren) und Richter der Länder, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind.

Da dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung zusteht, muß nach der Systematik des Entwurfs (Artikel I §§ 20, 45 Abs. 4, § 55) durch Bundesgesetz eine Regelung ermöglicht werden. Die Ausgestaltung im einzelnen obliegt auch nach der Entwurfsfassung im übrigen ganz den Ländern.

**Zu 17.** (Artikel I — Anlage I  
[Vorbemerkungen Nr. 18] —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 18.** (Artikel I — Anlage I  
[Vorbemerkungen hinter Nr. 18] —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 19.** (Artikel I — Anlage I  
[Vorbemerkungen Nr. 20] —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Sie hält es für besser, den endgültigen Maßstab für die Maßzahlen nicht in das Gesetz aufzunehmen. Dies würde eine Synchronisierung mit den Einstufungen der Ämter der Besoldungsordnung B im Forschungsbereich des Bundes sicherstellen, die noch nicht in diesem Gesetzentwurf geregelt sind.

**Zu 20. und 21.** (Artikel I — Anlage I  
[BesGr. A 5, A 6] —)

Die Bundesregierung wird die vorgeschlagenen Verbesserungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Diese Maßnahmen können nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit der Höherstufung der Eingangsamter und der Einbeziehung der allgemeinen Zulagen entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 3. März 1971 (BT-Drucksache VI/1885) gesehen und entschieden werden.

**Zu 22. a) und b)** (Artikel I — Anlage I  
[BesGr. A 9] —)

Die Bundesregierung wird die vorgeschlagenen Verbesserungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Diese Maßnahmen können nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit der Höher-

stufung der Eingangssämter und der Einbeziehung der allgemeinen Zulagen entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 3. März 1971 (BT-Drucksache VI/1885) gesehen und entschieden werden.

**Zu 23.** (Artikel I — Anlage I [BesGr. A 12] —)

Die vorgeschlagene Prüfung ist bereits eingeleitet worden.

**Zu 24.** (Artikel I — Anlage I [BesGr. A 13] —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 25.** (Artikel I — Anlage I  
[BesGr. A 13 A 16] —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Ämter der Vertreter des öffentlichen Interesses sind im Bereich des Bundes durch Ausbringung des Amtes Oberstaatsanwalt beim Bundesverwaltungsgericht (Besoldungsgruppe A 16) neu geordnet worden; deshalb soll auch der entsprechende Bereich der Länder durch Ausbringung der Ämter Landesanwalt und Oberlandesanwalt neu geregelt werden. Die Neuregelung für die Länder ist auch erforderlich, um die teilweise bestehenden Durchstufungsregelungen (Bayern) in der Beamtenbesoldung aufzuheben, nachdem die Durchstufungsregelung für Richter durch Schaffung einer Bundesbesoldungsordnung R wegfallen wird. Die Einstufung der Leiter der Behörden des Vertreters des öffentlichen Interesses sowie der ständigen Vertreter der Behördenleiter bleibt nach dem Gesetzentwurf den Ländern überlassen.

**Zu 26. a)** (Artikel I — Anlage I  
[BesGr. A 15] —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 26. b)** (Artikel I — Anlage I  
[BesGr. A 15] —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Entwurfsfassung stimmt besser mit dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung überein, weil nur für tatsächlich vorhandene Lehrer anteilmäßig herausgehobene Funktionen anerkannt werden können.

**Zu 27. a)** (Artikel I — Anlage I  
[BesGr. A 15 und A 16] —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Gleichlautend sind zu ändern:

- Fußnote 7) bei BesGr. 14,
- Fußnote 8) bei BesGr. A 15 und
- Fußnote 13) bei BesGr. A 16.

**Zu 27. b)** (Artikel I — Anlage I  
[BesGr. A 15 und A 16] —)

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß sie eine sachgerechte Besoldung der Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst als vorrangig ansieht (vgl. u. a. Antwort auf die Fragen der Abg. Frau Dr. Neumeister in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 16./17. Januar 1974). Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, welche Maßnahmen hierfür in Betracht kommen.

**Zu 28.** (Artikel I — Anlage I  
[BesGr. A 16] —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 29.** (Artikel I — Anlage II  
[Vorbemerkungen Nr. 4] —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 30.** (Artikel I — Anlage II  
[Vorbemerkungen Nr. 5] —)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die vorgeschlagene Ergänzung durch die bisherige Entwicklung im Hochschulbereich gerechtfertigt ist. Die Überlegungen zur näheren Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse der im Fachhochschulbereich hauptberuflich Lehrenden sind noch nicht abgeschlossen; Auswirkungen auf andere Bereiche sind zu bedenken.

**Zu 31.** (Artikel I — Anlage II  
[Vorbemerkungen Nr. 6] —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates aus den in der Gegenäußerung zu Nr. 16 dargelegten Gründen nicht zu.

**Zu 32.** (Artikel I — Anlage III  
[Vorbemerkungen Nr. 3] —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates aus den in der Gegenäußerung zu Nr. 16 dargelegten Gründen nicht zu.

**Zu 33.** (Artikel I — Anlage III  
[Vorbemerkungen Nr. 4] —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 34.** (Artikel II Nr. 2 — Artikel II § 2  
des 1. BesVNG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.



**Zu 35. a)** (Artikel II Nr. 6 — Artikel II § 6 des 1. BesVNG —)

Der Vorschlag des Bundesrates wird in die zu Nr. 21 der Gegenüberung in Aussicht gestellten Prüfungen mit einbezogen werden.

**Zu 35. b)** (Artikel II Nr. 6.3 — Artikel II § 6 des 1. BesVNG —)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, welche Auswirkungen sich ggf. auf andere Bereiche ergeben.

**Zu 36.** (Artikel II Nr. 7 — Artikel II § 7 des 1. BesVNG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 37.** (Artikel II — 1. BesVNG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 38., 39., 40., 54., 56.** (Artikel IV, Artikel V, Artikel VIII § 22, § 26)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu den Nummern 38, 39, 40, 54 und 56 nicht zu.

Die Lösung des Regierungsentwurfs, der bei vorzeitigem Eintritt des Versorgungsfalles wegen Dienstunfähigkeit eine Erhöhung des nach den allgemeinen Vorschriften erdienten Hundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um bestimmte, nach dem Lebensalter abgestufte Hundertsätze (9 bis 1 v.H.) vorsieht, führt bei den am häufigsten auftretenden Fällen, in denen die Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit im mittleren Lebensalter erfolgt und auf den „Verschleiß“ im Dienst zurückzuführen ist, zu einer gegenüber den genannten Vorschlägen höheren Versorgung. Aus diesem Grund wird die Lösung des Regierungsentwurfs auch von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften bevorzugt. Der in der Begründung der abweichenden Vorschläge des Bundesrates wiederholt hervorgehobene Beispielfall des Beginns der ruhegehaltfähigen Dienstzeit erst mit dem dreißigsten Lebensjahr (Anlage II zur Nr. 38) dürfte in der Praxis selten sein.

**Zu 41.** (Artikel VI Nr. 1 — § 5 VermLG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 42.** (Artikel VI Nr. 1 — hinter § 7 VermLG —, und Nr. 2 — hinter § 13 SZG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 43.** (Artikel VI Nr. 2 — §§ 3 und 6 SZG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 44.** (Artikel VI Nr. 2 — § 3 SZG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 45.** (Artikel VI Nr. 2 — § 5 SZG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 46. a)** (Artikel VI Nr. 2 — § 6 SZG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 46. b)** (Artikel VI Nr. 2 — § 6 SZG —)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, welche Berechnungsgrundlage geeignet ist.

**Zu 47.** (Artikel VII a)

Die Bundesregierung macht gegen den Vorschlag des Bundesrates keine Einwendungen geltend.

**Zu 48.** (Artikel VIII § 3)

Die Bundesregierung stimmt einer globalen Gleichstellung nicht zu.

Vielmehr muß für die einzelnen „Vorgängereinrichtungen“ gesondert geprüft und entschieden werden, ob sie nach der Qualität des Lehrangebots den Fachhochschulen in etwa gleichstehen.

**Zu 49. a)** (Artikel VIII § 4)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

**Zu 49. b)** (Artikel VIII § 4 Abs. 2 a)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 50.** (Artikel VIII § 8)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 51.** (Artikel VIII § 10)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 52.** (Artikel VIII § 18)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu 53.** (Artikel VIII § 20 a)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

**Zu 55.** (Artikel VIII § 23)

Die Bundesregierung wird die Frage eines Hinausschiebens des gegenwärtig geltenden Endstichtages für die Gewährung eines Erhöhungszuschlages an Versorgungsempfänger auf den 30. November 1973 prüfen und sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dazu äußern.